Bio 7209

Johann Ernst Schu
der heiligen Schrift Doctors und
Königl. Schwedischen Consistorialraths
zu St. Mar. in Greifs

Geschi
des
Römischen
Pa
einigen

Päbste, Car

Be

Johann Ernst Schuberts
der heiligen Schrift Doctors und ordentlichen Professors,
Königl. Schwedischen Consistorialraths, und Pastors
zu St. Mar. in Greifswalde

Geschichte
des
Römischen Pabstes
Vigilius.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Nebst
einigen Betrachtungen
über die
Päbste, Concilia, und Glaubensformeln.

Halle im Magdeburgischen,
Verlegts Carl Herrmann Hemmerde, 1769.

Erlanger Beiträge

zur

Physik und verwandten Wissenschaften

---

herausgegeben

von

Johann Nepomuk von Fuchs

Professor der Physik an der Universität Erlangen

Erster Band

Erlangen

Verlag von Heyder und Zimmer

1826

Dem

Erlauchten und Hochgebohrnen Grafen und Herrn,

H E R R N

Hans Heinrich Grafen von Lieven,

Er. Königl. Majestät von Schweden und des Reichs Rath, General-Gouverneur des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, Rittern des hohen Seraphinenordens, Commandeur aller Königl. Orden, und der Königl. Academie zu Greifswalde Kanzlern.

Meinem gnädigen Herrn.

Erlauchter und Hochgebohrner Herr Graf,

Reichsrath, General-Gouverneur, und Kanzler der Academie,

Gnädiger Herr,

Es ist nicht allein der hohe Rang, in den Se. Königl. Maj. Ew. Hochgräfl.

Excellenz gesetzet haben, es ist auch nicht bloß der grosse Einfluß, den Ew. Hochgräfl. Excellenz weise Vorsorge in die Wohlfarth unserer Academie hat, sondern hauptsächlich das erhabene persönliche Verdienst, welches mich so oft eine Gelegenheit wünschen lassen, ein Zeichen der tiefsten Ehrfurcht, die Ew. Hochgräfl. Excellenz jedermann schuldig ist, der Welt öffentlich vor Augen zu legen.

Ich empfand alles, was man empfinden muß, wenn man das Glück hat, sich Ew. Hochgräfl. Excellenz zu nähern. Ich sahe Einsichten, auch in diejenigen Theile der Gelehrsamkeit, die mit den Wissenschaften des Helden und des Staatsmanns keine so genaue Verbindung haben. Ich sahe eine allgemeine und unpartheiische Neigung zu allen, die sich auf irgend

eine

eine Weise um das gemeine Wesen verdient zu machen beeifern. Ich sahe eine Weisheit, die Gemüther daran zu gewöhnen, daß sie nichts schätzbarers, nichts edlers, als die Beobachtung ihrer Pflichten kennen. Ich sahe die grosse Kunst, Verdienste zu ehren, ohne dem Stolz des einen Nahrung zu geben, noch den Muth des andern nieder zu schlagen. Ich sahe eine unglaubliche Wirksamkeit des Geistes, auf alles aufmerksam zu seyn, was dem gemeinen Besten nutzen oder schaden kan. Ich sahe ein edles und rühmliches Bestreben, den Gesetzen durch eigene Beispiele neue Kraft zu geben; eine einnehmende Leutseligkeit, die vermögend war, aller Herzen zu gewinnen, und sich jedermanns Vertrauen zu erwerben; eine seltene Großmuth, Schwachheiten zu übersehen, und einen jeden Stand nach den Dien-

sten zu schätzen, die er dem Staat leistet; eine unermüdete Sorgfalt, alles Selbst zu untersuchen, Selbst zu urtheilen, Selbst Maaßregeln zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth zu erfinden. Ich sahe, mit einem Wort, alles, was die Wünsche des Volks erfüllen konte, zu dem **Ew. Hochgräfl. Excellenz** gesandt waren, es glücklich zu machen.

Gerührt von so vielen Vorzügen, wünschte ich dieser hohen Schule tausendmal Glück, daß ihre Wohlfarth **Ew. Hochgräfl. Excellenz** anvertrauet ward, als unser bisheriges erlauchtes Oberhaupt, der ehrwürdige Held, in **Carls** Kriegsschule erzogen, der Weise, durch Religion und Erfahrung erleuchtet, Sich nach der Ruhe sehnete, die sein Alter erquicken, und seine Verdienste belohnen solte. Was konte

ihr

ihr vortheilhafter seyn, als in der hohen Person Ew. Hochgräfl. Excellenz einen Kanzler zu verehren, der ein Kenner und Beschützer der Wissenschaften war, dem nichts so sehr als ihr Flor und Ruhm am Herzen lag, der den Eifer ihrer öffentlichen Lehrer dnrch seine Weisheit und Gnade belebte, und der für ihre Ruhe und Zufriedenheit unermüdet sorgte? Ich habe die Ehre, ein Mitglied dieser gelehrten Gesellschaft zu seyn, und genieße also ebenfalls die Glückseligkeit, die diese Academie Ew. Hochgräfl. Excellenz weisen und gütigen Vorsorge zu danken hat. Ich bin ausserdem überzeuget, an Ew. Hochgräfl. Excellenz besondern Schutz und Gnade Theil zu haben, so lange ich fortfahre, die Pflichten meines Amts mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen. Ich bit-

bitte also um Erlaubniß, diejenige Ehrerbietung vor der Welt öffentlich bezeugen zu dürfen, die mein Herz empfindet, und die es empfinden muß, wenn es nicht gegen die schätzbarste Wohlthaten unempfindlich seyn soll. Ew. Hochgräfl. Excellenz sind großmüthig genug, dieses Denkmal meiner Ehrfurcht, welches in Unterthänigkeit überreiche, nicht nach dem innerlichen Werth, sondern nach den Trieben des Herzens, von denen es herrühret, zu beurtheilen. Ich bin mit aller Devotion

Ew. Hochgr. Excellenz

Greifswalde
den 4. Sept. 1768.

unterthänigster Diener
Johann Ernst Schubert.

Vor-

Vorrede.

Die Geschichte des Pabstes Vigilius ist in vielen Absichten überaus merkwürdig. Man siehet hier einen Bischof, den die ganze römische Kirche für einen rechtmäßigen Pabst erkennet, und der doch beinahe von dem allen das Gegentheil ist, was die römischen Päbste nachgehends seyn wollen, und was sie von je her gewesen zu seyn vorgeben. Wer kan sich vorstellen, daß ein Mann, der durch die schwärzesten Verleumdungen, durch die gewissenlosesten Verbindungen, durch die niederträchtigsten Ränke, und durch die ungerechteste Gewalthätigkeiten ei-

nen

nen frommen und rechtschaffenen Bischof vertrieben, und sein Amt an sich gerissen, daß ein solcher Mann, sage ich, der Stadthalter JEsu Christi auf Erden, und ein von ihm bestellter allgemeiner Hirte seiner Kirche seyn mögen? Und gleichwol sind dieses, selbst nach dem Geständniß der römischcatholischen Schriftsteller, die Mittel, durch welche sich Vigilius die päbstliche Würde verschaffet hat. Er trat in ein Bündniß wider den Silverius, der sich der Kaiserin Theodora blos dadurch verhaft gemachet hatte, daß er die Eutychianer in seine Gemeinschaft nicht aufnehmen wollen. Er erbot sich zu allem, was diese Fürstin zum Besten der von ihr beschützten Religionsparthey verlangen würde, wenn sie ihn auf den päbstlichen Stuhl setzte. Er bewog den kaiserlichen Stadthalter, wider einen unschuldigen Mann Gewalt zu gebrauchen. Er nahm Theil an den verleumderischen Anklagen, daß Silverius ein Verräther sey. Er schickte diesen Pabst ins Elend, und dieses zu einer Zeit, da der Kaiser Befehl gegeben, ihm Gerechtigkeit wiederfah-

ren

ren zu lassen. Er hielt es zugleich mit den Rechtgläubigen und Ketzern, und machte beyden weiß, daß er von ihrer Parthey sey. So war Vigilius beschaffen, als er anfieng, das Amt eines Pabstes zu verwalten. Solte man nun wol glauben, daß GOtt einem solchen Mann seine Kirche anvertrauet hätte? Oder waren dieses die Mittel, zu denen Vorzügen und Gaben des heiligen Geistes zu gelangen, damit das Haupt der Kirche versehen seyn müste? Und war es wol möglich, auf einen Mann ein Vertrauen zu setzen, der blos seinen ehrsüchtigen Absichten folgte, und sich kein Gewissen machte, Irthümer zu vertheidigen, und Ungerechtigkeiten zu begehen, wenn es sein Eigennutz erforderte?

Jedoch man könte sagen, daß die Vorzüge eines Amts von den Wegen, worauf man zu demselben käme, wol unterschieden werden müsten; es sey nicht zu leugnen, daß Vigilius gewaltsamer Weise eingedrungen; da er aber einmal Pabst gewesen, habe er alle Vorrechte genossen, die mit diesem Amt verknüpfet sind; GOtt habe bey der Mittheilung

lung seiner Gaben nicht auf die Würdigkeit der Person, sondern auf das Amt gesehen, das er bekleidet. Wir wollen dieses einen Augenblick gelten lassen. Wir wollen die Art und Weise vergessen, wie er sich des päbstlichen Stuhls bemächtiget. Wir wollen sogar zugeben, daß der unrechtmäßige Besitz desselben, durch die nachfolgende Einwilligung der Römer, in einen rechtmäßigen wäre verwandelt worden. Was würde die römische Kirche damit gewinnen? War denn Vigilius ein solcher Pabst, dergleichen er nach ihrer Lehre seyn müste? Hatte er die Gabe der Untrüglichkeit, wenn es auf die Frage ankam, was die Kirche glauben solte? Ward er für einen Richter in Religionsstreitigkeiten erkant? Glaubte man, daß die Entscheidungen der Kirchenversamlungen ohne ihn ungültig wären? Hatte er das Recht, andern Kirchen zu befehlen, nur diejenigen Bischöfe für rechtmäßige Bischöfe zu halten, die er seiner Gemeinschaft würdigte? Und kam es auf ihn an, Ordnung und Einigkeit in der Kirche zu erhalten?

Hier

Vorrede.

Hier muß die Geschichte alles entscheiden. Vigilius hat in dem Streit von den drey Kapiteln viermal seine Meinung geändert. Er hat das widerrufen und verdammet, was er vormals gebilliget hatte. Und er hat das wieder gebilliget, und zu glauben befohlen, was von ihm war verdammet worden. Er muß also wenigstens zweimal geirret haben. Man sage nicht, daß von einer historischen Frage die Rede gewesen. Sie war es allerdings. Denn ob Theodorus, Theodoretus, und Ibas nestorianische Meinungen in ihren Schriften geäussert, oder nicht? ob diese Männer von der chalcedonischen Kirchenversammlung für rechtgläubig erkläret worden, oder nicht? Dis waren freilich historische Fragen. Aber man glaubte doch, daß sie den Glauben selbst angiengen. Und Vigilius selbst hat niemals behauptet, daß es einerley sey, ob man die drey Kapitel billigte oder verdamte. Er schloß diejenigen von seiner Gemeinschaft aus, die sie nicht billigen wolten, wenn er sie billigte. Und er that eben dieses, wenn man sie nicht verdammen wolte,

da

da er sie verdamte. Würde er wol diejenigen haben verdammen können, die in diesem Streit irreten, wenn er ihn für eine Sache gehalten hätte, darinnen sich ein Pabst selbst irren könte, ohne seine Untrüglichkeit zu verlieren?

Der Kaiser that alles, was er konte, den Pabst auf seine Seite zu bringen. Aber er that es nicht, weil er glaubte, daß von seinem Ausspruch die Wahrheit abhienge; sondern weil er hofte, daß sein Ansehen die abendländischen Bischöfe bewegen würde, die drey Kapitel zu verdammen. Da er sich aber nicht bequemen wolte, ließ der Kaiser ein allgemeines Concilium halten, obgleich der Pabst sich weigerte, demselben beizuwohnen. Die drey Kapitel wurden verdammet, und dem Pabst anbefohlen, die Synodalschlüsse genehm zu halten. Er wolte es nicht thun. Nichts destoweniger wurden diese Schlüsse für gültig erkläret. Endlich bequemte er sich, und der Kaiser erfuhr, daß er sich so viele Mühe nicht geben dürfen, den Beifall dieses Pabstes zu gewinnen. Er hatte sich gar zu hohe Begriffe von

seinem Ansehen in der abendländischen Kirche gemachet. Er hofte, daß alles seinem Beispiel folgen würde. Aber er sahe sich in diesem Stück sehr betrogen. Wie die morgenländische Kirche die drey Kapitel verdamte, ohne sich an den Widerspruch des Pabstes zu kehren, also fuhren die Abendländer fort, die drey Kapitel zu vertheidigen, ob sie gleich von dem Pabst verdammet wurden. Weit entfernt, für seine Meinungen einige Achtung zu haben, verwarfen sie dieselbe vielmehr öffentlich. Die Africaner, Illyrier, und Istrier wolten keine Gemeinschaft mit ihm haben. Selbst die römische Kirche fiel von ihrem Bischof ab. Sie sahe ihn als einen Verräther der Wahrheit, als einen Abtrünnigen von dem chalcedonischen Glauben an. Und sein Nachfolger Pelagius, der mit ihm einerley Meinung war, muste die Macht des Kaisers zu Hülfe nehmen, um für einen römischen Pabst erkant zu werden. Aber dadurch ward die Uneinigkeit und Trennung in der Kirche unterhalten, anstat daß sich die Päbste einbilden, daß sie da seyn müsten,

dieselbe zu verhindern. So gewiß ist es, daß die Christenheit den Pabst dazumal weder für einen untrüglichen Richter in Religionsstreitigkeiten, noch für einen Herrn und Regenten der Kirche gehalten.

Dergleichen Begebenheiten müssen verständigen Catholiken nothwendig die Augen öfnen. Man lasse den Pabst einen Bischof zu Rom seyn. Man gebe ihm in seinem Kirchensprengel eben die Rechte, die andere Bischöfe in den ihrigen haben. Man räume ihm den Vorsitz vor allen andern Bischöfen ein. Dis wird sich durch die erste politische Einrichtung des Kirchenregiments rechtfertigen lassen. Aber womit will man beweisen, daß der Glaube der Kirche von seinen Aussprchen abhänge, daß er eine gesetzgebende Macht habe, und daß er der höchste Richter in allen Kirchenangelegenheiten sey? Die römische Kirche hält sehr viel auf das Alterthum. Es beweiset nichts, wenn von der Existenz eines Rechts die Rede ist. Aber es beweiset sehr viel, wenn dasselbe geleugnet wird. Zehn Päbste, die sich etwan angemasset hätten, Richter in Glaubenssachen zu

seyn,

seyn, die sich in ihren Entscheidungen nicht geirret, und deren Urtheil sich die Kirche unterworfen hätte, beweisen nicht, daß der Pabst eine Untrüglichkeit habe, und daß er von GOtt zum Regenten bestellet worden. Aber ein einziger Pabst, der in Beurtheilung der Streitigkeiten geirret, der durch seine Aussprüche Verwirrungen in der Kirche angerichtet, und an dessen Entscheidungen man sich nicht gekehret hat, beweiset, daß die Päbste keine Untrüglichkeit haben, und daß vormals die Kirche nicht unter ihren Befehlen gestanden.

Diese Betrachtungen haben mich veranlasset, das Leben dieses Pabstes mit Fleiß zu beschreiben. Es sind beinahe zwey Jahre, da ich eine academische Streitschrift, von der Unbeständigkeit des Pabsts Vigilius, unter meinem Vorsitz vertheidigen ließ. Hier muste ich mich bloß auf den Wankelmuth einschränken, den dieser Pabst in dem Streit von den drey Kapitel gezeiget. Aber ich entdeckte in seiner Geschichte viele Umstände, die eben so viele Beweisthümer wider das Pabstthum waren.

Einige derselben findet man bey denen Schriftstellern, die das Leben der Päbste überhaupt beschrieben haben. Aber einige sind auch weggelassen, oder nur kurz erörtert, oder in Zweifel gezogen, oder endlich auch nicht aus dem rechten Gesichtspunct betrachtet worden. Es schien mir also keine ganz unnütze Arbeit zu seyn, alle diese Umstände zu samlen, sie in eine richtige Verbindung zu bringen, das Wahre und Falsche zu unterscheiden, und seine Begebenheiten nach ihren wahren Quellen und Würkungen vorzustellen. Aber ich muß bekennen, daß ich ihn bloß als Pabst betrachtet habe. Daher wird man hier nichts finden, als was in die öffentliche Angelegenheiten der Kirche einen Einfluß gehabt. Die chronologische Dunkelheiten habe ich nicht immer, sondern nur alsdenn entwickelt, wenn es zur Aufklärung und Bestätigung der Geschichte nöthig war. Und meine Führer sind theils die gleichzeitigen Schriftsteller, theils die Handlungen der Concilien gewesen. Ich habe freilich die neuern Schriftsteller nicht aus der Acht gelassen, die von dem Vi-

gilius

gilius oder von der fünften allgemeinen Kirchenversamlung geredet. Aber ich habe mich nur auf sie bezogen, um theils meine Leser auf diejenigen zu verweisen, die mühsame Untersuchungen der Zeitordnung und anderer Umstände angestellet, wodurch ich meine Erzählung nicht unterbrechen wollen, theils sie zu prüfen und zu widerlegen, wo es nöthig geschienen. Denn man kan sich leicht vorstellen, daß die römischcatholischen Schriftsteller, die bey der Geschichte des Vigilius in grosser Verlegenheit sind, manches anders werden erzehlet haben, als es sich wirklich zugetragen.

Da der Hauptendzweck dieser Schrift gewesen, die Nichtigkeit des Pabstthums zu beweisen, und dasjenige durch die Erfahrung zu bestätigen, was ich vor einiger Zeit in einer andern Schrift: de Iurisdictione Pontificis Romani in Terris Principum Romano-Catholicorum, behauptet habe: so wird man sich nicht wundern, daß ich in einem besondern Kapitel die Anwendung auf das Pabstthum mit Fleiß gemachet. Die vermeinten Vorzüge des römischen Stuhls

lassen sich auf zwey Haupstücke einschränken, auf die Untrüglichkeit in Glaubenssachen, und auf die Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche. Da nun Vigilius weder das eine noch das andere gehabt: so bleibet er allemal ein unwiderleglicher Einwurf wider die päbstliche Hierarchie. Was die Gerichtsbarkeit betrift: so könte man wol sagen, daß er von dem Kaiser gehindert worden, dieselbe auszuüben. Aber man wird dieses nicht sagen können in Absicht auf die abendländische Kirche. Man machte Bischöfe und Erzbischöfe, ohne den Pabst zu fragen, und ohne sich um seine Einwilligung zu bekümmern. Diese lebten sogar ausser der Gemeinschaft mit dem römischen Pabst, von welchem sie sich selbst getrennet hatten, weil sie die Lehre desselben misbilligten. Sie standen ihren Kirchen vor, ohne daß der Pabst den geringsten Einfluß in ihre Amtsverrichtungen hatte. Nichts destoweniger hielt sie der Pabst für rechtmäßige Bischöfe, und suchte die Vereinigung mit ihnen als eine Wohlthat: wobey er freylich bald den bittenden, bald den drohenden Ton gebrauchte,

te, aber sichs doch nicht in den Sinn kommen ließ, zu behaupten, daß er ihr Herr und Richter sey, dem sie gehorchen müsten. Er wandte sich bisweilen an die regierende Fürsten, unter welchen die Bischöfe standen, und bat sie, die Gemeinschaft mit der römischen Kirche wieder herzustellen. Aber man gab ihm zur Antwort, daß er vorher seine Irrthümer müste fahren lassen. Dis geschahe unter einer langen Reihe von Päbsten, welche dem Vigilius in der Verdammung der drey Kapitel folgten, und worunter selbst Gregorius der grosse war. Aus dieser Ursache habe ich die Geschichte nicht mit seinem Tode geendiget, sondern vielmehr in einem besondern Kapitel den Streit abgehandelt, der nach seinem Tode fortgesetzet ward. Wenn man denselben als eine Folge der Thaten des Vigilius ansiehet: so gehöret er gewissermassen zu seiner Geschichte. Aber ausserdem dienen diese Begebenheiten, das Verhältniß der abendländischen Kirche zu dem römischen Pabst in den damaligen Zeiten genauer kennen zu lernen.

Inzwischen ist dis nicht der einzige Nutzen, den wir von der Betrachtung jener Begebenheiten haben können. Die Geschichte des Vigilius hänget mit der Geschichte der fünften allgemeinen Kirchenversamlung, und diese wieder mit den damaligen Angelegenheiten und Unruhen der ganzen Kirche zusammen. Man siehet einen Streit entstehen, den ein ehrsüchtiger Bischof angesponnen, und ein leichtgläubiger Fürst unterhalten hat; einen Streit, der nicht den Glauben selbst, sondern nur die Glaubensmeinungen einiger längstverstorbener Männer betraf, und der nichts desto weniger die ganze Kirche in Bewegung setzet, das Hauptgeschäfte der Regierung wird, die grausamste Verfolgungen verursachet, und ein höchstärgerliches und lange anhaltendes Schisma veranlasset. Hätte Justinian weniger Vertrauen in den Bischof Theodor gesetzet: so würde er sich selbst eine Menge von Unruhen ersparet, und die Kirche grosser Zerrüttungen überhoben haben. Aber wo war denn ein anderer Bischof, dem er mehr zu trauen Ursache gehabt hätte? Dis ist

das

Vorrede.

das gewöhnliche Unglück derer Fürsten, die nicht mit eignen Augen sehen. Die geheimen Triebfedern derer, die um sie sind, bleiben ihnen insgemein verborgen, und sie folgen ihrem Rath mehr aus guter Meinung, als aus Ueberzeugung. Es ist keine gar zu grosse Kunst, den schlimsten Sachen einen sehr scheinbaren Anstrich zu geben, und eigennützige Absichten mit dem Eifer für das allgemeine Beste zu bedecken. Man darf sich nur ein wenig verstellen können, über Gewissenscrupel weg seyn, die Schwachheiten des Fürsten kennen, und seinen Leidenschaften schmeicheln, wenn man ihn verleiten will, die Privatsache des Dieners als die wichtigste Angelegenheit des Staats zu führen. Weise Fürsten entgehen diesem Fallstrick durch allgemeine und einmal bestimte Grundsätze, wornach sie auch den Rath derer prüfen, die das Glück haben, ihr Vertrauen zu besitzen. Und diese Grundsätze sind niemals leichter ausfündig zu machen, als wenn die Frage von der Regierung der Kirche ist.

Vorrede.

Justinian hatte sich in den Kopf gesetzet, die Rechtgläubigen und Eutychianer mit einander zu vereinigen, und alle Völker seines weitläuftigen Reichs zu einem Glauben zu bringen; dis heist, er wolte die Menschen umschaffen, und ihre Religionsmeinungen seinen Befehlen unterwerfen. Was für ein Grundsatz der Religion oder der Staatskunst konte ihm diesen Vorsatz eingeben? Allem Ansehen nach war es eine blosse Eitelkeit, und der Bischof, dem er Gehör gab, war schlau genug, sich derselben zu seinem Vortheil zu bedienen. Theodor von Cäsareen war ein Origenist. Er war dadurch empfindlich gekränket worden, daß die Rechtgläubigen den Kaiser beredet hatten, einen harten Befehl wider die Verehrer des Origenes ausgehen zu lassen. Um sich an ihnen zu rächen, beschloß er, das Ansehen der chalcedonischen Kirchenversamlung zu Grunde zu richten. Dis war keine so leichte Sache, als man sich vielleicht vorstellen mögte. Der Kaiser hielt sehr über die Gültigkeit dieses Concilii, und Theodor durfte es sich nicht merken lassen, daß er

im Herzen ein Eutychianer sey, wenn er die Gnade seines Herrn nicht verlieren wolte. Aber er wuste, daß demselben nichts mehr am Herzen liege, als die Eutychianer mit der wahren Kirche zu vereinigen. Dieserwegen machte er dem Kaiser weiß, daß er seine Absicht sehr leicht erreichen könte, wenn er den Theodor von Mopsvestia, den Theodoret von Cyrus, uud den Ibas von Edessa verdamte; denn die Eutychianer glaubten, daß diese Männer Nestorianer gewesen, und daß sie gleichwol von den Vätern der chalcedonischen Kirchenversamlung für rechtgläubig erkläret worden; dieses letztere wäre nicht erwiesen, aber die Eutychianer liessen sich doch dadurch abhalten, das Concilium von Chalcedon anzunehmen; hätte der Kaiser dieses Hinderniß gehoben: so würde ein Hirte und eine Heerde da seyn. Nichts konte mehr nach dem Geschmack des Kaisers seyn als dieser Rath, der ihm einen so leichten Weg zeigte, seine Wünsche erfüllet zu sehen. Ohne daran zu denken, daß er die Rechtgläubigen aufbringen würde, indem er den Eutychianern

nern

nern einen Gefallen erwieſe, ließ er einen Befehl ausgehen, wodurch die drey Kapitel verdammet wurden. Die ganze Kirche empörte ſich. Allein er wuſte die orientaliſchen Biſchöfe zum Gehorſam zu bringen. Nachdem die vornehmſten derſelben gewonnen waren, ward ein Concilium gehalten, welches die drey Kapitel ebenfals verdamte. Vigilius ſolte in demſelben den Vorſitz führen. Aber er kam zu ſpät in Conſtantinopel an, und wolte mit denen Biſchöfen keine Gemeinſchaft haben, die ſich wider die drey Kapitel erkläret hatten. Doch der Kaiſer wuſte ihn geſchmeidig zu machen, daß er ſelbſt dieſelbe verdamte. Als er aber ſahe, daß der ganze Occident deswegen von ihm abfiel, und eine ſcheinbare Gelegenheit ſuchte, ſein Judicat zu widerrufen, ſtelte er dem Kaiſer vor, daß zur Beilegung dieſer Streitigkeit ein algemeines Concilium nöthig wäre. Der Kaiſer berief alſo daſſelbe, aber in einer ganz andern Abſicht, als es der Pabſt angerathen hatte. Denn dieſer hofte, daß es irgendwo im Occident gehalten werden, und daß ihm der Widerſpruch

der

der abendländischen Bischöfe zu einem Vorwand dienen würde, sein Judicat zurück zu nehmen, der Kaiser aber glaubte, daß dis eine bequeme Gelegenheit sey, die occidentalischen Bischöfe nach Constantinopel zu ziehen, und sie daselbst so lange gefangen zu halten, biß sie in die Verdammung der drey Kapitel willigten. Also suchte einer den andern durch das Concilium zu hintergehen, weil aber der Pabst blos mit List stritte, und der Kaiser mit der List Gewalt verband: so fiel endlich die Sache so aus, wie es der letztere wünschte. Das Concilium bestand gröstentheils aus Morgenländern. Der Pabst wolte demselben nicht beiwohnen. Aber man machte die Synodalschlüsse ohne ihn, wie es der Kaiser verlangte. Und der Pabst ward endlich durch Gefängnisse und Verweisungen gezwungen, sich zum Ziel zu legen. Diese Umstände veranlasten mich, eine Untersuchung anzustellen, was es mit den Conciliis für eine Bewandniß habe? ob ihnen das Ansehen gebühre, das man ihnen zuzueignen pfleget? woher sie ihre verbindende Kraft haben? ob es

rath-

rathsam sey, die Religionsstreitigkeiten ihren Entscheidungen zu unterwerfen? und was dergleichen mehr ist. Die Protestanten beriefen sich im Anfang der Reformation zu wiederholtenmalen auf ein allgemeines freies Concilium, und wolten vor demselben von ihrer Lehre Rede und Antwort geben. Also scheinen sie voraus gesetzet zu haben, theils, daß dazumal unpartheiische Concilia möglich gewesen, theils daß die Concilia eine Art von Richterstuhl wären, der in solchen Streitigkeiten erkennen könte. Diese Sache ist noch nicht genugsam erörtert worden. Man kan so wenig glauben, daß diese Appellationen nur Ausflüchte gewesen, als daß sie den Kirchenversamlungen eine Untrüglichkeit zugeeignet, oder nicht gewust hätten, wie es daselbst insgemein zugegangen sey. Aber ihr Verhalten läst sich vollkommen rechtfertigen, wenn man richtige Begriffe von dem Nutzen und Ansehen der Concilien hat, und die Umstände in Erwägung ziehet, in welchen sie sich dazumal befanden. Das fünfte allgemeine Concilium bietet einen reichen Stof dar, allerley nützliche Betrach-

trachtungen über die Concilia anzustellen. Und so ist das fünfte Hauptstück entstanden, darinnen ich meine Gedanken davon vortragen wollen.

An der Weigerung der abendländischen und morgenländischen Bischöfe, in die Verdammung der drey Kapitel zu willigen, hatte das Ansehen der chalcedonischen Kirchenversamlung mehr Antheil, als die Ueberzeugung, daß Theodor, Theodoret und Ibas keine Nestorianer gewesen. Es ist wahr, die Frage von der Rechtgläubigkeit dieser drey Bischöfe gehörte nicht zum Glauben, der zu Chalcedon bekant und vest gesetzet worden. Aber man befürchtete doch, daß man die Entscheidungen dieses Concilii in Glaubenssachen leicht entkräften könte, wenn man seine anderweitige Synodalschlüsse aufheben liesse. Es war also damals die Frage, ob ein rechtgläubiger Lehrer mit gutem Gewissen etwas genehm halten könte, was der chalcedonischen Kirchenversamlung entgegen wäre? Diese Frage hat eine grosse Verwandschaft mit derjenigen, die in unsern Tagen aufs neue geregt worden, ob nemlich ein öffentli-

cher Lehrer mit gutem Gewissen von den Glaubensbüchern seiner Kirche abweichen könne? Dis hat eine Gelegenheit gegeben, meine Meinung von den Glaubensformeln und deren Verbindlichkeit, wie auch von den sogenanten Religionseiden zu äussern. Ich bin weit entfernt, meine Brüder zu richten, die davon anders denken. Sie können in einigen Stücken andere Meinungen haben, als sie nach der Vorschrift der Glaubensbücher haben solten. Sie können sich eine Pflicht daraus machen, dieselbe öffentlich vorzutragen. Sie können glauben, daß die Religionseide ungerecht wären. Aber sie können sich auch in allen diesen Dingen irren, und es wird uns eben so erlaubt seyn, die Verbindlichkeit der Glaubensbücher zu vertheidigen, als ihnen, dieselbe zu bestreiten. Es ist möglich, daß sie diese Sache aus einem ganz unrechten Gesichtspunct betrachten. Es ist auch möglich, daß sie davon nur nach einem Verhältniß urtheilen, da doch viele andere zugleich in Erwägung gezogen werden müssen. Und vielleicht ändern sie ihre Meinung, wenn ihre Aufmerksamkeit dahin geleitet wird. Ob dasjenige, was ich in dem sechsten Hauptstück abgehandelt habe, dazu etwas beitragen könne, dieses muß ich dem Urtheil meiner Leser überlassen. Greifswalde den 4ten Sept. 1768.

Das

Das erste Hauptstück.

Von des Vigilius Beförderung zur päbstlichen Würde.

§. 1.

Vigilius wird vom Bonifacius zu seinem Nachfolger ernant.

Wir wollen uns so wenig auf das Geschlechtsregister, als die Erziehung des Pabstes einlassen, dessen Leben jetzt beschrieben werden soll. Diese Umstände haben keinen Einflus in die Angelegenheiten der Kirche. Sie dienen bisweilen, den Character eines Mannes kennen zu lernen. Aber was den Vigilius betrift: so werden uns seine Thaten denselben genugsam bekant machen. Er erscheinet in der Geschichte zuerst als Diakonus der

Kirche zu Rom. Allein die Art und Weise, wie seiner gedacht wird, machet ihm nicht viel Ehre. Bonifacius der Zweite kam auf den Einfall, sich selbst einen Nachfolger in seinem Amte zu ernennen. Weil er wol wuste, daß er dazu kein Recht hätte, und daß seine Verordnung von keiner Gültigkeit seyn würde, daferne er nicht die römische Geistlichkeit verpflichtete, denjenigen nach seinem Tode für einen rechtmäßigen Bischof der Kirche zu Rom zu erkennen, den er dazu bestimmen würde: so berief er eine Kirchenversammlung, in welcher er sein Vorhaben bekant machte. Ich weis nicht, ob das Concilium sich für dem Pabste zu sehr gefürchtet, oder aus Gefälligkeit und Ehrerbietung nachgegeben. Der Geschichtschreiber saget uns nur, daß würklich ein Schluß zu Stande gekommen, der von der versamleten Geistlichkeit durch ihre Unterschrift, und so gar durch einen Eid bestätiget worden, und daß der Pabst zufolge dessen den **Vigilius** für seinen Nachfolger erkläret habe, der damals **Diakonus** zu Rom gewesen (1). **Baronius** entschuldiget diese That des Pabstes mit einer guten Absicht. Die Könige der Gothen, sagt er, hatten sich die Gewalt angemasset, die römische Bischöfe zu wählen. Damit diesem Misbrauch vorgebeuget würde, habe der Pabst die Vacanz des bischöflichen Stuhls verhindern wollen, und hiezu habe er kein besseres Mittel gewust, als die Bestellung eines Nachfolgers,

(1) ANASTASIVS *in Vita Bonifacii II. p.* 36.

folgers, der in dem Augenblick Pabst wäre, da sein Vorweser stürbe (2). Ich weis nicht, ob es eine sonderliche Empfehlung für den **Bonifacius** ist, daß er durch dergleichen Ränke die Könige um ihre Gerechtsame bringen wollen. Es dienet auch keinesweges zum Beweis der vorzüglichen Verdienste des **Vigilius**, daß der Pabst seine Augen auf ihn geworfen, und ihn allen seinen Mitbrüdern vorgezogen hat. Er kan ein Liebling des Pabstes gewesen seyn, und alsdenn muß man seine Wahl mehr für eine Würkung der päbstlichen Gewogenheit, als seiner eignen Vorzüge halten. Unterdessen muß man bekennen, daß die ganze Sache eine Anlage des **Vigilius** gewesen. Er machte sich die Schwachheit des Pabstes zu Nutze. Es kan seyn, daß er ihm den Gedanken beigebracht, den ihn **Baronius** haben lässet. Es ist aber auch möglich, daß er ihn durch andere Vorstellungen bewogen, einen so ausserordentlichen Schritt zu thun, um ihm die päbstliche Hoheit nach seinem Tode zu versichern. Dies ist wenigstens gewis, daß **Silverius**, ein rechtgläubiger und frommer Pabst, ihn dessen beschuldiget, und ihn unter andern auch dieserwegen des Priesterthums unwürdig erkläret hat (3).

(2) BARONIVS *in Annal. Eccl. ad A. C.* 531. *num.* 1. *Tom. VII. p.* 199.

(3) SILVERIVS *ad Vigilium pseudopapam apud* HARDVINVM *Tom. II. p.* 1419. Contra iura canonica temporibus sanctae memoriae Bonifacii Papae, ipso viuente, successor eius designari conabaris.

§. 2.

Welches unrecht war.

Es ist an sich selbst nicht unrecht, sondern bisweilen der Kirche vortheilhaft, daß ein Bischof, mit Einwilligung der Gemeine, seinen Nachfolger ernenne. Ein Mann, der selbst das bischöfliche Amt verwaltet hat, weis am besten, was für Gaben, Kräfte und Tugenden dazu erfordert werden. Er hat Gelegenheit gehabt, diejenigen kennen zu lernen, die ihm etwan in diesem Amt folgen könten, und wenn er ein frommer und gewissenhafter Mann ist: so wird er den würdigsten wählen, und seine Heerde einem Hirten übergeben, unter dessen Aufsicht sie nichts zu befürchten hat. Diejenigen, die das Recht haben, zu wählen, werden der Kirche keinen geringen Dienst erweisen, wenn sie der Wahl des noch lebenden Bischofs beystimmen, auf den sie ein Vertrauen zu setzen Ursach haben. Sie gehen oft einen weit sicherern Weg, als wenn sie die Wahl eines neuen Bischofs der Mehrheit der Stimmen überlassen, unter welchen viele von Unwissenheit und Partheylichkeit geleitet werden können. Und für ihre Rechte ist gnugsam gesorget, wenn jene Wahl erst durch ihre Einwilligung Gültigkeit bekomt. In denen Zeiten, da die Wahl noch von der Geistlichkeit und dem Volk abhing, hat es nicht an Beyspielen gefehlet, daß Bischöfe auf diese Art gewählet worden. **Severus**, Bischof zu **Milevis**, hatte sich einen Nachfolger ernant. Allein er hatte es darin versehen, daß er seine Wahl nur der Geistlichkeit,

und

und nicht der ganzen Gemeine bekant gemachet hatte. Es entstunden also nach seinem Tode Zwistigkeiten, die durch Vermittelung des heiligen **Augustinus** beygeleget wurden. Dieser berühmte Kirchenlehrer meldet uns, daß das ganze Volk zufrieden gewesen, so bald es von dem Willen des verstorbenen Bischofs unterrichtet worden. Er selbst wolte dieser Unbequemlichkeit ausweichen, als er es für rathsam hielte, der Kirchen zu Hippo einen Bischof zu setzen, der ihm folgen solte. Er berief also nicht nur die gesammte Priesterschaft, sondern auch das Volk, und machte ihnen bekant, daß er den **Eraklius** zu seinem Nachfolger bestimmet hätte, welches auch von der ganzen Versammlung gebilliget ward (4). Bisweilen war der zukünftige Bischof von seinem Vorweser nur empfohlen worden. Man hatte aber für denselben solche Achtung, daß man denjenigen wählte, der das Vertrauen des verstorbenen Bischofs zu verdienen gewust hatte. Also ward **Petrus** auf den bischöflichen Stuhl zu **Alexandrien** gesetzet, weil **Athanasius**, dessen beständiger Gefährte er gewesen war, ihn zu seinem Nachfolger zu haben gewünschet hatte (5). Allein, wenn wir dergleichen Wahlen der Kirche vortheilhaft zu seyn erachten: so setzen wir voraus, daß der wählende Bischof ein

(4) AVGVSTINVS *in Epist. CCXIII. Opp. Tom. II. p.* 789.

(5) THEODORETVS *in Hist. Eccl. Lib. IV. Cap. XVIII. p. m.* 127.

weiser, vorsichtiger, und frommer Mann sey, dem die Wohlfart der Kirche am Herzen lieget, und der dieselbe auch zu erhalten und zu befördern weis. Und wie selten können wir dieses voraus setzen! Der Bischof kan sich in der Meinung von seinem Nachfolger irren. Er kan in dieser wichtigen Sache seinen Leidenschaften oder andern unädlen Bewegungsgründen folgen. Er kan die Gemeine auf eine oder die andere Art zwingen, daß sie seine Wahl genehm halte. Er kan sich die Gewalt heraus nehmen, ohne Einwilligung derselben einen Nachfolger zu setzen. Er kan den Saamen der Zwietracht und der Spaltungen ausstreuen. Mit einem Wort: Er kan dadurch viel Unheil stiften. Dies alles waren nicht nur mögliche Fälle, sondern die Erfahrung lehrte auch genugsam, daß dieses Recht der Bischöfe, oder vielmehr diese Gewohnheit sehr gemisbrauchet worden, und daß die Kirche vielen Schaden davon gehabt. Man sahe nicht auf Verdienste, sondern auf Eigennutz, auf Anverwandschaft, und andere Verbindungen. Die Kirchen bekamen Bischöfe, die ihnen verhaßt waren. Es entstund ein allgemeines Murren. Und dieses brach in Zwietracht, in Empörung, und in Trennungen aus. Dieserwegen wurden die alten Kirchengesetze wieder erneuert, daß der Bischof von der Geistlichkeit und der Gemeine gewählet werden solte. Man machte neue Gesetze, dadurch dem Bischof die Macht genommen ward, seinen Nachfolger zu ernennen, und man gab ihm nur die

Er-

Erlaubnis, denselben seinen Brüdern zu empfehlen, ohne daß dieses eine Verbindlichkeit nach sich zog (6). Dem Bonifacius war es nicht unbekant, daß er kein Recht hatte, denjenigen zu bestimmen, der nach ihm auf dem römischen Stuhl sitzen solte. Darum verband er seine Geistlichkeit durch einen Eid, eine widerrechtliche That zu billigen, und denjenigen für einen Pabst zu erkennen, den er ihr setzen würde. Und diese war auch gefällig genug, in sein Begehren zu willigen, ohne zu wissen, was sie für einen Bischof zu erwarten hätte.

§. 3.

Der römische Rath bewies mehr Herzhaftigkeit. Es konte ihm nicht gleichgültig seyn, daß man ihn um sein Wahlrecht bringen wollen. Er verabscheute das ungerechte Verfahren des Pabstes. Er befürchtete nicht ohne Grund, daß der König der Gothen diesen Schritt nicht ungeahndet lassen werde. Und vielleicht war ihm die Person des Vigilius auch misfällig. Denn wie verhaßt dieser Mann den Römern gewesen, nachdem er endlich doch den päbstlichen Stuhl durch seine Ränke bestiegen, davon kan dieses ein deutlicher Beweis seyn, daß ihn das Volk mit Flüchen und Steinen begleitet, als er nach Constanti-

Diese Wahl wird wieder aufgehoben.

(6) BOEHMER *in Iur. Paroch. Sect. VIII. Cap. I. §. 14. p. 453. seq.*

nopel abgeführet ward (7). Alle diese Betrachtungen bewogen den Rath, sich dieser Wahl zu widersetzen, und der Pabst sahe sich genöthiget, seine Verordnung zu widerrufen (8). Er beobachtete dabey eine grössere Feierlichkeit, als bei der Wahl des **Vigilius**. Denn er berief nicht nur die ganze Geistlichkeit, sondern auch den römischen Rath. Und in deren Gegenwart verbrante er das Wahlinstrument (9). Der Geschichtschreiber saget, der Pabst habe bekant, daß er durch diese Wahl die **Majestät beleidiget habe**. Es ist nicht glaublich, daß er sich dieses Verbrechens werde schuldig gegeben haben, wenn er in der That unschuldig gewesen wäre. Er mus es also gewaget haben, einen Eingrif in die Majestätsrechte zu thun, indem er seinen Nachfolger bestimte, und die Geistlichkeit zu Rom verband, denselben dafür zu erkennen. Und man kan daran keinen Augenblick zweifeln, wenn man sich nur des damaligen politischen Zustandes erinnert. Die **Könige der Gothen** waren Herren von Italien, und folglich auch von der Stadt Rom. Sie kanten die Rechte ihrer Oberherrschaft, und wusten wohl, daß niemand eine ansehnliche Bedienung im Staat oder in der Kirche bekleiden konte, ohne von ihnen berufen, oder wenigstens darinnen bestätiget zu seyn. Die Ausübung dieser Rechte schien ihnen beson-

(7) ANASTASIVS *in Vita Vigilii.*

(8) SILVERIVS *loc. cit.*

(9) ANASTASIVS *in Vita Bonifacii II.*

besonders in Absicht auf den römischen Bischof nöthig zu seyn, von dessen Wahl und Amtsführung die Ruhe in der Hauptstadt ihres Reichs abhing. **Odoaker** ermangelte nicht, desfals ein eigenes Gesetz zu geben. Denn als man nach dem Tode des **Simplicius** zusammen kam, einen neuen Pabst zu wählen: so erschien auf einmal **Basilius**, der königliche Stadthalter zu Rom, in der Versammlung, und erklärte derselben im Namen des Königes, daß man ohne sein Vorwissen dieses wichtige Geschäfte nicht hätte vornehmen sollen, weil es der weltlichen Obrigkeit zustünde, dafür zu sorgen, daß die öffentliche Ruhe erhalten, und aller Unordnung vorgebeuget würde; daß ausserdem der verstorbene Pabst, wie jedermann wüste, den König gebeten, alle sein Ansehen anzuwenden, daß die Pabstwahlen inskünftige dergleichen verderbliche Zerrüttungen nicht anrichten mögten, als die Kirche zu Rom bisher nur gar zu oft erfahren müssen; und daß es deswegen sein Wille sey, daß ohne ihn kein Pabst gewählet würde (10). Dieses Gesetz stand der Clerisey nicht an, und nach einiger Zeit war der Pabst **Symmachus**, der doch seine Erhebung der Gnade und dem Schutz des Königes **Theodorich** zu verdanken hatte, kühn genug, die Abschaffung desselben auf einer Kirchenversammlung zu versuchen (11). Man würde sich wundern müssen, daß dieser grosse König, der

(10) Acta Conc. Rom. ap. HARDVINVM *Tom. II. p.* 977.

(11) IBIDEM.

seine Rechte so wohl kante, und zu behaupten wuste, dazu stille geschwiegen, wenn uns nicht die Handlungen der Kirchenversammlung selbst, und der damalige Zustand in Rom einige Erläuterungen darböten. Odoaker hatte mit dem Gesetz, ohne sein Vorwissen und Genehmhaltung keinen Pabst zu wählen, ein anderes zugleich bekant machen lassen, dadurch den Geistlichen die Kirchengüter zu veräussern verboten ward. Beide werden auf der Kirchenversammlung unter dem Symmachus als eine zusammenhängende Geschichte vorgetragen. Und da es zum Schlus kam, ward nur des letztern gedacht, und das erstere mit Stillschweigen übergangen. Es hat also den Schein, daß dazumal nur von dem Recht der Geistlichen, die Kirchengüter nach Gefallen zu verwalten, und nicht von dem Recht des Fürsten, die Wahl des Pabstes zu bestätigen oder zu verwerfen, die Frage gewesen. Und obgleich auch diese Veränderung nicht ohne Genehmhaltung des Königes geschehen dürfen: so kan es doch wol seyn, daß derselbe in diesem Stück Nachsicht gebrauchen wollen. Denn es war eine von seinen Regierungsmaximen, die Gemüther seiner Unterthanen, und sonderlich der Bischöfe und Geistlichen mehr durch Leutseligkeit und Wohlthaten zu gewinnen, als sich durch Strenge zu unterwerfen. Was das andere Gesetz betrift: so will ich nicht leugnen, daß man die Absicht gehabt, es ebenfals zu vernichten. Und die römische Schriftsteller sind der Meinung, daß

solches

solches wirklich geschehen sey (12). Allein es war eine Abschaffung in Gedanken. Man getraute sich nicht mit der Sprache heraus zu gehen. Der einzige Bischof **Cresconius** seufzete, als es verlesen ward, daß die Laien die Wahl des Pabstes in ihre Gewalt gebracht hätten. Aber man findet in den **Synodalschlüssen** selbst nichts, das dem Recht des Königes in Absicht auf die Pabstwahl gerade zu wäre entgegen gesetzet worden. Und was würde es auch geholfen haben? Konte denn eine Kirchenversammlung die Gesetze eines Königes ändern, von dessen Bestätigung die Gültigkeit aller ihrer Schlüsse abhieng? Oder konte sie hoffen, daß er in die Einschränkung seiner Rechte willigen würde? Es kan seyn, daß **Theodorich** die Absicht der Kirchenversammlung gemerket. Weil man sich aber darüber nicht erklärte: so hielt er es nicht für nöthig, das Gesetz zu erneuern, oder dem Pabst und seiner Geistlichkeit ihren Unfug zu verweisen. Genug, daß er sich in dem Besitz seiner Rechte zu erhalten wuste, und dieselbe in ihrer ganzen Ausdehnung gebrauchte, wozu sich gar bald eine Gelegenheit darbot. Nach dem Tode des Pabstes **Johannes** entstunden in Rom Streitigkeiten über die Wahl seines Nachfolgers. Der König wolte es nicht zu den Ausschweifungen kommen lassen, die vormals in eben diesem Fall die Haupt-

(12) BARONIVS *in Annal. ad A. C. 502. num. 23.* LVD. THOMASSINVS *in Disc. Eccl. Part. II. Lib. II. Cap. XVI. §. 2. Tom. II. p. 352.*

Hauptstadt seines Reichs beunruhiget hatten. Er setzte also selbst einen Pabst, ohne die Vereinigung der wählenden Partheyen abzuwarten. Dies war Felix, ein Mann von bekanter Tugend, der bey jedermann in grosser Hochachtung stand. Diese seine Willensmeinung machte er dem Rath zu Rom bekant, und dieser ermangelte nicht zu gehorchen. Allein er scheinet vorher einige Vorstellungen eingegeben zu haben, so daß der alte König Zeit gewinnen können, einige Verordnungen zu machen, und endlich darüber gar aus der Welt gegangen, ehe der von ihm gesetzte Pabst in Rom dafür erkant worden. Denn es ist noch ein Brief des Athalarichs, seines Enkels und Nachfolgers in der Regierung, vorhanden, darinnen er dem römischen Rath sein Wohlgefallen bezeuget, daß sie seinem Grosvater gehorsam gewesen, und denjenigen zu ihrem Bischof angenommen hätten, dem derselbe dieses Amt ertheilet hatte (13). Die Vorstellungen des Raths waren keinesweges wider den Einflus der Könige in die Pabstwahl gerichtet, sondern er bat nur, daß es ihm, der Clerisey, und dem Volk ferner erlaubt seyn möchte, den Pabst zu wählen. Dies Gesuch war den Kirchengesetzen gemäs, und den Rechten des Königes nicht zuwider. Dahero auch Theodorich zwar wolte, daß es diesmal bey seiner Ernennung des römischen Paöstes sein Bewenden haben solte, aber er verordnete

(13) CASSIODORVS *Var. Epist. Lib. VIII. Epist.* 15. *p. m.* 428.

ordnete auch zugleich, daß die Geistlichkeit und das Volk in Zukunft ihren Bischof wählen könnte, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß ihm die Bestätigung vorbehalten wäre, und vor der Einweihung des Pabstes die königliche Genehmhaltung gesuchet werden solle (14). Die Römer gehorchten diesem Befehl. Es ist noch ein Schreiben des Königes **Athalarich** an den Pabst **Johannes den Zweyten** vorhanden, aus dem man sehen kan, daß nicht nur um die Bestätigung des neuerwählten Pabstes gebeten, sondern auch zugleich berichtet worden, wie es bey dessen Wahl hergegangen. Und die Könige nahmen daher Gelegenheit, neue Gesetze zu geben, wodurch den eingerissenen Unordnungen und Misbräuchen abgeholfen werden solte (15). Bey diesen Umständen ist es wohl offenbar, daß **Bonifacius** die Rechte der Majestät verletzte, als er den **Vigilius** zu seinem Nachfolger ernante, und die Geistlichkeit durch einen Eid verband, niemanden als ihn dafür zu erkennen. Und wenn der Pabst gewissenlos gnug war, die Gesetze der weltlichen Obrigkeit aus den Augen zu setzen: so hatte doch der römische Rath mehr Achtung für dieselbe, und drang mit Recht in den Pabst, eine so ungerechte Verordnung zu widerruffen und zu vernichten.

§. 4.

(14) BARONIVS *in Annal. ad A. C. 526. num. 25.*

(15) CASSIODORVS *Lib. IX. Epist. 15. p. 588.*

§. 4.

Vigilius gehet nach Constantinopel.

Das Glück war also dem **Vigilius** eben so wenig günstig, als die Gesetze. Unterdessen lies er die Absicht, den päbstlichen Stuhl einmal zu besitzen, nicht fahren, ungeachtet er noch zween andere vor ihm denselben besteigen sahe. Er hatte wenig gute Aussichten vor sich. Allein die Reise des Pabsts **Agapetus** nach Constantinopel, der damalige Zustand der Kirchen, und die politische Veränderungen musten sich vereinigen, seinen Ehrgeiz zu stillen. Der Kaiser **Justinianus** hatte den Vorsatz gefasset, **Italien** wieder zu erobern, und die **Gothen** daraus zu vertreiben. **Belisar**, dieser grosse Feldherr, der eben **Africa** überwunden hatte, bekam deswegen Befehl, mit seinen Völkern nach **Sicilien** zu gehen, und von da in **Italien** einzudringen. Ungeachtet die **Gothen** eine sehr kriegerische Nation waren, die sonst wol die **Griechen** in ihren eignen Staaten geschlagen hatte: so fehlte es ihnen doch jetzt an einem Könige, der Weisheit und Tapferkeit gnug gehabt hätte, sich einer siegreichen Armee mit gutem Erfolg zu widersetzen, die noch dazu von dem grösten und erfahrensten General angeführet ward. **Theodat**, der Nachfolger des **Athalarichs**, war kein Fürst, auf welchem der Geist **Theodorichs** ruhete. Er kante selbst seine Schwäche. Darum wählte er den Weg der Unterhandlungen. Und weil ihm der Pabst die bequemste Person zu diesem Geschäfte zu seyn schien: so schickte er den

Aga-

Agapetus als seinen Gesandten nach Constantinopel. (16) Ohne Zweifel ist er von dem Vigilius dahin begleitet worden. Denn man findet diesen Mann in Constantinopel, als der Pabst daselbst starb. Und man kan in der Geschichte keine andere Gelegenheit entdecken, die ihn dahin hätte bringen können.

§. 5.

Damaliger Zustand der Kirche.

So bald die Nachricht von dem Tode des Pabsts Agapetus nach Italien gekommen war, machte der gothische König Theodatus den Silverius, einen Sohn des Pabsts Hormisdas, zu seinem Nachfolger. Allein seine Rechtgläubigkeit brachte ihn gar bald um seine Würde, die er dem Vigilius, einem weniger gewissenhaften Priester, überlassen muste. Um diese merkwürdige Begebenheit aus ihren wahren Ursachen zu erklären, wollen wir zuvörderst etwas von dem damaligen Zustande der Kirche anführen. Zur selbigen Zeit waren die Eutychianer im Orient sehr mächtig. Man hatte diese Ketzer auf dem Concilio zu Chalcedon verdammet, aber die Ketzerey selbst nicht tilgen können. Die Schlüsse dieser Kirchenversammlung gaben vielmehr den Eutychianern einen scheinbaren Vorwand, sich zu behaupten. Denn da die Genehmhaltung der-

(16) ANASTASIVS *in Vita Agapeti p.* 37. BARONIVS *in Annal. ad A. C.* 536. *num.* 1. *sqq.*

derselben das Kenzeichen des rechten Glaubens war: so beklagten sie sich, daß man sie für Ketzer hielte, weil sie diesen Schlüssen nicht beytreten könten. Sie verwürfen die Lehre von Christo nicht, die darinnen vorgetragen worden; aber man hätte zugleich offenbar unschuldige Männer verdammet, und dagegen unleugbare Ketzer für Rechtgläubige erkläret; aus dieser Ursach könten sie das **chalcedonische Concilium** nicht annehmen; es wäre aber grausam, sie deswegen von der Gemeinschaft der Kirchen auszuschliessen, da sie doch in der Lehre selbst richtig wären. In der That war das ihre Meinung nicht. Denn alle diejenigen, die die Schlüsse der Kirchenversammlung zu **Chalcedon** verwarfen, leugneten den Unterschied der beyden Naturen unsers Erlösers. Aber sie konten diese Meinung nicht frey und öffentlich vortragen, und dabey Glieder der catholischen Kirche seyn, so lange das Ansehen dieses **Concilii** bestund. Daher wählten sie einen andern Vorwand, dasselbe zu Grunde zu richten. Der Kaiser **Zeno**, welcher im Jahr 477 zur Regierung kam, glaubte würklich, daß die beyden Parteien nicht über die Lehre, sondern nur über die Gültigkeit des chalcedonischen Concilii stritten. **Um** also den Frieden in der Kirche wider herzustellen, lies er das berühmte **Henoticon** bekant machen, in welchem zwar die wahre Lehre von den beyden Naturen Christi behauptet, und **Eutyches** so wol als **Nestorius** verdammet, aber die Verbindlichkeit des **Concilii zu Chalcedon** aufgehoben

hoben ward, dergestalt, daß es frey stünde, von demselben abzugehen, wenn es etwan eine andere Lehre solte vorgetragen haben. (17) Diejenigen **Eutychianer**, denen an der Gunst des Kaisers gelegen war, und die schon dadurch wider die Vertheidiger der chalcedonischen Kirchenversammlung viel gewonnen zu haben glaubten, nahmen diese Vereinigungsschrift an. Unter denselben befand sich hauptsächlich **Peter Mongus**, Bischof zu **Alexandrien**, der bisher das Haupt der Eutychianer gewesen war. Aber andere waren damit nicht zufrieden. Sie verlangten eine feierliche Verdammung der **Synodalschlüsse von Chalcedon.** Sie trenten sich deswegen von ihrem Haupt. Und weil sie keinen andern berühmten Anführer hatten: so wurden sie **Acephaler** genant. (18) Diese **Acephaler** waren es, mit denen die Rechtgläubigen in den Zeiten des Kaisers **Justinianus** hauptsächlich zu thun hatten. Egypten war der Hauptsitz dieser Parthey. Aber ausser dem hielten es die übrigen **Eutychianer** mit ihr, deren es in dem orientalischen Reich eine grosse Menge gab.

Zwar

(17) Dieses HENOTICON ZENONIS stehet in des EVAGRII *Hist. Eccl. Lib. III. Cap.* 14. *p. m.* 550. *sqq.* und NICEPHORI *Hist. Eccl. Lib. XVI. Cap.* 12. *p.* 1016. *sqq.*

(18) Von den Acephalis handelt besonders NATALIS ALEXANDER in *Hist. Eccl. Sec. V. Cap. III. Art. XVIII. p.* 104. 10. FORBESIVS *in Instit. Hist. Theol. Lib. III. Cap. XIV. p.* 112.

Zwar fehlte es nicht an Factionen, die sich durch besondere Meinungen von einander unterscheideten. Aber im Grunde waren sie doch **Acephaler**, das ist, strenge **Eutychianer**, und geschworne Feinde des chalcedonischen Concilii.

§. 6.

Die Kaiserin Theodora nimt sich der Eutychianer an.

Der Kaiser **Justinianus** war demselben aufrichtig ergeben. Er konte von der Vereinigung und dem Unterschied der beyden Naturen JEsu Christi eben so richtig urtheilen, als der gelehrteste Bischof. Seine Leidenschaften verleiteten ihn niemals, seinem Glauben wissentlich zu nahe zu treten. Man konte ihn in der Person hintergehen, aber in der Lehre nicht. Er hielt es für keine Schande, seinen Irrthum zu erkennen, wenn er einem Mann sein Vertrauen zugewendet hatte, den er für rechtgläubig gehalten, und der es in der That nicht war. Die Einigkeit des Glaubens lag ihm sehr am Herzen. Er gab sich alle Mühe, die **Eutychianer** zur wahren Kirche zu bringen. Aber er gebrauchte dazu keine Ränke, sondern **Unterredungen**, Kirchenversammlungen, und andere erlaubte Mittel. Seine Gemahlin, die berühmte **Theodora**, war von dem allen gerade das Gegentheil. Sie war dem **Eutychianismus** im höchsten Grad ergeben, aber sie lies es ihrem Gemahl nicht merken. Der Kaiser, der sie für eine Rechtgläubige hielte, hatte ein grosses Vertrauen in sie gesetzet. Er zog sie in

Staats-

Staats- und Kirchensachen zu Rathe. Er glaubte ihren Nachrichten, und folgte ihren Rathschlägen, den sie allemal einen guten Schein zu geben wuste. Der Hof, die Staatsbedienten, und Feldherren bemüheten sich also um die Wette, ihre Gunst zu gewinnen. Denn sie wusten wol, daß ihre Ungnade des Kaisers seine nach sich zog. Alle diese Vortheile wandte sie an, die **Eurychianer** zu befördern, und die **Rechtgläubigen** zu unterdrücken. Sie durfte sich nicht öffentlich für den **Eurychianismus** erklären. Aber sie leistete dieser Ketzerey durch Ränke und Kunstgriffe grosse Dienste, indem sie diejenigen, welche derselben zugethan waren, dem Kaiser als rechtgläubige und verdienstvolle Männer empfahl, die Rechtgläubigen aber verdächtig machte, oder sie wol gar grober Staatsverbrechen beschuldigte, um den Kaiser wider sie aufzubringen, und ihren Untergang zu befördern. Ein berühmter Schriftsteller unsers Jahrhunderts giebt uns von dieser Fürstin einen ganz andern Begrif. Wie er die Unordnungen schlechterdings leugnet, damit sie ihren Wandel vor ihrer Vermählung beflecket haben sol, also machet er sie nachgehends zu einer grossen Heiligen. Ihre Neigung zum **Eurychianismus** heist bey ihm **Toleranz**, und Beschützung der Gewissensfreiheit, und die Verfolgung der Rechtgläubigen eine edle und grosmüthige Bemühung, den Verfolgungsgeist zu bändigen. (19) Allein man hat

(19) IO. PET. DE LVDEWIG *in Vita Iustiniani et Theodorae Cap. VIII. §. 9. 11. p. 153. sqq.*

nicht nöthig, diesen Schriftsteller zu widerlegen. Wie unerheblich sind doch die Gründe, die er dem Zeugnis der Alten von dem moralischen Character dieser Prinzeßin entgegen setzet! Theodora, sagt er, lebte in der äussersten Armuth und Dunkelheit, und ward doch die Gemahlin eines der grösten Kaiser. Dieser Fürst hat eine ungemeine Hochachtung gegen sie bis ans Ende ihres Lebens gehabt. Niemand besaß mehr sein Vertrauen, als sie, ungeachtet er die Ketzer verabscheuete. Sie hat ihm niemals Ursache gegeben, mit ihr unzufrieden zu seyn. Und ihre Andacht war eben so groß, als ihre Ergebenheit gegen ihren Gemahl. Sie bauete Tempel. Sie unterhielt einen Briefwechsel mit gottseligen Bischöfen. Sie ward von denselben mit grossen Lobsprüchen beehret. Solte wol dieser Schriftsteller nicht gewust haben, was eine Dame durch Schönheit und Verschlagenheit auszurichten vermögend sey? Solte er die Schwachheiten grosser Herren nicht gekant haben, welche die Liebe einmal geblendet hat? Solte er mit dem Geist der Hofleute so unbekant gewesen seyn, daß er nicht gewust hätte, wie sich alles vor derjenigen Person bücke, die eine Gewalt über das Gemüth des Souverains hat? Solte er endlich Scheinheiligkeit und wahre Andacht nicht von einander haben unterscheiden können? Theodora war schön und angenehm. Sie hatte Verstand. Sie kante alle Schwachheiten ihres Gemahls. Sie wuste sich ihm gefällig zu machen. Aus diesen Quellen läßt sich ihr ganzes Glück und ihre vermeinte Tugend

her-

herleiten. Ich bin weit entfernt, diese Fürstin so lasterhaft zu bilden, als sie von einigen vorgestellet wird. Man weis, daß die Geschichtschreiber das Böse eben so sehr, als das Gute übertreiben, sonderlich, wenn die Gesinnungen der Fürsten einen Einfluß in ihren Zustand gehabt haben. Ich behaupte nur, daß sie eine Eutychianerin gewesen, die sich ein Verdienst daraus gemachet, ihrer Partey aufzuhelfen, und die in der Wahl und dem Gebrauch der Mittel eben nicht sehr gewissenhaft gewesen. In der Geschichte des **Vigilius** werden wir Auftritte wahrnehmen, die dieses ausser allen Zweifel setzen.

§. 7.

Ihr vergeblicher Versuch bey dem Pabst Silverius.

Der Pabst **Agapetus** war nach Constantinopel gekommen, den Frieden zwischen dem Kaiser und dem Könige der Gothen zu vermitteln. (§. 4.) Aber er ward hier in ganz andere Geschäfte verwickelt. **Anthimus**, ein heimlicher **Eutychianer**, war Bischof zu Trapezunt gewesen, hatte aber seine Kirche verlassen, um ein strengeres und eingezogeneres Leben zu führen. Er kam endlich nach Constantinopel, woselbst er diese scheinbare Selbstverleugnung fortsetzte. Und weil er seine Ketzerey sorgfältig verbarg: so ward er nicht nur für einen Heiligen, sondern auch für einen Rechtgläubigen gehalten. Bey allen diesen Schritten soll er keine andere Absicht gehabt haben, als einmal Bischof zu Constantinopel zu

werden. Es gelang ihm in diesem Stück, ohne Zweifel durch Beförderung der Kaiserin Theodora, der die Gesinnungen dieses ihres heimlichen Glaubensbruders nicht unbekant werden gewesen seyn. (20) Um diese Zeit kam **Agapetus** nach Constantinopel. Der Kaiser, der von dem Patriarchen seiner Hauptstadt die beste Meinung hatte, wolte, daß diese beide ersten Bischöfe der Christenheit ihre brüderliche Liebe und kirchliche Gemeinschaft einander öffentlich bezeugten. Allein der Pabst, welcher die Religionsmeinungen des **Anthimus** wol kante, und über das seine Beförderung für uncanonisch hielte, wolte sich dazu nicht verstehen. Es kam zwischen ihm und dem Kaiser zu einem harten Wortwechsel. Endlich that der Pabst den Vorschlag, man solte den **Anthimus** rufen lassen, und ihm in seiner und des Kaisers Gegenwart ein Glaubensbekentnis von den beyden Naturen Christi abfodern. Dies ward angenommen. **Anthimus** erschien. Anfänglich wolte er sich nicht gerade zu erklären. Aber endlich entdeckte er sich, **Justinianus** erkante, daß er ein Eutychianer sey, der ihn hintergangen hätte. **Anthimus** ward abgesetzet. Und **Mennas** bekam an seiner statt das Bischofthum zu Constantinopel (21). Diesen Streich konte die Kaiserin

(20) Man sehe das Schreiben der Archimandriten und Mönche zu Constantinopel und Jerusalem an den Pabst AGAPETVS bey dem HARDVINO *Tom. II. p.* 1203. *seqq.*

(21) ANASTASIVS *in Vita Agapeti. p.* 37.

ſerin nicht abwenden. Wie ſie aber weit entfernt war, ihren Vorſatz aufzugeben, alſo verbarg ſie zwar ihren Verdruß vor dem Kaiſer, dachte aber auf neue Kunſtgriffe, den **Anthimus** wieder herzuſtellen, und den **Eutychianern** das Uebergewicht zu verſchaffen. Sie wuſte, daß ihr Gemahl eine auſſerordentliche Hochachtung für die römiſche Kirche hatte, und glaubte alſo, viel gewonnen zu haben, wenn ſie den Biſchof derſelben bewegen könte, den **Anthimus** in ſeine Gemeinſchaft aufzunehmen, und ihn für einen rechtmäßigen Biſchof von Conſtantinopel zu erkennen, oder wenigſtens eine neue Unterſuchung ſeiner Sache auszuwürken. Nun war der Pabſt **Agapetus** geſtorben, und **Theodatus**, König der Gothen, der damals noch Herr von **Rom** war, hatte den **Silverius**, einen Sohn des Pabſts **Hormisdas**, zu ſeinem Nachfolger ernent. Die Kaiſerin ſchrieb alſo an den neuen Pabſt, und verlangte von ihm, daß er den **Anthimus** in ſein Biſchofthum wieder einſetzen, oder nach Conſtantinvpel kommen, und deſſen Sache aufs neue unterſuchen ſolte. Der Pabſt erhielt dieſes Schreiben, als die kaiſerliche Völker ſich ſchon der Stadt Rom bemächtiget hatten. Er war alſo nunmehro ein Unterthan des Kaiſers, und er wuſte wol, welchen Antheil die Kaiſerin an der Regierung nahm, und wie gefährlich es ſey, dieſer Prinzeßin zu widerſprechen. Alſo ſahe er ſeinen Untergang voraus, wenn er nicht gehorchte. Indes war doch die Menſchenfurcht bey ihm nicht ſo groß, daß er

dadurch wäre verleitet worden, seinem Gewissen entgegen zu handeln. Er antwortete beherzt, daß er einen solchen überwiesenen und verurtheilten Ketzer, als **Anthimus** wäre, nimmermehr in seine Gemeinschaft aufnehmen würde ([22]). Es ist schwer zu vermuthen, daß ein so gewissenhafter Mann das Pabstthum erkaufet habe, ob es gleich von den römischen Schriftstellern, und selbst von dem **Anastasius**, dem Lebensbeschreiber der Päbste, versichert wird. Ich leugne es nicht, daß **Theodatus** diesen Pabst gemacht habe, ohne die Römer darum zu fragen. Die mislichen Umstände erlaubten es nicht, den Ausgang einer Wahl abzuwarten, die von Bestechungen abhing, und die auf den Unwürdigsten hätte fallen können. Dem Könige der Gothen war ungemein viel daran gelegen, einen rechtschaffenen Mann auf den päbstlichen Stuhl zu setzen, der ihm dazu noch Verbindlichkeiten schuldig wäre, und nicht eine niederträchtige Seele, die sich ins Amt gekaufet hätte, und von der sich der Souverain niemals Treue versprechen kan. Also glaube ich, daß **Theodatus** den **Silverius** aus eigner Bewegnis und in Betrachtung seiner Verdienste erhoben, obgleich die Vermuthung da gewesen, daß er bestochen worden, weil das christliche Rom dazumal so verderbt war, daß nicht leicht jemand Pabst ward, ohne diese Würde theuer genug erkaufet zu haben. Doch dem sey, wie ihm wolle: so ist es an diesem Pabst billig

([22]) ANASTASIVS *in Vita Silverii p.* 39.

billig zu loben, daß er sich nach dem Willen der Kaiserin nicht bequemte, die ohne dem nur einen neuen Versuch that, ihren Gemahl zu hintergehen, und neue Unruhen in der Kirche zu stiften.

§. 8.

Sie machet den Vigilius zum Pabst.

Für den **Vigilius**, der damals noch in Constantinopel war, und das Amt eines Bevollmächtigten der römischen Kirche versahe, war dieses eine erwünschte Sache. Da Rom jetzt unter der Hoheit des Kaisers stand, und die päbstliche Würde von dem Hofe zu Constantinopel abhing: so kam es nur darauf an, daß **Theodora** wider den **Silverius** aufgebracht ward, und ihre Augen auf den **Vigilius** richtete. Dieser schlaue Priester kante ohne Zweifel die Gesinnungen des Pabstes eben so gut, als der Kaiserin ihre. Er sahe also voraus, daß er sich dem **Eutychianismus** eben so ernstlich widersetzen würde, als diese bemühet war, denselben zu befördern. Dieserwegen gab er der Kaiserin den Rath, den **Silverius** in diese Verlegenheit zu setzen (23). Sein Widerstand that alle Wirkung, die **Vigilius** wünschte. Die Kaiserin, welche nicht gewohnt war, sich widersprechen zu lassen, faste auf der Stelle den Entschlus, den **Silverius** abzusetzen, und einen andern Pabst zu machen, der mehr für ihre Absichten wäre. **Vigilius** war in der Nähe.

(23) ANASTASIVS *loc. cit.*

Er hatte sich der Kaiserin gefällig erwiesen. Er war ein Mann, der nach der päbstlichen Würde dürstete, und der über die Bedenklichkeiten weit weg war, die er sich sonst wegen der Art und Weise, dazu zu gelangen, machen können. Es war also ganz natürlich, daß sie mit ihm in Unterhandlung trat. Man kam bald zum Schlus. Die Kaiserin wolte den **Vigilius** zum Pabst ernennen, wenn er die chalcedonische Schlüsse abschafte, und den Glauben des **Anthimus**, des **Severus**, des **Theodosius** und anderer Eutychianer billigte. **Und Vigilius** machte sich dazu anheischig, wenn ihm die Kaiserin sieben hundert Stück Gold, und einen Befehl an den Feldherrn **Belisar** gäbe, ihn zum Pabst einweihen zu lassen (24). Zufolge dieses Vergleichs ging **Vigilius** nach Rom, und **Belisarius** bekam den Befehl, den **Silverius** unter irgend einem Vorwand abzusetzen, und den **Vigilius** dagegen zum römischen Pabst zu machen (25).

§. 9.

Belisarius soll den Silverius absetzen.

Wenn Silverius sich durch unrechte Mittel auf den päbstlichen Stuhl gesetzet hätte: so wäre es leicht gewesen, einen Vorwand zu seiner Absetzung zu finden. Allein es ward so wenig an eine Simonie, als an ein gewaltsames Eindringen in die Kirche gedacht. In Ansehung des erstern Puncts

(24) LIBERATVS *in Breuiario Cap.* 22.
(25) ANASTASIVS *loc. cit.*

Punkts muß man den Pabst für unleugbar unschuldig gehalten haben. Und was seine Erhebung durch einen Machtspruch des Königes ohne vorhergehende Wahl betrift: (§. 7.) so konte man diesem Könige den Gebrauch eines Rechts in seinen eignen Staaten nicht streitig machen, das in Constantinopel täglich ausgeübet ward. Nach den Kirchengesetzen solte der Pabst von der Gemeine gewählet, und von dem Landesherrn bestätiget werden. Wie aber diese Gesetze alle Verbindlichkeit von dem Willen der höchsten Landesobrigkeit haben, und daher in der That bürgerliche Gesetze sind, also kan der Landesfürst davon abgehen, sie einschränken, oder wol gar aufheben, wenn es die Wohlfahrt des gemeinen Wesens erfodert. Und in diesem Fall befand sich **Theodat**, als er den **Silverius** zum Pabst machte. **Belisarius** sahe sich also in die Nothwendigkeit versetzet, einen unschuldigen Mann zu verfolgen, und ins Verderben zu stürzen, dem man nicht das geringste zur Last legen konte. Zwar wenn er sein Gewissen hätte zu Rathe ziehen wollen: so hätte er es bey der Kaiserin verbitten müssen, ein Werkzeug der Ungerechtigkeit zu werden. Aber seine Religion scheinet sich nicht weiter als auf seinen Dienst erstrecket zu haben. Er sprach: Ich will den Befehl der Kaiserin vollstrecken, und der mag es einmal vor GOtt verantworten, der an dem Tode des Silverius Schuld hat (26). Wir wollen sehen, wie er dieses ins Werk gerichtet habe.

§. 10.

(26) IDEM loc. cit.

§. 10.

Welches auch geschiehet.

Die Gothen belagerten Rom mit einem sehr zahlreichen Kriegesheer. Dies gab den Feinden des Pabstes Gelegenheit, ihm ein Verbrechen schuld zu geben, welches die Absetzung desselben würde verdienet haben, wenn es gegründet gewesen wäre. Man gab vor, daß der Pabst **Silverius** mit **Vitiges**, dem Könige der Gothen, ein geheimes Verständnis unterhielte, und daß er demselben die Stadt verrathen wolte. **Vigilius** ermangelte nicht, falsche Zeugen aufzubringen, die auch so gar einen Brief vorzeigten, welchen der Pabst an den König der Gothen solte geschrieben haben (27). Allein **Belisar**, der sich zwar in der Gunst des Hofes erhalten wolte, und daher einen scheinbaren Vorwand zur Absetzung des Pabstes zu haben wünschte, aber doch dergleichen niederträchtige Verläumdung und Bosheit in seinem Herzen verabscheuete, wolte nicht gleich auf diese Beschuldigung wider den Pabst verfahren. Er wuste wol, daß es der Kaiserin gleich viel war, ob **Silverius** oder **Vigilius** auf dem päbstlichen Stuhl sässe, wenn sie nur ihre Hauptabsicht erreichte, den **Eutychianern** aufzuhelfen, und den **Anthimus** in sein Bischofthum zu Constantinopel wieder einzusetzen. Um also seinem eigenen Gewissen zu rathen, nahm er sich vor, den Pabst zu einer gewissenlosen That zu bewegen. Er redete mit

(27) ANASTASIVS *in Vita Silverii p.* 39.

mit demselben in geheim, und stelte ihm vor, daß die Kaiserin darauf bestünde, die Schlüsse der chalcedonischen Kirchenversammlung abgeschaffet, und die Eutychianer wieder hergestellet zu sehen, er mögte sich also bequemen, an die Häupter derselben, und sonderlich an den **Anthimus**, zu schreiben, und ihren Glauben zu billigen; ausserdem wäre es ihm unmöglich, ihn bey der päbstlichen Würde zu erhalten; er hätte gemessene Befehle, den **Vigilius**, der sich gegen die Kaiserin gefälliger erkläret hätte, in dieselbe einzusetzen. Ohne Zweifel hat **Silverius** eine standhafte und ihm würdige Antwort darauf gegeben, und vom **Belisar** Zeit bekommen, die Sache nochmals zu überlegen. Denn wir lesen, daß dieser Feldherr ihn diesmal in Friede von sich gehen lassen. Weil aber der Pabst leicht vorher sehen konte, daß man endlich Gewalt gebrauchen werde: so nahm er seine Wohnung in dem Tempel der heiligen Sabina, und hofte hier eine Freystadt wider alle Gewaltthätigkeiten zu finden. Nach einiger Zeit lies ihn **Belisar** wieder zu sich fodern. **Photius**, der Sohn der **Antonina**, der Gemahlin des **Belisars**, versicherte ihn vermittelst eines Eides, daß er nichts zu befürchten hätte. Dadurch lies sich der Pabst bereden. Er ging in den Pallast des **Belisars**, und hielt mit demselben die zwote fruchtlose Unterredung. Man lies ihn in die Kirche der heiligen **Sabina** zurück gehen, entweder weil man sich scheute, den Eid auf der Stelle zu brechen, oder weil man den Pabst sicher machen wolte.

Die-

Dieser sahe auch die Ränke gar wol ein. Aber er konte es nicht vermeiden, zum andern mal zum **Belisar** zu gehen, als er dazu Befehl bekam. Und nun war die Zeit der Unterhandlung zu Ende. Der kaiserliche General war überzeuget, daß der Pabst nimmermehr einwilligen würde, das Ansehen der chalcedonischen Kirchenversammlung aufzuheben. **Vigilius** hingegen lag demselben an, den Befehl der Kaiserin zu vollstrecken, und ihn zum Pabst zu machen. Also beschlos man, Gewalt zu gebrauchen, und sich dazu des Vorwands der erdichteten Verrätherey zu bedienen. **Silverius** ward von vielen Geistlichen in den Pallast begleitet, sie musten aber in den Vorzimmern zurück bleiben. Nur **Vigilius** kam mit dem **Silverius** in das Gemach, wo **Belisar** und seine Gemahlin, die **Antonina**, waren. Diese scheinet mehr Muth, als ihr Gemahl, gehabt zu haben, einem unschuldigen Mann wider ihr Gewissen ein Verbrechen aufzubürden. Denn sie war es, und nicht Er, die den Pabst gleich bey seinem Eintrit anredete, und fragte: **was sie und ihr Gemahl ihm und den Römern zu Leide gethan hätten, daß er sie an die Gothen verrathen wollen?** Man lies ihm keine Zeit, sich zu verantworten. Denn in dem Augenblick trat ein Subdiaconus, Namens **Johannes**, herein, riß ihm seinen päbstlichen Schmuck vom Leibe, führte ihn in ein ander Zimmer, und kleidete ihn daselbst in eine Mönchskutte. Diese Veränderung ward sogleich durch einen andern Subdiaco-

diaconus, welcher **Sixtus** hies, den draussen wartenden Geistlichen bekant gemacht, die denn voller Bestürzung und Bekümmernis über diese Nachricht auseinander gingen ([28]).

§. 11.

Vigilius wird Pabst.

Nunmehr war der Stuhl zu Rom erlediget, oder man glaubte wenigstens, daß er es wäre. Also kam es nur darauf an, daß **Vigilius** an die Stelle des abgesetzten Pabstes erwählet würde. Dieses zu bewerkstelligen berief **Belisar** des folgenden Tages die Priester, Diaconen, und andere Geistlichen, und befahl ihnen, zur Wahl eines neuen Pabstes zu schreiten. Man kan sich leicht vorstellen, daß er nicht ermangelt haben werde, ihnen den **Vigilius** zu empfehlen, und zugleich zu verstehen zu geben, daß dies der Kaiserin Wille sey. Allein die Geistlichkeit zu Rom liebte ihren Bischof. Sie glaubte nicht, daß **Silverius** aufgehöret habe, Pabst zu seyn, weil er Gewalt und Unrecht gelitten hätte. Man war also gar nicht geneigt, einen andern Pabst, und am wenigsten den **Vigilius** zu wählen, von dem man wol wuste, daß er die Ursache von den Leiden und Verfolgungen des Pabstes wäre. Indessen muß doch **Belisar** Mittel gefunden haben, einen

Theil

([28]) ANASTASIVS *loc. cit.* LIBERATVS *in Breuiar. Cap.* 22. PROCOPIVS *de Bello Gothico Lib. I. Cap. XXV.*

Theil der Geistlichkeit zu bewegen, ohne sie zwingen zu dürfen. Denn der Schriftsteller saget uns, daß **Vigilius** durch seine **Gunst** zum Pabst ordiniret worden, ohne einiger Gewaltthätigkeiten zu gedenken (29). Es ist leicht zu erachten, daß sich die Römer in die Umstände werden geschicket haben, und lieber einen Pabst, der ihnen misfällig war, annehmen, als durch eine unzeitige Widersetzung das Unheil vermehren wollen. Von aussen ward die Stadt von einem mächtigen Feinde geängstiget. In derselben war ein entschlossener Befehlshaber, der Gehorsam forderte. Es war also gar nicht Zeit, innerliche Factionen zu stiften, und dadurch auf der einen Seite, die neue Oberherrschaft zu reizen, auf der andern aber dem Feinde einen Vortheil zu verschaffen. Die römische Geistlichkeit und das Volk liessen also geschehen, was sie nicht ändern konten, und vielleicht sind die fünf Tage, welche die Vacanz, nach dem **Anastasius**, gewähret, sowol vom **Belisar**, als vom **Vigilius** zu Unterhandlungen angewendet worden. **Baronius** setzet diese Begebenheit in das Jahr 538. Allein **Pagi** beweiset aus dem **Procopius**, **Anastasius**, und dem Fortsetzer

des

(29) Et alia die Belisarius conuocatis presbyteris, diaconis, et clericis, mandauit eis, vt alium sibi papam eligerent. Quibus dubitantibus et nonnullis renitentibus fauore Belisarii ordinatus est Vigilius. LIBERATVS *in Breuiar. Cap.* 22.

des **Marcellinus**, daß dieses das Jahr vorher geschehen sey (30).

§. 12.

Silverius war indessen nach **Patara**, einer Stadt in **Lycien**, verwiesen worden; und dieses hätte den neuen Pabst gar leicht wieder um seine Würde bringen können. Denn **Silverius** fand daselbst einen frommen und rechtgläubigen Bischof, der ihn nicht nur mit der grösten Ehrerbietung aufnahm, sondern sich auch an den Kaiser wandte, und ihm das Unrecht, welches man dem ersten Bischof der Kirche angethan hätte, sehr lebhaft vorstellete. Die Absetzung des Pabstes gründete sich auf einen Brief, den derselbe an den König der Gothen solte geschrieben haben, wie schon oben erinnert worden. Es war in Rom jedermann bekant, daß dies ein erdichteter Brief sey. Man wuste sogar die Personen, die ihn im Namen des Pabstes geschrieben hatten. Der eine hies **Markus**, ein Sachwalter, und der andere **Julianus**, ein Soldat von der Leibwache. Der Bischof zu **Patara** ermangelte nicht, alle diese Umstände dem Kaiser vorzutragen, und die Unschuld seines Freundes zu beweisen. **Justinianus**, der von allen diesen Dingen nichts wuste, erstaunte über dasjenige, was er hörte. Er schickte sogleich Befehl nach **Rom**, daß **Belisar** von der Absetzung des

(30) ANT. PAGI *in Critica ad A. C. 538. num. 6. Tom. II. p. 562.*

des Silverius, und von der Wahl des Vigilius Bericht erstatten solte. Dabey lies er es nicht bewenden, sondern Silverius muste selbst nach Rom zurück gehen, mit dem Befehl, daß seine Sache solte untersuchet werden; würde man ihn überzeugen können, daß er den Brief geschrieben hätte, den man ihm schuld gab: so solte er in irgend einer andern Stadt Bischof seyn; würde er aber seine Unschuld klärlich darthun: so solte er wieder in sein Bischthum zu Rom eingesetzet werden. So muß man die Worte des Liberatus verstehen, und nicht, wie sie Baronius erkläret hat. Denn dieser Schriftsteller saget, des Kaisers Meinung sey diese gewesen, daß Silverius, wenn er schuldig befunden würde, zwar römischer Pabst bleiben, aber dieses Amt nicht zu Rom, sondern in einer andern Stadt verwalten, wenn er aber unschuldig wäre, wieder nach Rom kommen solte (31). So bald die Kaiserin dieses erfuhr, muste Pelagius, der Abgeordnete der römischen Kirche, zu Constantinopel, auf ihren Befehl alles anwenden, was er konte, die Rückkehr des Silverius nach Rom zu verhindern. Allein dies war ihr unmöglich, entweder weil Silverius seine Abreise beschleuniget hatte, oder weil die kaiserli-

(31) BARONIVS *in Annal. ad A. C. 538. num.* 13. Die Worte des Liberati lauten also: Iussit de literis illius iudicium fieri, *vt si approbaretur ab ipso fuisse scriptas, in quacunque ciuitate Episcopus degeret, si autem falsae fuissent approbatae, restitueretur suae sedi.*

serliche Befehle zu dringend und zu gemessen waren. **Silverius** kam glücklich in Italien an, und es ist kein Anschein, daß er diese Reise als ein Gefangener unter der Aufsicht einer Wache gethan habe, die noch dazu seinen Feinden ergeben gewesen wäre. Dazumal war es ihm also leicht möglich, eine Gesellschaft von vier wälschen Bischöfen zusammen zu bringen, und den **Bannbrief** wider den **Vigilius** zu schreiben, der noch heut zu Tage vorhanden ist (32). Viele gelehrte Männer halten dieses Decret für unächt. Denn sie können nach der Absetzung des **Silverius** keinen Zeitpunkt finden, in welchem es ihm möglich gewesen wäre, dasselbe abzufassen, und von vier abendländischen Bischöfen unterschreiben zu lassen. Sie nehmen an, daß er von Rom nach **Patara**, von da wieder unmittelbar nach **Rom**, und von hier nach der Insul **Palmaria** als ein Gefangener und unter der beständigen Aufsicht solcher Wächter, die **Vigilius** bestellet hatte, gebracht worden (33). Aber kan denn **Silverius** nicht nach

(32) Er stehet in des HARDVINI *Coll. Conc. Tom. II. p.* 1419. *seq.* und in des BARONII *Annal. ad A. C.* 539. *num.* 2. 3. Baronius läßt ihn denselben nach seiner zwoten Verweisung auf der Insul Palmaria schreiben.

(33) NATALIS ALEXANDER *in Hist. Eccl. Sec. VI. Cap. II. Art. VIII. p.* 377. ANT. PAGI *in Critica ad A. C.* 539. *num.* 3. *Tom. II. p.* 566. ARCHIBALD BOWER in der Historie der römischen Päbste Th. 3. §. 271. *p.* 395.

Rom zurück gekommen seyn, ohne eine solche Bedeckung bey sich zu haben, die ihn als einen Missethäter beobachtete? Oder ist es vielmehr auch nur auf irgend einer Weise wahrscheinlich, daß er als ein Gefangener geführet worden, da er die kaiserlichen Befehle zu einer gesetzmäßigen Untersuchung, die er wünschte, und die das Verfahren seiner Feinde zum Theil vernichteten, bey sich hatte? Konte er nicht ausser Rom in Italien sonst irgendwo ans Land steigen, und sich daselbst mit einigen seiner Brüder unterreden? Und war dies nicht eben die bequemste Zeit, den **Vigilius** für einen ungerechten Inhaber seines bischöflichen Stuhls zu erklären, und ihm die Verbrechen vorzuhalten, dadurch er sich den Weg dazu gebahnet hatte? Die übrigen Gründe, welche man dem Ansehen dieser Schrift entgegen setzet, scheinen mir weniger erheblich zu seyn. Denn ich finde darinnen nichts, das sich nicht für die damaligen Umstände schickte. Und obgleich einige Ausdrücke schon in den Decreten seiner Vorfahren vorkamen: so weis man doch, daß dies gewöhnliche Redensarten sind, deren man sich bey solchen Gelegenheiten zu bedienen pflegte. Blos die Unterschrift, und die Bemerkung der Zeit könte einige Schwierigkeit machen. Denn es heißt, daß dieser Brief den 24. Jun. unter dem Consulat des **Basilius** geschrieben worden. Das Datum könte gerade zutreffen. Denn wenn **Silverius** den 18. Nov. 537. abgesetzet worden: so konte er nicht leicht vor dem Monat Junius des folgenden Jahres wieder in Italien seyn.

seyn. Denn er muste erst von Rom nach Patara. Es ging eine Zeit hin, ehe der dasige Bischof Gelegenheit bekam, den Kaiser zu sprechen. Die Befehle musten ausgefertiget werden, und der Pabst aufs neue eine Reise aus dem Orient in den Occident thun. **Pagi** saget zwar, daß er den 20sten Jun. gestorben, und darinnen gründet er sich auf die Nachricht des **Anastasius**. Allein er irret sich ohne Zweifel, wenn er den 20. Jun. des 538sten Jahres meinet. Denn kaum konte er dazumal schon auf der Insul **Palmaria** seyn, woselbst sein Tod erfolget ist. Und gleichwol giebt **Anastasius** sowol als **Liberatus** zu verstehen, daß er daselbst einige Zeit viel Kummer und Elend ausgestanden habe. Allein wenn es in der Unterschrift heißt, daß dieser Brief unter dem **Consulat** des **Basilii** gegeben worden, so stimmet dieses mit den anderweitigen Zeitrechnungen nicht überein. **Baronius** meinet deswegen, daß anstatt principe Basilio stehen müste Patricio Belisario, welches er auch in einer Handschrift gefunden hätte. Aber dieses wäre eben so fehlerhaft, als jenes. Man muß also sagen, entweder, daß dies ein neuer Zusatz, oder Fehler im Abschreiben sey, oder daß der ganze Brief erdichtet worden. Da nun das erstere viel leichter zu vermuthen ist, als das letztere: so wollen wir dadurch diese Schwierigkeit heben.

§. 13.

Silverius stirbt im Elend.

Silverius komt wider nach Rom, ohne einen andern Schutz zu haben, als seine Unschuld, und die Befehle des Kaisers, ihm Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Und dies ist freilich der beste Schutz eines rechtschaffenen Mannes. Aber man gewinnet dadurch nicht allemal seine Sache in den menschlichen Gerichten. Der gröste Vortheil bestehet oft darinnen, daß man bey seinen widrigen Schicksalen den Trost eines guten Gewissens hat. **Silverius** hatte es mit einem gewissenlosen und stolzen Priester, mit einem verdienstvollen und staatsklugen Minister, und mit einer mächtigen Fürstin zu thun, die über das Gemüth ihres Gemahls alles vermogte, und der der ganze Hof zu Gebote stand. Alle diese musten schuldig und strafbar erkant werden, wenn er Recht behalten solte. Und wie konte er sich dazu einige Hofnung machen? Zwar was den **Belisar** betrift: so war derselbe nicht abgeneigt, dem unschuldig verfolgten **Silverius** Genugthuung zu leisten. Aber er fürchtete sich für der Kaiserin **Theodora**, die ohne dem schon auf seinen Ruhm eifersüchtig war, und die er aufs äusserste würde gebracht haben, wenn er sich des Pabstes angenommen, und ihre Absichten vereitelt hätte. **Vigilius**, der seine Schwäche kante, riß ihn aus dieser Verlegenheit. Er bat, daß **Silverius** ihm in die Hände geliefert würde, und erklärte sich zugleich, daß er das Versprechen, welches er der Kaiserin gegeben, nicht erfüllen könte,

te, daferne solches nicht geschähe. **Belisar**, der weniger zu sündigen glaubte, wenn er andern böses thun liesse, als wenn er es selbst thäte, übergab den **Silverius** seinem Feinde, der ihn mit einer guten Wache nach der unbewohnten Insul **Palmaria** schickte, woselbst er in Kummer und Elend starb (34). **Anastasius** saget, daß er den 20. Jun. gestorben, wie ich oben schon bemerket habe. Und wenn dieses das 539ste Jahr gewesen, wie ich glaube, so hat er bey nahe ein ganzes Jahr an diesem Ort der Trübsal zugebracht. Ob und was davon dem Kaiserlichen Hofe berichtet worden, davon lesen wir nirgend einige Nachricht. Vielleicht haben die Siege des **Belisars** über die **Gothen** die Sache des **Silverius** in Vergessenheit gebracht. Vielleicht hat auch die Kaiserin dafür gesorget, ihrem Gemahl Nachrichten geben zu lassen, die ihn befriediget. Genug, daß an dem Hofe zu **Constantinopel** davon weiter nicht gesprochen, und **Vigilius** dagegen für einen rechtmäßigen Bischof zu **Rom** gehalten worden.

§. 14.

Ob Vigilius darauf von neuem gewählet worden?

Baronius, der den Tod des **Silverius** in das 540ste Jahr setzet, läßt auch hier erst das Pabstthum des **Vigilius** angehen. Er kan sich nicht überreden, daß dieser ungerechte Inhaber des römischen Stuhls ein würklicher

(34) LIBERATVS und ANASTASVS *loc. cit.*

Pabst gewesen, so lange der rechtmäßige und vertriebene Pabst gelebet. Aber nun nimt er mit demselben eine erstaunliche Veränderung vor. So bald **Vigilius** vernommen, daß **Silverius** gestorben sey, und nach seinem Tode Wunder gethan habe, soll er sein Unrecht erkant, und die päbstliche Würde, die er bisher unrechtmäßiger Weise besessen, niedergeleget haben. Allein diese Reue ist, selbst nach dem **Baronius**, keine wahre Reue, sondern nur ein politischer Kunstgriff gewesen. Denn **Vigilius** habe sich darauf verlassen können, daß man ihn durch **Belisars** Vermittelung wieder wählen würde. **Belisar** habe auch würklich den römischen Rath und das Volk vermogt, die Geistlichkeit darum zu bitten. Ob nun gleich der gröste Theil derselben billig Bedenken getragen, einen Mann, wie **Vigilius**, zum Pabst zu wählen, der sich so vieler Verbrechen schuldig gemachet, und der Kaiserin sein Wort gegeben hatte, mit den Ketzern in Gemeinschaft zu treten: so hätte man doch das Unglück der Zeiten in Betrachtung gezogen, und lieber einen Mann von solchem Character anf den päbstlichen Stuhl setzen, als eine Trennung veranlassen wollen, welche gewis entstanden wäre, wenn man den **Vigilius** nicht gewählet hätte. Alles dieses gründet er auf die Nachricht des **Anastasius**, daß zwischen dem **Silverius** und **Vigilius** eine Vacanz von fünf, oder, wie andere wollen, von sechs Tagen gewesen. Nach dieser neuen Wahl verwandelt er den **Vigilius** auf einmal in einen Engel des Lichts,

und

und läst aus einem Antichristen, aus einem Verfolger der wahren Kirche, aus einem andern Zauberer Simon, aus einem unter dem Bann stehenden und niemals gelöseten Menschen einen würdigen Nachfolger des heiligen Petrus und Stadthalter JEsu Christi werden (35). Ich will mich jetzt auf keine ausführliche Widerlegung dieses seltsamen Geschwätzes einlassen, sondern nur anmerken, daß **Anastasius** unmöglich von einer Vacanz **nach dem Tode des Silverius** reden können. Denn er rechnet diesem Pabst nur ein Jahr fünf Monate und eilf Tage an. Hätte er nun die Zeit mit dazu genommen, die von seiner Absetzung bis zu seinem Tode verflossen: so wäre er zum wenigsten vier Jahre Pabst gewesen. **Baronius** will auch des **Anastasius** Text also erklären. Denn nachdem er dessen Worte angeführet, **daß dieser Pabst 13 Priester, 5 Diaconen, und 19 Bischöfe eingeweihet habe:** so setzet er hinzu, **nachdem er 4. Jahre Pabst gewesen, und das fünfte angefangen hatte** (36). Aber dies heißt, einen Schriftsteller et-

(35) BARONIVS *in Annal. ad A. C.* 540. *num.* 4. *sqq.*

(36) Die Worte des ANASTASII, die BARONIVS anführet, sind diese: *Hic fecit ordinationem vnam per mensem Decembris, presbyteros tredecim, diaconos quinque, Episcopos per diuersa loca numero decem et nouem.* Und alsdenn setzet er hinzu: **cum** sedisset annos quatuor, et quintum inchoasset. *ad A. C.* 540. *num.* 3. Blos der Unterschied der Buchstaben, womit die letztern Worte gedrucket sind, rettet

was sagen lassen, was er nicht nur nicht gesaget, sondern wovon er auch gerade das Gegentheil gesaget hat. Denn **Anastasius** saget gleich im Anfang der Lebensbeschreibung dieses Pabstes, er habe den römischen Stuhl 1. Jahr 5. Monate und 2. Tage besessen. Wenn er nun am Ende einer Vacanz von 5. Tagen gedenket: so ist es gewis diejenige, die auf diese von ihm so genau bestimmte Zeit gefolget. Man beobachte hiernächst; daß eine Vacanz von 5. Tagen viel zu wenig wäre, wenn die Zeit zwischen dem Tode des **Silverius** und der andern erdichteten Wahl des **Vigilius** gemeinet werden solte. **Silverius** starb nicht in Rom, sondern auf der Insul **Palmaria**, welche auf dem tyrrhenischen Meere und also eine gute Strecke von Rom lieget. Mit dem Tode des **Silverius**, saget der Geschichtschreiber, erfuhr **Vigilius** zugleich die Wunder, die bey seinem Grabe an vielen Kranken geschehen waren. Aber **Palmaria** war unbewohnt, und diese Kranken musten also von dem vesten Lande oder von andern benachbarten Insuln dahin kommen. Also ging eine gute Zeit hin, ehe **Vigilius** von des **Silverius** Tode und Wundern Nachricht bekommen konte. Und nachdem er dieselbe erhalten, soll er sich erst des Pabstthums begeben haben. **Belisar** hat darauf seine Bemühungen angefangen, den römischen Rath und das Volk zu gewinnen.

tet ihn von dem Verdacht, daß er den Text vorsetzlich verfälschen wollen.

nen. Und diese haben endlich die Priester bewogen, ihn aufs neue zu wählen. Solte sich dieses alles wol in einer Zeit von 5. Tagen, von dem Tode des **Silverius** an zu rechnen, zugetragen haben? Es ist also wol gewis, daß **Anastasius** von der Zeit rede, da **Silverius** abgesetzet worden. Ueber das lieset man bey keinem Schriftsteller, daß **Vigilius** nach dem Tode des **Silverius** die päbstliche Würde niedergeleget habe. Weswegen auch sein Glaubensgenosse **Anton Pagi** ihm darinnen widerspricht, ob er gleich zugiebt, daß die Geistlichkeit seine vormalige widerrechtliche Erhebung nachgehends stillschweigend gebilliget habe, so wol aus Furcht für dem **Belisar**, als aus Liebe zum Frieden. Ob übrigens **Vigilius** nach dem Tode des **Silverius** ein so frommer Mann geworden, als ihn **Baronius** bildet, dieses wird die folgende Geschichte zu erkennen geben.

§. 15.

Wenn sich das Pabstthum des Vigilius anfängt.

Inzwischen bleibet noch die Frage übrig, **wenn Vigilius angefangen habe, römischer Pabst zu seyn:** **Baronius** meinet, daß er es nicht gewesen sey, so lange **Silverius** gelebet. Und da er dessen Tod in das 540ste Jahr setzet: so lässet er auch mit demselben erst das Pabstthum des **Vigilius** angehen. Dagegen fangen andere dasselbe mit dem 22sten Nov. des 537sten Jahres an, welches der Tag ist, da **Vigilius** nach der Absetzung des

Sil-

Silverius ordiniret worden. Dieser Unterschied der Meinungen beziehet sich nicht auf die Zeit selbst, in welcher Vigilius den römischen Stuhl bestiegen, sondern auf die Rechtmäßigkeit seiner Amtsführung. Beyde Theile geben zu, daß Vigilius gleich nach der Absetzung des Silverius die päbstliche Würde angenommen und verwaltet habe. Aber es komt darauf an, ob er von dieser Zeit an ein würklicher und rechtmäßiger Pabst, oder nur ein Usurpator der päbstlichen Rechte gewesen? Wenn wir nur denjenigen für einen würklichen und rechtmäßigen Pabst halten wollen, der nach den Gesetzen der Kirche ohne alle unerlaubte Mittel gewählet worden: so müssen wir bekennen, daß Vigilius so wenig vor als nach dem Tode des Silverius ein solcher Pabst gewesen sey. Denn die bisherige Geschichte giebt genugsam zu erkennen, durch was für gewaltsame und ungerechte Mittel er zu dieser Würde gekommen. Wenn aber derjenige ein würklicher und rechtmäßiger Pabst ist, der würklich das Amt bekleidet, und von der hohen Landesobrigkeit darinnen bestätiget worden: so war Vigilius Pabst, so bald man ihn nach der Absetzung des Silverius zu diesem Amt einweihete. Denn seit dieser Zeit hat er alle Rechte eines Pabstes ausgeübet, und ist von dem Belisar, dem Kaiserlichen Stadthalter in Italien, dafür erkant worden. Und auf diesen Umstand muß man auch nur sehen, wenn man die Jahre der Päbste, sonderlich in der Geschichte, berechnet. Denn hier komt es nicht darauf an,

wer

wer das Recht gehabt habe, Pabst zu seyn, sondern wer es würklich gewesen. Darum saget auch **Anastasius** so wol als **Platina**, daß **Silverius** nur ein Jahr, fünf Monate, und eilf Tage Pabst gewesen, welches gerade die Zeit bis zu seiner Absetzung ist, und **Anastasius** setzet hinzu, daß das Bischthum darauf würklich fünf Tage vacant gewesen sey.

Das zweite Hauptstück.

Von des Vigilius päbstlichen Verrichtungen.

§. 16.

Vigilius schreibet an den Profuturus.

Die erste Verrichtung, welche wir von dem **Vigilius** nach der Absetzung des **Silverius** lesen, ist ein schriftlicher **Unterricht**, den er einem weit entferneten Bischof über einige zweifelhafte **Puncte** ertheilet, worüber sich derselbe von dem römischen Stuhl eine Belehrung ausgebeten hatte. Diesen Bischof nennen einige **Eutherius**, andere aber **Profuturus.** Und daß dieser letztere Name der rechte sey, beweiset **Pagi** aus verschiedenen alten Handschriften, deren sich **Baluzius** in seiner Sammlung der Concilien bedienet hat. Wo dieser Mann Bischof gewesen, lässet sich so genau aus dem Schreiben des Pabstes

stes nicht bestimmen. Aber so viel erhellet wohl daraus, daß er irgend wo in **Spanien** ein Bischthum verwaltet habe. Denn der Pabst setzet ihn in die äusserste Grenzen des Erdbodens, und handelt von solchen Dingen, die nur in Spanien streitig seyn konten. Insgemein hält man dafür, daß **Profuturus** zu **Braga** in **Gallicien** Bischof gewesen, und dieses hat auch seinen guten Grund. Denn als nach einiger Zeit daselbst eine Kirchenversammlung gehalten ward: so berief man sich ausdrücklich auf ein Schreiben des römischen Stuhls an den **Profuturus**, vormaligen Bischof zu **Braga**, welches in der Seßion verlesen und gebilliget worden (37). Dies kan kein anderes seyn, als des **Vigilius** seines. Denn da gewis ist, daß **Vigilius** an den **Profuturus** geschrieben, dagegen aber nicht die geringste Spur vorhanden, daß einer seiner Vorfahren an diesen Bischof geschrieben haben soll: so ist des **Vigilius** Schreiben auch würklich dasjenige, was die Kirchenversammlung zu **Braga** gemeinet hat. **Baronius** setzet dieses Schreiben in das Jahr 538, und da er den Pabst **Silverius** erst 540. sterben lässet: so will er, daß dasselbe noch bey Lebzeiten dieses Pabstes und also von dem **Vigilius** als einem Afterpabst verfertiget worden. **Pagi** hingegen, der zwar auch glaubet, daß **Vigilius** im Jahr 538. an den **Profuturus** geschrieben, meinet doch,

(37) Vid. Conc. Bracarense I. apud HARDVINVM *Tom. III. p.* 350.

doch, daß solches erst nach dem Tode des Silverius geschehen. Denn er nimmt einen andern Tag der Unterschrift an, als Baronius. Dieser setzet den 1. Merz; Pagi aber den 29. Jun. Und da nach des letztern Meinung Silverius den 20. Jun. 538. gestorben, so hätte Vigilius diesen Brief wenige Tage nach dem Tode seines Vorwesers geschrieben. Ich habe zwar §. 12. bewiesen, daß Silverius nicht 538. sondern 539. gestorben sey, woraus denn folgte, daß dieser Brief noch vor seinem Ableben geschrieben worden, wenn er anders im Jahr 538. geschrieben ist, welches auch behauptet werden muste, wenn er den 1. Merz datiret wäre, gesetzt auch, daß Silverius 538. gestorben. Allein weil dieser Zeitpunct nicht das Wesentliche der Geschichte betrift: so wollen wir uns auf eine weitere Untersuchung nicht einlassen.

§. 17.

Der Inhalt dieses Schreibens ist merkwürdig. Es giebt uns nicht allein den damaligen Zustand der Kirche in Spanien, sondern auch die Gesinnungen der Päbste zu Rom zu erkennen. Es gab in Spanien noch Priscillianisten, die sich äusserlich zu der Gemeine der Rechtgläubigen hielten, aber zufolge der Meinung der Secte, zu welcher sie gehörten, kein Fleisch essen wolten, ja nicht einmal dasjenige, was vom Fleisch berühret worden. Der Pabst erkläret dies für einen ma-

Der Inhalt dieses Schreibens.

nichäi-

nichäischen Greuel, und behauptet, daß nichts unrein sey, was GOtt den Menschen zu ihrem Unterhalt bestimmet hat. Einige tauften in Spanien **im Namen des Vaters, und des Sohnes, des heiligen Geistes**, und liessen das Wort **Und** zwischen dem Sohn und dem heiligen Geist weg. Der Pabst, der darüber auch befraget war, hielte dafür, daß diese Ketzer wären, welche aus dem Sohn und dem heiligen Geist eine Person machen wolten, und daß sie in der Gemeinschaft der Kirche nicht könten geduldet werden, wenn sie sich nicht bessern liessen. Wir kennen keine Ketzer, die zwar den Vater und den Sohn von einander unterschieden, aber den Sohn und den heiligen Geist für eine Person gehalten hätten, und die man deswegen **Dualisten** hätte nennen können. Wir wären also geneigt, zu glauben, daß diejenigen, die also getaufet hätten, das **Wort Und** aus Nachläßigkeit und Mangel der Aufmerksamkeit weggelassen, wenn man nicht aus den Umständen schliessen müssen, daß sie es mit Fleis gethan, und von ihrer Weise nicht abgehen wollen. Die **Arianer**, deren es dazumal sehr viele in Spanien gab, hatten die Gewohnheit, diejenigen von neuem zu taufen, die schon in der rechtgläubigen Kirche waren getaufet worden. Es war also die Frage, wie man diese in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufnehmen könte, wenn sie darum Ansuchung thun solten. Der Pabst meinte, daß man sich vor allen Dingen von der Aufrichtigkeit ihrer Busse überzeugen müste, wenn

daran

daran nicht zu zweifeln wäre: so könte man sie durch **die Auflegung der Hände** wieder aufnehmen, nicht durch diejenige, dadurch man zu segnen pfleget, sondern durch die, durch welche man völlige Vergebung der Sünden ertheilet, und den bussfertigen Sünder der Gemeinschaft des heiligen Abendmahls wieder theilhaftig machet (38). Ausserdem unterrichtet er den **Profuturus**, wie eine Kirche einzuweihen sey, an welchem Tage das nächste Osterfest zu Rom würde gefeyert werden, und was für Gebeter an den gewöhnlichen Sonntagen und in den grossen Festen bey der Messe gebrauchet würden. Er schliesset diejenigen von der kirchlichen Gemeinschaft aus, welche nur in dem Namen einer oder zwoer Personen der Dreyeinigkeit, oder wol gar in drey Vätern, in drey Söhnen, oder in drey Tröstern tauften, welches zu erkennen giebt, daß einige dazumal diese Ausschweifungen bey der heiligen Taufe gemachet haben.

Enda-

(38) Also verstehe ich die Worte: Quorum tamen reconciliatio non per illam impositionem manus, quae per inuocationem sancti spiritus fit, operatur, sed per illam, qua poenitentiae fructus acquiritur, et sanctae communionis restitutio perficitur. Denn es gab in der alten Kirche eine mannigfaltige impositionem manus, unter welchen besonders die benedictoria und absolutoria zu merken ist. Vid. CASP. CALVOER in *Rit. Eccl. Lib. II. Sect. I. Cap. IV.* §. 4. *p.* 386. *seq.* VIGILIVS will also, daß die letztere, und nicht die erstere bey der Aufnahme solcher Abtrünnigen gebrauchet werde.

Endlich vergisset er nicht, die Hoheit des römischen Stuhls und die Ehrfurcht gegen denselben dem spanischen Bischof einzuschärfen. Man siehet hier die neue Theologie, woran man nach der chalcedonischen Kirchenversammlung zu Rom zu arbeiten angefangen, schon in ihrer ganzen Stärke vorgetragen. Die römische Kirche, heißt es, oder vielmehr der römische Bischof ist nicht nur der erste, sondern sogar der einzige Bischof, der sein Amt und seine Rechte nur durch die Bischöfe anderer Kirchen ausüben lässet, welche aber keinesweges die völlige Gewalt eines Bischofs haben (39). Dies war freylich dazumal noch keine gangbare und allgemeine Lehre. Es hat sogar in den folgenden Zeiten Päbste gegeben, die dieselbe mit aller Macht bestritten haben, wie z. B. Gregorius der Grosse, als der Patriarch zu Constantinopel den Titul eines allgemeinen Bischofs annahm. Allein man siehet doch, daß die Päbste dazumal schon würklich so gedacht, ja sogar die Sprache gebrauchet haben, deren sich die neuere Theologen der römischen Kirche bedienen. Und wenn man es gleich nicht wagte, an einen orientalischen Bischof also zu schreiben: so glaubte man doch, mit einem spanischen aus diesem Ton reden zu können, um die occidentalischen Bischöfe nach und

nach

(39) Ipsa namque Ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, vt in partem sint vocatae solicitudinis, non in plenitudinem potestatis.

nach an die Herrschaft des römischen Stuhls zu gewöhnen (40).

§. 18.

In eben diesem Jahr, und wenn wir der Unterschrift trauen dürfen, wenige Tage hernach schrieb **Vigilius** an den **Theodobertus**, König der Franken, und an den **Cäsarius**, Bischof zu Arles. Wir haben nur den letztern Brief (41), weil sich aber derselbe auf den erstern beziehet, und dieser auch demselben beygefüget war: so kan man sich dessen Inhalt leicht vorstellen. **Theodobert** hatte in seinen Staaten einen Mann, der seines Bruders Witwe geheirathet hatte. Ohne Zweifel war es ein Mann von Stande. Denn diese in den göttlichen Gesetzen verbotene Ehe machte viel Aufsehen, und der König ward dadurch bewogen, bey dem römischen Pabst anzufragen, was für eine Busübung derselbe dieses Verbrechens wegen übernehmen müste. **Baronius** irret sehr, wenn er glaubet, daß es der König selbst gewesen sey. Denn man weis, daß er keinen Bruder gehabt, und folglich in einer solchen Ehe nicht leben können. Dazumal war man noch überzeuget, daß

Er schreibet an den Cäsarius zu Arles.

(40) Dieser Brief stehet in des HARDVINI *Coll. Conc. Tom. II. p.* 1429. *seqq.* und bey dem BARONIO *in Annal. ad A. C.* 538. *num.* 22. *seqq.*

(41) Er stehet in des BARONII *Annalibus ad A. C.* 538. *num.* 28.

die mosaische Ehegesetze auch die Christen verbänden, woran einige in unsern Zeiten zweifeln. Man glaubte aber nicht, daß der Pabst ein Dispensationsrecht wider dieselbe habe. **Vigilius** legte dem Blutschänder eine langwierige Busübung auf, und verordnete, daß diese Ehe unverzüglich getrennet, und dadurch das gegebene Aergernis getilget würde. Er bestimmte aber die Zeit der Busse nicht, sondern überlies dieses dem Gutachten des **Cäsarius**, der als ein gegenwärtiger Priester am besten urtheilen könte, ob die Reue des Büssenden aufrichtig genug sey. Denn darnach muste die Zeit der Busübung bestimmet werden. Ohne Zweifel war das auch der Inhalt des Briefes an den König **Theodoberrus**. Denn der Pabst scheinet nur deswegen an den **Cäsarius** geschrieben zu haben, damit er für die Vollstreckung dessen sorgte, was er dem Könige angerathen hatte.

§. 19.

Die Verwickelungen des Pabsts mit dem Hofe zu Constantinopel.

Nunmehr kommen wir zu den Verwickelungen des **Vigilius** mit dem Hofe zu **Constantinopel**, die sich auf die eutychianische Ketzerey, auf die chalcedonische Synodalschlüsse, und auf den Streit über die drey Kapitel beziehen, und die den Pabst in der ganzen Zeit seines Pabstthums sehr beunruhiget haben. Man wird daraus hauptsächlich die Gesinnungen dieses Pabstes kennen lernen, und diese Geschichte allein ist vermögend, uns zu belehren,

wie

wie wenig der Pabst dasjenige sey, wofür ihn die römische Kirche hält. Ich habe die vorhin angeführte beyde Briefe deswegen vorausgesetzet, theils weil die Unterhandlungen mit dem Hofe zu Constantinopel erst nachher angegangen, theils damit ich die folgende Erzehlung nicht unterbrechen darf.

§. 20.

Vigilius schreibt an die Eutychianer im Orient.

Als **Vigilius** den römischen Stuhl bestiegen hatte, solte er das Versprechen erfüllen, das er der Kaiserin **Theodora** gegeben, an den **Anthimus** und andere Eutychianer zu schreiben, und deren Glauben zu billigen. Aber er eilte damit nicht gar zu sehr, und würde sich dieser Gemeinschaft mit den Ketzern gerne entzogen haben, wenn es möglich gewesen wäre. Denn die Römer haßten ihn wegen Vertreibung des **Silverius**, und würden ihn noch mehr verabscheuet haben, wenn er sich für die Eutychianer erkläret hätte. Auf der andern Seite drang **Belisar** und seine Gemahlin, die **Antonina**, in ihn, den Willen der Kaiserin und seine Zusage zu erfüllen. Und endlich muste er sich dazu entschliessen, als **Silverius** aus dem Orient wieder nach Rom kam. Er sahe wohl ein, daß er sich bey seiner Würde nicht erhalten könte, wenn er sich nicht nach dem Willen des Hofes bequemte. Um aber recht sicher zu gehen; so verlangte er den **Silverius** in seine Gewalt, und unter dieser Bedingung versprach er alles zu thun, was man von ihm forderte. (§. 13.)

Der unglückliche Silverius ward ihm übergeben, und nun lies Antonina nicht nach, die Erfüllung seines Versprechens zu erzwingen. Er schrieb den Brief an den Anthimus von Constantinopel und andere Häupter der eutychianischen Parthey, den wir jetzt noch bey dem Liberatus und Victor lesen (42). In demselben meldet er, daß ihnen zwar sein Glaube nicht unbekant seyn würde, daß er aber doch auf Verlangen der Antonina durch dieses Schreiben bezeugen wollen, daß er eben den Glauben stets gehabt, und noch habe, den sie bekänten. Allein er bittet sie auch zugleich, sein Schreiben geheim zu halten, und bey andern vorzugeben, daß er ihnen kein Freund ihrer Lehre zu seyn schiene, damit er sein Vorhaben desto leichter ins Werk richten könte. Zu diesem Brief that er ein Glaubensbekäntnis, welches darauf hinaus läuft, daß er nicht zwo Naturen in Christo, sondern einen aus zwo Naturen zusammengesetzten Sohn Gottes, einen Herrn und einen Christum glaube. Endlich verdammte er alle diejenigen, die da glaubten, daß es in Christo zwey Wesen oder Formen gebe, deren jede durch ihre eigne Kraft, obgleich in Gemeinschaft mit der andern, würkte, und davon eine Wunder thäte, die andere Schmerzen litte, u. s. w. Insonderheit gedenket er des Paulus Samosatenus,

(42) LIBERATVS *in Brev. Cap.* 22. VICTOR TVNNENSIS *in Chron. apud* CANISIVM *Lect. Antiq. Tom. I. p.* 340.

nus, des Dioscorus, (oder Diodorus) des Theodorus und Theodorerus, die er alle mit dem Anathema beleget. Eine so feierliche und bestimmte Erklärung für den Eutychianismus hätten ihm seine Feinde mit Recht vorwerfen können, als er nachgehends seine Meinung so oft änderte, und bald die Rechtgläubigen, bald die Eutychianer wider sich aufbrachte. Aber wir lesen nicht, daß dieses geschehen sey, wenn wir das ausnehmen, was Facundus davon schreibet, und hieher gezogen werden kan. Daraus will Baronius den Schluß machen, daß man diesen Brief dem Vigilius fälschlich angedichtet habe. Aber ich begreife nicht, wie er das Zeugnis eines so glaubwürdigen Schriftstellers aus so schlechten Gründen verwerfen können, da doch Vigilius, seiner Meinung nach, dazumal nur ein Afterpabst gewesen, den er selbst weit grösserer Verbrechen fähig hält. Dieser Brief war an die eutychianischen Bischöfe geschrieben, und durch die Ränke der Kaiserin Theodora veranlasset worden. Man konte diesen Brief nicht bekant machen, ohne zugleich den Betrug dieser Fürstin zu offenbaren, die doch das Spiel, welches sie mit dem Silverius und Vigilius getrieben hatte, vor den Augen des Kaisers sorgfältig verbergen wolte, und die gewis die Parthey der Eutychianer würde verlassen haben, wenn solches zu ihrer Sicherheit und Vertheidigung nöthig gewesen wäre. Also konten diese keinen Gebrauch davon machen, als sich Vigilius wider sie erklärte. Justinianus aber, und die

Kirchenversammlung zu Constantinopel hatten nichts davon erfahren. Die Umstände änderten sich auch in der Folge dergestalt, daß die Kaiserin die Bekantmachung dieses Schreibens zu ihrer Hauptabsicht nicht nöthig hatte. Indessen muß es doch nachgehends einigen bekant geworden seyn, weil sonst **Liberatus** keine Abschrift davon liefern können. Ohne die Würklichkeit dieses Schreibens würde diese Geschichte gar nicht zusammenhängend seyn. Man müste sich die Begebenheiten ganz anders vorstellen, als sie in der natürlichen Verbindung der Dinge möglich sind. Die Kaiserin hatte es endlich mit vieler Mühe, Betrug, Ungerechtigkeit, und Gewaltthätigkeit dahin gebracht, daß **Silverius** verstossen, und **Vigilius** an seine Stelle gesetzet worden, und dieses alles deswegen, damit der römische Pabst den **Anthimus** und andere Eutychianer in seine Gemeinschaft aufnehmen mögte. Nun setze man den Fall, daß **Vigilius** Pabst geworden, aber nicht das geringste zur Erfüllung ihrer Absichten gethan hätte; würde sich die Kaiserin wol dabey beruhiget haben? hätte sie nicht einen viel gerechtern Vorwand finden können, den **Vigilius** abzusetzen, als den **Silverius**? Und hätte es **Vigilius** darauf ankommen lassen, die Gunst der Kaiserin und des **Belisars** zu verscherzen, da der Kaiser Befehl gegeben, die Sache des **Silverius** aufs genaueste zu untersuchen, und ihn nach Befinden wieder in sein Amt einzusetzen? Man muß also bekennen, daß **Vigilius** diesen Brief ge-

geschrieben habe, der in der That der ganze Endzweck seiner Erhebung auf den römischen Stuhl war. Es ist wahr, **Theodora** hat sich dieses Briefes nicht zum Vortheil ihrer Sache bedienet. Aber sie konte auch nicht voraus sehen, daß es ihr die Umstände verbieten würden, einen Gebrauch davon zu machen. **Vigilius** muste nicht nur ein rechtmäßiger, sondern auch ein rechtgläubiger Pabst zu seyn scheinen, und sie selbst muste dabey ausser allem Verdacht bleiben, wenn dieses Schreiben von guter Würkung seyn solte. Nachgehends änderten sich die Umstände, daß man diesen Brief gar nicht nöthig hatte.

§. 21.

Er schreibet wider die Eutychianer an den Kaiser.

Der Kaiser, der nichts von dem allen wuste, was in der römischen Kirche vorgegangen war, erfuhr endlich, daß **Silverius** gestorben, und **Vigilius** an seine Stelle erwählet worden. Man weis die Berichte nicht, die ihm deswegen vorgeleget worden. Aber sie müssen so beschaffen gewesen seyn, daß er dabey keinen Betrug vermuthet, sondern den **Vigilius** für einen rechtmäßig erwählten Pabst gehalten. Unterdessen muß es den Kaiser doch befremdet haben, daß ihm der Pabst seine Erhebung zu dieser Würde nicht bekant gemacht, ungeachtet er dieselbe schon bekleidet hatte, da **Silverius** noch am Leben war. Er scheinet befürchtet zu haben, daß dieses von einer geheimen Neigung zum Eutychianismus her-

gerühret, und wer weis, ob ihm nicht der Bischof zu Patara, der sich der Sache des **Silverius** annahm, diesen Verdacht beigebracht. Um nun hinter die Wahrheit zu kommen, schickte der Kaiser den Patricius **Dominicus** nach Rom, mit einem Schreiben, darinnen er ihm zwar zu seinem bischöflichen Amte Glück wünschte, aber auch zugleich seinen Glauben bekant machte, und erklärte, daß er in seinem Reiche keinen andern dulden wolte, als der den Schlüssen der vier allgemeinen Kirchenversammlungen gemäß wäre. Der Pabst war froh, sich aus einer Verlegenheit heraus gezogen zu sehen, darein ihn seine Umstände versetzet hatten. Er hatte einen Friedensbrief an die Eutychianer heimlich geschrieben, weil es die Kaiserin haben wolte, der er seine bischöfliche Würde zu verdanken hatte. Allein er wolte sich nicht öffentlich für dieselbe erklären. Denn in der That war er kein Eutychianer, und über das wuste er, daß ihn die Römer noch mehr verabscheuen würden, wenn er zu dieser Partey überträte. Darum ergrif er diese Gelegenheit, die ihm gegeben war, seine Rechtgläubigkeit öffentlich zu bezeugen. Er lobte den Kaiser, daß er nicht allein den rechten Glauben bekente, sondern auch die Ketzerey in seinen Staaten nicht dulden wolte. Er betheuerte, daß er allemal das geglaubet, was in den vier allgemeinen Kirchenversammlungen festgesetzet worden, und daß er davon niemals abgehen werde. Er verdammte alle Ketzer, die denselben widersprächen, namentlich den **Anthimus**,

Severus, Theodosius, und andere damals berüchtigte Eutychianer. Er bat den Kaiser, denen Ohrenbläsern nicht zu glauben, die ihm widrige Begriffe von ihm beybringen wolten, und dazu sein bisher beobachtetes Stillschweigen mißbrauchten. Er berief sich endlich auf dasjenige, was ihm **Dominicus** in Absicht auf den Kirchenfrieden und die allgemeine Ruhe in seinem Namen mündlich sagen würde. Durch diesen kaiserlichen Gesandten schrieb er zugleich an den **Mennas**, den damaligen Patriarchen zu Constantinopel, ungeachtet er von demselben keine Briefe empfangen hatte. Denn es war billig, und den Kirchengesetzen gemäß, daß er, als ein neuer Bischof, zuerst an seine Mitbrüder schrieb, und von seinem Glauben Rechenschaft gab, damit die kirchliche Gemeinschaft unterhalten werden könte. In diesem Briefe bezeugte er seine Freude, daß **Mennas** über die Lehre der vier allgemeinen Kirchenversammlungen und des vormaligen Pabstes **Leo des Grossen** eifrig hielte; er verdammte die Eutychianer, und unter andern auch dem **Anthimus**, von dem er saget, daß er vormals gewaltsamer Weise in den Stuhl zu Constantinopel eingedrungen wäre; er ermahnet ihn, in diesem Glauben beständig zu verbleiben, und ersuchet ihn zugleich, diejenigen, die die Ketzerey verliessen, und Busse thäten, in die Gemeinschaft der Kirche aufzunehmen (43). Wenn man bedenket, was dieser

(43) Das Schreiben des Kaisers ist nicht mehr vorhanden.

dieser Pabst vor einiger Zeit an den **Anthimus** geschrieben, so kan man sich über die Gewissenlosigkeit dieses Mannes nicht genug verwundern. **Baronius** meinet zwar, daß er andere Erleuchtungen bekommen, nachdem er ein rechtmäßiger Pabst geworden. Allein diese Briefe sind kein Beweis davon. Wir wollen glauben, daß das seine wahre Meinung gewesen sey, was er an den Patriarchen **Mennas** geschrieben. Allein wie will man beweisen, daß es auch seine wahre Meinung gewesen, was er etwan ein Jahr vorher an den **Anthimus** geschrieben hatte? Blos die äusserliche Umstände bestimmten sein Bekentnis. Als er den Schutz der Kaiserin nöthig hatte, die Eutychianisch gesinnet war: so machte er mit den Ketzern Gemeinschaft. Nun ihn aber der Kaiser für einen rechtmäßigen Pabst erkennet, der ihn gewis würde abgesetzet haben, wenn er sich für den Eutychianismus erkläret hätte, und wider den ihn die Kaiserin eben so wenig als den **Anthimus** schützen können: so ändert er die Sprache, und verdammet diejenigen, die er kurz vorher für Glaubensbrüder gehalten hatte.

§. 22.

den. Man kan aber dessen Inhalt aus der Antwort des Pabstes schliessen, welche wie auch der Brief an den **Mennas** bey dem BARONIO *in Annal. ad A. C. 540. num. 14. sqq.* stehet.

§. 22.

Vigilius würde sich ohne Zweifel in der Gnade des Kaisers erhalten haben, wenn nicht in der morgenländischen Kirche neue Unruhen entstanden wären, in welche er wider seinen Willen eingeflochten ward. Dies war der Streit über die so genante **drey Kapitel**, welche der Kaiser verdammte, die Verehrer der chalcedonischen Schlüsse aber eifrigst vertheidigten. Der Pabst konte sich nicht enthalten, an dieser Streitigkeit Theil zu nehmen. Damit er aber den Gesinnungen und Absichten des Kaisers nicht zuwider wäre: so sorgte dieser dafür, ihn in seiner Gewalt zu haben. Hier war es, wo er sich in der ganzen Grösse eines ersten Bischofs der Kirche, nicht durch Befehle und Verordnungen, sondern durch ein unerschrockenes und standhaftes Bekentnis der Warheit hätte zeigen, und vielleicht das Andenken seiner vormaligen Vergehungen auslöschen können. Aber er erscheinet hier so klein, so furchtsam, so leichtsinnig und unbeständig, daß die römische Schriftsteller nie in einer grössern Verlegenheit sind, als wenn sie die Ehre dieses Pabstes retten sollen. Wir wollen die Geschichte von ihrer ersten Quelle herleiten. Sie ist an sich selbst merkwürdig. Denn man siehet daraus, daß die grösten Unruhen in der Kirche oft von dem Stolz eines Predigers der Demuth und den geheimen Ränken des Hofes herrühren, und daß der gröste Fürst bey seinen ernsthaftesten Unternehmungen bisweilen weiter nichts

Der Streit über die 3. Kapitel.

ist,

ist, als ein Werkzeug, die Leidenschaften seiner Bedienten zu befriedigen. Die Menschen bleiben sich immer gleich. Es geschiehet jetzt nichts, was nicht schon vormals geschehen ist. Veränderungen im Staat und in der Kirche haben oft ganz andere Ursachen, als sie zu haben scheinen. Indessen stehen sie alle unter der Leitung und Einschränkung einer höhern Vorsehung, und es gehet nichts vor, daraus man nicht einen Nutzen ziehen kan, wie wir aus dieser Geschichte sehen werden.

§. 23.

Der Kaiser verdammet die Origenisten.

Origines, dieser grosse Mann, der im dritten Jahrhundert bey nahe der allgemeine Lehrmeister in der Weltweisheit und Gottesgelahrtheit war, hat stets grosse Verehrer und grosse Feinde gehabt. Dies widerfuhr ihm auch in den Zeiten **des Justinians.** Allein seine Vertheidiger machten es diesmal so arg, daß der Kaiser dadurch veranlasset ward, sie und ihren Helden durch ein öffentliches Gesetz zu verdammen. In **Palästina** war ein berühmtes Closter, oder vielmehr eine ganze Menge verschiedener Einsiedlereyen, die **Sabas** gestiftet hatte, und die den Namen der **grossen Laura** führten. Einige Mönche, welche die strenge Zucht dieses eifrigen und ernsthaften Vorstehers nicht ertragen konten, entferneten sich, und legten an einem andern Ort die sogenante **neue Laura** an. Hier wurden die origenistischen Lehrsätze zuerst unter die Mönche in Palästina

stina durch einen gewissen Nonnus gebracht. Man sahe im kurzen nicht nur die neue sondern auch die grosse Laura dadurch angesteckt. Sabas konte dem Uebel nicht steuren; er ging darüber aus der Welt, und nach seinem Tode ward es noch ärger. Die Origenisten verführten bey nahe das ganze Palästina, und die sich widersetzten, wurden von ihnen gemißhandelt und verfolget. Es war umsonst, daß sie nach Constantinopel schickten, den Kaiser um Hülfe anzuflehen. Man gab auf ihre Abgeordnete so genau acht, daß sie nicht vorkommen konten. Also war es ein Glück für die Feinde der Origenisten, daß eben um diese Zeit Pelagius, der päbstliche Legat an dem Hofe zu Constantinopel, durch Palästina reisete. An diesen wandten sich die Mönche, die Märtirer für die Warheit zu seyn glaubten, und baten ihn, es bey dem Kaiser dahin zu bringen, daß die Origenisten verdammet würden. Sie konten keinen bessern Beistand suchen, als diesen Pelagius. Er war selbst kein Freund des Origenes, und Mennas, der Patriarch zu Constantinopel, auch nicht, der mit ihm in diesem Stück gemeinschaftliche Sache machen muste. Sie stellten beide dem Kaiser das Unwesen vor, welches die Origenisten anrichteten, und da Origines schon längst als ein Ketzer beschrien war: so kostete es nicht viel Mühe, den Kaiser, dem alle Gelegenheit lieb war, seinen theologischen Eifer auszulassen, wider die Origenisten zu waffnen. Er verfaßte ein weitläuftiges Decret, in

der

der Gestalt eines Briefes an den Patriarchen zu Constantinopel, **Mennas**, aus dem wir aber sehen, daß er eben dasselbe auch an die Bischöfe zu **Rom**, **Alexandrien**, **Antiochia**, und **Jerusalem** geschrieben habe. Und wie es scheinet, so sind diesen nur Abschriften mitgetheilet worden, mit dem Befehl, eben das in ihren Kirchensprengeln zu besorgen, was **Mennas** in dem seinigen zu thun angewiesen ward. Der Kaiser verlangte nemlich von ihm, die Bischöfe und Vorsteher der Klöster, die dazumal in Constantinopel waren, zu versammlen, und sie diese kayserliche Verordnung, darinnen unterschiedliche Irrthümer des **Origenes** widerleget und verfluchet worden, unterschreiben zu lassen, und inskünftige keinen Bischof oder Abt zu setzen, der nicht durch seine Unterschrift diese Irrthümer verdammet hätte. Eben dieses solten nun auch der Pabst und die übrige Patriarchen bey ihren Kirchen bewerkstelligen, damit der Origenismus, den der Kaiser nicht für viel besser hielte, als das Heidenthum, den Arianismus, und Manichäismus, aus der ganzen Kirchen verbannet würde (44). **Baronius** setzet diese Begeben-

(44) Diese Geschichte ist aus des LIBERATI *Breuiar. cap.* 23. genommen, und von HENR. NORISIO *in Dissert. Hist. de Synodo Quinta Cap. I. Opp. Tom. I. p.* 554. *seq.* und PET. DAN. HVETIO *in Origen. Lib. II. Cap. IV. Sect. III. §.* 1. *seq. p.* 220. *seq.* weiter ausgeführet worden. Das kaiserliche Schreiben stehet in des BARONII *Annal. ad A. C.* 538. *num.* 34. *seq.*

benheit in das Jahr 538, aber Noris und Pagi beweisen aus unleugbaren Gründen, daß sie vor dem Jahr 543. nicht könne geschehen seyn. Man kan noch dazu setzen, daß, nach des Baronius Berechnung, die Verdammung des Origenes und der drey Kapitel gar zu viele Jahre von einander entfernet seyn müste, da doch die letztere auf die erstere gar bald erfolget, und daß der Kaiser den Vigilius schon im Jahr 538. für einen rechtmäßigen Pabst gehalten, weil er dessen in dem Brief an den Mennas ausdrücklich und namentlich gedenket, da doch solches erst einige Zeit nach dem Tode des Silverius geschehen.

§. 24.

Zu selbiger Zeit war ein gewisser Theodorus Bischof zu Cäsaria in Cappadocia. Dieser Mann stand bey dem Kaiser in ausserordentlichen Gnaden, und fand bey demselben mehr Gehör, als Pelagius und Mennas. Man muste also den Kaiser zur Verdammung des Origenes zu einer Zeit bewegen, da er den Theodorus nicht um sich hatte, und sich folglich dessen Raths nicht bedienen konte. Denn er war ein grosser Verehrer des Origenes, und hatte die Origenisten in Palästina in seinen Schutz genommen. Ohne Zweifel hatte auch die Eifersucht grössern Antheil an den Bemühungen des Pelagius und Mennas wider die Origenisten, als der Eifer für die reine Lehre. Li-

Dadurch wird das Gesetz wider die 3. Kapitel veranlasset.

beratus sagt ausdrücklich, daß **Pelagius** auf den **Theodorus** eifersüchtig gewesen, und ihm einen Streich versetzen wollen, weil er ein Origenist war. Allein der päbstliche Legat hatte es mit einem Hofmann zu thun, der die Kunst, sich zu verstellen und an seinen Feinden zu rächen, besser verstand, als er. **Theodorus** rühmte das Verfahren des Kaisers, als er wieder nach Hofe kam, und lies sichs nicht merken, daß er durch die Verdammung des **Origenes** aufs empfindlichste wäre beleidiget worden. Er dachte aber auf eine Rache, die den Feinden des **Origenes** weit empfindlicher seyn solte. Der Kaiser war Willens, wider die **Eutychianer** ebenfalls ein solches Anathema ausgehen zu lassen, als wider die Origenisten. Diesen zweiten Sieg konte **Theodorus** seinen Feinden nicht zukommen lassen. Er dachte also auf ein Mittel, die Sache so zu lenken, daß die Pfeile, die wider die **Eutychianer** geschmiedet wurden, die Rechtgläubigen und das chalcedonische Concilium träfen. Und dazu diente ihm die Schwachheit des Kaisers, und die gute Meinung, welche derselbe von ihm hatte. **Justinianus** setzte darinn seine größte Ehre, daß er den Kirchenfrieden wieder herstellte, der durch die Streitigkeiten der Rechtgläubigen und **Eutychianer**, welche man dazumal **Acephaler** nante, war unterbrochen worden. Er selbst war den Schlüssen der **chalcedonischen** Kirchenversammlung eifrigst zugethan, und wünschte nichts mehr, als daß die **Eutychianer** bewogen werden könten, dieselbe

anzu-

anzunehmen. Es waren nur zwey Mittel möglich, diese Absicht zu erreichen: die Gewalt, und die Unterhandlungen. Weil sich der Kaiser vorstelte, und zwar nicht ohne Grund, daß sich die Eutychianer nimmermehr von selbst bequemen würden: so war er geneigt, sie durch die Macht der Gesetze dazu zu zwingen. Allein, er sahe auch gar wohl ein, daß dieses die Zerrüttungen der Kirche erweitern und vermehren könte. Denn die eutychianische Parthey war eben so hartnäckig als zahlreich, und er hätte wider die Hälfte seines Reichs einen innerlichen Krieg führen müssen, wenn er die Gesetze geltend machen wollen. Diese Betrachtung machte ihn geneigt, denen Vorschlägen Gehör zu geben, die ihm ein Mittel zeigten, die Eutychianer mit der rechtgläubigen Kirche zu vereinigen, ohne Gewalt gebrauchen zu dürfen. Der Bischof **Theodor**, dem dieses alles nicht unbekant war, stellte daher dem Kaiser eines Tages vor, daß er ein Mittel wüste, beide Partheyen zu befriedigen, und aus ihnen eine Heerde zu machen. Die **Acephaler**, sagte er, sind nicht so wol wider den Glauben der chalcedonischen Väter, als wider einige Nebenpuncte eingenommen; sie bilden sich ein, daß **Theodorus** von Mopsveste, **Theodoretus** von Cyrus, und **Ibas** von Edessa mit ihren Schriften auf dieser Kirchenversammlung wären gebilliget worden, und daß sie also auch die Lehre dieser Männer für rechtgläubig halten müsten, wenn sie die Schlüsse von Chalcedon annähmen; gleichwol wären sie überzeuget,

daß dieselbe Nestorianer gewesen; **Nestorius** hätte den **Theodor** zum Lehrmeister gehabt, und also seine Ketzerey von demselben gelernet; und was den **Theodoretus** und **Ibas** beträfe: so hätten dieselbe den **Nestorius** wider den **Cyrillus** öffentlich vertheidiget; also glaubten sie Nestorianer werden zu müssen, wenn sie zu der chalcedonischen Kirchenversammlung ohne Einschränkung beitreten solten, und dazu würden sie sich nimmermehr verstehen; wenn aber der Kaiser diese drey Männer mit ihren Schriften verdammte: so wolte er Bürge seyn, daß sich kein einziger Eutychianer entziehen werde, den Schlüssen von Chalcedon beizupflichten; diese drey Männer könten auch verdammet werden, ohne das Ansehen des chalcedonischen Concilii zu schmälern; denn **Theodorus**, **Theodoretus**, und **Ibas** wären zwar von demselben nicht verdammet, aber auch nicht gebilliget worden; das Concilium hätte nicht geglaubet, daß das nestorianische Gift in ihren Schriften enthalten wäre; man hätte die Entschuldigungen und Erklärungen dieser Männer gelten lassen, und wäre zufrieden gewesen, den Nestorianismus selbst zu verdammen. Der schwache Kaiser, der die Absichten dieses schlauen Prälaten nicht merkte, fand seine Vorstellung sehr gegründet. Weit entfernt, von dem **Theodorus** zu vermuthen, daß er dadurch das Ansehen der Kirchenversammlung von **Chalcedon** zu Grunde richten, und sich an dem **Pelagius**, **Vigilius**, und andern Vertheidigern derselben wegen der Verdammung

mung des Origenes rächen wolte, war er bereit, diesen Schritt zu thun, und durch ein so unschädliches und heilsames Mittel den Kirchenfrieden wieder herzustellen. In diesem Vorsatz ward er von seiner Gemahlin gestärket, die eine abgesagte Feindin des chalcedonischen Glaubens war. Also entschlos er sich würklich, durch eine eigne Verordnung vorgedachte drey Bischöfe zu verdammen, welche man das Gesetz wider die drey Kapitel nennet (45).

§. 25.

Was man durch die 3. Kapitel verstehe?

Ehe wir aber den Erfolg dieser Sache erzählen, müssen wir von den drey Kapiteln eine umständlichere Nachricht ertheilen, um die Wichtigkeit dieses Streits darnach zu beurtheilen. Theodorus, Bischof zu Mopsvestia in Cilicien, war nicht mehr am Leben, als die nestorianische und eutychianische Streitigkeiten ihren Anfang nahmen. Er war ein sehr gelehrter und frommer Bischof, der nie einer Abweichung von der reinen Lehre war beschuldiget worden. Allein er hatte das Unglück gehabt, des Nestorius Lehrmeister zu seyn. Dies erweckte ihm Feinde, die seine Asche zu beunruhigen suchten. Man begnügte sich nicht, den Nestorius als einen abscheulichen Ketzer zu verdammen und zu verfolgen, sondern in der Voraussetzung, daß er seine Ketze-

(45) LIBERATVS in *Breuiar. Cap.* 24. FACVNDVS HERMIAN. *Lib. I. ad Iustinianum cap.* 2.

rey nothwendig von dem Theodorus müste gelernet haben, solte auch dieser um seinen guten Namen gebracht werden. Die Sache kam zu Ephesus würklich zum Vortrage. Aber Cyrillus, so sehr er auch wider den Nestorius wütete, hielte es doch selbst für unrecht, einen Mann nach seinem Tode zu verdammen, der den Ruhm der Rechtgläubigkeit in seinem ganzen Leben gehabt hatte (46). Vor der Kirchenversammlung zu Chalcedon ward dieses Theodorus auch gedacht, ohne daß er von derselben verdammet ward. Man verlas den Brief des Ibas an den Maris, in welchen Theodorus als der gröste und verdienteste Lehrer der Kirche vorgestellet wird. Aber dieser Brief ward nicht gemisbilliget, sondern vielmehr Ibas, der ihn geschrieben hatte, für einen rechtgläubigen Bischof erkläret, und in sein Amt wieder eingesetzet (47). Theodoretus, Bischof zu Cyrus in Syrien, war ein sehr gelehrter und scharfsinniger Theologus. Als Cyrillus von Alexandrien seine zwölf Kapitel oder Anathematismos wider den Nestorius schrieb, widerlegte er dieselbe, und nahm sich des Nestorius an, der sein Lehrmeister gewesen war. Auf der ersten Kirchenversammlung zu Ephesus hielt er es mit dem Johannes von Antiochia, und

mit

(46) VIGILIVS *in Constituto apud* HARDVINVM *Tom. III. p.* 36.

(47) CONC. CHALC. *Act. X. ap.* HARDVINVM *Tom. II. p.* 527. *seqq.*

mit den orientalischen Bischöfen, die den Nestorius nicht verdammen wolten. Er schrieb noch ausserdem wider den Cyrillus, und reitzte dadurch dessen Anhänger dergestalt wider sich, daß er auf dem zweiten Concilio zu Ephesus im Jahr 449. von der eutychianischen Parthey seines Bischofthums entsetzet ward. Bald darauf starb der Kaiser Theodosius, und Marcianus, sein Nachfolger, veranstaltete die Kirchenversammlung zu Chalcedon, von welcher die Sache des Theodoretus auf des Kaisers Befehl untersuchet ward. Hier legte er ein Glaubensbekentnis ab, das vollkommen rechtgläubig war. Allein die Väter wolten davon nichts hören, sondern verlangten nur, daß er den Nestorius gerade zu verdammen solte. Als er nun das Anathema wider ihn ausgesprochen hatte: so urtheilte man, daß er ein rechtgläubiger Bischof sey, und in seine Kirche wieder eingesetzet werden müste (48). Zur selbigen Zeit war Ibas Bischof zu Edessa. Dieser ward auch des Nestorianismus beschuldiget, von dem zweiten Concilio zu Ephesus abgesetzet, und von seinen Feinden sehr gemishandelt. Er hatte einen Brief an den Maris geschrieben, darinnen er demselben von den ärgerlichen Streitigkeiten des Nestorius und Cyrillus und von den Unordnungen auf der ersten Kirchenversammlung zu Ephesus Nachricht giebet, den Cyrillus sowol

(48) CONC. CHALC. *Act. VIII. ap.* HARDVINVM *Tom. II. p.* 495. *seqq.*

als den Nestorius des Irrthums beschuldiget, und dagegen den Theodorus von Mopsvestia ungemein lobet, den man noch nach seinem Tode verdammen wollen. Dieser Brief ward in einer Sesßion zu Chalcedon verlesen. Man hörte noch andere Beschuldigungen, die wider ihn angebracht wurden. Aber die Väter fanden, daß er unschuldig wäre, und er ward, zufolge eines Synodalschlusses, in sein Bischofthum wieder eingesetzet (49). Seit dieser Zeit sind gedachte drey Bischöfe für rechtgläubige Männer gehalten worden, bis etwan hundert Jahr hernach Theodorus von Cäsarien dem Kaiser Justinianus eingab, sie zu verdammen. Der Streit, der deswegen entstand, heißt der Streit über die drey Kapitel. Wer den Theodorus, Theodoretus, und Ibas und ihre Schriften verdammte oder vertheidigte, der verdammte oder vertheidigte die drey Kapitel.

§. 26.

Das kaiserliche Edict wider dieselbe.

Diese sogenante drey Kapitel verdammte nun der Kaiser Justinianus durch ein feierliches Decret, welches zu Ende des 543. oder zu Anfange des 544 Jahres bekant gemachet worden. Denn da Origines im Jahr 543. verdammet ward, und der Bischof Theodor den Kaiser zur Verdam-

(49) CONC. CHALC. *Act. X. ap.* HARDVINVM *Tom. II. p. 527. seqq.*

dammung der drey Kapitel beredete, um sich an denen zu rächen, die ihn hatten den **Origenes** verdammen lassen: so kan man sich leicht vorstellen, daß das letzte Edict gar bald auf das erstere werde gefolget seyn (50). **Baronius** scheinet keinen andern Grund gehabt zu haben, die Verdammung der drey Kapitel in das 546ste Jahr zu setzen, als weil der päbstliche Legat **Pelagius** um diese Zeit den kaiserlichen Hof verlassen hatte. Denn er bildet sich ein, daß der Kaiser diesen Schritt nimmermehr würde gethan haben, wenn des Pabstes Bevollmächtigter noch da gewesen wäre; eben der Kaiser, der den Pabst selbst einige Zeit hernach zu Constantinopel zwang, Concilia und Synodalschlüsse genehm zu halten, die derselbe kurz vorher verdammet hatte. Von dem Inhalt dieses kaiserlichen Gesetzes wissen wir weiter nichts, als das Allgemeine, nemlich, daß die drey Kapitel dadurch verdammet worden, wie uns solches **Liberatus** und **Facundus**, Schriftsteller, die dazumal lebten, versichern, und wir aus den folgenden Handlungen genugsam schliessen können. **Baronius** liefert uns zwar eine weitläuftige Schrift, welches eben diejenige seyn soll, die der Kaiser zuerst wider die drey Kapitel herausgegeben hätte (51). Allein da in derselben die Gründe weit-

(50) Andere Gründe, die diese Zeitrechnung bestimmen, finden wir in HENR. NORISII *Diss. Hist. de Synodo quinta Cap. III. Opp. Tom. I. p. 582. seqq.*

(51) *In Annal. ad A. C. 546. num. 11. seqq.*

läuftig widerleget werden, die man zur Vertheidigung der drey Kapitel gebrauchte, nachdem dieselbe waren verdammet worden: so kan sie wol nicht die erste Verdammungsschrift seyn. Es wird über das in derselben gedacht, daß der Name des **Theodorus** auf einer Kirchenversammlung zu **Mopsvestia** in den dasigen Kirchenbüchern ausgestrichen worden, welches erst im Jahr 550. geschehen, da doch das erste Gesetz wider die drey Kapitel im Jahr 543. oder 544. heraus gekommen, wie wir schon erinnert haben. Darum hat auch der Pater **Harduin** diese Schrift mit Recht als eine solche aufgeführet, die erst beym Schluß der fünften allgemeinen Kirchenversammlung, das ist, im Jahr 553. aufgesetzet worden.

§. 27.

Es wird von den orientalischen Bischöfen unterschrieben.

Die kaiserliche Verdammung der drey Kapitel war nicht blos ein Bekentnis dessen, was **Justinianus** glaubte, sondern zugleich ein Befehl, was die ganze Kirche glauben solte. Denn er verlangte von allen Bischöfen seines Reichs, daß sie dieses Edict durch ihre Unterschrift billigen und genehm halten solten. Dies verursachte eine allgemeine Bestürzung und Traurigkeit bey allen gewissenhaften Lehrern der Kirche. Es kam hier nicht blos auf die Frage an, ob **Theodorus**, **Theodoretus**, und **Ibas** irrige Meinungen, in ihren Schriften vorgetragen hätten? auch nicht auf diese, ob es erlaubt sey,

Män-

Männer nach ihrem Tode zu verdammen, die in ihrem Leben für rechtgläubig gehalten worden? Denn was die erstere anbetrift, so hätte man sich zwar an diesen Männern versündiget, wenn man sie grober und gefährlicher Irthümer beschuldiget, und desfals verdammet hätte, ohne daß sie sich würklich derselben schuldig gemachet; aber die Lehre selbst hätte doch dabey nichts gelitten, weil man ein richtiges Bekentnis der wahren Lehre voraus setzte, und nur fälschlich behauptete, daß vorgedachte Bischöfe diesen Glauben nicht gehabt hätten. Und in Absicht auf die letztere Frage hätte man sich leicht vergleichen können, indem es nicht unmöglich ist, daß man die Schriften eines Mannes nach seinem Tode aufmerksamer und unparteyischer untersuchet, als in seinem Leben geschehen war, und daß man Irrthümer darinnen findet, die man vormals nicht gesehen hatte. Die Sache war von grösserer Wichtigkeit. Die angeklagte drey Bischöfe waren von dem Concilio zu Chalcedon für rechtgläubig erkläret worden. Wenn man nun in die Verdammung derselben willigte: so gab man zu erkennen, daß die Schlüsse dieser allgemeinen Kirchenversammlung, wodurch die **Eutychianer** als Ketzer von der wahren Kirche ausgeschlossen worden, nicht mehr die Richtschnur des Glaubens und der Lehre sey. Wie dieselbe den **Theodorus**, **Theodoretus**, und **Ibas**, gerechtfertiget, also hatte sie den **Eutyches** und **Dioscorus**, verdammet. Die Eutychianer konten also sagen: hat sich das Concilium in dem Urtheil

theil über die erstere geirret: so kan dieses auch wol in dem Urtheil über die letztere geschehen seyn. Dies war auch in der That wol die Absicht des **Theodorus** von Cäsarien, und der Kaiserin **Theodora**, die grosse Beschützer der Eutychianer waren, und ihr Ansehen und Gerechtsame wieder herstellen wolten. Aus dieser Ursache weigerten sich anfänglich die vier Patriarchen des Orients und die meisten Bischöfe, die unter ihnen standen, die Verdammung der drey Kapitel zu unterschreiben. Als aber der Kaiser drohete, sie ihrer Aemter zu entsetzen, und ins Elend zu schicken, wurden sie anderes Sinnes, und thaten, was ihnen befohlen war. **Mennas**, der Patriarch zu Constantinopel, hatte die Schwachheit, seine Unterschrift unter der Bedingung herzugeben, wenn auch der Bischof zu Rom unterschreiben würde: als wenn die Beistimmung dieses Bischofs seinem Gewissen zu Hülfe kommen könte, und von derselben die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit seiner That abhienge. **Zoilus**, der Patriarch zu Alexandrien, schickte dem Pabst nach Sicilien Abgeordnete entgegen, die ihn versichern musten, daß er gezwungen worden, das kaiserliche Edict zu unterschreiben. **Ephraim** von Antiochia bequemte sich nicht eher, als bis er mit der Absetzung bedrohet ward. Und **Petrus** von Jerusalem that ein gleiches, ob er gleich vorher geschworen hatte, daß diejenigen den chalcedonischen Glauben verleugneten, welche die drei Kapitel verdammeten. Die übrigen Bischöfe wurden von ihren Patriarchen

gezwungen, und wünschten durch die Standhaftigkeit des Vigilius in den Stand gesetzet zu werden, ihre Unterschrift widerrufen zu können (52). Es ist also falsch, wenn der Kaiser in seinem Schreiben an die Kirchenversammlung zu Constantinopel saget, daß er die Bischöfe der drey Kapitel wegen vorher befraget, und sie mit ihrer Einstimmung verdammet hätte (53).

§. 28.

Vigilius gehet nach Sicilien.

Mit den abendländischen Bischöfen konte der Kaiser nicht so leicht fertig werden, als mit den orientalischen. Sie waren weiter von ihm entfernet, und stunden zum Theil nicht unter seiner Oberherrschaft. Unter den morgenländischen Bischöfen gab es ein grosses Murren. Die nicht unterschrieben hatten, beriefen sich auf den Widerspruch der Abendländer. Und die zu unterschreiben gezwungen worden, wolten ihre Unterschrift zurück nehmen, wenn jene in ihrer Widersetzung beharreten. Aller Augen waren auf den römischen Pabst gerichtet. Sie wünschten, daß er standhaft seyn mögte, damit die Ehre des chalcedonischen Concilii erhalten würde. Dem Kaiser war eben so viel daran gelegen, ihn zu seiner Partey zu bringen.

(52) FACVNDVS HERMIAN. *Lib. IV. pro defens. trium Capit. Cap.* 4.

(53) IVSTINIANVS *in Epist. ad Episc. Cp. apud* HARDVINVM *Tom. III. p.* 56.

gen. Denn ausser dem, daß dadurch die Klagen der Morgenländer konten gestillet werden: so machte er sich Hofnung, daß die meisten occidentalischen Bischöfe seinem Beyspiel folgen würden. Er hatte dem Vigilius eben so wol, als den übrigen Patriarchen, die Verdammung der drey Kapitel zugeschicket. Aber dieser hatte sich geweigert, sie zu unterschreiben. Man kante indessen die Gesinnungen dieses Pabsts am kaiserlichen Hofe nur gar zu wol, und darum hofte man, ihn leicht zu gewinnen, wenn man ihn nur erst in seiner Gewalt hätte. In Rom muste er sich mehr für dem Volk und für den abendländischen Bischöfen fürchten, als für dem Kaiser. Er wuste, daß jene von seiner Gemeinschaft abtreten würden, wenn er die drey Kapitel verdammte. Dagegen hatte er von Seiten des Kaisers keine Gewalt zu befürchten, welcher bey dem noch immer fortwährenden Kriege mit den Gothen das Volk wider sich nicht reitzen durfte. Also ward beschlossen, den Vigilius nach Constantinopel kommen zu lassen, um ihn entweder durch Schmeicheleyen und Liebkosungen, oder durch Drohungen zu bewegen. Man muste einen scheinbaren Vorwand haben, der dem Pabst alle Furcht benehmen konte, und zugleich keine Ausflüchte gestattete. Die drey Kapitel hatten gar nichts reitzendes für denselben. Und über das schien auch die Beylegung dieses Streits seine Gegenwart in Constantinopel nicht so nothwendig zu erfodern, wenn man nicht die Absicht hatte, ihn zur Annehmung des kaiserlichen Edicts zu zwingen.

Die-

Dieserwegen gab der Kaiser vor, daß er grosse Hofnung hätte, die **Acephaler** mit der rechtgläubigen Kirche zu vereinigen, daß aber dazu ein Concilium nöthig wäre, welches er in Constantinopel wolte halten lassen, und daß des Pabstes Gegenwart dabey unumgänglich erfodert würde. (54). Inzwischen war der Pabst so einfältig nicht, daß er die wahre Absicht des Kaisers nicht gemuthmasset hätte. Er hätte sich also dieser Reise gerne entzogen, aber es muß ihm nicht möglich gewesen seyn. Wir wollen dem **Anastasius** nicht glauben, daß er auf Befehl der Kaiserin **Theodora** durch den **Anthimius** in der Kirche der heiligen **Cäcilia** gefangen genommen, und also mit Gewalt nach Constantinopel geführet worden. Denn dies scheinet uns nicht mit dem langen Aufenthalt des **Vigilius** in Sicilien übereinzustimmen, noch auch mit denen von da aus gemachten Vorstellungen an den Kaiser, das Concilium in Sicilien halten zu lassen, noch mit denen vielen Gesandschaften, welchen er daselbst Gehör gegeben, noch auch endlich mit der feyerlichen und ehrenvollen Aufnahme zu Constantinopel, wovon wir bald ein mehreres anführen werden. Nichts desto weniger ist es gewis, daß er gezwungen und wider seinen Willen dahin gegangen sey (55). Vielleicht hatte der kaiserliche

(54) VICTOR TVNVNENSIS *in Chronico apud* CALLIXIVM in *Lect. Antiqu. Tom.* I. *p.* 331.

(55) Die Bischöfe von Italien sagen in ihrem Schreiben an die fränkischen Gesandten: Vigilius prope violenter deductus. HARDVINVS *Tom. III. p.* 47.

serliche Stadthalter gemessene Befehle bekommen, den Pabst auf eine oder die andere Weise nach Constantinopel zu schaffen. Vielleicht bedrohete er ihn mit der kaiserlichen Ungnade, daferne er nicht käme. Vielleicht ward ihm auch vorgestellet, daß alle Schuld auf ihn fallen würde, wenn die Vereinigung der Ketzer mit der Kirche, dazu der Kaiser Hofnung zu haben vorgab, durch sein Ausbleiben gehindert werden solte. Und vielleicht befürchtete er auch selbst, daß auf dieser Kirchenversammlung etwas zu seinem und der Kirche Nachtheil beschlossen werden könte, wenn er daselbst nicht erschiene. Es mag nun aber eine Ursache vorgewaltet haben, die da wolte: so machte sich **Vigilius** auf den Weg, und lies sich zuerst auf der Insul **Sicilien** aussetzen (56).

§. 29.

Sein Aufenthalt daselbst.

Anastasius saget uns, daß ihn das Volk zu Rom bey seiner Abreise bis an die Tiber begleitet, daß es ihn um seinen Seegen gebeten, und, nachdem es denselben empfangen, mit Flüchen, Schmähungen, und Steinen verfolget habe: Ein Umstand, der, wenn er wahr wäre, uns einen sehr seltsamen Begrif von der Denkungsart der damaligen Römer machen müste. Wir haben keine Ursache, dieser Nachricht von einer so schimpfli-

(56) ANASTASIVS *in Vita Vigilii.* PROCOPIVS *de Bello Goth. Lib. III. p. 342.*

schimpflichen Begegnung Glauben beizumessen. Vielmehr erhellet aus den eignen Nachrichten des Pabstes und aus den folgenden Begebenheiten, daß er im Friede von seiner Gemeine weggezogen. Denn während seines Aufenthalts in Sicilien sorgte er sowol für die leibliche als geistliche Wohlfarth der Römer. Er befrachtete viele Schiffe mit Lebensmitteln, ohne Zweifel von den Einkünften, welche die römische Kirche auf dieser Insul hatte, und schickte sie den Römern zu, die eben von den Gothen hart belagert wurden, und eine grausame Hungersnoth litten. Auf diesen Schiffen befand sich **Valentinus**, Bischof zu **Santa Ruffina**, der die Stelle des Pabstes in seiner Abwesenheit vertreten solte, und **Ampliatus**, ein Presbyter, den Anastasius **Vicedominum** nennet, und welchem die Aufsicht über das päbstliche Haus anvertrauet war. Allein die Schiffe hatten das Unglück, den Feinden in die Hände zu fallen. **Valentinus** ward zum **Totila**, dem Könige der Gothen, gebracht, der ihm die Hände abhauen lies, weil er, wie **Procopius** saget, der Unwarheit in seinem Verhör überführet worden (57). Als der Pabst Rom verlies, banden ihm die Römer sorgfältig ein, daß er in die Verdammung der drey Kapitel ja nicht willigen mögte. Eben darum baten ihn die **africanische** und **sardinische Kirchen**, welche ihre Abgeordneten an ihn

(57) ANASTASIVS *in Vita Vigilii*, PROCOPIVS *de Bello Goth. Lib. III. Cap. XV.*

ihn nach Sicilien schickten. Er wuste dazumal noch nicht, was im Orient vorgegangen war. Aber hier war es, wo er den Abfall der morgenländischen Bischöfe erfuhr. **Stephanus**, der bisherige Apocrisarius der römischen Kirche zu Constantinopel, und **Dacius**, Erzbischof zu Mailand, kamen eben von dieser Hauptstadt zurück. Sie trafen den Pabst in Sicilien an, und erzählten ihm, daß **Mennas** und viele andere Bischöfe des Orients die drey Kapitel verdammet, und daß sie sich deswegen von ihrer Gemeinschaft getrennet hätten. Dies bestätigte die Gesandschaft des alexandrinischen Patriarchen **Zoilus**, welcher dem Pabst melden lies, daß er die Verdammung der drey Kapitel zu unterschreiben gezwungen worden (58). Allem Ansehen nach ist dieser Beitritt der orientalischen Bischöfe auf einer Kirchenversammlung geschehen, welche der Kaiser zu Constantinopel veranstaltete, während der Zeit er den Pabst dahin lockte, unter dem Vorwand, daß daselbst unter seinem Vorsitz ein Concilium gehalten werden solte. Dies gab dem Pabst genugsam zu erkennen, was er in Constantinopel zu erwarten hätte, und nun war er mehr als jemals darauf bedacht, an dem kaiserlichen Hofe nicht zu erscheinen. Der Cardinal **Noris** saget, daß der Pabst den Kaiser zu bewegen gesuchet, ein Concilium in Sicilien zu versammlen, woselbst die africanische

und

(58) FACVNDVS *in Defens. trium Capit. Lib. IV. Cap. III. Bibl. Patr. Tom. X. p. 35.*

und andere abendländische Bischöfe eben sowol als die orientalische mit weniger Beschwerlichkeit zusammen kommen könten (59). Und in der That, es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses geschehen sey. Denn ausserdem, daß der Pabst nach seinen damaligen Umständen nichts mehr, als dieses wünschen konte: so hat er sich ein ganzes Jahr in Sicilien aufgehalten, und man siehet nicht ein, weswegen er daselbst so lange verweilet haben solte, wenn nicht eine solche Unterhandlung vorgewesen wäre. Allein aus denen Briefen, die er nach Constantinopel geschrieben, und davon uns **Facundus** einige Nachricht giebet, kan man dieses nicht schliessen. Man siehet daraus nur, daß ihm der Kaiser empfohlen habe, mit dem Patriarchen **Mennas** und andern orientalischen Bischöfen den Kirchenfrieden zu unterhalten; daß er dazu geneigt gewesen, jedoch ohne Verletzung seines Gewissens; daß er sehr beweget worden, als er in Sicilien vernommen, daß **Mennas** die drey Kapitel verdammet hätte; daß er das Verhalten seines Legaten, des **Stephanus**, gebilliget, der sich desfalls von seiner Gemeinschaft getrennet: und daß er den **Mennas** gebeten, dieses Aergernis wieder zu tilgen (60). Inzwischen muß doch der Kaiser ihn wieder besänftiget, und Hofnung gemachet

(59) NORISIVS *de Synodo quinta Cap. III. Opp. Tom. I. p. 591.*

(60) FACVNDVS *contra Mocianum Bibl. Patr. Tom. X. p. 111.*

haben, daß alles wieder ins Feine könte gebracht werden, wenn er nur erst in Constantinopel seyn würde. Er reisete also gegen das Ende des 546sten Jahres dahin ab, nachdem er vorher einige Presbyter und Diaconen ordiniret hatte.

§. 30.

Seine Ankunft in Constantinopel.

Nachdem der Pabst in **Peloponnes** ans Land gestiegen war, setzte er seine Reise zu Lande durch **Griechenland** und **Illyrien** fort. In beiden Provinzen ward er von den Bischöfen ersuchet, sich der Neuerung auf alle Weise zu widersetzen, und in die Verdammung der drey Kapitel ja nicht zu willigen (61). Endlich kam er in Constantinopel den 25. Jan. 547. an (62). Der Kaiser empfing ihn mit den größten Ehrenbezeugungen. Er gieng ihm selbst entgegen, umarmete ihn, und vergoß Thränen. Das Volk, das vor ihm hergieng, sang Psalmen. Und in diesem feierlichen Aufzuge ward er in die Sophienkirche geführet (63). Diese Ehre widerfuhr ihm blos deswegen, damit er sich zu den Absichten des Kaisers bequemen, und die drey Kapitel verdammen mögte, wozu er eigentlich nach Constantinopel

(61) IDEM *in Def. trium Capit. Lib. IV. Cap. III. p. 35.*

(62) CHRONICON MARCELLINI *in Appendice Bibl. Patr. Tom. IX.*

(63) ANASTASIVS *in Vita Vigilii p. 41.*

pel war berufen worden. In der That ward er auch dergestalt eingenommen, daß er in der ersten Hitze alles versprach (64). Allein er ward bald anders Sinnes, es sey nun, daß er durch die von dem Kaiser genossene Ehre übermüthig geworden, und sich eingebildet habe, daß sich der Kaiser für ihm fürchte, welches die Meinung des **Theophanes** ist, oder daß er sich für den abendländischen Bischöfen, die bey ihm waren, nicht sogleich blos geben wollen, oder daß er sich einer so schnellen Veränderung würklich geschämet hat. Es mag indessen eine Ursache vorgewaltet haben, die da wolle: so schloß er den Patriarchen **Mennas** von seiner Gemeinschaft aus, welches dieser durch einen gleichen Bann zu erwiedern nicht ermangelte (65).

§. 31.

Er giebt sein Iudicat heraus.

Man kan sich leicht vorstellen, daß dieses unerwartete Betragen des Pabstes den Kaiser sehr verdrossen habe. Und es ist kein Wunder, daß er ihn

(64) THEOPHANES apud PAGIVM *ad A. C.* 547. *num.* 5. *Tom. II. p.* 586. FACVNDVS *contra Mocianum Bibl. Patr. Tom. X. p.* 110. *seq.* IVSTINIANVS *in Epist. ad Episc. Constantinopoli congregatos apud* HARDVINVM *Tom. III. p.* 56. *seq.* woselbst der Kaiser saget, daß der Pabst, ehe das Iudicatum heraus kam, ihm mehr als einmal versprochen, die drey Kapitel zu verdammen, und daß er des Pabsts Handschriften noch in Händen hätte.

(65) THEOPHANES *loc. cit.*

seinen Unwillen nachdrücklich empfinden lassen. Er gab ihm eine Wache, und diese Gefangenschaft gab ihm zu verstehen, daß er sich keine Hofnung machen dürfte, jemals wieder nach Rom zu kommen, wenn er die drey Kapitel nicht verdammte. **Vigilius** schien anfänglich standhaft seyn zu wollen. Denn er erklärte sich sehr entschlossen, daß der Kaiser zwar ihn, aber nicht den heiligen Petrus, gefangen halten könte (66). Allein wenn man dasjenige erwäget, was er bald darauf gethan: so scheinet dieses nur eine Verstellung gewesen zu seyn. Allem Ansehen nach hat der Pabst dem Kaiser im geheim vorgestellet, daß er vest entschlossen bliebe, die drey Kapitel zu verdammen; daß er aber diesen Schritt wider den **Mennas** der abendländischen Bischöfe wegen thun müssen; daß seine Absicht sey, diese Sache in einer Versammlung mit seinen Brüdern zu überlegen; daß er sich schmeichele, deren Beistimmung zu gewinnen; und daß alsdenn die drey Kapitel verdammet werden könten, ohne den Kirchenfrieden zu stören. Denn nicht lange hernach versammlete der Pabst würklich die abendländischen Bischöfe, deren 70 dazumal in Constantinopel gegenwärtig waren. Es kam hier auf die Frage an, ob die drey Kapitel von der Kirchenversammlung zu Chalcedon in der That wären gebilliget, und für rechtgläubig erklä-

ret

(66) *Epistola ad Legatos Francorum ap.* HARDVINVM *Tom. III. p.* 47.

ret worden? Als der Pabst daran einen Zweifel zu haben äusserte: so erbot sich **Facundus**, Bischof zu Hermiane in Africa, der dieser Versammlung beiwohnte, solches zu erweisen. Aber dies war dem Pabst keinesweges gelegen. Er wolte keinen Beweis hören, der ihm den Vorwand benommen hätte, die drey Kapitel zu verdammen. Also brach er die Unterhandlung ab, und verlangte von seinen Brüdern, daß ihm ein jeder seine Meinung schriftlich zuschicken solte. Dies machte sich die Gegenparthey zu Nutze, die mit dem Pabst desfalls Abrede genommen, wie aus allen Umständen erhellet. Man hielt die abendländische Bischöfe in ihren Häusern gefangen; man gab ihnen wenig Zeit, diese Sache zu überlegen; man zwang sie durch allerley Drohungen, sich so zu erklären, wie es der Kaiser haben wolte. Und die meisten hatten auch die Schwachheit, sich zu bequemen. Nunmehro wurden sie gleichsam im Triumph von den **Acephalern** zum Pabst geführet, dem sie selbst ihre Handschriften überreichen musten. Der schlaue Pabst, der wol wuste, daß sie dieselbe wider ihren Willen ausgestellet, und befürchtete, daß sie solche widerruffen mögten, brachte sie selbst zum Kaiser. Damit er aber nicht das Ansehen hätte, ein Verräther seiner Brüder zu seyn: so sprach er, daß er sie deswegen dem Kaiser überliefert hätte, damit in dem Archiv der römischen Kirche nichts gefunden würde, das der chalcedonischen Kirchenversammlung zuwider zu

seyn scheinen könte (67). Er hatte nicht Ursache, diese Verstellung lange zu treiben. Denn bald darauf trat er mit seinem **Decret** hervor, welches das berufene **Judicatum** ist. Es war dasselbe an den Patriarchen **Mennas** gerichtet. Die Schrift selbst ist nicht mehr vorhanden. Gleichwol sehen wir es aus allen Schriften der damaligen Zeit, und sonderlich aus dem Schreiben des Kaisers **Justinianus** an die Kirchenversammlung zu Constantinopel, daß der Pabst in demselben den **Theodorus, Theodoretus**, und **Ibas** ausdrücklich verdammet habe (68).

§. 32.

(67) FACVNDVS *contra Mocianum Bibl. Patr. Tom. X. p.* 110. *seqq.*

(68) Die Worte des Pabsts, die Iustinianus aus dem Iudicato des Vigilii anführet, sind folgende: Et quoniam his verbis, quae nobis de nomine Theodori Mopsuesteni scripta porrecta sunt, multa contraria rectae fidei releguntur, nos monita Pauli sequentes Apostoli dicentis: Omnia probate, quod bonum est, retinete; ideoque anathematizamus Theodorum, qui fuit Mopsuestiae Episcopus, cum omnibus suis impiis scriptis, et qui vindicant eum. Anathematizamus et impiam epistolam, quae ad Marim Persam scripta esse ab Iba dicitur, tanquam contrariam rectae Christianorum fidei, et omnes, qui eam vindicant, vel rectam esse dicunt. Anathematizamus et scripta Theodoreti, quae contra rectam fidem et duodecim Capitula sancti Cyrilli scripta sunt. Vid. HARDVINVS *Tom. III. p.* 57.

§. 32.

Die wahre Ursachen desselben werden untersuchet.

Dies Judicat machte ein grosses Aufsehen, wie man sich leicht vorstellen kan, und setzte den Pabst in nicht geringe Verlegenheit. Die Verdammung der drey Kapitel war wider das chalcedonische Concilium, oder schien es wenigstens zu seyn. Der Pabst hatte es selbst geglaubet, und deswegen diejenigen, die darein gewilliget hatten, von seiner Gemeinschaft ausgeschlossen. Er hatte deswegen viele Drangsale in Constantinopel ausgestanden. Und nun ändert er sich auf einmal, und verdammet selbst die drey Kapitel, die er bisher mit so vielem Eifer vertheidiget hatte. Wenn man bey solchen Schritten den Pabst, ich will nicht sagen, für einen unerschrockenen Bekenner der Warheit und Richter in Religionsstreitigkeiten, sondern nur für einen ehrlichen Mann halten will: so hat man sehr scheinbare Gründe zu seiner Entschuldigung nöthig. Und daran fehlet es auch den römischen Schriftstellern nicht. Denn sie sagen, daß dieses Judicat ein Werk der Klugheit gewesen; der Pabst hätte nach reiferer Ueberlegung gefunden, daß die drey Kapitel von der chalcedonischen Kirchenversammlung nicht wären gebilliget worden, und daß sie also wol, ohne das Ansehen derselben zu verletzen, verdammet werden könten; auf der andern Seite habe er erkant, daß die Griechen auf dieser Verdammung bestünden, und daß kein Friede zu hoffen sey, wenn er nicht in dieselbe willigen wolte;

deswegen habe er sich dazu entschlossen, aber die Vorsicht dabey gebraucht, daß er hinzugesetzet, es geschehe solches, ohne dem Concilio zu Chalcedon Abbruch zu thun (69). Man kan nicht leugnen, daß sich der Pabst selbst damit entschuldiget, als er nachgehends sein Judicat widerrief. Er gab vor, daß er dieses Mittel angewendet, die Aergernisse zu tilgen, und daß er gehoffet hätte, durch diese **Dispensation**, wie er es nante, die aufgebrachte Gemüther zu besänftigen (70). Dieses Vorgeben ward auch von vielen für wahr angenommen (71). Wenn nun der Pabst würklich aus diesem Grunde gehandelt hätte: so würde er zwar **als Pabst** nicht zu entschuldigen seyn, aber doch den Character eines ehrlichen Mannes behalten haben, der gute Absichten gehabt, obgleich nicht die beste Mittel gewählet hatte. Allein **Facundus**, der zu dieser Zeit lebte, und an den damaligen Händeln Theil nahm, hat uns ganz andere Nachrichten gegeben. Er sagt, der Pabst habe sich gleich bey seiner Ankunft in Constantinopel

(69) BARONIVS *in Annal. ad A. C.* 547. *num.* 46: PAGI *in Critica ad hunc annum num.* 9. HENR. NORISIVS *in Dissert. de Syn. quinta Cap. IV. Opp. Tom. I. p.* 595. *seq.* PET. *de* MARCA *in Dissert. de Epist. Vigilii* §. 8. *in App. ad Conc. Sac. et Imp. p.* 211. *seq.*

(70) *In Damnatione Theodori apud* HARDVINVM *Tom. III. p.* 8.

(71) *Epist. ad Legatos Francorum ap.* HARDVINVM *Tom. III. p.* 47.

pel gegen den kaiserlichen Hof verbindlich gemachet, die drey Kapitel zu verdammen; er hätte schon vormals versprochen, den Absichten desselben günstig zu seyn, als er noch vor Begierde brandte, Bischof zu werden; er hätte sich nachgehends von der Gegenparthey bestechen lassen; und darum habe er nur einen Vorwand gesuchet, sich seines Versprechens zu entledigen, und die Gnade des Hofes beizubehalten ([72]). **Facundus** war mit dem Pabst nicht zufrieden, daß er die drey Kapitel verdammet hatte. Allein deswegen darf man sein Zeugnis nicht verwerfen, als wenn es von seinem Feinde herkäme, wie die Vertheidiger des Pabsts insgemein zu thun pflegen. Dieser Bischof war ein aufrichtiger und eifriger Vertheidiger der Wahrheit, die er erkant hatte, ungeachtet er deswegen grosse Verfolgungen litte. Er verdienet also mehr Glauben, als der Pabst, der sich in die Zeit schickte, und die Meinung verdammte, die er vormals eben so eifrig, als **Facundus**, vertheidiget hatte. Er redet von Dingen, die ihm vollkommen bekant seyn konten, und schreibet zu einer Zeit, da ihn die Anhänger des römischen Stuhls nicht nur sehr leicht widerlegen können, sondern es auch thun müssen, wenn sie nicht unleugbar gewesen wären. Obgleich dasjenige, was er schreibet, dem Pabst zur Unehre gereichet: so thut er es doch nicht in der Absicht, ihn zu beschimpfen, sondern deswegen,

([72]) FACVNDVS *contra Mocianum Bibl. Patr. Tom. X. p.* 110. 111.

gen, weil er es nicht verschweigen können, ohne dem Glauben selbst zu schaden (73). Er führet Umstände an, die selbst die Vertheidiger des Pabstes für richtig erkennen, und die doch schwerlich erkläret werden könten, wenn das nicht wahr wäre, was er von den heimlichen Ränken des Pabstes saget. Als in der Versammlung der abendländischen Bischöfe die Frage war, ob die Verdammung der drey Kapitel der chalcedonischen Kirchenversammlung zuwider wäre: so bejaheten es dieselben, und Facundus erbot sich, es zu erweisen. Allein der Pabst wolte diesen Beweis nicht hören, sondern brach die Unterhandlungen ab, da er sahe, daß der Schluß zur Vertheidigung der drey Kapitel ausfallen würde. Er forderte von ihnen schriftliche Erklärungen, und als dieselbe von der Gegenparthey wider die drey Kapitel erzwungen worden, brachte er sie selbst zum Kaiser. War nicht diese Versammlung hauptsächlich angestellet, zu untersuchen, ob das Ansehen des Concilii von Chalcedon darunter litte, wenn die drey Kapitel verdammet würden? Warum wolte er denn den Beweis nicht hören, auf den doch alles ankam? Was hinderte ihn, die Bischöfe in der Versammlung ihre Meinungen mündlich abgeben

zu

(73) Er saget loc. cit. Ob hoc etiam de ipsius Episcopi Romani chirographis, vel prius ambitionis impulsu, cum fieri arderet Episcopus, vel postea venalitate alteri parti factis, necessarium duximus non tacere, ne auctoritate nominis eius praeiudicium fides vera sufferret.

zu lassen, wo sie freier reden, als in ihren Häusern schreiben konten, da sie von ihren Feinden gefangen gehalten, und bedrohet wurden, wenn sie sich nicht wider die drey Kapitel erklärten? Und warum brachte er diese schriftliche Erklärungen zum Kaiser, wodurch es unmöglich gemachet ward, dieselbe wieder zurück zu nehmen? Muß man nicht daraus schliessen, daß der Pabst schon vorher beschlossen gehabt, die drey Kapitel zu verdammen, es möchte solches dem chalcedonischen Concilio zuwider seyn, oder nicht? Und was für eine Ursache kan sonst davon angegeben werden, als die heimliche Verbindung mit dem Kaiser, und der Gegenparthey? Hätte er geglaubet, daß die drey Kapitel ohne Nachtheil jener allgemeinen Kirchenversammlung verdammet werden könten, und daß dieses zur Wiederherstellung des Friedens nöthig wäre: so hätte er sich über so lautere Absichten in der Versammlung ganz frey erklären können. Aber weit gefehlet, daß er sich durch dergleichen Bewegungsgründe leiten lassen, daß es ihm nicht einmal eingefallen, sich dadurch wider die ersten Angriffe, die sehr hitzig waren, zu rechtfertigen. Eben dieser **Facundus** saget, daß er selbst im Anfang nicht gewust habe, was er vorwenden sollen; bald habe er sich mit dem Zwang, bald mit der Unwissenheit entschuldiget; und zuletzt habe er auch scheinen wollen, nichts wider das chalcedonische Concilium beschlossen zu haben. Von allen diesen Dingen redet er auf eine solche Art, die zu erkennen giebt, daß er seiner Sache gewiß gewesen,

sen, und keinen Widerspruch zu befürchten gehabt. Ich weis auch keinen Schriftsteller, der es gewagt hätte, diese letztern Umstände in Zweifel zu ziehen. Ueber das ist es **Facundus** nicht allein, der es saget, daß sich der Pabst durch ausgestellte schriftliche Versicherungen verbindlich gemachet, die drey Kapitel zu verdammen, sondern wir lesen dieses auch bey dem **Theophanes**, den ich oben schon angeführet habe, und insonderheit in dem Schreiben des Kaisers **Justinianus** an die Kirchenversammlung zu Constantinopel, woselbst er ausdrücklich versichert, daß er die schriftliche Verpflichtungen des Pabstes in seinen Händen hätte. Diese schriftliche Versicherungen sind hernach in der siebenden Unterhandlung des fünften allgemeinen Concilii öffentlich verlesen worden. Der Kaiser schickte den **Quästor Constantinus** zu den versammleten Vätern, ihnen Nachricht zu geben, daß **Vigilius** jederzeit wider die drey Kapitel gewesen; er hätte solches nicht nur zu wiederholten malen dem Kaiser schriftlich und ins geheim bezeuget, sondern auch sehr oft mündlich und in Gegenwart des Hofes und einiger Bischöfe erkläret; ja er hätte nie unterlassen, diejenigen zu verdammen, welche den **Theodoretus**, den **Theodorus**, und **Ibas** vertheidigten (74). Und ob sich gleich **Vigilius**

(74) Coll. VII. Syn. quintae apud HARDVINVM *Tom. III. p.* 175. *seqq.* woselbst auch diese geheime Briefe des Pabstes stehen, in denen wir unter andern diese Worte lesen: Ecce enim satisfaciens vestro inuicto imperio, anathematizans Epistolam Ibae, quae dicitur

gilius nachgehends geweigert, die drey Kapitel zu verdammen, und sogar den **Mennas**, der es gethan hatte, von seiner Gemeinschaft ausgeschlossen: so scheinet doch die Vermuthung, die ich §. 31. geäussert habe, sehr gegründet zu seyn, daß dieses alles nur zum Schein geschehen, uud daß er mit der Gegenparthey allemal ein heimliches Verständnis unterhalten. **Mennas**, der den Pabst eben sowol in den Bann gethan hatte, als er von ihm war gebannet worden, hatte die Höflichkeit, den Namen des **Vigilius** wieder in die Kirchenbücher, und zwar oben an, einzeichnen zu lassen, welches das Zeichen eines guten Einverständnisses war. Dies geschahe, ehe der Pabst sein **Judicat** bekant machte. Und um eben diese Zeit muß auch der Pabst den **Mennas**, den **Zoilus**, und andere Feinde der drey Kapitel in seine Gemeinschaft wieder aufgenommen haben. Denn da er die abendländischen Bischöfe versammlete, sahe sich **Facundus** schon in die Nothwendigkeit versetzet, seine Absonderung von denen, die der Pabst in seine Gemeinschaft genommen hatte, zu rechtfertigen. Selbst die Härte des Kaisers, die der Pabst erfuhr, muß nicht ausserordentlich gewesen seyn. Denn **Facundus** saget, er habe keine Drangsale ausgestanden, die vermögend gewesen

wären,

citur ad Marim Persam missa, anathematizans et dogmata Theodoreti, anathematizans Theodorum, qui fuit Episcopus Mopsuestiae, sicut alienum semper illum fuisse ab Ecclesiis, et sanctorum patrum aduersarium.

wären, ihn zu zwingen (75). Wenn ich alles dieses zusammen nehme: so muß ich den Schluß machen, daß sich der Pabst theils durch die Schmeicheleyen des Hofes, theils durch die Furcht für dessen Ungnade bewegen lassen, die Verdammung der drey Kapitel zu versprechen; daß er aber dieses den abendländischen Bischöfen verborgen gehalten; daß er eine bequeme Gelegenheit und scheinbaren Vorwand gesuchet, dem Kaiser genug zu thun, ohne sich bey seinen Brüdern in Verdacht zu setzen; daß er endlich den Weg gewehlet, von dem wir geredet haben, weil der Kaiser in ihn gedrungen, sein Versprechen zu erfüllen; und daß er nachgehends seine väterliche Vorsorge für die Widerherstellung des Kirchenfriedens vorgewendet, um nicht bekennen zu dürfen, daß er aus menschlicher Schwachheit gefehlet habe.

§. 33.

Die Kaiserin Theodora stirbt.

Es war das 548ste Jahr, als das **Judicat** des Pabstes zum Vorschein kam. Und in diesem Jahr starb auch die Kaiserin **Theodora**, die an den Kirchenangelegenheiten einen so grossen Antheil bisher gehabt hatte (76). Ihren Grundsätzen

(75) Nam Iudex asserit, quod inuitus illud protulerit Iudicatum. Nos contra respondemus, quod vltro per ambitionem pollicitatione facta peccauerit, nec vlla sustinuerit tormenta, quibus cessisse credetur. FACVNDVS *contra Mocianum loc. cit. p. III.*

(76) VICTOR TVNVNENSIS saget, die Kaiserin Theo-

sätzen nach war sie eine Eutychianerin, und nahm es sehr übel, daß **Anthimus** und andere ketzerische Bischöfe ihrer Aemter entsetzet wurden. Allein sie durfte ihre wahre Gesinnungen vor ihrem Gemahl nicht äussern, der dem chalcedonischen Glaubensbekentnis eben so eifrig zugethan war, als sie dem Eutychianismus. Also war sie nur darauf bedacht, dem Kaiser beybringen zu lassen, daß diese Männer nichts weniger als Ketzer wären, daß man sie aus Neid und Bosheit verdächtig gemachet hätte, und daß es sehr billig sey, ihnen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und sie in ihre Bischthümer wider einzusetzen. Nichts schien ihr zu diesem Endzweck dienlicher zu seyn, als die Gemeinschaft dieser vertriebenen Bischöfe mit dem Stuhl zu Rom, der allemal ein grosser Vertheidiger des chalcedonischen Glaubens gewesen war, und für welchen **Justinianus** eine ungemeine Hochachtung hatte. Dies waren die Ursachen von allen Ränken und Gewaltthätigkeiten, vermittelst welcher **Vigilius** zum Pabstthum gelanget war. Denn sie hatte sich von demselben versprechen lassen, daß er dem **Anthimus**, **Severus**, und an-

Theodora sey Anno IX. post Consulatum Basilii gestorben, welches das 549ste Jahr Christi wäre. Allein PROCOPIVS läst sie sterben, nachdem sie 21 Jahr und 3 Monate als Kaiserin gelebet. *Lib. III. de Bello Gothico Cap. XXX. p.* 157. Also kan ihr Tod in das Jahr 548. fallen, welches auch NORIS, PAGI, und andere annehmen.

andere Eutychianer in seine Gemeinschaft aufnehmen wolte. Und als er Pabst geworden war, muste er sich auch würklich bequemen, denselben einen Friedensbrief zuzuschicken, und ihren Glauben zu billigen. Daß sie aber diesen Plan nicht weiter durchgesetzet, rührte ohne Zweifel daher, weil bald darauf der Streit über die drey Kapitel entstand, wodurch sie über das chalcedonische Concilium leichter und nachdrücklicher zu triumphiren hofte. Anastasius saget zwar, daß die Kaiserin in den Pabst gedrungen, als er in Constantinopel angekommen war, den Anthimus wieder herzustellen, daß sie ihm sein schriftliches Versprechen vorgehalten, daß darüber ganzer zwey Jahre Unterhandlungen gepflogen worden, und daß der Pabst lieber sterben, als eine so gottlose That begehen wollen. Allein ausser dem, daß dazumal nur die Frage von den drey Kapiteln war, daß der Patriarch Mennas nicht konte verstossen werden, nachdem er sich bequemet, dieselbe zu verdammen, und daß die Kaiserin nach der Ankunft des Pabstes nicht mehr zwey Jahre gelebet hat, ausser dem, sage ich, meldet uns eben dieser Schriftsteller, daß der Kaiser eben so wol als die Kaiserin an der Wiedereinsetzung des Anthimus gearbeitet habe, daß der Pabst deswegen sehr gemißhandelt worden, daß er aus dieser Ursache den Kaiser mit dem Diokletianus und die Kaiserin mit der Eleutheria verglichen, und daß dieser Streit die Ursache seiner Flucht nach der Kirche der heiligen Euphemia gewesen, welches lauter falsche Nachrichten sind.

Nach

Nach meiner Meinung war es der Kaiserin einerley, ob **Mennas** oder **Anthimus** Patriarch zu Constantinopel wäre, wenn nur das Ansehen der chalcedonischen Schlüsse zu Grunde gerichtet wurde, welches die Eutychianer von allen Kirchenbedienungen ausschloß. Diejenigen, welche diese Fürstin in den neuern Zeiten vertheidiget haben, können dieses nicht gänzlich leugnen, aber sie legen es ihr zur Tugend aus. **Theodora**, sagen sie, liebte den Frieden, und verabscheute allen Gewissenszwang; sie war weder eine Nestorianerin noch Eutychianerin, aber sie konte es nicht leiden, daß diejenigen gedrucket und verfolget wurden, die die Sprache der chalcedonischen Väter zu führen Bedenken trugen; ihr Gemal, der Kaiser, hatte für diese Väter gar zu viele Achtung, und lies sich von denen, die ihrer Lehrart folgten, zur äussersten Strenge wider die Gegenparthey verleiten; um diesen Verfolgungen ein Ende zu machen, empfahl sie ihm den **Anthimus**, einen gelehrten und friedfertigen Mann, der aber nicht chalcedonisch gesinnet war; diesen wolte sie als Patriarchen zu Constantinopel den vermeinten Ketzern im Orient zum Haupt und Beschützer geben, gleichwie die Verehrer der chalcedonischen Glaubensformeln den römischen Pabst an der Spitze hatten; der Kaiser, welcher glaubte, daß **Anthimus** rechtgläubig sey, machte ihn zum Bischof der Hauptstadt, und zum ersten Patriarchen des Orients, aber er setzte ihn auch wieder ab, als der Pabst **Agaperus** ihn für einen Eutychianer erklärte, und keine Gemeinschaft

mit ihm haben wolte; der Pabst **Silverius** war eben so strenge, darum ließ sie den **Vigilius** an seine Stelle setzen, der sich anheischig gemachet hatte, die Gegenparthey nicht zu verfolgen, sondern vielmehr zu sorgen, daß **Anthimus** in das Patriarchat zu Constantinopel wieder eingesetzet würde; weil er aber an nichts weniger gedachte, als sein Versprechen zu erfüllen: so hätte er sich selbst die Ungelegenheiten zugezogen, die er nachhero dulden müssen (77). Man giebt also zu, daß sie die Absicht gehabt, die Kirchenämter mit solchen Männern zu besetzen, die das chalcedonische Glaubensbekentnis nicht annahmen, und behauptet, daß sie nicht allein daran Recht gethan habe, sondern daß sie es auch als eine weise und gottselige Fürstin thun müssen. Alsdenn gründet man darauf eine Rechtfertigung aller ihrer Thaten, die eben so rechtmässig und unschuldig seyn sollen, als ihre Absichten. Dies sind zween wichtige Gegenstände, obgleich von unterschiedlicher Art. Denn der erste ist dogmatisch, und der andere mehr historisch. Obgleich die Untersuchung derselben nicht zum wesentlichen der Geschichte des Pabstes **Vigilius** gehöret: so werden es doch vielleicht meine Leser nicht ungerne sehen, daß ich sie hier eingerücket habe.

§. 34.

Beurtheilung

Ein weiser und gerechter Fürst wird sich nie eine Herrschaft über die

(77) IO. PET. *de* LVDWIG *in Vita Iustiniani et Theodorae Cap. VIII. §. II. not. 68. p. 162. sqq.*

die Gewissen seiner Unterthanen anmassen. Die Gewissensfreiheit ist ein angebohrnes natürliches Recht, und ein Gut, das rechtschaffene Leute höher als ihr Leben zu schätzen pflegen. Wie nun der Fürst dazu gesetzet ist, daß er dem gemeinen Wesen Sicherheit verschaffe, und einen jeden Unterthan in dem ruhigen Besitz und Gebrauch seiner Güter und Gerechtsame schütze, also kan er es niemanden wehren, GOtt nach seinen Einsichten zu dienen. Er muß einen jeden frey bekennen lassen, was er wahr zu seyn erachtet, es sey denn, daß es Grundsätze wären, damit die allgemeine Ruhe und Sicherheit nicht bestehen könte. Nichts desto weniger

ihres Verhaltens in den Kirchenangelegenheiten.

1. Kan es Umstände geben, welche erfodern, daß die öffentliche Uebung der Religion an gewisse Glaubensformeln gebunden werde, und daß diejenigen, die ein Kirchenamt verwalten wollen, sich an dieselbe halten müssen. Denn es ist möglich, daß ein Theil der Bürger einen gewissen Lehrbegrif und Plan des Gottesdienstes annehme, aber deswegen von seinen Mitbürgern gedrücket, verfolget, nnd von allen Vortheilen und Rechten im gemeinen Wesen verdrungen werde. Es ist möglich, daß man sie gefährlicher Lehrsätze beschuldige, die im Staat nicht könten geduldet werden. Es ist möglich, daß ein anderer Haufe würklich dergleichen Lehren behaupte. Es ist möglich, daß

Lehrer von ganz andern Grundsätzen in diese Gemeinschaft einzuschleichen suchen, die unter dem äusserlichen Schein der Uebereinstimmung mit ihrem Glauben die Einfältigen in der Gemeine verführen. Es ist endlich möglich, daß zwo Parteyen sich unter einander verketzern, in Lehrämter eindringen, oder davon verjagen, und daß eine jede vorgebe, die andere habe eine Lehre, die man nicht dulden könte. Unter diesen Umständen wird der Fürst entweder diesen Verfolgungen und innerlichen Kriegen, die den Staat endlich zu Grunde richten, geruhig zusehen, oder die schwächere Partey unterdrücken, und ihrer Gewissensfreiheit berauben, oder Glaubensbekentnisse fodern, und wenn dieselbe richtig oder doch unschädlich befunden werden, verordnen müssen, daß diejenigen, die dieser Vorschrift folgen, eine freie und ungestörte Religionsübung haben sollen. Aber wozu würden diese Glaubensbekentnisse dienen, wenn sie von einem jeden nach Gefallen könten geändert werden, oder wenn die Kirche Lehrer annehmen könte oder müste, die denselben nicht beipflichteten? Gesetzt nun, daß diese Glaubensbekentnisse allgemein wären, und daß sie von der ganzen Kirche angenommen worden: so hätte dieselbe ein Recht, alle diejenigen von den öffentlichen Kirchenämtern auszuschliessen, die einen andern Glauben hätten. Man darf nur an die Reformationsgeschichte denken: so wird man Fälle genug antreffen, welche die Glaubensbekentnisse nothwendig gemachet haben. Diejenigen, die wider dieselbe so sehr einge-

nom-

nommen sind, bilden sich eine ganz andere Welt, als die würklich existiret. Hätten die Christen jetzt noch nur einen Glauben, wie in den Zeiten der Apostel, oder gingen sie etwan nur in Nebenmeinungen von einander ab: so hätten sie keine besondern Glaubensformeln nöthig, sondern die Schrift wäre die einzige Vorschrift, der sie folgen könten. Allein nachdem in der Christenheit so viele Parteyen entstanden sind, die sich in den allerwesentlichsten Stücken des Glaubens widersprechen, da dieselbe der Schrift zu folgen vorgeben, in der That aber ihren eignen Auslegungen folgen, da der stärkere Theil den schwächern zu unterdrücken, oder der schwächere sich durch List in den stärkern einzudringen suchet, da eine Partey schlimmer als die andere seyn, und die bessere mit der schlimmern leicht verwechselt werden kan, da auch oft einer Partey die freye Religionsübung unter der Bedingung zugestanden wird, wenn sie bey ihrem jetzigen Glauben beharret: so siehet man wol, daß die Glaubensbekentnisse bisweilen unvermeidlich sind.

2. Wenn nun dergleichen Glaubensformeln einmal angenommen, und von der höchsten Landesobrigkeit bestätiget worden: so stehet es dem Regenten nicht frey, in denen Kirchen, die sich dazu bekennen, Lehrer einzuschieben, die ganz andern Religionsmeinungen zugethan sind. Das Recht der Verträge und Bündnisse ist ein natürliches Recht, und verbindet den Für-

sten so wol, als den Unterthan. In dem Fall aber, von dem ich rede, ist ein Vertrag zwischen beyden Theilen geschlossen worden. Die Kirche hat die Erlaubnis bekommen, Gott nach ihrem Glaubensbekentnis zu dienen. Und was ist dazu nöthiger, als solche Lehrer, die über dasselbe halten? Es würde also wider die öffentliche Treue und Glauben, wider die Gesetze der Natur, und wider die Pflichten des Fürsten streiten, wenn er ihr andere Lehrer gäbe. Da die Glaubensbekentnisse noch nicht vorhanden waren, oder noch nicht öffentlich gebilliget worden, konte die Kirche zu Folge der Gewissensfreiheit verlangen, daß ihr Lehrer nach ihren Meinungen gesetzet würden. Jetzt verlangt sie es nach dem Recht der Verträge. Aber es ist doch möglich, daß diese Glaubensbekentnisse allgemein werden, und daß gleichwol ein grosser Theil der Gottesgelehrten sowol als der Laien übrig bleibe, die denselben nicht beypflichten. Würde es also nicht ein Gewissenszwang seyn, wenn man diesen keine Religionsübung verstattete? Oder hat der grössere Theil allein das Recht, eine Gewissensfreiheit zu fodern? Muß nicht der Fürst für alle seine Unterthanen sorgen, und sie bey dem Genuß ihrer natürlichen Gerechtsame schützen? Dies muß er allerdings thun. Aber daraus folget noch nicht, daß er berechtiget sey, den Gemeinen, die eine gewisse Vorschrift des Glaubens haben, Lehrer von einem andern Glauben vorzusetzen. Dies hiesse einem grössern Theil der Bürger des Staats Unrecht thun, um einem Geringern

gern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Er kan andere Maaßregeln nehmen, wodurch kein Theil beleidiget wird. Diejenigen, die von der herrschenden Religion des landes abgehen, können ihren besondern und häuslichen Gottesdienst üben. Es können ihnen auch Kirchen eingegeben werden, wo sie ihre Versammlungen halten, ihren Glauben frey bekennen, und GOtt nach ihren Grundsätzen dienen. Diese Toleranz haben so gar die allereifrigsten Kirchenväter gut geheissen. **Athanasius**, dieser grosse und unerschrockene Vertheidiger des nicänischen Glaubens, war damit zufrieden, daß die **Arianer zu Alexandrien** ihre eigene Kirche hätten. Er verlangte nur, daß die arianischen Bischöfe in ihren Kirchensprengeln eben dieses den Rechtgläubigen verstatten mögten. Aber dazu wolten sich diese nicht verstehen: Ein Exempel, daß die Ketzer die Toleranz bisweilen weit weniger lieben, als die Rechtgläubigen. Seit der Regierung des **Theodosius** war der nicänische Glaube wieder die herrschende Religion im Orient geworden, aber die Arianer hatten doch immer ihre Kirchen und ihre freye Religionsübung gehabt, ohne daß sich die morgenländischen Bischöfe, so rechtgläubig sie auch waren, dawider gesetzet hätten. Dem Kaiser **Justin** fiel es zuerst ein, ihre Kirchen einzuziehen, und allerley Verfolgungen wider sie zu verhängen. Dies bewog den **Theodorich**, diesen grossen und weisen König der Gothen, der dazumal in Italien herrschte, sich seiner Glaubensgenossen anzunehmen. Ungeachtet er ein Aria-

ner war, hatte er doch die Rechtgläubigen niemals in ihrer Religion gekränket, vielweniger ihnen Kirchen weggenommen, oder den Römern zugemuthet, daß sie einen Arianer zum Pabst nehmen mögten. Als aber der Kaiser die Arianer in seinen Staaten verfolgte: so drohete er, dieses an den Rechtgläubigen in seinem Reiche zu erwiedern. Bevor er aber zu diesen harten Mitteln greifen wolte, suchte er den Kaiser zu bewegen, den Arianern ihre Kirchen wieder zu geben, und der Pabst muste sich selbst zu einem Gesandten am Hofe zu Constantinopel in dieser Sache gebrauchen lassen. Da siehet man also, daß die Rechtgläubigen sowol als die Ketzer bisweilen für die Toleranz gewesen, bisweilen aber auch ihren Eifer zu weit getrieben haben. Man siehet aber auch, daß es möglich sey, denen, die es mit der herrschenden Religion nicht halten, Gewissensfreiheit zu verstatten, ohne sie der andern Kirche als Lehren aufzubürden. Es können in einem Staat Gesetze vorhanden seyn, die alle andere öffentliche Religionsübung ausschliessen. Vielleicht hat man die Ruhe nicht anders erhalten können, als durch solche Gesetze. Und wenn der Fürst sowol als das ganze Volk darein gewilliget: so findet man darinnen keine Ungerechtigkeit. In der Folge ist es alsdenn dem Regenten nicht erlaubt, einer andern Religionsparthey einen öffentlichen Gottesdienst zu verstatten, es sey denn, daß ein beträchtlicher Theil der Bürger des Staats seine Religion änderte, und man von beiden Seiten eins würde, diese Gesetze

setze aufzuheben oder einzuschränken. Indessen wenn sich einzele Glieder des gemeinen Wesens, oder auch Fremde in einem Reich finden, die sich zu einer andern Religion bekennen: so ist für deren Gewissensfreiheit genugsam gesorget, wenn ihnen erlaubet wird, ihre Hausandacht und besonderen Gottesdienst auszuüben.

3. **Was die Lehre betrift: so darf niemand ein öffentliches Amt annehmen, wenn er nicht von der Warheit des Lehrbegrifs überzeuget ist, den diese Kirche bekennet, vielweniger darf er Lehren vortragen, die ihrem Glaubensbekentniß zuwider sind.** Wir wollen jetzt nicht von dem Gewissen desjenigen reden, der sich von einer Religionsparthey zum öffentlichen Lehrer annehmen läßt, deren Glauben er für falsch hält. Wir wollen nur auf die natürliche Rechte und Verbindlichkeiten sehen. Wenn eine Kirche jemanden zum Lehrer verlanget: so setzet sie voraus, daß er ihres Glaubens sey, und wenn dieser dem Ruf folget: so ist das eine Gegenerklärung, daß er eben den Glauben habe, zu dem sich diese Kirche bekennet. Der Vertrag wird also unter der ausdrücklichen Bedingung geschlossen, daß der beruffene Lehrer den Glauben seiner Kirche billige, und ihren Bekentnissen gemäs lehren wolle. Hat er nun andere Grundsätze in der Religion: so ist es ein Betrug, und die Gemeine, die dadurch hintergangen worden, ist nicht verbunden, ihn zu behalten.

Aber

Aber es ist schwer, einen solchen Lehrer wieder abzusetzen; wenigstens verursachet es weitläuftige und ärgerliche Streitigkeiten. Darum kan man es den Kirchen nicht verdenken, wenn sie alle Vorsicht anwenden, diesem Betrug zu entgehen. Man erkenne hier die Unschuld, ja die Nothwendigkeit der Religionseide, und der schriftlichen Versicherungen, daß man den Glaubensbüchern einer Kirchen gemäs lehren wolle! Aber welcher Mensch, wird man sagen, kan für seine künftige Meinungen stehen? Die Einsichten können sich ändern. Man kan das dereinst für falsch halten, was man jetzt wahr zu seyn glaubet. Gut. In diesem Fall wird das Gewissen durch den geleisteten Eid nicht beschweret. Es würde nur verletzet, wenn er zu der Zeit anders dächte, da er schwöret. Niemand verbindet sich durch einen Eid, allemal so zu denken, wie er jetzt denket. Aber er schwöret, niemals anders zu lehren, so lange er ein öffentlicher Lehrer dieser Kirche seyn will. Verbietet ihm nun, nach geänderten Einsichten, sein Gewissen, dasjenige weiter zu lehren, was er zu lehren versprochen: so verbietet ihm auch eben dieses Gewissen, fernerhin ein Lehrer dieser Kirchen zu seyn. Er lege sein Amt nieder, und alsdenn lehre er, was ihm wahr zu seyn dünket, ohne seinen Eid zu brechen. Dies ist freilich ein grosses Opfer. Aber wird man sich denn wol getrauen, diese Sittenlehre in Gang zu bringen, daß es erlaubt sey, seine Zusage und seinen Eid zu brechen, wenn man ihn nicht halten kan, ohne sich gewisser zeitlicher Vortheile zu begeben,

geben? Es ist lauter Blendwerk, wenn man hier von Gewissenszwang redet. Die Rechte und Vortheile eines öffentlichen Lehrers sind Rechte und Vortheile, die sich auf eine freiwillige Bedingung gründen. Und wo dieselbe nicht erfüllet wird, hat man sich zum voraus erkläret, darauf keinen Anspruch zu machen. Ein gewissenhafter Mann, der sein Amt freiwillig niederleget, weil er demselben mit gutem Gewissen nicht vorstehen kan, verdienet unsere Hochachtung, seine Meinungen mögen beschaffen seyn, wie sie wollen. Und weil er durch Veränderung seines Glaubens nicht aufhöret, ein Mitglied des gemeinen Wesens zu seyn: so ist es billig, daß auf andere Weise für ihn gesorget werde. Aber ich kan nicht begreifen, wie eine ganze Gemeine, ohne Gewissenszwang, ihrer Rechte beraubet, und gezwungen werden könne, sich eine Lehre vortragen zu lassen, die sie verabscheuet, und dafür sie ihre einfältige Mitglieder mit Fleis bewahren wollen. Soll die Wohlfart eines einzigen Mannes heiliger seyn, als das Recht einer ganzen Gesellschaft?

4. Aus diesen Grundsätzen wird man leicht schliessen können, ob die Kaiserin Theodora berechtiget gewesen, zu Constantinopel, Alexandrien, und Antiochia Patriarchen einzuschieben, die Eutychianer waren. Man weiß, daß die Schlüsse des chalcedonischen Concilii von der occidentalischen und orientalischen Kirche angenommen, und von

dem

dem Kaiser bestätiget worden. Ohne mich darauf einzulassen, ob dieses Concilium in allen Stücken Recht habe: so war es doch dazumal die allgemeine Richtschnur der Lehre, und ein Reichsgesetz, über welches der regierende Kaiser selbst mit grossem Eifer hielte. Die Gemeinen waren diesem Glauben zugethan. Sie wolten keine eutychianische Hirten haben. Gleichwol wurden ihnen diese von der Theodora aufgedrungen. Sie gab den Patriarchalsitzen zu Constantinopel, Alexandria, und Antiochia ketzerische Bischöfe. Unter ihrer Aufsicht konten gar leicht alle übrige Kirchen mit Eutychianern versehen werden. Und die Gemeinen, die alle rechtgläubig waren, wurden nicht nur des Rechts beraubet, ihren Glauben zu üben, sondern auch der Gefahr ausgesetzet, verführet zu werden. Man gebe der Kaiserin so gute Absichten, als man will; man sage, daß ihr die Unterdrückung der Eutychianer zu Herzen gegangen, und daß sie denselben Stützen verschaffen wollen: so bleibt ihr Verfahren dennoch allemal ungerecht. Es war unerlaubt, den Ketzern durch Unterdrückung der Rechtgläubigen aufzuhelfen. Es war unerlaubt, jenen ihr Mitleiden zuzuwenden, und es diesen zu versagen. Und weil sie es dennoch gethan: so weiß ich nicht, ob man sich irre, wenn man ihr schuld giebt, daß sie eine Eutychianerin gewesen, und sich von dem Geist der Partheilichkeit regieren lassen. Man kernet ihren Character noch mehr kennen, wenn man auf die Maasregeln siehet, die sie genommen, ihren Entwurf

durch-

durchzusetzen. **Justinianus** war bekantermassen ein eifriger Verehrer des chalcedonischen Glaubens, und er würde dem **Anthimus**, **Severus** und **Theodosius** nimmermehr Patriarchalwürden gegeben haben, wenn ihm diese Männer im geringsten wären verdächtig gewesen. Er muste also hintergangen werden. Und dies war das Werk der **Theodora**. Die Ketzerey dieser Bischöfe ward endlich entdecket, und sie musten ihr Amt niederlegen. Jetzt sann die Kaiserin auf Ränke, sie wieder herzustellen, ohne daß sie selbst bey ihrem Gemahl in Verdacht gerieth. Der römische Bischof solte das Werkzeug dazu seyn. Denn weil der Kaiser eine grosse Achtung für denselben hatte: so hofte sie viel zu gewinnen, wenn Rom diese Männer in seine Gemeinschaft aufnähme, und sie für rechtgläubig hielte. Von dem **Silverius** war ein so gewissenloser Schritt nicht zu erwarten. Also trat sie mit dem **Vigilius**, der eine feile Seele hatte, in Unterhandlung. Er versprach alles zu thun, was sie verlangte, wenn sie ihm zum Pabstthum behülflich wäre. Unzählige Kunstgriffe, Treulosigkeiten, und Gewaltthätigkeiten waren die Folge dieser gefaßten Anschläge. **Belisar** bekam den Befehl, einen unschuldigen und gerechten Mann unter irgend einem Vorwand abzusetzen, wenn es auch die Beschuldigung einer Verrätherey seyn solte, und dem **Vigilius** seinen Platz zu verschaffen. Der Kaiser nahm sich des verfolgten und verwiesenen **Silverius** an. Aber anstatt seine Befehle zu vollstrecken, ward dieser

Pabst anders wohin ins Elend geschicket. Und Theodora sorgte dafür, daß der Kaiser niemals die wahren Umstände erfahren konte. Wer sich die Gemüthsart dieser Fürstin so vorstellet, wie er sich in dieser Geschichte zu Tage leget, der wird leicht glauben, daß sie derer Laster fähig gewesen, die ihr von einigen Schriftstellern des Alterthums schuld gegeben worden. Und wenn man keine andere Ursache hätte, des Procopius geheime Geschichte für ein untergeschobenes Werk zu halten: so würde dasjenige, was er von der Kaiserin Theodora schreibet, nicht überzeugend genug seyn.

§. 35.

Vigilius will sein Judicatum geheim halten.

Doch wir kommen jetzt wieder zu der Geschichte des Vigilius. Da der Pabst durch sein Judicat den Kaiser zu befriedigen, und das Feuer in dem Orient zu dämpfen gedachte: so befürchtete er zugleich ein anderes, das er dadurch in dem Occident anzünden würde. Also nahm er seine Zuflucht zu seiner gewöhnlichen Maxime, nemlich, dasjenige, was er einer Parthey zu Gefallen that, vor der andern geheim zu halten, die dadurch beleidiget werden könte. Das Judicat war eigentlich an den Patriarchen Mennas gerichtet. Aber der Kaiser muste davon eine Abschrift haben, welche ihm auch der Pabst überreichte, jedoch mit der Bitte, es vor der Hand nicht bekant werden zu lassen. Dies war indessen

die

die Meinung des **Theodorus**, Bischofs von Cäsarien, ganz und gar nicht. Er stellte dem Kaiser vor, daß dieses **Judicat** von keinem Nutzen seyn könte, wenn es den Bischöfen verborgen bliebe, und brachte es endlich dahin, daß es in seiner und einiger griechischen Bischöfe Gegenwart in dem kaiserlichen Pallast öffentlich verlesen ward. **Vigilius** ward dadurch schrecklich aufgebracht. Er verwies es dem **Theodorus** mit grosser Bitterkeit. Und dieser, der allem Ansehen nach dem Pabst die Versicherung gegeben, daß der Kaiser sein **Judicat** geheim halten würde, wußte denselben durch allerley Entschuldigungen wieder zu besänftigen (78). In dem päbstlichen Archiv muste das Original aufbehalten werden. Der erste Secretair des Pabstes, **Surgentius**, bekam Befehl, es so zu bewahren, daß es von niemanden gelesen würde. Denn ob es gleich nicht verborgen bleiben konte, daß der Pabst eine Erklärung in dieser Sache abgegeben hätte: so wolte er doch den eigentlichen Inhalt derselben niemanden wissen lassen, damit er allemal Gelegenheit hätte, zu leugnen, daß das im Original stünde, was ihm daraus zur Last geleget werden könte. Darum wolte er der Kirche zu Antiochia keine Abschrift aus seiner Kanzeley zukommen lassen, als er darum gebeten ward, sondern verwies sie an den **Mennas**, unter dem nichtigen Vorwand, daß es die Weise

der

(78) VIGILIVS *in Damnatione Theodori apud* HARDVINVM *Tom. III. p. 8. 9.*

der römischen Kirche sey, dergleichen Abschriften zu ertheilen. Ja der Pabst war in der Folge würklich so unverschämt, daß er dasjenige leugnete, was in dem Judicat stand. Man siehet dieses aus seinem Schreiben an den **Valentinianus**, Bischof zu **Tomi** in der Provinz **Scythia**. Denn daselbst saget er, daß es Feinde Gottes und Lügner wären, die da sagten, daß die **Person** des **Ibas** und **Theodoretus** in seinem Judicat wären verdammet worden (79). Allein durch alle diese Vorsicht konte er nicht hindern, daß nicht sehr viele Abschriften in fremde Hände gekommen wären. **Rusticus**, ein Nepote des Pabsts und Diaconus der römischen Kirche, der ihn nach Constantinopel begleitet hatte, war bey dieser Sache gebrauchet worden. Der Pabst saget, daß dessen Einwilligung nöthig gewesen, dieselbe zu Stande zu bringen, und ich habe nicht errathen können, warum? Dieser hatte also das Original zuerst in seiner Gewalt. Ohne es den Pabst wissen zu lassen, ließ er sehr viele Abschriften davon verfertigen, und schickte sie theils durch Priester, theils durch Laien, insonderheit aber durch den kaiserlichen General **Tyrannus** nach Africa. Durch dessen Vorsorge kamen auch einige Exemplaria nach Rom, obgleich ebenfalls ohne Vorwissen des Pabstes. Denn jemehr dieser sein **Judicatum** geheim halten wolte, destomehr breitete es **Rusticus**

(79) VIGILIVS *in Epist. ad Valentinianum ap.* HARDVINVM *Tom. III. p.* 182.

sticus aus, damit es nicht dereinst gar geleugnet, oder vertilget würde, wenn keine Abschriften aus dem päbstlichen Archiv vorhanden wären (80).

§. 36.

Er bekomt Feinde.

Da das **Judicatum** solchergestalt nicht allein in der Hauptstadt des Reichs, sondern auch in dem ganzen Occident bekant gemachet worden, fand der Pabst einen weit stärkern und muthigern Widerspruch, als er sich vorgestellet hatte. Einige africanische Bischöfe, **Facundus** von Hermiane, **Victor** von Tunune, und andere mehr, die eben in Constantinopel gegenwärtig waren, sagten sich von seiner Gemeinschaft loß, und beharreten auf der Vertheidigung der drey Kapitel. **Facundus** endigte um diese Zeit ein weitläuftiges Werk, welches er von dieser Sache an den Kaiser **Justinianus** geschrieben hatte, und darinnen er bewies, daß die Verdammung der drey Kapitel wider die chalcedonische Kirchenversammlung sey. **Rusticus** und **Sebastianus**, zween Diaconi der Kirche zu Rom, trenten sich deswegen auch von dem **Vigilius**. Der erstere hatte das **Judicat** gebilliget, und sein Eifer ging so weit, daß er es auch wider Wissen und Willen des Pabstes allenthalben bekant machte. Als aber **Sebastianus** gegen das Ende des Jahres nach Constantinopel kam,

(80) VIGILIVS *contra Rusticum et Sebastianum apud* HARDVINVM *Tom. III. p. 177.*

überzeugte er ihn, daß der Pabst die Schlüsse des chalcedonischen Concilii durch dasselbe verdammet hätte. Er sahe es ein, und schrieb nachgehends mit eben so vielem Eifer an auswärtige Kirchen wider den Pabst (81). Die Bischöfe **Illyriens** hielten in folgenden Jahr eine Kirchenversammlung, vertheidigten die drey Kapitel, schrieben desfals an den Kaiser, und verdammten den **Venenatus**, Bischof zu **Justiniana Prima**, welcher sich wider die drey Kapitel erkläret hatte (82). Die africanische Kirche ging noch weiter. Sie machte einen Synodalschlus, dadurch sie den Pabst wegen seines Judicats von ihrer Gemeinschaft ausschloß, und thaten dem Kaiser nachdrückliche Vorstellung, welche ihm durch den **Olympius** überbracht ward (83). Andere entfernte Kirchen, die von dem Abfall des Pabstes gehöret hatten, aber nicht hinlänglich unterrichtet waren, schrieben an den **Vigilius** nach Constantinopel, und erkundigten sich, ob er etwas behauptet hätte, das mit dem Ansehen der chalcedonischen Kirchenversammlung nicht bestehen könte. Das thaten unter andern **Aurelianus** Bischof zu **Arles**, und **Valentinianus** Bischof zu **Tomi**. Und eine grosse Menge anderer Bischöfe im Orient und Occident, die die drey Kapitel aus Gefälligkeit oder

(81) VIGILIVS loc. cit.

(82) VICTOR TVNVNENSIS *in Chronico apud* CANISIVM *Lect. Antiq. Tom. I. p.* 332.

(83) IDEM loc. cit.

oder aus Furcht verdammet hatten, liessen den Pabst ihre Unzufriedenheit merklich sehen, daß er sich ihrer Erwartung nicht gemäß bezeuget hätte.

§. 37.

Sein Betragen gegen dieselbe.

Wider alle diese Feinde kämpfte der Pabst mit geistlichen und fleischlichen Waffen, welche letztere er um so viel leichter gebrauchen konte, weil seine Sache zugleich des Kaisers Sache war. Erstlich belegte er seine Feinde mit dem Bann, den er zwar nur wider den **Rusticus** und **Sebastianus** unmittelbar aussprach, mittelbar aber auf alle seine übrigen Feinde ausdehnte. Wider den **Rusticus** und **Sebastianus** war er am meisten erbittert. Denn dies waren seine Diaconi, von denen er sich allen Beistand in seiner Verlegenheit versprach. Sie hatten anfänglich sein Judicat gerühmet. Und hernach waren sie eben diejenigen, die ihn am meisten, wie er sagte, verleumdeten, als wenn er den chalcedonischen Glauben verleugnet hätte. Mit diesen beiden Männern hielten es **Johannes**, **Gerontius**, **Severinus**, **Importunus**, ein anderer **Johannes** und **Deusdedit**, welche theils Subdiaconi theils Notarii der römischen Kirche waren. Der Pabst schloß sie also nicht nur von seiner Gemeinschaft aus, sondern entsetzte sie auch ihrer Aemter, mit dem Zusatz, daß sie zu denselben nicht wieder kommen könten, wenn sie nicht bey seinen Lebzeiten Busse thäten. Er that durch dieses Schreiben zugleich den

Felix, einen africanischen Mönch, in den Bann, von welchem er glaubte, daß er den **Rusticus** und **Sebastianus** verführet hätte. Und endlich setzte er alle diejenigen hinzu, welche mit denselben in Gemeinschaft leben würden, wodurch er alle Vertheidiger der drey Kapitel verstand (84). Diejenigen, die durch die Nachrichten von seinem Judicat waren bekümmert worden, aber sich noch nicht erkläret hatten, suchte er durch falsche Vorstellungen bey seiner Parthey zu erhalten. Er leugnete schlechterdings, daß er Personen verdammet hätte, die die chalcedonische Synodalschlüsse unterschrieben hätten. Er gab seinen Feinden schuld, daß sie zwar dieses berühmte Concilium zu vertheidigen scheinen wolten, daß sie aber in der That Feinde desselben wären, indem sie vorgäben, daß die chalcedonischen Väter denen zu Nicäa, Constantinopel, und Ephesus widersprächen. Er behauptet, daß er die Ehre aller vier allgemeinen Kirchenversammlungen durch sein Judicat gerettet hätte. Und bittet endlich, daß sie sich durch keine Verleumder bewegen liessen, sondern sich allemal gerade an den Stuhl des heiligen Petrus wenden mögten (85). Da diese Mittel nicht hinreichen wolten, die Feinde des Pabstes zu vermindern:

so

(84) VIGILIVS *contra Rusticum et Sebastianum loc. cit.*

(85) VIGILIVS *in Epist. ad Aurelianum Arelatensem et Valentinianum Tomonum apud* HARDVINVM *Tom. III. §. 181.*

so grif man zu den weltlichen Waffen. Einige Bischöfe wurden durch Geschenke und Beförderungen gewonnen, daß sie die Verdammung der drey Kapitel unterschrieben. **Victor** rechnet hieher den **Firmus** Primaten von Numidien, den **Primasius**, einen Diaconus, der an des **Reparatus** Stelle Bischof zu Carthago geworden, und den **Dacius** von Mailand (86). Was die beiden erstern betrift: so kan es seyn, daß sich dieselbe bestechen lassen, ehe die neue Verfolgungen des Pabstes angegangen. Aber von dem **Dacius** ist es gewiß, daß er es noch mit dem Pabst gehalten, und einerley Schicksale mit demselben gehabt, als er sich der Verdammung der drey Kapitel widersetzte, wie wir in der Folge sehen werden. Andere hingegen, die nicht so feil und gewissenloß waren, wurden ihrer Aemter entsetzet, ins Gefängnis geworfen, oder ins Elend verwiesen, und auf andere Weise verfolget. Dieses Schicksal erfuhr unter andern der berühmte **Facundus**, dessen wir schon oft gedacht haben. Er war einer der muthigsten Widersacher des Judicats, und ward deswegen verwiesen. Er befand sich noch an dem Ort seiner Verbannung, als er sein Buch wider den **Mocianus** schrieb. **Victor** von Tunis, der Verfasser der Chronik, der dazumal in Constantinopel war, ward mit Schlägen übel zugerichtet, in verschiedene Gefängnisse nach und

(86) VICOR TVNVN. *in Chronico apud* CANISIVM *Tom. I. p. 332. seqq.*

nach eingesperret, und endlich nebst dem **Theodorus**, Bischof von Cabarsusa, verwiesen. Nach dem **Victor** wären auch **Reparatus** von Carthago, **Zoilus** von Alexandrien, und **Macarius** von Jerusalem abgesetzet, und verbannet worden (87). Allein **Zoilus** hatte die drey Kapitel verdammet, und trat erst davon ab, als **Vigilius** sein **Judicat** widerrief, und sich der neuen Verdammung, die der Kaiser ausgehen lies, widersetzte. Und dies war eigentlich die Ursache der kaiserlichen Ungnade. Vermuthlich hat auch **Macarius** erst um diese Zeit dieselbe erfahren müssen. Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß viele andere Bischöfe verfolget worden, so lange es der Pabst mit dem Kaiser hielte, und sein Judicat zu vertheidigen suchte.

§. 28.

Es wird ein allgemeines Concilium berufen.

Doch diese Strenge diente zu nichts, als den Haß gegen den Pabst und die Zerrüttung der Kirche zu vermehren. Der größte Theil der occidentalischen Bischöfe hielten ihn für einen Verräther des Glaubens, für einen Abtrünnigen und Verfolger der wahren Kirche, und der Pabst konte leicht vorher sehen, daß man mit ihm keine Gemein-

(87) IDEM *loc. cit.* Victor irret sich in der Zeitrechnung. Diese Männer sind zum Theil erst in der folgenden Zeit abgesetzet, oder zum Abfall bewogen worden. Aber es fielen doch einige Verfolgungen vor, die in diese Zeit gehören.

Gemeinschaft haben würde, wenn er einmal wider nach Rom kommen solte, wie er sehnlichst wünschte, und noch immer hofte. Die Freunde der drey Kapitel verdammten die Feinde derselben, und diese wiederum jene. Der Streit über das Judicat blieb nicht bey den Gelehrten stehen. Das gemeine Volk mischte sich darein, und die Erbitterung der beiden Partheyen war so groß, daß sie sich selbst in den Kirchen unter einander erwürgten. Dies geschahe sonderlich bey denen Gelegenheiten, wann ein Bischof wegen Vertheidigung der drey Kapitel abgesetzet, und ein anderer an seiner Stelle eingeführet ward. Bey so bewandten Umständen dachte der Pabst im Ernst darauf, sein Judicat wieder zurück zu nehmen, ohne den Kaiser zu beleidigen, und ohne seiner Ehre gar zu viel zu schaden. In den Unruhen der Kirche fand er einen Grund, dem Kaiser einen Vorschlag zu thun, der nur gar zu sehr nach dem Geschmack dieses Fürsten war. Der ganze Occident ist in Bewegung, sagte er zu dem Kaiser; es helfen weder Bannstralen, noch Landesverweisungen; das Uebel wird immer ärger; und alles kommt daher, daß die abendländischen Bischöfe sich einbilden, die Verdammung der drey Kapitel sey wider das chalcedonische Concilium; man muß diese Leute, die würklich geärgert worden, zur Erkentnis bringen; man muß sie überführen, daß sie sich irren; und dieses kan nicht anders geschehen, als auf einer allgemeinen Kirchenversammlung; ich bitte also Ew. Maj. dieselbe zu veranstalten; der Synodalschluß eines

allgemeinen Concilii wird alle Unruhen dämpfen; aber deswegen ist auch nöthig, daß die drey Kapitel bis dahin weder vertheidiget noch verdammet werden, sondern die Sache gleichsam unausgemacht bleibe, damit es nicht das Ansehen habe, daß die Bischöfe nur berufen wären, ein schon gesprochenes Urtheil gut zu heissen. Diesen Vortrag that der Pabst in Gegenwart des Hofes und des ganzen Senats, des Patriarchen Mennas, des Dacius von Mailand, des Theodorus von Cäsareen, und vieler anderer griechischer und lateinischer Bischöfe. Der Kaiser, welcher würklich den Schein vermeiden wolte, das Ansehen der chalcedonischen Schlüsse entkräftet zu haben, der in der Berufung eines allgemeinen Concilii etwas grosses fand, und dem der Streit über die drey Kapitel weit mehr am Herzen lag, als die Eroberung Italiens, willigte in diesen Vorschlag, und die Abrede ward von beiden Seiten genommen (88). Der Pabst wolte seine Mitbrüder im Occident befriedigen, und weil dieselbe vor die drey Kapitel, Constantinopel aber und der ganze Orient wider dieselbe war: so bat er den Kaiser zu wiederholtenmalen aufs demüthigste, das Concilium in Italien, oder Sicilien, oder sonst irgendwo im Occident halten zu lassen, wo die abendländische Bischöfe, die hauptsächlich geärgert worden, mit mehrerer Bequemlichkeit zusammen kommen könten.

(88) *Fragmentum Damnat. Theodori apud* HARDVINVM *Tom. III. p. 8.*

ten. Allein diese Ursache war nur ein Vorwand. Er hatte die Absicht, den Landen des Kaisers zu entkommen, und das Concilium an einem Orte zu halten, wo er in dasselbe mehr Einfluß hätte, als der Kaiser. Ohne Zweifel merkte derselbe auch die List des Pabstes; denn es ward ihm abgeschlagen. Der Kaiser wolte die Bischöfe in Constantinopel vor seinen Augen zusammen kommen lassen, und der Pabst bekam Befehl, die Namen derjenigen Bischöfe in den vornehmsten Provinzen des Occidents, die unter kaiserlicher Hoheit standen, aufzusetzen, welche dieser Kirchenversammlung beiwohnen solten. Er gehorchte, und die Bischöfe wurden berufen (89). Aus Illyrien erschien kein einziger zu Constantinopel. Und vielleicht hatte der Pabst geglaubet, daß auch die übrige occidentalische Bischöfe wegbleiben würden. Als er aber hörte, daß einige aus Africa auf dem Wege waren, die ihn schon in den Bann gethan hatten: so befürchtete er, daß denselben sein Judicat möchte vorgeleget werden, dessen eigentlichen Inhalt er doch vor den abendländischen Bischöfen verbergen wolte. Denn obgleich Abschriften genug da waren: so konte er doch immer sagen, daß sie mit dem Original nicht überein kämen; darum wußte er es bey dem Kaiser so zu vermitteln, daß **Mennas** ihm die Urkunde seines **Judicats** wieder heraus-

geben

(89) VIGILIVS *in Constituto apud* HARDVINVM *Tom. III. p.* 12.

geben muste (90). Inzwischen halte ich dieses nicht für die Ursache, warum das Judicat nicht zu den Acten des fünften allgemeinen Concilii gekommen. Es waren wenigstens Abschriften vorhanden, und der Kaiser führet in seinem Rescript an die zu Constantinopel versammlete Bischöfe die eigentliche Worte des Pabstes aus diesem Judicat an. Die Verdammungsbulle wider den Rusticus und Sebastianus, die Briefe an den Aurelianus und Valentinianus, waren auch nur in Abschriften da, und wurden doch den Handlungen dieser Kirchenversammlungen einverleibet. Eben dieses hätte auch mit dem Judicat geschehen können. Allein es scheinet, daß man es mit Fleiß der Kirchenversammlung nicht vorlegen wollen, weil mit dem Pabst verabredet worden, daß es zu keinem Entscheidungsgrunde gebrauchet werden sollen. Vielleicht war es auch den Bischöfen selbst anstössig, weil der Pabst ausdrücklich in dasselbe gesetzet hatte, daß er die drey Kapitel verdammte, ohne dadurch dem Ansehen des chalcedonischen Concilii im geringsten zu nahe treten zu wollen. Denn obgleich dieses der Kaiser selbst nicht wolte: so waren doch die Bischöfe, sonderlich Theodor von Cäsareen, der beym Kaiser alles vermogte, anderer Meinung. Weil aber das Judicat den Acten selbst nicht beygefüget worden: so ist es mit der Zeit verlohren gegangen, und

(90) *Clerus Italiae ad Legatos Francorum apud* HARDVINVM *Tom. III. p. 47. 48.*

und man kan den Inhalt nur aus einigen Ueberbleibseln und aus andern Schriften, die vor oder wider dasselbe heraus gekommen, schliessen.

§. 39.

Der Kaiser verdammet die 3. Kapitel aufs neue.

Das Concilium ward schon im Jahr 550. ausgeschrieben, konte aber erst 553. angefangen werden. Weil diese Verzögerung von der Auffühyrung des Pabstes herrührte, und sich derselbe dadurch grosse Widerwärtigkeiten zuzog: so verdienet dieser Theil seiner Geschichte in ein grösseres Licht gesetzet zu werden. Der Pabst hatte selbst auf ein Concilium angetragen. Er hatte verlangt, daß insonderheit die abendländische Bischöfe dazu solten berufen werden. Er hatte sich durch einen Eid verbindlich gemachet, dafür zu sorgen, daß die drey Kapitel verdammet würden (91). Gleichwol entzog er sich nicht allein dem Concilio, sondern protestirte auch dawider, da alle Anstalten dazu vorgekehret worden, und viele griechische Bischöfe in Constantinopel zusammen gekommen waren. Der Kaiser ließ den Pabst ersuchen, die Versammlung zu eröfnen. Aber der Pabst schlug es schlechterdings ab, und zwar aus dem Grunde, weil zu wenig Bischöfe aus dem Occident da wären. Dies hatte zwar seine Richtigkeit. Denn ausser der kleinen Anzahl italiänischer Bischöfe, die der Pabst bey sich hatte, waren nur vier

(91) BALUZIUS *in Nova Coll. Conc. Tom.* I. *p.* 1544.

vier aus Africa angekommen, die der Kaiser ausdrücklich berufen hatte, nemlich Reparatus, Erzbischof zu Carthago, Firmus, Primas in Numidien, Primasius, Bischof zu Adrumetum, und Verecundus, Bischof zu Nice (92). Illyrien und Dalmatien hatte gar keinen geschicket. Allein wenn der Pabst nicht eher ein Concilium halten wollen, als bis eben so viele lateinische Bischöfe, als griechische, da seyn würden: so hätte er es gar nicht sollen in Vorschlag bringen. Denn es war ihm nicht unbekant, daß von den abendländischen Bischöfen keiner kommen würde, als der es nicht entübriget seyn könte. Er hatte also den Kaiser zur Berufung eines Concilii nur deswegen beredet, damit er sein Judicat wieder zurück nehmen könte, und hernach einen scheinbaren Vorwand hätte, die Verdammung der drey Kapitel zu hindern. Als der Kaiser sahe, daß er solchergestalt hintergangen worden, verdroß es ihn dergestalt, daß er, ohne die Eröfnung und Entscheidung des Concilii abzuwarten, die drey Kapitel von neuen verdammte, und das Edict so wol in der Hauptkirche als an allen öffentlichen Plätzen zu Constantinopel anschlagen ließ (93). Dies ist eben das Edict, das wir in des Baronius Jahrbüchern und in den Acten der fünften allgemeinen Kirchen-

(92) VICTOR TVNVNENSIS *in Chronico apud* CANISIVM *Tom. I. p. 332.*

(93) *Clerus Italiae ad Legatos Francorum apud* HARDVINVM *Tom. I. p. 48.*

chenversammlung lesen. Der gedachte Schriftsteller setzet es in das Jahr 546. und meinet, daß es das erste Gesetz sey, dadurch **Justinianus** die drey Kapitel verdammet, und alle Unruhen in der Kirche gestiftet hätte. Allein der Kaiser gedenket in diesem Edict der Kirchenversammlung zu **Mopsvestia**, auf welcher die **Diprycha** dieser Kirche untersuchet, und der Name des **Theodorus** in denselben nicht gefunden worden. Nun sind die Befehle des Kaisers an den **Johannes**, Metropoliten von Cilicien, und an den **Cosmas**, Bischof zu Mopsvestia, wodurch ihnen dieses Geschäfte aufgetragen worden, im 24sten Jahr der Regierung des Kaisers, und im neunten nach dem Consulat des **Basilius**, welches das 550ste Jahr Christi ist, ausgefertiget (94). Also kan gedachtes Edict erst nach dem Jahr 550. heraus gekommen seyn. Da nun der Kaiser um diese Zeit die drey Kapitel aufs neue verdammte, und die desfals abgefaste Schrift öffentlich anschlagen ließ: so kan es keine andere seyn, als die wir in des **Baronius** Jahrbüchern lesen (95). In derselben finden wir nun erstlich ein weitläuftiges und mit grosser Gelehrsamkeit ausgearbeitetes Glaubensbekentniß von der Dreieinigkeit und der Vereinigung der beyden Naturen Christi, alsdenn eine Wiederholung

(94) *Acta Conc. Constantinopolitani Coll. V. apud* HARDVINVM *Tom. III. p.* 123. *sqq.*

(95) BARONIVS *in Annal. ad A. C.* 546. *num.* 11. *sqq.*

holung der vier allgemeinen Kirchenversammlungen, und endlich einige **Anathematismos**, unter welchen die drey letztern wider den **Theodorus**, **Theodoretus** und **Ibas**, das ist, wider die sogenante drey Kapitel, gerichtet sind. Der Kaiser widerleget zugleich den Einwurf, daß **Theodor** von Mopsvestia in der Gemeinschaft der rechtgläubigen Kirche gestorben sey, und also nach seinem Tode nicht könne verdammet werden, und giebt sich viel Mühe zu beweisen, daß die Schriften des **Theodoretus** und **Ibas** von der chalcedonischen Kirchenversammlung nicht wären gebilliget worden. Da nun in diesem Edict alles entschieden war, was von der Kirchenversammlung erst untersuchet werden solte: so muß man daraus schliessen, daß der Kaiser die Gedanken fahren lassen, ein Concilium zu halten, und daß diese Erklärung gleichsam das Endurtheil in der bisherigen Streitigkeit seyn sollen.

§. 40.

Das Verhalten des Pabstes gegen dieses Edict.

Als der Pabst seine Anschläge solchergestalt vereitelt sahe, gerieth er in eine solche Wuth, daß er alle Mittel anzuwenden beschloß, wodurch die Würkungen des kaiserlichen Edicts selbst in der Hauptstadt des Reichs gehindert werden könten. In der That hatte er wider dasselbe nichts einzuwenden, als daß gewisse Formalitäten, die man verabredet hatte, nicht waren beobachtet worden. Der Pabst wolte, daß die drey Ka-

Kapitel von einer allgemeinen Kirchenversammlung verdammet werden solten. Und der Kaiser hatte sie durch einen oberherrlichen Befehl verdammet, ohne den Schluß eines solchen Concilii abzuwarten, weil er sahe, daß er von dem Pabst hintergangen worden. Also hatte der Kaiser, selbst nach den Grundsätzen des Pabsts, in der Hauptsache nicht unrecht, sondern nur in der Art und Weise, und weil er sich von dem Pabst nicht länger hinter das Licht wolte führen lassen. Nichts desto weniger machte er eine so wichtige Kirchenangelegenheit daraus, daß er verlangte, bey Verlust ihrer Seligkeit dem Kaiser ungehorsam zu werden. Er berief die griechischen und lateinischen Bischöfe, die dazumal in Constantinopel waren, in den Pallast der **Placidia**, woselbst er seine ordentliche Wohnung hatte. Als sich dieselbe bey ihm eingefunden hatten, und besonders auch **Theodorus** von Cäsareen, sein vornehmster Widersacher: so ermahnte er sie, das kaiserliche Edict nicht anzunehmen, und bedrohete sie mit der Ausschliessung von seiner Gemeinschaft, daferne sie es thun würden. **Dacius**, Erzbischof zu Mailand, erklärte sich gleichfals mit grossen Ungestüm, daß er und die Kirchen in **Gallien**, **Burgund**, **Spanien**, **Ligurien**, **Aemilia**, und **Veneria** keine Gemeinschaft mit ihnen haben würden, wenn sie dem Kaiser gehorchten. Mit diesen Drohungen verband der Pabst seine Bitten, den Kaiser zu bewegen, daß er sein Edict wiederriefe, und wartete, bis die abendländischen Bischö-

se zum Concilio kämen, oder ihre Meinungen schriftlich von sich gäben. Wenn er darauf nicht achtete: so solten sie an den Verwirrungen, die der Kaiser machte, keinen Theil nehmen, oder gewärtigen, daß sie mit dem Stuhl des heiligen Petrus keine Gemeinschaft haben könten. Allein sein Bitten war eben so wol, als sein Drohen ohne Würkung. Der einzige **Zoilus**, Patriarch zu Alexandrien, fiel dem Pabst zu, ward aber desselbigen Tages noch seiner bischöflichen Würde entsetzet. **Theodorus** hingegen, der Metropolit in Cappadocien, ging mit einem grossen Gefolg nach der Hauptkirche, wo das Edict angeschlagen war, und hielt darinnen das hohe Amt. Dies gab dem Pabst zu verstehen, wie wenig man sich an sein Ansehen kehrte: und wie wenig ihn die Würde eines römischen Bischofs wider die Würkungen des kaiserlichen Zorns schützen würde. Denn es war in der That nichts geringes, vor den Augen des Kaisers selbst ein Aufwiegler zu werden, ihm in seiner Hauptstadt Gesetze vorschreiben zu wollen, und seine Unterthanen durch angedrohete Banstralen zum Ungehorsam zu bewegen. Diese Unbesonnenheit war so sichtbar, daß sie dem Pabst selbst in die Augen fiel, als er wider zu sich selbst kam. Weil er also in seinem Hause nicht mehr sicher zu seyn glaubte: so flüchtete er in die Kirche des heiligen Petrus. Hier gab er noch den letzten Hauch seiner päbstlichen Hoheit von sich, obgleich nur im Geheim. Denn er setzte einen Bannbrief auf, darinnen er den **Theodorus** seiner bischöflichen

Würde

Würde verlustig erklärte, die übrigen Bischöfe aber nur von seiner Gemeinschaft ausschloß. Allein er unterstand sich nicht, denselben bekant zu machen, sondern übergab ihn einem seiner vertrauten Freunde, damit er denselben bekant machte, wenn er selbst etwan Gewalt litte, und solches zu thun gehindert würde, oder mitten unter seinen Verfolgungen aus der Welt gehen solte (96).

§. 41.

Und seine widrigen Schicksale.

Die Kirchen sind von Constantins Zeiten her Freistädte gewesen, aber nicht für Aufrührer und andere Missethäter, die sich der Erkentniß und Gewalt des rechtmäßigen Richters entziehen wollen. Und so betrachtete der Kaiser jetzt den Pabst. Es war nicht mehr die Frage von einer Religionsstreitigkeit, sondern von der Verhetzung der Unterthanen wider ihren Fürsten. Darum gab Justinianus dem Prätor Befehl, dessen Amt es eigentlich war, Diebe, Räuber, und andere Verbrecher in Verhaft zu nehmen, daß er den Pabst mit gewafneter Hand aus der Peterskirche holen solte. Dieser verrichtete sein Amt mit aller möglichen Treue. Die Vorstellungen, daß es eine schreckliche Sache sey, den ersten Bischof der Kir-

(96) VIGILIVS *in Epist. ad Vniuersam Ecclesiam, in Damnatione Theodori, et* CLERVS ITALIAE *ad Legatos Francorum, apud* HARDVINVM *Tom. III. p. 3. 4. 9. 48. 49.*

che an einem so heiligen Ort mit Gewalt anzugreifen, machten in ihn nicht den geringsten Eindruck. In dieser äussersten Noth suchte der Pabst den Altar zu erreichen, und umfaßte die Säulen desselben. Aber auch dieses schützte ihn nicht wider die Strenge des Prätors. Er machte sich eine Oefnung durch die Priester, die um ihren Bischof gleichsam eine Wagenburg geschlagen hatten. Einige Soldaten fielen dem Pabst in die Haare, andere ergriffen ihn bey den Beinen, um ihn vom Altar wegzureissen. Er hielt sich aber so vest, daß er die Säulen mitnahm, und der Tisch, der darauf ruhete, ihn würde getödtet, oder doch wenigstens beschädiget haben, wenn die Geistlichen ihn nicht aufgefangen hätten. In diesem Augenblick ward das Volk, welches bey diesem Zufall herzugelaufen war, zum Mitleiden bewogen. Es stürmete auf den Prätor und seine Wache, und diese obrigkeitliche Person sahe sich genöthiget, die Flucht zu ergreifen, und den Pabst in seiner Freystadt zurück zu lassen (97). Als dieser Versuch mißlungen war, schickte der Kaiser die vornehmsten Personen seines Hofes an den Pabst, und ließ ihm andeuten, daß ihm keine Gewalt widerfahren solte, und daß man ihn in der gegenwärtigen Streitigkeit zu nichts zwingen würde, wenn er von selbst in den Pallast der Placidia wieder zurück kehrte, daß ihn aber dagegen nichts schützen solte, wann er seine vermeinte Freystadt nicht verliesse.

Um

(97) VIGILIVS et CLERVS ITALIAE *loc. cit.*

Um dem Pabst alle Furcht zu benehmen, hatte er den Abgeordneten befohlen, in seinen Namen alles zu beschwören, was ihm versprochen würde. Denn er hatte sich einmal vorgesetzet, den Pabst wieder in seine Gewalt zu bekommen, es mögte kosten, was es wolte. Der Pabst sahe wol ein, daß ihm seine Weigerung nichts helfen würde. Darum nahm er das Anerbieten des Kaisers an, bat aber, daß er ihm einen schriftlichen Eid schicken mögte, der von ihm selbst unterschrieben wäre. Allein dies ward ihm abgeschlagen, und er muste sich mit dem Eide begnügen lassen, den die kaiserlichen Ministers im Namen des Fürsten schwuren. Kaum war der Pabst in seine Wohnung zurück gekommen: so setzte der Kaiser in ihn, der Verdammung der drey Kapitel beyzutreten, oder doch wenigstens diejenigen, die es thäten, von seiner Gemeinschaft nicht auszuschliessen. Da er aber weder das eine noch das andere thun wolte: so nahmen die Drangsale ihren Anfang, über welche der Pabst und die ihm ergebene Geistliche so bittere Klagen geführet haben. Der Pabst ermangelte nicht, dem Kaiser so wol durch die Abgeordnete, die von Zeit zu Zeit zu ihm kamen, als auch schriftlich vorzustellen, daß die Begegnung, die er dulden müste, schlechterdings wider den ihm geleisteten Eid stritte. Aber an stat sein Schicksal zu lindern, ward er noch mehr gemishandelt, und sein Haus mit einer starken Wache besetzet. Der kaiserliche Hof hatte zwo Ursachen, den Pabst in solcher Gefangenschaft zu halten. Erstlich wolte

man dadurch verhindern, daß er nicht aufs neue die Flucht ergreifen mögte. Und vors andere hielt man diese Vorsicht für nöthig, damit der Occident nicht erführe, wie es dem Pabst in Constantinopel gienge. Denn man hatte in die abendländischen Gegenden Boten abgeschicket, die allenthalben ausstreuen musten, daß der Pabst in die Verdammung der drey Kapitel gewilliget, und die zugleich das Volk bewegen solten, die Bischöfe abzusetzen, welche dieselbe vertheidigten. Unter den Secretairen des Pabstes war einer, der dessen Hand ziemlich nachmachen konte. Dieser muste im Namen des Pabstes Briefe an die occidentalischen Bischöfe schreiben, welche die ausgestreute Nachrichten bestätigten. Mit diesen Briefen ward ein gewisser **Stephanus** nach Italien geschicket, der mit den gothischen Gesandten dahin abging, um entweder die dortigen Bischöfe zur Verdammung der drey Kapitel, oder zum Haß gegen den Pabst zu bewegen. **Aurelianus**, Bischof zu Arles, hatte vor zwey Jahren einen gewissen **Anastasius** an den Pabst nach Constantinopel geschicket, und sich durch denselben erkundigen lassen, ob er die drey Kapitel würklich verdammet hätte, wie man in dem Occident allenthalben vorgäbe. Diesen hatte die Hofpartey gewonnen, daß er eidlich angeloben müssen, den gallicanischen Kirchen die Nachrichten, die man für gut fand, zu überbringen, und alles anzuwenden, daß auch von diesen die drey Kapitel verdammet würden. Dagegen ward dem Pabst nicht erlaubt, in die Briefe, welche

che er dem Anastasius mitgab, etwas von denen in Constantinopel in schwange gehenden Streitigkeiten, und von seinem eignen Schicksal zu setzen, sondern nur überhaupt zu schreiben, daß er bey dem Glauben der vier allgemeinen Concilien beharrete. Damit nun der Pabst keine Gelegenheit fände, die wahre Beschaffenheit der Sache dem Occident durch Briefe oder Boten bekant zu machen; so ward er in seinem Pallast so scharf bewachet. Aber es glückte doch einigen dem Pabst ergebenen Personen, welche entwischten, und die Nachrichten nach Italien brachten, wie es in Constantinopel hergienge. Wie nun um diese Zeit, das ist, im Jahr 551. die fränkischen Gesandten durch Italien nach Constantinopel reiseten, überreichte die Geistlichkeit dieses Landes denselben eine Bittschrift, in welcher sie nicht allein die Widerwärtigkeiten des Pabstes beschrieben, sondern auch inständig baten, daß sie unverzüglich in ihr Vaterland schreiben, und den nachtheiligen Gerüchten, die daselbst könten verbreitet seyn, widersprechen mögten. Insonderheit empfahl sie ihnen den Dacius, Erzbischofen von Mailand, der in Constantinopel gleiche Schicksale mit dem Pabst hatte. Dieser Prälat war schon 15. bis 16. Jahre abwesend gewesen. In dieser Zeit waren die meisten Bischöfe seines Kirchensprengels gestorben, deren Stellen noch immer unbesetzt blieben. Denn in den Gränzen seiner geistlichen Gerichtsbarkeit durfte sonst niemand einen neuen Bischof ordiniren. Also geschahe es, daß viele tausend Menschen weg-

sturben, ohne die Taufe empfangen zu haben. Der italiänische Clerus trug deswegen den fränkischen Gesandten auf, den **Dacius** selbst zu sprechen, und den Kaiser zu bitten, daß er demselben erlauben mögte, zu seiner Kirche wieder zu kommen, woselbst seine Gegenwart so nöthig wäre (98). Aber sie haben sich entweder keine Mühe gegeben, diesem Bischof die Freiheit zu verschaffen, oder ihre Bemühungen sind vergeblich gewesen. Denn er starb in Constantinopel und zwar, wie man dafür hält, im Jahr 553. **Victor** von Tunune sagt, daß er an eben dem Tage gestorben, da er in die Verdammung der drey Kapitel gewilliget (99). Wenn dieses wahr ist: so muß es geschehen seyn, da er mit dem Pabst von Chalcedon wieder gekommen, wiewol sich alsdenn **Victor** sehr undeutlich würde erkläret haben. Denn er saget, daß **Dacius** die drey Kapitel verdammet habe, als er nach Constantinopel gekommen. Die andern abendländische Bischöfe, die der Pabst bey sich hatte, waren **Johannes**, Bischof der Marser in Italien, **Zachäus** von Scyllacium in Calabrien, **Valentinus** von Sylva Candida, **Florentius** von Matelica, **Julianus** von Signia, **Romulus** von Rumentum, **Dominicus** von Callipolis, **Primasius** von Adrumetum, **Verecundus** von Nice, beide aus Africa, **Stephanus**

(98) VIGILIVS *et* CLERVS ITALIAE *loc. cit.*

(99) VICTOR TVNVN. *in Chronico apud* CANISIVM *Tom. I. p.* 8. 333.

phanus von Rimini, und Pascasius von Aletrum. Den Reparatus von Carthago, und Firmus aus Numidien, finden wir in dem Verzeichnis derer nicht, welche die Verdammung des Theodorus unterschrieben, ungeachtet diese beide Bischöfe zugleich mit dem Primasius und Verecundus in Constantinopel angekommen. Aber Victor saget uns, daß Reparatus, der sich der Verdammung der drey Kapitel mit aller Macht widersetzet, unter dem falschen Vorwand unterschiedlicher begangener Verbrechen seines Bischofthums beraubet, und ins Elend verwiesen worden, Firmus aber sich durch die Geschenke des Fürsten habe gewinnen lassen, die drey Kapitel zu verdammen (100). Man muß also schliessen, daß dieses geschehen sey, ehe der Pabst mit dem Kaiser öffentlich gebrochen. Von dem Primasius und Verecundus meldet eben dieser Schriftsteller, daß der erstere seiner Widersetzlichkeit wegen verwiesen, aber, weil er bald darauf die drey Kapitel verdammet, zum Primas der Provinz Byzacena nach dem Tode des Boetius gemachet worden, der letztere hingegen nach Chalcedon in die Kirche der heiligen Euphemia geflüchtet, und daselbst gestorben sey (101). Allein Primasius war noch bey dem Pabst, als dieser sein Constitutum heraus gab. Seine Verweisung muß also erst nachgehends geschehen seyn, wenn

(100) VICTOR *loc. cit. p.* 332.
(101) VICTOR *loc. cit.*

es anders richtig ist, was Victor von ihm schreibet. Wie es den übrigen oben genanten Bischöfen gegangen, können wir nicht sagen. Weil aber einige derselben das Constitutum unterschrieben haben, und andere nicht: so ist es wahrscheinlich, daß einige ein gemeinschaftliches Schicksal mit dem Pabst gehabt, andere aber entweder verwiesen, oder zum Abfall bewogen worden, oder gestorben sind.

§. 42.

Der Pabst flieht nach Chalcedon zur Kirche der heil. Euphemia.

Die Drangsale, welche der Pabst schon würklich litte, und diejenigen, die er noch zu befürchten hatte, gaben ihm den Entschluß ein, sich seiner Gefangenschaft zu entledigen, und eine sichrere Freistadt zu suchen, es mögte auch gehen, wie es wolte. Er hatte sein Augenmerk auf die Kirche der heiligen **Euphemia** zu Chalcedon gerichtet, welches jenseit des Meeres Constantinopel gegen über lag. Weil der Pabst daselbst für allen Gewaltthätigkeiten des Kaisers sicher zu seyn glaubte: so muß man dazumal dieses Heiligthum für unverletzlich gehalten haben. Die Gefahr machte den Pabst sinnreich und kühn. Er fand ein Mittel, die Wachsamkeit der kaiserlichen Soldaten zu hintergehen, die alle Aus- und Eingänge des Pallastes besetzt hielten. Es war im Hofe desselben eine Mauer, die noch nicht völlig fertig war. Niemand hatte daran gedacht, daß es dem Pabst einfallen könte,

über

über dieselbe zu klettern. Desto sicherer konte er seinen Anschlag ins Werk richten. In einer sehr finstern Nacht, da sich die Soldaten das Vergnügen machten, seine Hausbedienten zu plagen, gieng er in aller Stille nach dieser Mauer, setzte über dieselbe, erreichte das Ufer des Meeres, und liess sich in aller Geschwindigkeit nach Chalcedon übersetzen. Ohne Zweifel folgten ihm die occidentalischen Bischöfe, die er in seinem Pallast bey sich hatte. Denn wir lesen in der Folge, daß **Dacius** und einige andere Bischöfe in der Kirchen der heil. **Euphemia** bey ihm gewesen. So wenig der Kaiser diese Flucht vermuthet hatte, so verdrüßlich war er darüber, daß er sich den Pabst zum zweitenmal hatte entwischen lassen. Weil er es aber nicht wagte, Gewalt zu gebrauchen: so schickte er eben die ansehnliche Gesandschaft an ihn ab, die ehedessen in der Peterskirche zu ihm gekommen war. Der berühmte **Belisar**, **Cethegus** und **Petrus**, beides Patricii, **Justinus**, des Kaisers Schwestersohn, und der Quästor **Marcellinus** waren es, die im Namen des Kaisers mit ihm sprechen musten. Sie ersuchten den Pabst, nach Constantinopel wieder zu kommen, und wolten ihm eidliche Versicherungen geben, daß er daselbst nichts zu befürchten haben solte. Aber sie konten sich leicht vorstellen, daß er noch nicht vergessen hätte, wie ihm der in der Peterskirche geleistete Eid wäre gehalten worden. Jetzt redete er aus einem höhern Ton. Ich habe eure Eidschwüre nicht nöthig, sprach er; denn ich habe diese

Frei-

Freistäte nicht wegen Geldschulden oder Privatangelegenheiten gesuchet, sondern wegen des Aergernisses, das der Kirche gegeben worden; wird dieses abgethan: so komme ich wieder, ohne dergleichen Sicherheit zu verlangen; wird es nicht gehoben: so komme ich nicht wieder, wenn ihr gleich noch so viele Eidschwüre thut. Der Kaiser wolte einmal seinen Plan durchsetzen, die drey Kapitel von der ganzen Kirche verdammen zu lassen, und doch sahe er unübersteigliche Hindernisse vor sich, wenn er die Einwilligung des Pabstes nicht erhielte. Darum schickte er den Patricius **Petrus** nochmals dahin, der ihm die gethane Vorschläge aufs neue thun solte. Allein der Pabst beharrete auf seiner Meinung. Damit es aber nicht schiene, daß er eigensinnig wäre, und die Wiederherstellung des Friedens mit Fleiß zu hindern suchte: so erbot er sich, den **Dacius** und andere abendländische Bischöfe, die bey ihm waren, an den Kaiser zu schicken, um mit ihm von dieser Kirchenangelegenheit zu sprechen, wenn ihnen vorher die eidliche Versicherung gegeben würde, daß sie ohne alle Gefahr hin und her reisen könten ([102]).

§. 43.

Er komt wieder nach Constantinopel.

Wir wissen nicht, ob diese Deputation vor sich gegangen. Aber aus der Folge können wir schliessen, daß der Kaiser die Verbindlichkeit seines Edicts aufs

([102]) VIGILIVS *in Epist. ad vniuersam Ecclesiam apud* HARDVINVM *Tom. III. p. 3. 7. seq.*

aufgehoben habe, und daß das Schicksal der drey Kapitel auf der Kirchenversammlung entschieden werden sollen. Zu dem Ende kamen einige orientalische Bischöfe zum Pabst in die Kirche der heil. Euphemia, und überreichten ihm ihr Glaubensbekentniß, darinnen sie zuvorderst bezeugen, alles anzunehmen, was die vier allgemeinen Concilia beschlossen haben, und alles zu verdammen, was von denselben verdammet worden. Sie leugnen, eine Schrift von sich gestellet zu haben, die der von dem Kaiser und dem Pabst genommenen Abrede zuwider wäre, wodurch sie ohne Zweifel die schriftliche Annehmung des letztern kaiserlichen Edicts verstehen. Sie erbieten sich, die Schriften von dieser Art, die von andern könten abgegeben seyn, dem Pabst einzuhändigen. Und was die Beleidigungen beträfe, die der Pabst erfahren müssen: so leugneten sie zwar, daß sie es wären, die ihm solche zugefüget hätten, um aber den Frieden zu beschleunigen, wolten sie ihn um Vergebung bitten, als wenn sie derselben würklich schuldig wären. Endlich baten sie auch um Vergebung, daß sie diejenigen in ihre Gemeinschaft genommen hätten, die vom Pabst in den Bann gethan worden. Dies Bekenntniß ward vom **Mennas**, dem Patriarchen zu Constantinopel, dem **Theodorus**, Bischof zu Cäsareen, dem **Andreas** von Ephesus, dem **Theodorus** von Antiochia in Pisidia, dem **Peter** von Tarsus, und andern nicht genanten Bischöfen abgeleget. Bald darauf starb **Mennas**, und bekam zu seinem Nachfolger den

Eury-

Eurychius. Dieser hatte seine Gesinnungen noch nicht geäussert. Eben das hatten auch andere Bischöfe des Orients noch nicht gethan. Darum ward ein neues Bekentniß im Namen des Eurychius von Constantinopel, des Apollinaris von Alexandrien, des Dominus von Antiochia, des Elias von Thessalonich, und aller andern, die das erste Bekentniß nicht unterschrieben hatten, ausgestellet. Es ist aber dieses letztere im Glauben selbst von dem erstern nicht unterschieden. Denn man bekennet auch hier seine völlige Uebereinstimmung mit den vier grossen und allgemeinen Kirchenversammlungen. Und in Absicht auf die drey Kapitel wünschet man, daß diese Sache auf einem Concilio abgethan würde, in welchem der Pabst den Vorsitz zu führen gebeten wird (103). Niemals kan ein Pabst seine Würde mehr gefühlet haben, als jetzt Vigilius, da sich gleichsam der ganze Orient vor ihm demüthigte, seinem Willen folgte, ihn wegen des Vergangenen um Vergebung bat, und das Haupt einer Versammlung zu seyn ersuchte, die grösstentheils aus orientalischen Bischöfen bestand. Voller Bewustseyn und Empfindung seiner Hoheit kam er nun in die kaiserliche Residenz zurück, aber nicht in der Absicht, ein Concilium zu halten, und die entstandene Streitigkeiten beyzulegen, sondern neue Schwierigkeiten zu machen, und die Absichten des Kaisers zu vereis

(103) *Constitutum* VIGILII *apud* HARDVINVM *Tom. III. p.* 10.

vereiteln. Zwar hatte sich der Pabst in der Antwort an den **Eutychius** erkläret, daß er mit seinem und seiner Brüder Glaubensbekäntnis zufrieden sey, und daß er dem Concilio beywohnen wolle, von dem die Streitigkeit über die drey Kapitel untersuchet und entschieden werden solte. Allein er hatte sich dabey so zweideutiger Ausdrücke bedienet, daß er allemal zurück treten konte, ohne den Schein zu haben, daß er sein Wort zurück genommen hätte. Denn er williget darein, daß er mit seinen Brüdern **auf einer rechtmäßigen Zusammenkunft, und mit Beobachtung aller Billigkeit**, in Unterhandlung treten wolle (104). Die Griechen glaubten, daß das Concilium, welches der Kaiser berufen hätte, rechtmäßig sey, und daß die Billigkeit würde beobachtet werden, wenn ein jeder seine Meinung sagte, und nach der Mehrheit der Stimmen ein Schluß gefasset würde. Sie befürchteten also nicht, daß der Pabst unter diesen Worten andere Absichten verbürge. Aber sie erfuhren es gar bald, was er damit gemeinet hätte.

§. 44.

Es waren wenige Bischöfe aus dem Occident zugegen, wenn man sie mit der Menge der orientalischen vergleichet. Aber dies konte dem Kaiser eben so wenig beigemessen werden, als es dem Pabst

Das Concilium nimmt seinen Anfang.

(104) CONC. CONSTANTINOP. *Col. I. apud* HARDVINVM *Tom. III. p. 63.*

Pabst einen rechtlichen Vorwand gab, das Concilium nicht zu eröfnen. Denn was den Kaiser betrift: so hatte er alle occidentalische Bischöfe eingeladen. Und es war ihre Schuld, daß sie nicht kamen. Der Pabst hingegen konte sich nicht weigern, eine Versammlung von Bischöfen für ein allgemeines Concilium zu halten, in welcher sich mehr aus dem Orient, als aus dem Occident befanden. Welches Gesetz oder welche Gewohnheit erforderte es, daß auf einer allgemeinen Kirchenversammlung eine gleiche Anzahl von abendländischen und morgenländischen Bischöfen seyn müste? Zu Nicäa war, ausser den Abgeordneten des Pabstes, der einzige **Losius**, ein spanischer Bischof. Und der zweiten allgemeinen Kirchenversammlung, die zu Constantinopel unter dem Kaiser **Theodosius** gehalten ward, wohnte kein einziger abendländischer Bischof bey. Nichts destoweniger erneuerte der Pabst seine Bitte, daß das Concilium in Italien, Sicilien, oder Africa gehalten werden mögte, und zwar aus dem Grunde, weil zu wenig abendländische Bischöfe gegenwärtig wären, obgleich in der That mehrere vorhanden waren, als man jemals auf einer allgemeinen Kirchenversammlung gezählet hatte. Wie er damit kein Gehör fand, beredete er den Kaiser, eine gleiche Anzahl abendländischer und morgenländischer Bischöfe niederzusetzen, und alle übrige von dem Concilio auszuschliessen. Wenn die Frage von den Rechten der beiderseitigen Bischöfe gewesen wäre: so würde diese Forderung nicht ungerecht gewesen seyn.

Aber

Aber es kam jetzt auf die Entscheidung einer Religionsstreitigkeit an, dafür wenigstens der Artickel von den drey Kapiteln gehalten ward. Es kam darauf an, ob die Verdammung derselben dem chalcedonischen Concilio zuwider sey, oder nicht? Beide Theile hielten dieses Concilium für eine Richtschnur des Glaubens, und waren darinnen miteinander eins, daß die drey Kapitel nicht müsten verdammet werden, wenn sie von der Kirchenversammlung zu Chalcedon wären gebilliget worden. Also war es einerley, ob abendländische oder morgenländische Bischöfe zu dieser Untersuchung gebrauchet würden. Es ist wahr, die Meinungen waren getheilet, und das wuste man, ehe das Concilium seinen Anfang nahm. Die Morgenländer waren für die Verdammung, und die Abendländer wider dieselbe. Was wäre aber heraus gekommen, wenn die Anzahl der Bischöfe auf beiden Seiten gleich gewesen wäre? Nichts anders, als daß die Sache unentschieden bleiben müssen. Und das war auch in der That die Absicht des Pabstes. Die orientalischen Bischöfe waren so einfältig nicht, daß sie solches nicht gemerket hätten. Darum stelten sie dem Kaiser vor, wohin des Pabstes Vorschlag gienge. Ueber dieses hätte eine so kleine Anzahl von Bischöfen, als der Pabst verlangte, nimmermehr das Ansehen einer allgemeinen Kirchenversammlung haben können. Der Kaiser, welcher dieses alles wol einsahe, nahm sein Wort zurück, das er dem Pabst gegeben hatte, die Sache der drey Kapitel von einer gleichen

Anzahl abendländischer und morgenländischer Bischöfe untersuchen zu lassen. Und weil der Pabst ohne diese Bedingung dem Concilio nicht beiwohnen wolte: so gab er Befehl, die Versammlung auch ohne den Pabst zu eröfnen. Dem Pabst aber ließ er gewisse Schriften, die sich auf die drey Kapitel bezogen, einhändigen, mit dem Befehl, sein und seiner Mitbrüder Bedenken darüber förderlichst abzugeben. Dieser versprach Gehorsam, weil er aber krank war, oder es zu seyn vorgab: so bat er sich eine Frist von zwanzig Tagen dazu aus, und ließ die griechischen Bischöfe ersuchen, bis dahin die Synodalhandlungen auszusetzen (105). Allein man kehrte sich daran nicht, sondern das Concilium nahm würklich im Jahr 553. den 4 May, welches der zweyte Sontag nach Ostern war, seinen Anfang (106).

§. 45.

Vigilius will demselben nicht beiwohnen.

Obgleich der Kaiser gemessene Befehle gegeben hatte, das Concilium anzufangen, ohne die Gegenwart des Pabstes abzuwarten: so wolten die griechischen Bischöfe doch noch einen Versuch thun,

(105) *Constitutum* VIGILII *loc. cit.*

(106) Imperii Domini Iustiniani perpetui Augusti anno XXVII. post consulatum Basilii V. C. anno XII: Die III. Nonas Majas, indictione I. So fangen sich die Acta dieses Concilii an. HARDVINVS *Tom. III. p.* 15. Man sehe auch den NORISIVM in *Diss. de quinta Synodo Cap. VII. Opp. Tom. I. p.* 654.

thun, ihn zu bewegen, daß er mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen mögte; und dieſes um ſo viel mehr, weil ſie wuſten, daß es dem Kaiſer angenehm ſeyn würde, wenn ſie ihn dazu bringen könten. Es ward alſo die anſehnlichſte Geſandtſchaft von der Welt an ihn abgeſchicket, welche aus vielen vornehmen Biſchöfen beſtand, an deren Spitze ſelbſt die Patriarchen von Conſtantinopel, Alexandria, und Antiochia, **Eutychius, Apollinaris**, und **Domnus** der 3te waren. Dieſe ſtelten ihm vor, daß der Kaiſer ihnen befohlen hätte, wegen der drey Kapitel zuſammen zu treten, und daß ſie verbunden wären, ihrem Fürſten zu gehorchen; weil er aber ſchriftlich verſprochen hätte, mit ihnen gemeinſchaftlich dieſe Sache zu unterſuchen: ſo bäthen ſie ihn, in ihre Verſammlung zu kommen. Der Pabſt ſcheinet dazumal noch unſchlüßig geweſen zu ſeyn. Denn er entſchuldigte ſich mit ſeiner Schwachheit; verſprach aber, des folgenden Tages ſich zu erklären, was er von dieſer Zuſammenkunft hielte. Die vorgedachte Biſchöfe lieſſen es ſich nicht verdrieſſen, den folgenden Tag wieder zum Pabſt zu gehen. Als nun derſelbe ſeine Erklärung dahin abgegeben hatte, daß er in ihre Verſammlung nicht kommen könte, weil er zu wenig lateinſche Biſchöfe hätte; daß er ſeine Meinung von den drey Kapiteln ſchriftlich abfaſſen wolle; und daß er ſich dazu eine Friſt von zwanzig Tagen ausgebeten hätte; ſo führten ihm die griechiſchen Biſchöfe zu Gemüthe, daß ſie ſich mit einander ſchriftlich verglichen hätten, dieſe Sache gemein-

schaftlich abzuhandeln und zu entscheiden; daß der Pabst keine Ursache hätte, sich ihnen zu entziehen, da beyde Theile einerley Glauben bekenneten, und mit einander in kirchlicher Gemeinschaft lebten; daß die Menge der abendländischen Bischöfe zu einer allgemeinen Kirchenversammlung nicht nöthig wäre; daß der Pabst deren jetzt weit mehr bey sich hätte, als jemals auf einem allgemeinen Concilio gewesen wären; daß es unerlaubt sey, die Entscheidung dieser Sache, welche die ganze Kirche so lange geärgert hätte, noch länger auszusetzen; daß der Kaiser indessen doch nicht ermangeln würde, die zur Untersuchung nöthige Zeit zu bewilligen, wenn er sich nur erst mit den übrigen Bischöfen zu einem gemeinschaftlichen Endzweck vereiniget hätte; daß sie im Weigerungsfall sich genöthiget sähen, ohne ihn diese Sache vorzunehmen, und daß sie dem Kaiser vom allem umständlichen Bericht abstatten würden. Es war aber mit diesen Vorstellungen bey dem Pabst nichts auszurichten. Darum berichteten sie dem Kaiser alles, was vorgefallen war, und dieser hatte die Nachsicht und Gefälligkeit, daß er nochmals eine ansehnliche Gesandtschaft, die aus einigen der vornehmsten Personen seines Hofes und aus einigen Bischöfen bestand, in das Haus des Pabstes schickte. Da nun derselbe darauf bestand, daß er sich schriftlich darüber erklären wolte, und dazu Zeit verlangte: so sagten sie ihm ganz frey, daß der Kaiser keine schriftlichen Erklärungen von ihm erwartete; es wären deren schon viele in den Händen des Kaisers,

und

und man wüste also wol, wie er von den drey Kapiteln dächte; aber jetzt käme es darauf an, daß ein Synodalschluß gefasset würde; wenn er sich nun nicht bequemen wolte, dem Concilio beyzuwohnen: so solte ohne ihn unverzüglich zum Werk geschritten werden. Die orientalischen Bischöfe bekamen von dieser fruchtlosen Unterredung Nachricht. Da sie nun sahen, daß der Pabst ganz unbiegsam war: so entschlossen sie sich, die Untersuchung der drey Kapitel vor die Hand zu nehmen. Bevor aber dieses geschahe, liessen sie die occidentalischen Bischöfe, die dazumal in Constantinopel waren, zu den Seßionen einladen. Allein die italiänischen und africanischen entschuldigten sich damit, daß sie ohne den Pabst nicht kommen könten. Und die illyrischen beriefen sich auf ihren Metropolitan, den **Benenatus**, dem sie Rechenschaft zu geben verbunden wären, und der sich dazumal nicht in Constantinopel befand. Nachdem mit diesem Hin- und Herschicken auch Berichterstatten die beyden ersten Zusammenkünfte zugebracht waren: so ward endlich in der dritten der Anfang zu den Synodalhandlungen würklich gemachet (107).

§. 46.

Der Pabst muste es also leiden, daß vor seinen Augen ein allgemeines Concilium

Er giebt sein Con-

(107) *Acta Conc. Constantinopolitani Coll. I. II. III. apud* HARDVINVM *loc. cit.*

stitutum heraus.

lium, gehalten ward, welchem er nicht beiwohnen wollen, und dawider er so gar aufs feierlichste protestiret hatte. Um nun nicht ein müßiger Zuschauer bey einer Kirchenangelegenheit zu seyn, daran er billig als die Hauptperson Theil nehmen sollen: so eilte er jetzt mit seiner Erklärung, die der Kaiser von ihm verlanget, und dazu er sich wegen seiner Schwächlichkeit eine Frist von 20. Tagen ausgebeten hatte. Die griechischen Bischöfe hatten 60. Irrthümer aus den Schriften des **Theodorus von Mopsvestia** ausgezogen, und darüber solte der Pabst eigentlich sein Bedenken stellen. Er verdammte sie alle. Aber den **Theodorus** selbst wolte er nicht verdammen lassen. Denn er war in der Gemeinschaft der Kirche gestorben, und die Väter hatten ihn so wenig auf dem Concilio zu Ephesus, als auf dem zu Chalcedon verdammet. Was die ihm schuld gegebenen Irrthümer betraf: so meinte der Pabst, daß es nicht erweislich sey, daß er dieselben würklich gelehret hätte. Seine Schriften wären zum Theil verstümmelt worden, zum Theil könten sie auch von dem Verfasser anders verstanden seyn, als sie jetzt ausgeleget würden. Da auf dem Concilio zu Chalcedon vieles von dem **Theodorus** gesprochen, derselbe aber nicht verdammet worden: so könte man ihn jetzt nicht verdammen, ohne die chalcedonischen Väter zu beschimpfen. **Theodorus von Cyrus**, sagt er weiter, habe auf diesem Concilio die Irrthümer des **Nestorius** und **Eutyches** verdammet, und sey für einen recht-

gläu-

gläubigen Bischof gehalten worden; er hätte zwar wider den **Cyrillus von Alexandrien** geschrieben; aber das hätten auch andere orientalische Bischöfe gethan; nachhero wäre zwischen beyden Theilen ein Vergleich gestiftet worden; also müste diese Zwistigkeit jetzt nicht ein Grund seyn, diese Männer zu beurtheilen, gleichwie sie es auch nicht auf dem Concilio zu Chalcedon gewesen wäre. Von dem Ibas meldet er, daß derselbe von allen Beschuldigungen auf dieser Kirchenversammlung loß gesprochen worden; daß er die nestorianische und eutychianische Irrthümer verdammet hätte; und daß man ihn als einen rechtgläubigen Bischof in sein Amt wieder eingesetzet hätte; sein Brief wider den heiligen **Cyrillus** wäre hart, aber doch zu Chalcedon nicht verdammet worden; denn er hätte des **Cyrillus** Lehrsätze anders verstanden, und nachdem man ihm dieselbe erkläret, sey er damit zufrieden gewesen. Am Ende schliesset er, daß hinfort niemand etwas von den drey Kapiteln behaupten solle, was dieser Entscheidung zuwider wäre, und wenn es ja jemand gethan hätte, oder thun würde: so müste er demselben im Namen des heiligen apostolischen Stuhls, auf dem er jetzt säße, auf alle Weise widersprechen. Diese Schrift, welche das **Constitutum** heißt, und dem Judicat gerade zu widerspricht, ward dem Kaiser den 14. May. 553. und also zwischen der vierten und fünften Sesßion des Concilii, überreichet. In der Unterschrift befindet sich Dacius nicht, welches ein Beweis ist, daß derselbe dazumal schon gestor-

ben, welches, wenn wir dem Victor glauben können, geschehen wäre, nachdem er zur Gegenpartey übergetreten. Dagegen haben sich zween orientalische Bischöfe untergeschrieben, nemlich Pastor von Iconien, und Vincentius von Claudiopel. Und daraus müssen wir schliessen, daß der Kaiser sein Wort gehalten, und diejenigen Bischöfe nicht beunruhiget habe, die es mit dem römischen Pabst hielten, sie mögen aus dem Orient oder Occident gewesen seyn (108).

§. 47.

Die drey Kapitel werden ohne den Pabst verdammet.

Dieses sogenanten **Constiturum**, welches dem Kaiser ohne Zweifel unverzüglich zugeschicket worden, um den Fortgang des Concilii zu hemmen, ward den versammleten Vätern nicht vorgeleget. Denn man lieset nicht, daß es in Ueberlegung gezogen worden, sondern das Concilium fuhr ungehindert fort, die Schriften des **Theodorus**, und die Handlungen der chalcedonischen Kirchenversammlung zu untersuchen, um sich zu überzeugen, daß **Theodorus** ein Ketzer gewesen, und die Schriften des **Theodoretus** und **Ibas** zu Chalcedon nicht gut geheissen worden. Weil es aber bekant genug war, daß **Vigilius** in die Verdammung der drey Kapitel nicht willigen wolte, sondern dieselbe vielmehr in einer

(108) Das CONSTITVTVM stehet bey dem HARDVINO *Tom. III. p. 10. sqq.*

einer neuerlichen Schrift an den Kaiser vertheidiget hatte: so wolte der Kaiser dem Eindruck, den dies bey einigen machen könte, zuvorkommen, und der Versammlung zu erkennen geben, daß die Urtheile eines so unbeständigen Mannes, der heute etwas vertheidigte, was er gestern verdammet hatte, und der sich kein Gewissen machte, von seiner Zusage und von seinen Eidschwüren abzugehen, nicht die geringste Achtung verdienten. In dieser Absicht ließ er derselben die von dem **Vigilius** zu wiederholtenmalen schriftlich ausgestelte Verdammungen der drey Kapitel vorlesen, desgleichen das Schreiben wider den **Rusticus** und **Sebastianus**, dadurch er diese beide Männer in den Bann gethan, weil sie sich der Verdammung der drey Kapitel widersetzet, und endlich den Brief an den **Aurelianus** und **Valentinianus**, darinnen ebenfalls dieser Sache gedacht wird. Die Väter kamen also zum Schluß, und sprachen in der achten Seßion das Anathema über die drey Kapitel aus. Sie verdammten aber nicht allein den **Theodorus** von Mopsvestia, den **Theodoretus** von Cyrus, und den **Ibas** von Edessa, sondern auch alle diejenigen, welche diese Männer und ihre Schriften unter dem Vorwand, daß sie von chalcedonischen Vätern nicht wären verdammet worden, bisher vertheidiget hätten, oder inskünftige vertheidigen würden (109).

(109) *Acta Conc. Constantinopolitani Coll. VIII. apud* HARDVINVM *Tom. III. p.* 194.

§. 48.

Das Schicksal des Pabstes.

Was den **Vigilius** betrift, so ward derselbe aus den Kirchenbüchern gethan, und folglich von der Gemeinschaft der griechischen Kirche ausgeschlossen, ehe die Seßionen der Versammlung zu Ende giengen. Den Kaiser verdroß es ungemein, daß **Vigilius**, der seit seiner Ankunft in Constantinopel die drey Kapitel zu verdammen versprochen, der sie würklich in öffentlichen Schriften verdammet hatte, der bey dieser Meinung stets zu beharren ganzer sieben Jahre versichert, und der nur ein allgemeines Concilium verlanget, um diese Verdammung desto gültiger zu machen, daß dieser **Vigilius**, sage ich, sich nicht allein dem Concilio entzogen, sondern auch die Kühnheit gehabt, die drey Kapitel zu vertheidigen, und diejenigen zu verdammen, die sie verdammen wolten. Er schickte also den Quästor **Constantinus** in die Versammlung, und ließ derselben ein Schreiben überreichen, in welchem er nicht allein das bisherige seltsame Betragen des Pabstes ausführlich vorstellet, sondern auch verlanget, daß, da **Vigilius** sich selbst von der wahren Kirche getrennet hätte, sein Name in den Diptychis oder Kirchenbüchern nicht länger stehen solle. Die ganze Versammlung willigte darein, und es ist merkwürdig, daß der Kaiser sowol als die griechischen Bischöfe, dessen ungeachtet, ihre Gemeinschaft mit der römi-

schen

schen Kirche forsetzen wollen (110). Man muß also geglaubet haben, daß die Trennung von dem Bischof einer Kirche geschehen könne, ohne sich von der Kirche selbst zu trennen. Oder der Kaiser muß mit den Gedanken umgegangen seyn, an des Vigilius statt einen andern Pabst zu setzen. Dieses letztere ist sehr wahrscheinlich, wenn wir den Nachrichten des Anastasius glauben können. Denn er saget uns, daß der Pabst und die geistliche Personen, die bey ihm gewesen, an unterschiedliche Oerter verbannet worden. Nachdem aber Narses die Gothen in Italien völlig überwunden, und im Begrif gestanden, nach Constantinopel zurückzugehen, habe ihn die römische Geistlichkeit gebeten, den Kaiser zu bewegen, daß er ihnen den Vigilius, wenn er noch am leben wäre, und die römische Priester und Diaconen wieder zuschicken möchte. Narses habe nicht ermangelt, dieses dem Kaiser vorzutragen. Dieser habe hierauf die verwiesene Priester nach Constantinopel kommen lassen, und sie gefraget, ob sie den Vigilius wieder zu ihrem Pabst haben wolten, oder den Pelagius,

(110) *Acta Conc. Constantinopol. Coll. VII. loc. cit. p.* 187. Nunc vero et in scriptis certum vobis facimus sagt der Kaiser, per nostros, vt eius nomen sacris diptychis non inferatur. Vnitatem vero ad apostolicam sedem et nos seruamus, et certum est, quod et vos custodietis. Und die Bischöfe sagen, nachdem sie dem kaiserlichen Befehl nachzukommen angelobet: Seruemus itaque vnitatem ad apostolicam sacrosanctae Ecclesiae sedem antiquioris Romae.

gius, den obersten Diaconus der Kirche zu Rom. Als sie nun für den Vigilius gebeten: so sey derselbe in Freiheit gesetzet worden. Diese Nachricht des Anastasius, welches die einzige ist, die wir von dem Schicksal des Pabstes seit der Bekantmachung seines Constituti haben, kan auf der einen Seite unvollständig, und auf der andern mit Zusätzen versehen seyn. Aber ganz kan man sie unmöglich verwerfen. Der Cardinal Noris meinet, daß die Verweisung des Pabstes nach Proconnesus oder an einen andern Ort des Elendes ganz ungegründet sey (III). Allein dieser gelehrte Mann bedienet sich hier so schwacher Gründe und so fehlerhafter Schlüsse, daß er sich gar nicht ähnlich siehet. Vigilius wird auf kaiserlichen Befehl in der siebenden Seßion des Concilii, welche den 26. May gehalten ward, von der Gemeinschaft der griechischen Kirche ausgeschlossen, weil er sich der Verdammung der drey Kapitel durch sein Constitutum widersetzte. Erst den 8. Dec. dieses Jahres widerrufet er dasselbe, und bequemet sich, den Schlüssen der Kirchenversammlung beizutreten. Dies ist eine Zeit von mehr denn fünf Monaten. Solte nun wol der Kaiser, der wider ihn so sehr aufgebracht war, den Pabst diese ganze Zeit in Constantinopel ruhig haben bleiben lassen, ohne ihn zu bestrafen, oder auf andere Gedanken zu bringen? Solte der Pabst, wenn er

(III) NORIS *in Diss. de Synodo V. Cap. VIII. Opp. Tom. I. p. 667.*

er in Constantinopel gewesen wäre, keinen Versuch gemacht haben, wieder nach Rom zurück zu kehren, nachdem das Schicksal der drey Kapitel entschieden, und die Gegenwart des Pabstes nicht mehr nöthig war? Aber von dem allen lesen wir nicht das geringste. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß er nach geendigtem Concilio irgend wohin verbannet, und daselbst sehr übel gehalten worden, welches denn auch ohne Zweifel den übrigen Bischöfen und Geistlichen, die seiner Meinung waren, begegnet ist. Diese Verbannung würde seine völlige Absetzung nach sich gezogen haben, wenn er diesem Ungewitter nicht durch einen gelegenen Widerruf entgangen wäre. Denn der Kaiser, dem sehr viel daran gelegen war, den Occident zur Verdammung der drey Kapitel zu bewegen, wird ohne Zweifel auf einen andern Pabst gedacht haben, den er zu seinen Absichten besser gebrauchen können. Er hielt nur damit noch eine Zeit zurück, damit **Vigilius** Zeit hätte, sich zu besinnen, und eine andere Parthey zu ergreifen. Um diese Zeit kan also **Narses** nach Constantinopel gekommen seyn, und den Kaiser im Namen der römischen Geistlichkeit gebeten haben, den **Vigilius** wieder nach Rom zu schicken. Und wenn **Justinian** die Römer gefraget, ob sie den **Vigilius** oder einen andern zum Pabst haben wolten: so wird er ihnen auffer Streit zugleich angedeutet haben, daß **Vigilius** nicht daran gedenken dürfte, jemals wieder nach Rom zu kommen, wenn er die Verdammung der drey Kapitel nicht unterschriebe.

§. 49.

§. 49.

Er tritt dem Concilio bey.

Dies waren die Gründe, welche den Pabst auf einmal erleuchteten. Bisher war er überzeuget gewesen, daß man einen Mann mit gutem Gewissen nicht verdammen könte, der in der Gemeinschaft der Kirche gestorben, und daß **Theodoretus** und **Ibas** nicht könten verdammet werden, ohne dasjenige zu verdammen, was die Väter des chalcedonischen Concilii, und selbst sein Vorfahr der Pabst **Leo** gebilliget hatten. Aber jetzt sahe er ein, daß **Theodorus** von Mopsvestia ein ruchloser Ketzer gewesen, den man verdammen müste, ob er gleich in der Gemeinschaft der Kirche gestorben, und von der chalcedonischen Kirchenversammlung nicht verdammet wäre. Jetzt sahe er ein, daß eben diese Kirchenversammlung so wenig diese gottlose Schriften des **Theodoretus**, als den ketzerischen Brief des **Ibas** gut geheissen, und daß diese beiden Bischöfe ebenfalls in den Bann gethan werden müsten, ob sie gleich schon vor 100. Jahren aus der Welt gegangen waren. Diese neue Einsichten entdeckte er dem Patriarchen **Eutychius** in einem Schreiben, welches den 8. Dec. 553. ausgefertiget ist ([112]). Weil er in demselben dasjenige widerru-

([112]) Dieses Schreiben hat zuerst PET. *de* MARCA ans Licht gebracht, und es stehet *in App. ad Conc. Sacerd. et Imp. p.* 227. *seqq.* woselbst auch eine *Dissert. de hac Epistola Vigilii* eingerücket ist. Man findet es auch in HARDVINI *Coll. Conc. Tom. III. p.* 214. *seqq.*

berrufet, was er einige Monate vorher in seinem Constituto behauptet hatte: so müssen wir die vornehmste Artickel dieses Schreiben hieher setzen. Erstlich beklaget er, **daß der Feind des menschlichen Geschlechts allenthalben Aergernisse angerichtet, und sogar die in der Hauptstadt des Reichs versammlete Bischöfe, die doch einerley Glauben hätten, dahin gebracht, daß sie die brüderliche Liebe aus den Augen gesetzet, und sich von einander getrennet haben.** Alsdenn preiset er GOtt, durch dessen Erleuchtung er dasjenige eingesehen, was von ihm entschieden werden müssen, um den Frieden in der Kirche wieder herzustellen. Er machte also seinem Bruder, dem Eutychius, bekant, daß er denen vier allgemeinen Kirchenversammlungen in allem anhienge, was den Glauben beträfe. In Absicht auf die drey Kapitel aber schäme er sich nicht, dasjenige zu widerrufen, was er vormals davon geurtheilet, und folge darinnen seinen Vätern, und besonders dem heiligen Augustinus, die nach erlangten neuen Einsichten ihre vorige Meinungen geändert hätten. Er habe aus den Schriften der Väter gelernet, daß die meisten Lehrsätze des Theodorus von Mopsvestia dem rechten Glauben zuwider wären. Und nachdem er einige derselben angeführet: so schliesset er endlich, daß er diesen

Theo-

Theodorus und seine gottlose Schriften verdamme. Hiernächst verdamme er auch dasjenige, was Theodoretus wider den rechten Glauben, wider die zwölf Kapitel des Cyrillus, wider das erste ephesinische Concilium, und zur Vertheidigung des Nestorius und Theodorus geschrieben hätte. Endlich verdamme er auch den Brief, der von dem Ibas an den Perser Maris geschrieben seyn soll, und darinnen schreckliche Irthümer enthalten wären. Diese drey Kapitel verdamme er, und zugleich alle diejenigen, die es sich würden in den Sinn kommen lassen, dieselbe zu vertheidigen. Er erkenne alle diejenigen für seine Brüder und Amtsgenossen, welche diese drey Kapitel vorher verdammet hätten. Was er aber vormals zur Vertheidigung der drey Kapitel geschrieben hätte, das solte hiemit für nichtig erkläret seyn. Denn es sey ferne, daß die vier allgemeinen Concilia dergleichen Gotteslästerungen jemals solten gebilliget haben, oder daß die chalcedonischen Väter irgend jemanden, der verdächtig gewesen, in ihre Gemeinschaft aufgenommen hätten, wenn er sich nicht vorher von seinen ketzerischen Meinungen gereiniget, und dieselbe verdammet hätte. Um den Widerspruch zwischen dem Constituto und dieser letztern Erklärung deutlicher einzusehen,

hen,

hen, wollen wir dreierley bemerken: 1. Das Constitutum will den **Theodorus** von Mopsvestia gar nicht verdammen lassen, aber dies geschiehet in dem Schreiben an den **Eutychius**. 2. Das Constitutum will nicht zu lassen, daß einige nestorianische Lehrsätze unter dem Namen des **Theodorus** und zu seiner Verunglimpfung verdammet werden, weil das chalcedonische Concilium die Schriften dieses Mannes nicht verdammet hätte, sondern mit seiner Erklärung zufrieden gewesen wäre; aber in der letzten Erklärung werden seine Schriften verdammet, und **Theodorus** nur deswegen nicht mit dem Anathema beleget, weil er dasjenige, was in seinen Schriften wider das Concilium zu Ephesus und den Cyrillus gestanden, widerrufen haben solle. 3. Das Constitutum erkennet den Brief an den Perser **Maris** für ein Werk des **Ibas**, und verdammet denselben nicht, theils weil dasjenige, was wider den **Cyrillus** darinnen stehet, sich auf die falschen Begriffe, die **Ibas** von den Meinungen des **Cyrillus** gehabt, gründete, welches derselbe nachgehends eingesehen, und selbst zurück genommen hätte, theils weil er sich über andere Stellen, die anstößig waren, so erkläret, daß das Concilium mit ihm zufrieden gewesen; dahingegen wird eben dieser Brief in der Erklärung an den **Eutychius** verdammet. Ob nun gleich diese Erklärung mit dem kaiserlichen Edict und dem Synodalschluß des Concilii, wodurch die drey Kapitel verdammet worden, völlig übereinstimmte: so war doch der Kaiser damit nicht

zufrieden. Dieser Brief konte für eine Privatschrift gehalten werden. Und der Kaiser kante den Geist des **Vigilius** gar zu wohl, als daß er nicht befürchten sollen, daß ihn der Pabst mit der Zeit läugnen oder widerrufen könte. Er verlangte also, daß der Pabst eine feierliche, öffentliche, und ausführliche Erklärung an die ganze Kirchenversammlung, ja an die ganze Christenheit thun solte, daß er die drey Kapitel verdammte, und mit den Schlüssen des Concilii übereinstimmte. Der Pabst, der sich für der Absetzung fürchtete, und seines Elendes überdrüßig war, that alles, was der Kaiser verlangte. Er fertigte ein neues Constitutum aus, welches den 23. Febr. 554. unterschrieben ist. In demselben hält er sich am weitläuftigsten bey dem Briefe des Ibas auf. Er beweiset eines theils, **daß dieser Brief von dem Concilio zu Chalcedon nicht gebilliget worden**, aber auch andern theils, **daß er nicht von dem Ibas herkomme, welcher also das Zeugniß der Rechtgläubigkeit von den chalcedonischen Vätern bekommen können, ohne daß der Brief, der ihm beigemessen wird, gut geheissen worden.** Alsdenn redet er von dem **Theodorus** von Mopsvestia, und beweiset weitläuftig, **daß in seinen Schriften die gottlosesten Ketzereien enthalten wären.** Weil es aber hauptsächlich darauf ankam, ob er deswegen verdammet werden könne, da er doch in der Gemeinschaft der Kirche gestorben ist: **so giebt der Pabst vor, daß**

Theo-

Theodorus schon bey seinen Lebzeiten verdammer worden. Und diesen der Erfahrung widersprechenden Satz beweiset er daher, weil dieser Bischof solche Irrthümer gelehret hätte, die die Kirche schon längst vorher verdammet, ehe an den Theodorus gedacht worden. In Absicht auf den Theodoretus fasset er sich sehr kurz. Er gestehet, ohne einen Beweiß zu führen, daß Theodoretus vieles wider das Concilium zu Ephesus, wider den Cyrillus, wider den rechten Glauben, und zur Vertheidigung des Nestorius und Theodorus geschrieben habe. Diese Schriften, sagt er, müssen auch verdammet werden, theils weil sich die Nestorianer darauf beziehen, wenn sie behaupten, daß ihre Lehrsätze auf dem Concilio zu Chalcedon genehm gehalten worden, theils weil Theodoretus selbst alles das widerrufen, ehe er von den chalcedonischen Vätern für einen rechtgläubigen Bischof erkant worden. Der Schluß lautet fast eben so, wie in dem Schreiben an den Eutychius. Er verdammet förmlich die drey Kapitel; er erkennet diejenigen für seine Brüder, die sie schon verdammet hatten; er mißbilliget alles das, was er vormals zur Vertheidigung derselben geschrieben hat; und verdammet diejenigen, die sich unterstehen würden, zu sagen, daß die drey

Kapitel von der chalcedonischen Kirchenversammlung wären gebilliget worden (113).

§. 50.

Und stirbt.

Nachdem der Kaiser solchergestalt befriediget war, so ließ er den Pabst von dem Ort seiner Verbannung wieder nach Constantinopel kommen, und gab ihm die Erlaubniß, nach Rom zurück zu gehen. Daselbst wuste man noch nichts von seiner Einwilligung in die Verdammung der drey Kapitel. Aber die Sache konte nicht lange verborgen bleiben. Dies beunruhigte den Pabst, der die Gesinnungen der Römer in diesem Punct sehr wohl kante. Er stand ohne dem bey ihnen in schlechten Andenken. Denn man hatte es noch nicht vergessen, auf was für eine gewaltsame Art er den Pabst **Silverius** verdrungen, und seine Stelle eingenommen hatte. Und sein Judicat hatte die Gemüther vollends von ihm abwendig gemachet, welche er dadurch einigermassen wieder besänftigen wollen, daß er dasselbe widerrief. Da er nun die drey Kapitel aufs neue verdammet hatte: so konte er sich keine günstige Aufnahme in Rom versprechen. Um sich nun den Römern durch ein ander Mittel gefällig zu machen, bat er den Kaiser um einige heilsame Verordnungen für Rom und ganz Italien, die die bürgerlichen Rechte und das Policeiwesen betrafen. Die gothischen Könige hatten allerley Vorrechte und Pri-

(113) HARDVINVS *Tom. III. p. 217. seqq.*

Privilegia ertheilet, und verschiedene Dinge verschenket, welche der Kaiser, als neuer Landesherr, hätte widerrufen können. Auf der andern Seite hatte der langweilige Krieg viele Unordnungen im gemeinen Wesen, in den Gerichten, in Handel und Wandel, in dem Besitz der Güter, und dergleichen nach sich gezogen. Es waren viele öffentliche Schriften, Schuldbriefe, Contracte, und andere Instrumente verloren gegangen, worauf sich die Gerechtsame und Forderungen vieler Personen gründeten. Es waren viele Güter eingezogen worden, weil die Besitzer die öffentlichen Abgaben nicht entrichten können. Alle diese Dinge musten in Ordnung gebracht werden, und der Kaiser ordnete sie insgesamt zur Zufriedenheit der Römer, und zum Besten der italiänischen Staaten, durch ein weitläuftiges Gesetz, welches aus 27. Artickeln bestehet (114). Der Pabst hat ohne Zweifel einen grossen Einfluß in dasselbe gehabt, welches auch der Kaiser, der den **Vigilius** den Römern bey dieser Gelegenheit empfehlen wolte, gleich im Anfang zu bemerken nicht ermangelt hat (115). Inzwischen hatte der Pabst weder das

(114) Es heißt Sanctio Pragmatica, und ist datiret Idib. Aug. anno Imp. Iustiniani XXVIII. p. C. Basilii V. C. anno 13. Narsi vrb. M. Praeposito Sacri Cubiculi, Antiocho Vir. Magnifico Praefecto per Italiam. Sie stehet in Cod. Iustin. post Nouellas p. 343. seqq.

(115) Pro petitione Vigilii venerabilis antiquioris Romae episcopi quaedam disponenda esse censuimus, ad vtili-

Vergnügen, die Zufriedenheit der Römer mit der ihnen ausgewürkten kaiserlichen Gnade zu sehen, noch das Misvergnügen, ihr Murren wider die Verdammung der drey Kapitel zu hören. Denn er starb zu **Syracus** in Sicilien, woselbst er sich ans Land setzen lassen, weil ihm die Steinschmerzen, womit er wieder befallen war, weiter keine Bewegung verstatteten. **Victor** von Tunis setzet seinen Tod in das siebenzehnte Jahr nach dem Consulat des **Basilius**, welches das 559ste Jahr Christi wäre. Der Fortsetzer des **Marcellinus** aber nimmt das 13te Jahr nach dem Consulat des **Basilius** an, welches das 555ste Jahr nach der Geburt Christi ist. Wenn wir nun bedenken, daß **Vigilius** im Jahr 554. sein Constitutum zur Verdammung der drey Kapitel ausgefertiget, und folglich auch in diesem Jahr den Ort seiner Verbannung verlassen habe, daß die **Sanctio pragmatica** im 13ten Jahr nach dem Consulat des **Basilius** aufgesetzet worden, daß sich **Vigilius** mit derselben sogleich werde auf den Weg gemachet haben, und daß **Pelagius**, sein Nachfolger, im Jahr 555. ordiniret worden: so ist wol kein Zweifel, daß **Vigilius** auch in eben diesem Jahr verstorben sey, welches auch mit dem **Anastasius** mehr übereinstimmet, der ihn 17 Jahr 6 Monat und 26 Tage Pabst seyn lässet (116).

Sein

vtilitatem omnia pertinentia, qui per occidentales partes habitare noſcuntur.

(116) Die genauere Ausrechnungen seines Todestages findet

Sein Leichnam ward übrigens nach Rom gebracht, und in der Kirche des heiligen **Marcellus** am **salarianischen** Wege beigesetzet.

§. 51.

Sein Character.

Wenn Vigilius selbst die Schriften verfasset hat, die unter seinem Namen ausgefertiget worden: so ist er nicht ohne alle Gelehrsamkeit nach damaliger Art gewesen. Aber er bekennet selbst in einem Schreiben an den Kaiser, daß er nichts von der griechischen Sprache verstanden, welches der gemeine Fehler der damaligen occidentalischen Gelehrten war. **Vigilius** konte also so wenig die Schriften der Evangelisten und Apostel, als die Acta der Concilien in der Grundsprache lesen. Er muß auch sehr ungelehrt gewesen seyn, weil er diese Sprache nicht gelernet, ob er gleich eine lange Zeit als päbstlicher Apocristarius, und hernach ganzer sieben Jahre als Pabst in Constantinopel gewesen. Wie ihn nun dieses zum Amt eines römischen Bischofs untüchtig machte, also war er wegen seines moralischen Characters desselben ganz unwürdig. Er war ein Mann, der nach der Religion nichts fragte, sondern dieselbe nur zum Mittel gebrauchte, seine fleischliche Absichten zu erreichen. In Con-

findet man bey dem NORIS *in Diss. de Syn. V. Cap. VIII. Opp. Tom. I. p. 668. seqq.* und beim PAGI *in Crit. Annal. Baron. ad A. C. 554. num. V. et ad A. C. 555. num. VII. Tom. II. p. 614. 617.*

stantinopel machte er sich anheischig, die Eutychianer in seine Gemeinschaft aufzunehmen, um durch die Gunst der Kaiserin **Theodora** Pabst zu werden. Und in Rom vertheidigte er das chalcedonische Concilium, welches die Eutychianer verdammte. In dem Streit über die drey Kapitel war er bald auf der einen, bald auf der andern Seite, wie es die Umstände erforderten. Er war ungerecht, grausam, und gewissenloß, der leichtsinnig schwur, und eben so leichtsinnig seinen Eid wieder brach. Welche Ungerechtigkeit und Grausamkeit verübte er nicht an dem unschuldigen Pabst **Silverius**, dem er sein bischöfliches Amt mit Gewalt raubte, den er der Verräterey wider besseres Wissen und Gewissen beschuldigte, um nur einen Vorwand zu haben, und den er auf eine unfruchtbare Insul verbante, und dergestalt mißhandeln ließ, daß er seinen Geist aufgeben muste, ungeachtet der Kaiser Befehl ertheilet hatte, seine Sache mit Fleiß zu untersuchen? Als er nach Constantinopel kam: ließ er sich durch die Ehrenbezeugungen blenden, daß er eidliche Versicherungen von sich gab, die drey Kapitel zu verdammen. Wie er aber sahe, daß der ganze Occident darüber in Bewegung kam: so nahm er die Verdammung zurück, ungeachtet er zu wiederholten Mahlen geschworen hatte, stets dabey zu beharren. Er ging mit Heucheley, Betrug, Verstellung, und Argliſt um. Kaum war er Pabst geworden: so schrieb er einen Friedensbrief an die Eutychianer, bat aber zugleich solches geheim zu halten, damit es

in

in Rom nicht bekant würde. In Constantinopel versammlete er die occidentalischen Bischöfe, um mit denselben zu überlegen, ob die drey Kapitel verdammet werden könten, ohne der chalcedonischen Kirchenversammlung zu nahe zu treten. Er hatte aber schon sein Wort im Geheim von sich gegeben, dieselbe zu verdammen. Da nun die meisten Bischöfe wider diese Verdammung waren, ließ er sie aus einander gehen, unter dem Vorwand, es sey besser, daß sie ihre Meinungen schriftlich abgäben. Vermittelst eines geheimen Verständnisses mit der Gegenpartey wurden diese Bischöfe gezwungen, in die Verdammung zu willigen. So bald er ihr Gutachten erhalten, brachte er sie zum Kaiser, damit es, wie er sagte, in dem Archiv der römischen Kirche nicht einmal gefunden werden mögte, in der That aber, damit die Bischöfe das nicht wieder fordern könten, was sie zu schreiben gezwungen worden. Den Kaiser beredete er, diese Sache von einem allgemeinen Concilio entscheiden zu lassen, aber seine Absicht war, sein Judicat zu widerrufen, dadurch er sich den ganzen Occident verhaßt gemacht hatte. In Absicht auf das Concilium erklärte er sich so allgemein und zweideutig, daß er allemal einen Vorwand finden konte, dasselbe rückgängig zu machen. Er schlug Bedingungen vor, von denen er wuste, daß sie unmöglich wären. Und er erfand wieder andere, welche die Entscheidung, die er so sehnlich zu wünschen schien, unmöglich machten, wenn sie angenommen würden. Der kaiserliche Hof und die griechische Kir-

che erkanten endlich seine Ränke, und die Kirchenangelegenheiten wurden entschieden, ohne daß man sich an den Pabst kehrte. Weil er kein bestimmtes System hatte: so muste er seine Maßregeln beständig ändern, und verwickelte sich immer in neue Schwierigkeiten. Er hatte die Absicht, die Gunst des Hofes und das Vertrauen der occidentalischen Kirche zugleich zu erhalten; zwey Dinge, die dazumal nicht mit einander bestehen konten. Nachdem er einmal die Schwachheit gehabt, nach Constantinopel zu gehen: so hätte er sich entweder entschliessen müssen, alle Drangsale standhaft zu erdulden, oder sich dem Hofe gänzlich zu opfern. Allein er war nicht stark genug, einen vesten Entschluß zu fassen. Darum veränderte er so oft sein Betragen, welches ihn endlich verächtlich machte. In den Zeiten der Trübsal konte er sich bis zur grösten Niederträchtigkeit herab lassen. Was war kriechender, als das Schreiben an den **Eutychius**, in welchem er sich erkläret, der Verdammung der drey Kapitel beyzutreten? Wen konte er zu überreden hoffen, daß dies eine Würkung seiner bessern Einsichten, und nicht seiner Verbannung sey? Und wie stand es demjenigen an, zu widerrufen, was er behauptet hatte, und diesen Widerruf mit dem Beyspiel eines africanischen Bischofs zu entschuldigen, der bisher vom Stuhl des heiligen Petrus zu reden vorgegeben hatte? Muß man es nicht in der Verleugnung der wahren Ehre sehr weit gebracht haben, wenn man bey veränderten Glücksumständen dasjenige verdammet,

met, das man kurz vorher nach angestelter genauer Prüfung so trotzig behauptet hatte? Hier offenbarte sich das menschliche Herz, wie es Jeremias beschreibet: es ist ein trotzig und verzagtes Ding. Alle diese lasterhafte Neigungen und Thaten rührten von einem unersätlichen Ehrgeitz her. Er hatte sich einmal in den Kopf gesetzet, Pabst zu werden, und, da er dieses erreichet hatte, den Beifal und die Verehrung des Occidents und Orients zu gewinnen. Und nun erlaubte er sich alles, was dazu dienlich zu seyn schien, ohne sich um die Sittlichkeit und Rechtmäßigkeit der Mittel zu bekümmern, die er dazu anwandte. Diesen Begriff muß man sich von dem Vigilius machen, wenn wir ihn als einen Menschen ansehen. Aber wir werden noch viele andere Anmerkungen über seinen Character machen müssen, wenn wir ihn hernach von der Seite eines römischen Pabstes betrachten werden.

Das dritte Hauptstück.

Von der Trennung der occidentalischen Kirche durch den Vigilius.

§. 52.

Die Trennung im Occident, die Vigilius verursachet.

Der Kaiser hatte sich eingebildet, daß die abendländischen Bischöfe in die Verdammung der drey Kapitel willigen, und das fünfte allgemeine Concilium annehmen würden, wenn sie den Pabst darinnen zum Vorgänger hätten. Aber er hatte sich sehr geirret. Das Ansehen des römischen Bischofs war im Occident nicht so groß, als man es in dem Orient meinte. Die Lateiner beharreten auf der Vertheidigung der drey Kapitel, und da sie vernahmen, daß der Pabst dieselbe verdammet hätte: so trenten sie sich von seiner Gemeinschaft, und von der Gemeinschaft derer Päbste, die dem **Vigilius** sowol in seinem Amt, als in seinen Grundsätzen folgten. Dies thaten die Bischöfe in **Italien**, **Africa**, **Illyrien**, **Gallien**, **Spanien**, **Irrland**, und sonderlich in **Istrien**. Da nun diese Trennung eine Folge von dem Pabstthum des **Vigilius** war, und in den Endzweck, dazu diese Geschichte dienen soll, einen gar grossen Einfluß hat: so wird es nicht unrecht seyn, dieselbe hier kürzlich zu erzehlen.

§. 53.

Besonders in Italien.

Vigilius starb, ehe er nach Rom kam, wie wir schon angezeiget haben. Aber das Schicksal seines Nachfolgers, welches Pelagius der erste war, giebt uns zu erkennen, wie er wäre empfangen worden, wenn er das Leben behalten hätte. Dieser Pelagius war ohne Zweifel ein geschickter und unternehmender Mann, der auch den Römern zu der Zeit, da die Stadt belagert ward, grosse Dienste geleistet hatte. Vigilius ließ ihn nach Constantinopel kommen, um sich in der Verlegenheit, darein er der drey Kapitel wegen gerathen war, des Raths und Beistandes dieses beherzten Mannes zu bedienen. Ungeachtet er die Gesinnungen und Ränke des kaiserlichen Hofes, an dem er sich schon in den Zeiten des Silverius als Apocristarius aufgehalten hatte, sehr wohl kante: so vertheidigte er dennoch die drey Kapitel mit grosser Standhaftigkeit, und setzte seinen Namen unter das Constitutum des Vigilius. Er ward deswegen mit dem Pabst zugleich ins Elend geschicket. Als aber dieser widerrief, und die drey Kapitel verdammte: so that es Pelagius auch. Victor von Tunune behauptet, daß Pelagius die drey Kapitel verdammet, und von dem Ort seiner Verbannung zurück gekommen wäre, nachdem Vigilius schon gestorben war. Denn er setzet den Tod dieses Pabstes in das siebenzehnte Jahr nach dem Consulat des Basilius, die Widerkunft des Pelagius aber und die Aenderung seiner Meynung

in

in das 18te Jahr (117). Aber er hat sich in der Zeitrechnung unstreitig geirret. Es ist ausgemacht, daß er den 2. Apr. eingeweihet worden. Und dies muß der 2. Apr. des 555sten Jahres gewesen seyn. Denn den 15. Febr. 556. hat er schon als Pabst den bekanten Brief an die Bischöfe in Toscana geschrieben. Wenn nun **Vigilius** gegen das Ende des 554sten Jahres gestorben: so muß er mit demselben zugleich die drey Kapitel verdammet, und Constantinopel verlassen haben. Weil aber **Victor** saget, daß er auf Zureden des Kaisers die drey Kapitel verdammet habe, und darauf Pabst geworden sey, wozu er sich selbst wider den Willen der Römer gemachet hat: so stelle ich mir den ganzen Verlauf der Sache also vor: **Pelagius**, der in der That ein grosser Verehrer des chalcedonischen Concilium war, weigerte sich anfänglich, dem Beispiel des Pabstes zu folgen, und die drey Kapitel verdammen; weil ihm aber der Kaiser versprach, daß er nach dem **Vigilius** Pabst werden solte, wenn er nicht nur selbst die drey Kapitel verdammte, sondern auch die Verdammung derselben im Occident durchzusetzen angeloben wolte,

(117) VICTOR TVNVNENSIS *in Chronico apud* CANISIVM *Tom. I. p.* 333. Post Consulatum Basilii V. C. anno XIIX. Pelagius, Romanus Archidiaconus, trium praefatorum defensor Capitulorum, Iustiniani Principis persuasione de exilio redit, et condemnans ea, quae dudum constantissime defendebat, Romanae Ecclesiae Episcopus à praeuaricatoribus ordinatur.

te: so gab er diesen Gründen nach, ging mit dem Vigilius nach Constantinopel, und von da nach Sicilien: so bald der Pabst gestorben war, begab er sich nach Rom, mit den kaiserlichen Befehlen an den Narses, ihm die bischöfliche Würde zu verschaffen; er hofte, die Gemüther der Römer noch eben so geneigt gegen sich zu finden, als er sie verlassen hatte; allein weil es in Rom schon bekant war, daß er eben so wol, als Vigilius die drey Kapitel verdammet hatte: so war kein einziger, der ihm seine Stimme geben wolte; also beschloß er, sich unter dem Schutz des Narses zur päbstlichen Würde einweihen zu lassen, ohne eine ordentliche Wahl abzuwarten; in ganz Italien waren nur zween Bischöfe zu finden, die diese widerrechtliche Gefälligkeit haben wolten, nemlich Johannes von Perusia, und Bonus von Ferentinum; weil nun eine canonische Bischofsweihe von drey Bischöfen verrichtet werden muste, und sonderlich der zu Ostia das Recht hatte, den römischen Bischof zu ordiniren: so muste ein Presbyter der dasigen Kirche, Namens Andreas, die Stelle des dritten Bischofs vertreten. Diesen letztern Umstand von seiner Ordination wissen wir aus dem Anastasius (118), und ist kein Schriftsteller der römischen Kirche, der denselben in Zweifel zöge. Man siehet daraus, daß kein einziger Bischof in Italien mit diesem Pelagius Gemeinschaft haben wollen, ausser denen vorgedachten beiden. Und obgleich Anastasius eine ganz andere Ursache

(118) In vita Pelagii I.

Ursache dieser Trennung angiebt: so wissen wir doch, daß es lediglich die Verdammung der drey Kapitel gewesen. **Victor** sagt ausdrücklich, er habe sich von dem Kaiser überreden lassen, die drey Kapitel zu verdammen, und sey deswegen Pabst geworden. Die Römer, welche von dem **Pelagius** würklich einen hohen Begriff hatten, und sich nicht würden geweigert haben, eine Person, in der sich die Gnade des Kaisers mit dem Verdienst vereinigte, zum Pabst anzunehmen, müssen ihn also aus eben diesem Grunde verworfen haben. Noch deutlicher aber erhellet dieses aus den Briefen, die **Pelagius** an den kaiserlichen General **Narses**, an die Bischöfe in Toscana, ja an die ganze Christenheit geschrieben (119). Denn in denselben klaget er über die Trennung, die der drey Kapitel wegen entstanden, und giebt sich alle Mühe, die Bischöfe zu seiner Gemeinschaft zu bringen, so gar, daß er auch den **Narses** mit aller Macht bewegen will, wider die Widerspenstigen Gewalt zu gebrauchen.

§. 54.

In Africa. Die africanischen Bischöfe waren die ersten, die sich der Verdammung der drey Kapitel muthig widersetzten. So bald sie von dem **Judicat** des **Vigilius** gehöret hatten, hielten sie eine Kirchenversammlung, auf welcher sie den Pabst von der Gemeinschaft der recht-

(119) Sie stehen in des BARONII *Annal. ad A. C.* 556.

rechtgläubigen Kirche ausschlossen, jedoch so, daß sie ihn wieder in dieselbe aufnehmen wolten, wenn er zurück träte (120). Nun sagt uns zwar **Victor**, daß sich die Bischöfe des proconsularischen Africa durch den **Rufinus** und **Vinus** verführen lassen, mit dem **Primasius** in eine kirchliche Gemeinschaft zu treten, welcher die drey Kapitel verdammet hatte, und an des abgesetzten **Reparatus** Stelle Bischof zu Carthago geworden war, und daß die numidischen Bischöfe diesem Beispiel gefolget wären (121). Allein erstlich hat das Ansehen des Pabstes darein nicht den geringsten Einflus gehabt. Denn dis geschahe zu der Zeit, da der Pabst sein **Judicat** zurück zu nehmen bemühet war, und wenn die Africaner sich nach demselben richten wollen: so hätten sie dazumal in die Verdammung der drey Kapitel nicht willigen, sondern vielmehr das von dem Pabst vorgeschlagene Concilium abwarten müssen. Vors andere ist durch diesen Beitrit der proconsularischen und numidischen Bischöfe die africanische Trennung keinesweges gehoben worden. Denn viele berühmte Bischöfe, als **Reparatus**, **Facundus**, **Victor**, **Theodosius**, und andere wolten lieber im Elend bleiben, als mit den Feinden der drey Kapitel Gemeinschaft haben. **Reparatus** starb an dem Ort seiner Verbannung. **Musicus**, **Brumasius**, **Donatus**, **Chrysonius**, **Vic**

ctor

(120) VICTOR *in Chronico loc. cit. p.* 332.
(121) IDEM *loc. cit.*

ctor und **Theodorus**, lauter africanische Bischöfe, die bisher einen gemeinschaftlichen Ort des Elendes gehabt hatten, wurden lange nach dem Tode des **Vigilius** nach Constantinopel gebracht, und weil sie nicht zu bewegen waren, die drey Kapitel zu verdammen, von einander getrennet, und in die Klöster zu Constantinopel vertheilet. Diejenigen Bischöfe, welche bey ihren Kirchen geblieben waren, aber sich mit den proconsularischen und numidischen Bischöfen nicht vereinigen wolten, hatten das Unglück, von dem **Primasius**, dem unrechtmäßigen Besitzer des Stuhls zu Carthago, geschlagen, in Gefängnisse eingesperret, verbannet, und also aufs grausamste gemishandelt zu werden (122). Dies alles beweiset, daß man zwar gewaltsame Mittel angewendet, die africanische Trennung zu tilgen, daß man aber damit nicht fertig werden können. Es waren noch immer Bischöfe, deren Standhaftigkeit über die Verfolgung siegte, und die sich von dem Pabst und den übrigen Feinden der drey Kapitel zu trennen fortfuhren. Man sahe sich daher genöthiget, auf gewisse Weise nachzugeben, und mit ihnen einen Vergleich zu treffen. Denn man wolte sie bey ihrer Meinung lassen, und verlangte nur, daß sie sich nicht ferner von denen trennen solten, die von den drey Kapiteln anders dächten. Zu dem Ende stellte man ihnen das vor, was der heilige **Augustinus** vormals von den Donatisten geschrieben hatte, welche sich deswegen von dem übrigen Theil der

(122) IDEM loc. cit.

der Christenheit trenneten, weil sie von dem carthaginensischen Bischof **Cäcilianus** eine andere Meinung hatten, als andere Kirchen. **Facundus** ward dadurch veranlasset, ein eignes Werk wider den **Mocianus** zu schreiben, der hauptsächlich den rechtgläubigen Bischöfen in Africa vorwarf, daß sie es eben so machten, wie vormals die **Donatisten**. Er bemühete sich, in dieser Schrift zu zeigen, daß man sich mit Recht von den Feinden der drey Kapitel getrennet hätte, und suchte dadurch seine Brüder zu stärken, die unter diesem Vorwand, daß sie eben so unruhige Köpfe als die Donatisten wären, viele Drangsale dulden musten.

§. 55.

In Illyrien.

Daß die Bischöfe **Illyriens** sich gleich anfänglich wider die Verdammung der drey Kapitel gesetzet, und ihren Metropolitan, den **Benenatus**, der darein gewilliget hatte, verdammet haben, dieses ist schon oben aus dem **Victor** von Tunune angemerket worden. (§. 36.) In diesen Gesinnungen beharreten sie, als das Concilium zu Constantinopel gehalten ward, ob sie gleich dazumal in der Gemeinschaft mit ihrem Erzbischof **Benenatus** standen. Es waren zu dieser Zeit drey Bischöfe aus **Illyrien** in Constantinopel, **Sabinianus** von Zagarena, **Projectus** von Naisite, und **Paulus** von Justiniana secunda. Diese wurden ebenfalls, wie alle andere gegenwärtige occidentalische Bischöfe,

eingeladen, den Versammlungen ihrer Brüder beizuwohnen. Aber sie entschuldigten sich damit, daß ihr Metropolitan **Benenatus** nicht gegenwärtig sey, dem sie allein Rechenschaft zu geben verbunden wären. **Benenatus** hielt es mit den Feinden der drey Kapitel, und war deswegen durch einen Synodalschluß seiner Provinz verdammet worden. Er hatte dem **Phocas** Vollmacht gegeben, seine Stelle zu vertreten. Und dieser ermangelte nicht, dem Concilio beizuwohnen (123). Also war die Abwesenheit des Erzbischofs nur ein Vorwand, und keine gegründete Ursache, sich einer Versammlung zu entziehen, von welcher die drey Kapitel verdammet werden solten. Wir müssen daraus schliessen, daß sie daran keinen Theil nehmen wollen, sondern vielmehr Vertheidiger der drey Kapitel geblieben. Der Abfall des Pabstes konte ihnen keine andere Gesinnungen beibringen. Aber die Verfolgungen, die sie leiden musten, überwanden endlich ihre Standhaftigkeit. Denn zwey Jahre nach dem Tode des **Vigilius** kamen die Bischöfe **Illyriens** zusammen, und willigten endlich in die Verdammung der drey Kapitel. Unterdessen gab es doch noch immer einige Klöster und einige andere Personen, die bey ihrer vorigen Meinung blieben (124).

§. 56.

(123) *Acta Conc. Constantinop. Coll. II. apud* HARDUINUM *Tom. III. p. 69. sqq.*

124) VICTOR *loc. cit. p.* 333.

§. 56.

In Frankreich.

Die Bischöfe in Gallien waren gleich von Anfang mit dem Pabst übel zufrieden, als er sein Judicat herausgegeben hatte. Sie brauchten aber dabey die Vorsicht, daß sie einen Abgeordneten an ihn nach Constantinopel schickten, um von ihm selbst zu vernehmen, ob das böse Gerücht Grund hätte, das von ihm in dem Occident verbreitet worden. Und er scheinet sie durch den Brief an den **Aurelianus**, Erzbischof von **Arles**, beruhiget zu haben, davon ich oben geredet habe. Aber es konte ihnen nicht unbekant bleiben, daß **Vigilius** zuletzt in die Verdammung der drey Kapitel gewilliget, und durch diesen Preiß seine Freiheit erkaufet hätte. Als nun **Pelagius** an seiner statt Pabst geworden, und es von demselben ebenfalls hieß, daß er ein Feind der drey Kapitel, und folglich auch der chalcedonischen Kirchenversammlung sey: so wolten sie mit ihm keine Gemeinschaft haben, bevor sie von seinem Glauben unterrichtet wären. Darum schickte der König **Childebert** einen Gesandten, der **Rufinus** hieß, nach Rom, welcher dem Pabst dasjenige, was von ihm in Gallien gesaget wurde, bekant machen, und zugleich eine Erklärung darüber fordern muste. Dies setzte ihn in nicht geringe Verlegenheit. Denn er wußte wohl, daß man in Frankreich die Verdammung der drey Kapitel für eine Verleugnung des chalcedonischen Glaubens hielte. Also durfte er sich auf diesen Punct gar nicht einlassen. Denn es wäre

gar zu vermessen gewesen, die Verdammung der drey Kapitel zu leugnen, und gar zu gefährlich, sie zu gestehen. Darum läßt es der Pabst in seinem Antwortsschreiben bey einem allgemeinen Widerspruch, und bey einer allgemeinen und unbestimmten Erklärung seines Glaubens bewenden. Er bittet den König, den nachtheiligen Gerüchten nicht zu glauben, dergleichen auch nach Italien gekommen wären, und viele Bischöfe dergestalt eingenommen hätten, daß sie gar nicht zu bedeuten wären. Er versichert, daß im Orient nach dem Tode der Kaiserin **Theodora** keine Fragen über Glaubenspuncte entstanden wären, und giebt zu verstehen, daß alle Unruhen daselbst von den Nestorianern erwecket worden, mit welchen es auch die Kaiserin gehalten hätte, da doch das Gegentheil der ganzen Welt bekant war. Was seinen Glauben betrift: so giebt er dem Könige die heiligste Versicherung, daß er dem chalcedonischen Concilio und dem Brief des Pabstes Leo von ganzem Herzen anhienge, und alle diejenigen verdammte, die auch nur in einem Wort davon abweichen ([125]). Der König und die Bischöfe in Frankreich waren mit dieser Antwort keinesweges zufrieden. Man sahe augenscheinlich, daß er mit grosser Zurückhaltung und Vorsicht redete. Er be-

([125]) Dieser Brief stehet bey dem BARONIO *in Annal. ad A. C. 556. num. 26. seqq.* Der Pat. Daniel hat ihn auch seiner **Geschichte von Frankreich** Th. 1. S. 186. ff. eingerücket.

bezeugte zwar, dem chalcedonischen Glauben zugethan zu seyn, weil aber die Feinde der drey Kapitel dieses auch vorgaben, die Vertheidiger derselben hingegen ganz anders davon dachten: so hätte sich der Pabst darüber erklären sollen. Und da er es nicht gethan hatte, ungeachtet er wohl wußte, daß es hauptsächlich darauf ankäme; so vermehrte er den Verdacht, den man von ihm gefasset hatte. **Childebert** schickte also zum zweitenmal an ihn, daß er sich über seinen Glauben ausführlicher erklären solte, und daß sich seine Bischöfe durch das **allgemeine** Bekentniß zum chalcedonischen Glauben und dem Brief des Pabstes **Leo** nicht beruhigen könten. Hierauf antwortete nun **Pelagius**, wie es der König verlangte. Er setzte ein weitläuftiges Glaubensbekentniß von der Dreieinigkeit und der Person Christi auf, welches vollkommen rechtgläubig war. Die Kürze in seinem erstern Briefe entschuldigte er damit, daß **Rufinus** im Namen des Königes nur verlanget hätte, sich entweder zu erklären, ob er den Brief des Leo in allen Stücken annähme, oder ein Glaubensbekentniß mit eigenen Worten auszustellen, und daß er das erstere gethan habe, weil ihm solches kürzer und leichter geschienen. Er hielte es für nöthig, den König zu versichern, daß er alle Entscheidungen des Glaubens annähme, die von den vier allgemeinen Kirchenversammlungen gemachet worden. Aber der fünften gedachte er mit keinem Wort. Uebrigens bat er den König, seine Bischöfe anzuhalten, daß sie wegen der ausgestreuten Gerüchte

keine Trennung machen möchten (126). Die römischen Schriftsteller geben vor, daß durch diesen Brief alles Misverständniß gehoben, und die gallicanische Kirche mit der römischen völlig vereiniget worden. Allein gleich wie derselbe die Ursachen des Verdachts, den die fränkischen Bischöfe auf den **Pelagius** geworfen, keinesweges heben können, also lehret uns auch die Geschichte, daß die Trennung noch zur Zeit des Pabsts **Gregorius** fortgewähret. Die Bischöfe in Frankreich glaubten, daß der Pabst die drey Kapitel verdammet, und das zu Constantinopel gehaltene Concilium durch seinen Beitritt gebilliget hätte. Davon wolten sie Gewißheit haben. Darüber solte sich **Pelagius** erklären. Weil er nun von diesen drey Kapiteln und der fünften allgemeinen Kirchenversammlung ein tiefes Stillschweigen beobachtet: so wurden sie in ihrer Meinung gestärket, und hielten nunmehro den Pabst gewiß für einen Mann, der das chalcedonische Concilium entehret hätte. Sie haben freilich nicht alle äusserliche Gemeinschaft mit Rom aufgehoben, welches auch nicht einmal die Bischöfe in **Istrien** thaten, deren Trennung von der römischen Kirche doch unleugbar ist. Aber sie verabscheuten doch die Verdammung der drey Kapitel, und die fünfte allgemeine Kirchenversammlung, und hielten diejenigen für keine

(126) Auch dieser Brief stehet in des BARONII *Annal. ad A. C. 559. num. 13. seqq.* und in des HARDVINI *Coll. Conc. Tom. III. p. 331. sqq.*

keine rechtgläubige Christen, die in beides gewilliget hatten. Und dies war für die römische Päbste genug, die Franken für Schismatiker zu erklären. In diesem Zustande befand sich die Kirche in Frankreich, als **Gregorius** der Grosse Pabst war. Wir finden unter seinen Briefen einen an die Königin der Franken **Brunichild**, darinnen er sie bittet, die Schismatiker mit der Kirche wieder zu vereinigen, welche sich unter dem Vorwand, das Ansehen der chalcedonischen Kirchenversammlung zu erhalten, nicht nur von der römischen Kirche, sondern auch von den vier Patriarchen des Orients trenneten. Und dies war keine unansehnliche Parthey, wie der Pat. **Daniel** anmerket. Es gehörten dazu die ansehnlichsten und vornehmsten Bischöfe des Reichs, Metropolitane, und folglich auch diejenigen, die unter ihrer Gerichtsbarkeit standen. **Syagrius**, Bischof zu Autün, für welchen die Königin das Pallium verlanget hatte, war ein solcher Schismaticus. Deswegen trug auch der Pabst anfänglich Bedenken, ihm das Pallium zu ertheilen, zumal da er sich selbst die Mühe nicht gegeben hatte, ihn darum zu bitten (127). Unterdessen gab er es ihm doch, ohne zu verlangen, daß er seine Meinungen ändern solte (128). Denn die Päbste waren dazumal froh, wenn man nur nicht ihre Gemeinschaft gänzlich

(127) GREGORIVS MAGNVS *Epist. Lib. IX. Epist. XI. Opp. Tom. II. p. 937. seq.*

(128) IDEM *Lib. IX. Epist. CVIII. p.* 1013.

verabscheuete. Es fiel ihnen gar nicht ein, diejenigen von der ihrigen auszuschliessen, die ihnen in der Verdammung der drey Kapitel nicht beitreten wolten. Die römischen Schriftsteller nennen das eine Dispensation und kluge Nachsicht. In der That aber war es die Furcht, von dem ganzen Occident verlassen zu werden, und das Unvermögen, die Widerspenstigen zu zwingen. Die Kirchen in Frankreich glaubten hingegen nicht, alle äusserliche Gemeinschaft mit der Kirche zu Rom in Sachen, die das Regiment und die Disciplin betrafen, wegen dieses Unterscheids der Meinungen aufheben zu dürfen, so lange man sie bey ihrem Glauben liesse, sondern waren damit zufrieden, daß sie den ungerechten Schritt der Pabste öffentlich mißbilligten, und keinen Theil daran nahmen.

§. 57.

In Istrien zur Zeit Pelagii I.

Es finden sich Spuren einer Trennung der **spanischen** und **irrländischen** Kirche, die durch die Verdammung der drey Kapitel verursachet worden. Allein weil die Bischöfe in **Istrien** das gröste Aufsehen gemachet haben, und man aus den Unterhandlungen des Pabstes mit denselben am deutlichsten sehen kan, wie eingeschränkt dazumal die Macht und das Ansehen der römischen Päbste gewesen: so wollen wir uns jetzt nur noch auf die Erzählung dieser Kirchentrennung einlassen. **Istrien** war eine Provinz von Italien von einem nicht gar zu grossen Umfang. Aber der Bischof

zu

zu Aquileja hatte eine sehr weitläuftige Diöcese, wenigstens in denen Zeiten, von welchen wir jetzt reden. Denn unter ihm standen nicht nur die Kirchen in Istria und Venetia, sondern auch in Rhätia secunda und in Noricum. Diese beide letztere Provinzen begriffen dasjenige in sich, was wir heut zu Tage Schwaben, Baiern, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol ꝛc. nennen (129). Vormals stand der Bischof von Aquileja unter dem zu Mailand. Seit dem aber die Regierungsform und Eintheilung der Provinzen geändert worden, war er von demselben eben sowol, als von dem zu Rom unabhängig. Und weil er ein Bischof von einer ganzen Diöcese, das ist, von vielen Provinzen ward, und folglich viele Metropolitane unter sich hatte: so ist er mit dem Namen eines Patriarchen beehret worden (130). Man kan sich einen Begrif von seinem Kirchensprengel machen, wenn man die Menge der Bischöfe in Betrachtung ziehet, welche der Patriarch von Aquileja im Jahr 579. zu Grado versammlet hatte, und deren nicht weniger als achtzehn waren (131). Alle diese Bischö-

(129) Man sehe FRID. SPANHEMII *Geogr. Sacra et Eccles. Opp. Tom. I. p.* 144. 146.

(130) Wenn und wie er den Namen eines Patriarchen bekommen, davon handelt weitläuftig HENR. NORISIVS *in Diss. de Synodo Quinta Cap. X. Opp. Tom. I. p.* 741. *seqq.*

(131) NORIS führet sie aus des DANDVLI *Historia Veneta*

Bischöfe, die einen beträchtlichen Theil der abendländischen Kirche ausmachten, versammleten sich unter ihrem Patriarchen zu **Aquileja**, und machten einen gemeinschaftlichen Schluß, daß sie die Ehre der chalcedonischen Kirchenversammlung aufs äusserste behaupten, und weder mit dem Pabst noch sonst mit irgend einem andern in Gemeinschaft stehen wolten, der in die Verdammung der drey Kapitel gewilliget hätte. **Pelagius**, der sich einbildete, daß die Bischöfe im Occident nicht selbst sehen und denken dürften, sondern sich der Führung des Pabsts schlechterdings überlassen müsten, ward durch diesen muthigen Schritt des Patriarchen zu **Aquileja** und derer ihm zugethanen Bischöfe ganz ausser seiner Fassung gebracht. Er schrieb an den kaiserlichen General **Narses** zu wiederholtenmalen, daß er diese widerspenstige Friedensstörer durch die Gewalt, die ihm der Kaiser verliehen hätte, zum Gehorsam der Kirche bringen solte. Man sahe hier einen Bischof alle Bewegungsgründe gebrauchen, um ihn zur Verfolgung anderer Bischöfe zu verleiten, und ihm die Bedenklichkeiten auszureden, die er sich bey diesem ungerechten Gewissenszwang mit Recht machte. Insonderheit drang er in ihn, den Patriarchen von **Aquileja** und den Erzbischof von **Mailand** gefangen zu nehmen, und beide nach Constantinopel zu schicken. Allein **Narses**, der ein eben so gerech-

Veneta und des VGHELLI *Italia Sacra* namentlich an *in Diss. cit. Cap. IX. §. 4. p. 705.*

gerechter und leutseliger als tapferer Heerführer war, wolte sich zu diesen Gewaltthätigkeiten durchaus nicht verstehen. Um aber dem Pabst doch einigermassen zu dienen, gab er sich Mühe, die Bischöfe durch Vorstellungen zu gewinnen, und mit der römischen Kirche zu vereinigen. Doch diese Versuche waren vergebens. Die gegenseitige Bischöfe gaben ihm zu erkennen, daß er sich selbst von der Gemeinschaft des Pabstes loß sagen müste, anstatt sie dazu zu bereden, wenn er ein rechtgläubiger Christ seyn wolte. Und weil sich Narses dazu nicht verstand: so thaten sie ihn aus ihrer Gemeinschaft (132).

§. 58.

Zur Zeit Johannis und Benedicti.

Wie nun aus diesem allen genugsam erhellet, daß es die zum Patriarchat von Aquileja gehörige Bischöfe mit ihrer Trennung von der römischen Kirche recht ernstlich gemeinet, und daß davon kein anderer Grund vorhanden gewesen, als weil **Pelagius** eben so wie **Vigilius** die drey Kapitel verdammte, also ward dieses **Schisma** unter den nachfolgenden Päbsten, dem **Johannes** und **Benedictus**, fortgesetzet. Man lieset nicht, was für Bemühungen diese beide Päbste angewendet haben, den Frieden wieder herzustellen. Allem An-

(132) Alles dieses ist aus den Briefen des PELAGII an den NARSES genommen, welche BARONIVS seinen *Annal. ad A. C.* 556. eingerücket hat.

Ansehen nach haben sie sich leidend verhalten. Denn da **Pelagius** mit aller seiner Wirksamkeit nichts ausrichten können: so haben seine Nachfolger ohne Zweifel auf eine bequemere Gelegenheit warten wollen, etwas mit einem bessern Erfolg zu unternehmen. Sie waren nicht so glücklich, dieselbe zu bekommen. Vielmehr thaten sich Umstände hervor, welche denen, die man **Schismatiker** nante, sehr günstig waren. Der Kaiser **Justinus**, der im Jahr 566. dem **Justinianus** in der Regierung folgte, war in den Religionsstreitigkeiten nicht so partheiisch und strenge, als sein Vorfahr. Er wolte gerne den Frieden in der Kirche wieder herstellen, und glaubte, daß es am leichtesten durch die Verstattung der Gewissensfreiheit in Absicht auf die neuere Streitfragen geschehen könte. Darum gab er ein **Edict** heraus, in welchem er sein Glaubensbekentniß von der Dreieinigkeit und der Person JEsu Christi ableget, das den Grundsätzen der rechtgläubigen Kirche vollkommen gemäß war, aber der drey Kapitel und der fünften allgemeinen Kirchenversammlung mit keinem Wort gedenket, sondern vielmehr verbietet, aus irgend einer Ursache **von Personen** und **Sylben** zu streiten, womit er ohne Zweifel die drey Kapitel und die allerneueste Streitigkeit von der Unverweslichkeit des Leibes Christi verstehet. Man muß billig die Mäßigkeit dieses Fürsten rühmen, wenn man lieset, daß er sein **Verbot** ein **Ermahnen** und **Bitten** nennet, und daß er sich dieser Art zu reden nicht geschämet

habe,

habe, ob er gleich auf dem Thron saß, und befehlen konte. Denn er hatte die Absicht, die Eintracht in der Kirche wieder herzustellen, wozu er mehr Sanftmuth und Liebe, als Strenge und Drohen gebrauchen wolte (133). Es ist nicht zu vermuthen, daß dieses Edict blos **Istriens** wegen bekant gemachet worden. Man muß vielmehr daraus schliessen, daß es noch weit mehrere Mißvergnügte im Orient und Occident gegeben, und daß der Kaiser dadurch die ungerechte Verfolgungen wider die Feinde der drey Kapitel aufheben wollen. Nun muß man zwar bekennen, daß der Friede dadurch nicht wieder hergestellet worden. Aber die Vertheidiger der drey Kapitel konten doch, zufolge dieses Edicts, nicht weiter verfolget, oder gezwungen werden, daß sie dieselbe verdammten, und der fünften allgemeinen Kirchenversammlung beiträten. Dadurch bekamen denn die Bischöfe in **Istrien**, **Veneria**, und den angränzenden Provinzen Ruhe. Es trug sich aber noch eine andere grosse Veränderung zu, welche die gedachten Bischöfe wider die römischen Päbste in Sicherheit setzte. Dies war der Einfall der **Longobarden** in Italien, welcher gleich im Anfang der Regierung des **Justinus** erfolgte, nachdem **Narses** aus Italien zurück berufen worden. Diese Völker, die bisher in Pannonien ihre Wohnsitze gehabt hatten, unterwarfen sich zuerst Istrien

und

(133) Dieses Edict stehet in EVAGRII *Hist. Eccl. Lib. V. Cap. IV. p. 602. seqq.*

und **Venetia**, ohne daß sie einigen Widerstand gefunden hätten (134). Die Bischöfe, welche man in Rom **Schismatiker** nannte, bekamen also eine neue Herrschaft, unter welcher sie von den Päbsten nichts befürchten durften. Der Patriarch von **Aquileja**, **Paulinus**, flüchtete zwar mit den Schätzen seiner Kirchen nach der Insul **Grado**, die unter kaiserlicher Hoheit blieb (135). Allein der Patriarchalsitz ward noch nicht dahin verleget, und die übrigen Bischöfe, die zu seiner Diöcese gehörten, unterwarfen sich den Longobarden.

§. 59.

Zur Zeit Pelagii II.

Pelagius der zweyte, welcher im Jahr 577. nach dem **Benedictus** Pabst ward, erneuerte die Unterhandlungen mit den Bischöfen in **Istrien**. So bald es die Kriegesunruhen in Italien zuliessen, schrieb er an den **Elias**, Patriarchen von Aquileja, und an die übrigen Bischöfe von seiner Parthey, und ermahnte sie von der bisherigen Trennung abzustehen. In diesem Schreiben erinnert er sie zwar anfänglich an den Vorzug des heiligen Petrus und seiner Nachfolger, der nicht verstattete, daß sie von dem rechten Glauben abfallen könten. Weil er aber nicht voraus setzen konte, daß diese Untrüglichkeit auch von andern geglaubet werden würde,

(134) PAVLVS *Diaconus de Gestis Longobardorum Lib. II. Cap. IX. XIV. p. 223. 226.*

(135) IDEM *loc. cit. Cap. X. p. 224.*

würde: so erbietet er sich von seinem Glauben Rechenschaft zu geben, damit man in ihn keinen Verdacht setzen mögte. Hierauf erkläret er sich, daß er alles heilig glaube, was auf den vier allgemeinen Kirchenversammlungen behauptet worden, und daß er alle diejenigen verdamme, die denselben zuwider lehreten. Solten sie dessen ungeachtet einigen Zweifel an seiner Rechtgläubigkeit haben: so mögten sie nur einige von ihren Brüdern zu ihm schicken, von denen er erfahren könte, was sie beunruhigte. Er wäre bereit, sie mit aller Liebe aufzunehmen, und ihnen genug zu thun. Uebrigens hätte er dieses Schreiben durch den Bischof **Rademrus** und den Abt **Quodvultdeus** zuschicken wollen, welche er ihnen bestens empfehle, und durch die er ihre Antwort erwartete. Allein die Bischöfe in **Istrien** antworteten darauf nichts, sondern erklärten sich nur überhaupt, daß sie bey ihrer Meinung blieben, und trugen den Abgeordneten des Pabstes weiter nichts auf, als daß sie ihr Schreiben an denselben mitnehmen mögten. Dis verdroß den Pabst gewaltig, daß man so wenig Achtung für seine Entschuldigungen gehabt, und daß man auch so gar seine fernere Rechtfertigung nicht annehmen wollen. Er schrieb also zum zweyten mal an sie, und weil die sogenanten **Schismatiker** ihre Trennung durch einige Schriften der Väter gerechtfertiget hatten, welche nicht die geringste Abweichung von den chalcedonischen Schlüssen verstatten wolten: so warf ihnen der Pabst vor, daß sie diese Schriften nicht gelesen hätten,

und daß sie daraus nicht den geringsten Vortheil ziehen könten. Er saget ihnen, daß dasjenige, was der Pabst Leo von der Unverletzlichkeit der chalcedonischen Kirchenversammlung geschrieben, nur von der Entscheidung der Glaubenslehren und nicht von andern Streitigkeiten zu verstehen sey. Er empfiehlet ihnen die Liebe und Eintracht, und bittet sie endlich, Abgeordnete nach Rom oder nach Ravenna zu schicken, woselbst er ihnen entweder in eigner Person oder durch seine Gevollmächtigte alle Genugthuung zu leisten verhofte. Dieses Schreiben blieb lange unbeantwortet. Endlich antworteten sie darauf, aber auf eine solche Art, die den Pabst noch weit mehr kränkte. Weit entfernt, sich von ihm unterrichten zu lassen, verlangten sie von ihm, daß er selbst zur wahren Kirche wieder zurück kehren mögte. Sie blieben dabey, daß das Ansehen der chalcedonischen Kirchenversammlung auf keinerley Weise verletzet werden müste, und daß solches durch die Verdammung der drey Kapitel geschehen sey, wie man solches unter andern auch daraus schliessen könte, weil sich alle abendländische Kirchen und Vigilius selbst im Anfang mit aller Macht dawider gesetzet hätten, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil diese Kapitel nicht könten verdammet werden, ohne den chalcedonischen Vätern zu widersprechen. Hieraus hätte der Pabst leicht schliessen können, daß alle fernere Bemühungen vergeblich seyn würden. Nichts desto weniger entschloß er sich, noch einmal an sie zu schreiben. In diesem dritten Briefe beklaget

klaget er sich erstlich über die Kaltsinnigkeit seiner Brüder in Istrien, die nicht das geringste Merkmal einer brüderlichen Liebe sehen liessen, ungeachtet er ihnen ein so gutes Exempel der Zärtlichkeit und Sanftmuth gegeben hätte. Er vergiesset Thränen über diese traurige Würkungen einer so langen Trennung. Und alsdenn machet er den Anfang, die Wunden zu heilen, die dadurch geschlagen worden. Die Bischöfe in Istrien hatten sich unter andern auf die Briefe des Pabstes Leo berufen, um wieder die römische Kirche zu beweisen, daß man von den Schlüssen der chalcedonischen Väter nicht abgehen sollen. **Pelagius** leugnet nicht, daß solches geschehen sey, aber er bemühet sich zu zeigen, daß dieser Pabst bloß **vom Glauben** und nicht von den besondern Angelegenheiten der Bischöfe rede. Wenn **Vigilius** und die abendländische Kirche sich im Anfang der Verdammung der drey Kapitel so sehr widersetzet habe: so meinet er, daß dieses den Gegentheil vielmehr bewegen solte, ihnen zu folgen, als auf der Vertheidigung derselben zu bestehen. Denn diese Widersetzlichkeit gebe zu erkennen, daß man alles vorher wol überleget hätte, und nicht übereilt zu Werk gegangen wäre. **Vigilius** wäre der griechischen Sprache unkundig gewesen. Also hätte er sich vorher wol müssen unterrichten lassen, was das chalcedonische Concilium von den drey Kapiteln vest gesetzet hätte. Man hätte gefunden, daß in den Schriften des **Theodorus**, des **Theodoretus**, und **Ibas** ein tödtendes Gift der Ketzerey enthal-

ten wäre. Und ob man gleich gemeinet, daß niemand nach seinem Tode verdammet werden könte, der in der Gemeinschaft der Kirche gestorben: so fände man doch das Gegentheil in den Schriften der Väter, und der ältern römischen Päbste. Alles dieses will er durch die angeführte Zeugnisse berühmter Schriftsteller beweisen, und schliesset am Ende, daß, da die römische orientalische Kirche von dem chalcedonischen Glauben in keinem Stück abgewichen, die Istrier verbunden wären, die Gemeinschaft mit ihren rechtgläubigen Brüdern wieder herzustellen (136).

§. 60.

Das Concilium zu Grado.

Um diese Zeit geschahe es, daß Elias seinen Patriarchalsitz von Aquileja nach **Grado**, einer Insul auf dem adriatischen Meer, verlegte, und die Kirche der heiligen Euphemia, die er in der Stadt gleiches Namens erbauet hatte, zur Patriarchalkirche machte. Die Kriege mit den **Longobarden** verwüsteten das veste Land. Darum hatte sich schon **Paulinus**, in dessen Zeiten diese Völker zuerst in Italien einfieblen, mit den Schätzen seiner Kirchen nach **Grado** begeben. Allein hier wolte er sich nur so lange aufhalten, bis es die Umstände erlauben würden, nach Aquileja

(136) Alles dieses erhellet aus den drey Briefen des PELAGII, die wir in des HARDVINI *Coll. Conc. Tom. III. p.* 414. *sqq.* lesen.

ja zurück zu gehen. Er erlebte diese Veränderung nicht. Sein Nachfolger **Probinus** blieb in Grado. Und **Elias**, der diesem folgte, sahe wol ein, daß an eine Wiederkehr nach **Aquileja** so bald noch nicht zu denken wäre. Weil aber der Patriarch von seiner Kirche so lange nicht entfernet bleiben konte: so hielte er es für rathsam, dieselbe nach **Grado** zu verlegen. Dieserwegen versammlete er die Bischöfe seiner Diöceſe, und es ward den 3. Nov. 579. eine Kirchenversammlung gehalten, deren Hauptabsicht war, die Kirche der heiligen **Euphemia** zur Patriarchalkirche einzuweihen. Auf dieser Synode finden wir den römischen Presbyter **Laurentius**, der als Legat des Pabstes gleich nach dem Patriarchen **Elias** die Synodalacten unterschrieben. Es ist unbegreiflich, wie derselbe unter einem solchen Character einer Kirchenversammlung beygewohnet, die der Pabst für schismatisch hielte; und die ihrer Seits mit dem Pabst keine Gemeinschaft haben wolte. Der Cardinal **Noris** saget uns, daß **Elias** den Pabst um seine Einwilligung gebeten, das Patriarchat von **Aquileja** nach **Grado** zu verlegen, und daß der Pabst gerne darein gewilliget habe, theils den Schismatikern eine Gefälligkeit zu erweisen, theils in der Hofnung, sie desto leichter zur Gemeinschaft seiner Kirche zu bringen, wenn ihr Oberhaupt in einer dem römischen Kaiser unterworfenen Stadt wohnte. Er führet eine Stelle aus dem Schreiben des Pabstes an, aus welcher erhellet, daß er **Grado** zur Hauptstadt von Ve-

netia, wodurch man damals Istrien, Friaul, und Venetia verstand, und aller dahin gehörigen Kirchen gemachet. Er setzet hinzu, daß die versammleten Bischöfe, deren ausser ihrem Patriarchen achtzehn waren, dem allerheiligsten Pelagius Heil und Segen angewünschet, und sich seinem Befehl willig unterworfen haben (137). Noris beziehet sich theils auf des Dandulus Geschichte von Venedig, welche Muratori dem zwölften Theil der italienischen Schriftsteller eingerücket, theils auf die Tafeln der aquilejensischen Patriarchen in des Ughellus Italia sacra. Aber die sämtlichen Acten dieses Concilii sind nicht vorhanden. Zu dem weis man auch nicht, ob Dandulus, der im Jahr 1343. Doge von Venedig gewesen, genugsam glaubwürdige Nachrichten gehabt habe. Wenn es aber erlaubt ist, nach der Lage der damaligen Umstände zu muthmassen: so

(137) NORISIVS *in Diss. de Synodo Quinta Cap. IX. §. IV. Opp. Tom. I. p. 704 sqq.* Die Worte des Pabstes, die er anführet, sind diese: Quapropter vestro compatientes moerori necessitudinem, imo etiam rabiem furentium perpendentes Longobardorum, inclinati partibus vestris per hujus praecepti seriem suprascriptum castrum Gradense totius Venetiae cum omnibus vestrae ecclesiae pertinentibus etiam Istriae Metropolim perpetuo confirmamus. Nachdem dessen Schreiben verlesen worden, soll die ganze Versammlung ausgerufen haben: Exaudi, Christe, Pelagio vitam, omnes vno consensu sanctissimi Pelagii praeceptionem et vestram sequimur confirmantes sententiam.

so kan der Patriarch Elias bey denen von dem Pabst angefangenen und fortgesetzten Unterhandlungen demselben Nachricht gegeben haben, daß man entschlossen sey, Grado zum beständigen Sitz des Patriarchen zu machen, ohne ihn um seine Einwilligung zu bitten, welche der Patriarch eben so wenig nöthig hatte, als sie der Pabst geben konte. Denn mit welchem Recht konte der Pabst die Hauptstadt einer Provinz verändern? Oder wie konte er auch das nur von Rechts wegen bestätigen, was der Patriarche aus Noth that, und davon er voraus setzen konte, daß es der Kaiser genehm halten würde? Ueber das war ja der Patriarch von Aquileja von dem zu Rom ganz unabhänglich. Er ward von dem Erzbischof zu Mailand, und dieser von jenem ordiniret, ohne daß man die Einwilligung des Pabstes suchte. Da er nun ausser dem mit dem Pabst keine Gemeinschaft haben wolte, so sehr sich auch dieser um dieselbe bewarb, wie kan man sich vorstellen, daß er ihn um seine Einwilligung und Bestätigung einer Sache werde gebeten haben, die er bloß mit seinen Brüdern auf einer Synode ausmachen wolte? Inzwischen kan er sie dem Pabst aus blosser Höflichkeit bekant gemachet haben. Und der Pabst, der sich den Patriarchen verbindlich machen wollen, hat diese Gelegenheit begierig ergriffen, nicht nur dies Vorhaben zu billigen, sondern auch die Versammlung der Bischöfe mit einer Gesandtschaft zu beehren, die man denn nach den Gesetzen der Höflichkeit um so viel weniger zurück weisen konte, da es

nur auf eine äusserliche Einrichtung des Kirchenwesens ankam. Es ist nicht zu vergessen, daß sich **Laurentius** in der Unterschrift nicht einen **Vicarius**, sondern nur einen **Legaten** des römischen Stuhls nennet. Und wenn gleich diese Namen sonst mit einander verwechselt werden könten: so sind sie doch in dem gegenwärtigen Fall sehr von einander unterschieden. Als **Vicarius** des Pabstes würde er den Vorsitz gehabt haben. Denn den hatten sogar die Abgeordnete des römischen Stuhls auf der Kirchenversammlung zu Chalcedon, woselbst die vier Patriarchen des Orients zugegen waren. Aber **Laurentius** ist unter dem Patriarch **Elias**. Ich schliesse daraus, daß derselbe als kein Mitglied der Kirchenversammlung, sondern nur als ein Gesandter des Pabstes an dieselbe betrachtet worden, und daß alles, was auf diesem Concilio vorgegangen, in lauter bürgerlichen Höflichkeitsbezeugungen bestanden habe. Inzwischen bekennet der Cardinal **Noris** selbst, daß der Pabst von allen diesen Gefälligkeiten nicht den geringsten Vortheil gehabt. Auf eben dieser Synode ward nicht nur der chalcedonische Glaube bestätiget, sondern auch der Schluß gemacht, alles zu verabscheuen, was dieser berühmten Kirchenversammlung auf irgend eine Art zuwieder seyn könte. Das Schisma ward noch lange fortgesetzet, wie wir aus dem folgenden sehen werden.

§. 61.

§. 61.

Pelagius braucht Gewalt.

Da der Pabst sich verachtet sahe, und alle seine Unterhandlungen fehl schlugen: so beschloß er, Gewalt zu gebrauchen. **Smaragdus**, der damalige Exarch von Italien, war nicht von einer so sanften Gemütsart, als **Narses**. Es kostete also dem Pabst wenig Mühe, ihn zu bewegen, daß er den Patriarchen von **Grado** holete, und ihn so lange gefangen hielte, bis er sich bequemte, die Gemeinschaft der römischen Kirche anzunehmen. Der **Exarch** gieng selbst nach **Grado**, und als **Severus**, der nach dem Tode des **Elias** Patriarch geworden, die Ursachen dieser Reise erfahren hatte, begab er sich in die Kirche, um daselbst in Sicherheit zu seyn. Allein die Heiligkeit des Orts konte ihn wider die Gewaltthätigkeiten des Exarchen nicht schützen. Er ward heraus gerissen, und nach **Ravenna** geführet. Drey andere Bischöfe, **Johannes**, **Severus**, und **Vindemius**, die eben bey dem Patriarchen in Grado waren, musten ihm dahin folgen. **Ravenna** hatte dazumal einen Bischof, der sich lange geweigert hatte, die drey Kapitel zu verdammen, der aber endlich doch war gewonnen worden. Mit diesem solte nun der Patriarch und die drey andern istrische Bischöfe in eine kirchliche Gemeinschaft treten. Denn dis war alles, was man von ihnen verlangte. Nachdem sie ein ganzes Jahr viele Drangsale ausgestanden, und mit der Verweisung waren bedrohet worden, verließ sie endlich ihre

Standhaftigkeit. Sie machten Gemeinschaft mit dem Bischof von Ravenna, und wurden darauf in Freiheit gesetzet. Aber dis nahmen die istrischen Bischöfe so übel, daß sie den **Severus** für ihren Patriarchen nicht eher erkennen wolten, als bis derselbe seinen Irthum erkant, und sich von der Gemeinschaft mit dem Bischof zu **Ravenna**, und folglich auch mit dem zu **Rom** feierlichst losgesaget hatte (138). Ehe **Severus** auf eine so gewaltsame Art gefangen genommen, und nach **Ravenna** gefüret worden, hatten die istrischen Bischöfe eine Gesandschaft nach Constantinopel geschicket, und den Kaiser um seinen Schutz bitten lassen. Denn der Exarch **Smaragdus** hatte schon vorher dem Patriarchen von Aquileja gedrohet, daß er gewaltsame Mittel gebrauchen würde, daferne er sich nicht zur Gemeinschaft mit der Kirche zu Rom bequemte. Dis veranlassete die Gesandschaft, deren ich eben gedacht habe. Währender Zeit starb der Patriarch **Elias**, und bekam den **Severus** zu seinem Nachfolger. Und die Abgeordneten müssen von Constantinopel noch nicht wieder zurück gekommen gewesen seyn, als dieser neue Patriarch das Unglück hatte, dem **Smaragdus** in die Hände zu fallen. Denn der Kaiser **Mauritius** gab wirklich einen Befehl, die istrischen Bischöfe in Ruhe zu lassen (139). Und

es

(138) PAVLVS DIACONVS *de Gestis Longobardorum Lib. III. §. 26. p. 250.*

(139) *Literae Episc. Istriae ad Mauritium Imp. apud* HARDVINVM *Tom. III. p. 324. seqq.*

es ist nicht glaublich, daß er solche Gewaltthätigkeiten wieder den Patriarchen würde unternommen haben, wenn er diesen Befehl schon vorher bekommen hätte. Inzwischen mag er ihn erhalten haben, währender Zeit **Severus** in **Ravenna** war. Und man würde ihn vielleicht loß gelassen haben, ohne von ihm die Gemeinschaft mit Rom zu erhalten, wenn er seine Standhaftigkeit ein wenig länger fortgesetzet hätte. Denn daß die Macht des Exarchen eingeschränket worden, und die istrischen Bischöfe von ihm weiter nichts zu befürchten gehabt haben, siehet man daraus, daß sie sogleich nach der Wiederkunft ihres Patriarchen eine Synode gehalten, und ihn auf derselben von der Gemeinschaft mit Rom wieder abtreten lassen.

§. 62.

Gregorius verfolget die Bischöfe in Istrien.

Gregorius, welcher dem **Pelagius** im Jahr 590. folgte, und der sich durch seine Verdienste um das Ansehen des römischen Stuhls und durch seine Gelehrsamkeit den Namen des **Grossen** erworben, war eben so eifrig, als sein Vorweser, das bisherige Schisma zu dämpfen. Es verdroß ihn hauptsächlich, daß **Severus**, der Patriarch von **Aquileja**, die Gemeinschaft der römischen Kirche wieder verlassen hatte, so bald er nach Grado zurück gekommen war. Gleichwie er aber wol wuste, daß durch Vorstellungen und Unterhandlungen nichts auszurichten sey, also hinderte ihn der kaiserliche Befehl an den

Exar-

Exarchen, wovon ich §. 61. geredet, wider die istrischen Bischöfe Gewalt zu gebrauchen. Darum gieng seine erste Sorge dahin, daß er von dem Kaiser einen andern Befehl erhielte, der ihn berechtigte, etwas wider diese Bischöfe zu unternehmen. Weil er es nicht erwarten konte, daß der Kaiser seinen erstern Befehl widerrufen würde: so bat er nur um Erlaubnis, den Patriarchen von Aquileja und dessen Parthey nach Rom zu einer Unterredung einzuladen. Vermuthlich hat er dem Kaiser zu verstehen gegeben, daß er Hofnung hätte, durch dieses Mittel die Eintracht in Italien wieder herzustellen. Der Kaiser, der dabey nichts bedenkliches fand, auch nicht vermuthete, daß **Gregorius** seine Volmacht überschreiten würde, gab dazu seine Einwilligung. So bald der Pabst dieselbe erhalten hatte, schrieb er ungesäumt an den Patriarchen von **Aquileja**, verwies ihm seinen Abfall von Rom, und befahl ihm, mit den Bischöfen von seiner Parthey unverzüglich nach Rom zu kommen, damit er von den Zweifeln, die sie etwan haben möchten, gehörig urtheilen könte (140). Dis war keine freundschaft-

(140) GREGORIVS *Epist. Lib.* I. *Epist. XVI. Opp. Tom. II. p.* 501. Es heist am Ende: Pro qua re imminente latore praesentium, iuxta christianissimi et Serenissimi rerum Domini iussionem, ad B. Petri Apostoli limina cum tuis sequacibus VENIRE TE VOLVMVS, vt auctore DEO aggregata Synodo de ea, quae inter vos vertitur, dubietate IVDICETVR. Man siehet hieraus zugleich, daß er dazu eine kaiserliche

schaftliche Einladung zu einer Unterredung, sondern eine förmliche **Citation**, ein Befehl an den Patriarchen, vor dem Pabst als seinem Richter zu erscheinen. Die Art und Weise, mit welcher dieser neue Pabst verfuhr, muste also den Patriarchen eben so sehr befremden, als ihm die Sache selbst unangenehm war. Er berief deswegen die Bischöfe seiner Diöcese, und diese wolten ihm so wenig erlanben, nach Rom zu gehen, als etwas in einer Sache zu beschliessen, die ihre sämtliche Kirche angieng (141). Wie nun der Patriarch nicht erschien: so schickte der Pabst ein Commando von den kaiserlichen Kriegesvölkern nach Grado, um ihn zu zwingen, daß er nach Rom käme (142). Diese Völker verübten so wol an dem Patriarchen, als an den übrigen Bischöfen grosse Ungerechtigkeiten, weswegen sie an den Pabst schrieben, sich über die Verfolgungen beklagten, die sie leiden müsten, und ihm vorstelten, daß alle Plagen, unter welchen jetzt Italien seufzen müste, daher rührten, weil man den chalcedonischen Glauben verleugnet, und die drey Kapitel verdammet hätte. Allein der Pabst konte nicht glauben, daß diejenigen Leiden Verfolgungen wären, die man deswegen empfände,

liche Volmacht gehabt, die wir aber nirgend lesen. Und dieses kaiserliche Rescript ist ohne Zweifel durch des Pabsts Vorstellung veranlasset worden.

(141) *Literae Episc. Istriae not.* 139. *citatae loc. cit. p.* 525.

(142) *Rescriptum Mauritii ad Papam apud* HARDVINVM *Tom III. p.* 528.

pfände, weil man dem römischen Stuhl ungehorsam wäre. Er widerlegte ihre Art zu schliessen dadurch, daß Rom von den Gothen eben zu der Zeit belagert gewesen, da der Pabst **Vigilius** die Kaiserin **Theodora** und die Acephaler in den Bann that, und daß man also nach ihren Grundsätzen denken müste, der Himmel habe Rom mit so vielen Drangsalen heimgesuchet, weil **Vigilius** die Eutychianer verdammet hätte. Er überschickte ihnen den Brief des **Pelagius**, den er selbst als damaliger Diaconus geschrieben hatte, und erklärte ihnen, daß sie sich blos aus Eigensinn und Halsstarrigkeit der römischen Gemeinschaft enthalten müsten, wenn sie sich dadurch nicht bekehren liessen. Endlich wiederholt er sein Verlangen, daß sie nach Rom kommen, und sich ihrer zärtlichen Mutter wieder anvertrauen solten (143).

§. 63.

Diese wenden sich an den Kaiser.

Allein die istrischen Bischöfe kanten die Gesinnungen dieser zärtlichen Mutter gar zu wohl. Sie wolten sich lieber an ihren Vater wenden, und ihn um seinen Schutz wider die Verfolgungen dieser vermeinten Mutter bitten. Man schickte aufs neue Abgeordnete nach Constantinopel, und der Kaiser **Mauricius** bekam drey Vorstellungen auf einmal; eine von den Bischöfen, die zwar

zum

(143) GREGORIVS *Lib. II. Epist. LI. Opp. Tom. II. p. 614.*

zum Patriarchat von Aquileja gehörten, aber unter der Herrschaft der Longobarden standen; eine von denen Bischöfen, die bey ihrem Patriarchen zu **Grado** waren; und eine von dem Patriarchen **Severus** insbesondere. Die erste war von zehn Bischöfen unterschrieben, unter welchen **Jugenuinus**, Bischof zu **Brixen**, der sich einen Bischof von **Rheria secunda** nennet, der Erste ist (144). Der Inhalt dieses Briefes ist so merkwürdig, daß wir uns nicht enthalten können, einen kurzen Auszug davon zu liefern. Nachdem sie den Streit über die drey Kapitel kürzlich erzehlet, und dasjenige angeführet, was zwischen dem Exarchen **Smaragdus** und den beiden Patriarchen **Elias** und **Severus** vorgefallen, und davon wir §. 61. geredet haben: so kommen sie zu den neuen Feindseligkeiten, welche **Gregorius** an ihnen ausgeübet. Er hat, sagen sie, von Ew. Majest. einen Befehl erschlichen, und ladet jetzt unsern Metropolitan vor sein Gericht; dies hat uns zur äussersten Verzweifelung gebracht; denn er ist es eigentlich, mit dem wir zu thun haben, und dessen Gemeinschaft wir verabscheuen; das Volk in unsern Kirchensprengeln will tausendmal lieber sterben, als im geringsten von seinem alten Glauben abgehen; Ew. Majest. Frömmigkeit kan es nimmermehr verstatten, daß diejenigen, die den rechten katholischen Glauben bekennen, und über

die

(144) Dieser Brief stehet in des HARDVINI *Coll. Conc. Tom. III. p.* 524.

die Entscheidungen der chalcedonischen Väter gewissenhaft halten, bey jeder Gelegenheit geplaget und beunruhiget werden; Ew. Majest. sind der Richter, vor den wir uns stellen wollen, sobald es die Schicksale dieser Provinzen erlauben werden; so waren es vormals **Theodosius** der ältere und jüngere, desgleichen auch **Marcianus**; wie GOtt allemal die Kirchenstreitigkeiten durch die Gerechtigkeit der christlichen Fürsten beilegen lassen: so erlauben Ew. Majest. daß es auch jetzt geschehe; wir bitten, mit militairischen Executionen verschonet zu bleiben, bis wir das Glück haben können, Ew. Majest. selbst von unserm Glauben und von unserer Gemeinschaft Rechenschaft zu geben; den römischen Bischof können wir für unsern Richter nicht erkennen; Ew. Majest. Gesetze erlauben es auch nicht, daß jemand zugleich Parthey und Richter sey; würde unser Erzbischof gezwungen werden, nach Rom zu gehen: so haben wir nichts als Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit zu erwarten: wir haben uns bey unserer Ordination eidlich verpflichten müssen, den bisherigen Glauben rein und unverletzt zu erhalten; wenn der Zwang, den Ew. Majest. Befehle unserm Erzbischof auferlegen, sich mit Rom einzulassen, nicht aufgehoben würde: so würde sich inskünftige kein Bischof von dem Patriarchen zu Aquileja einweihen lassen; die benachbarten Erzbischöfe in Gallien würden die Ordinationes verrichten, und das Patriarchat von Aquileja untergehen; wir bitten also Ew. Majest. aufs demüthigste, unsern Kirchen

den

den Frieden wieder zu geben, u. s. w. In diesem Ton reden die Bischöfe in einer Vorstellung an den Kaiser, und man kan daraus schliessen, was sie zu dieser Zeit, das ist, gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts von der Gewalt des Pabstes geglaubet haben. Der Kaiser sahe die Gerechtigkeit dieser Bitte wohl ein, und befahl deswegen dem Pabst, die istrischen Bischöfe in Ruhe zu lassen, bis es die Umstände erlaubten, sie mit der Kirchen wieder zu vereinigen (145). Baronius ärgert sich über das Wort befehlen, dessen sich der Kaiser in diesem Rescript bedienet, da er, seiner Meinung nach, nur hätte bitten sollen. Allein der Pabst Gregorius glaubte noch dazumal, daß ihm der Kaiser befehlen könte. Denn er gehorchte, und enthielt sich aller Gewaltthätigkeit wider den Patriarchen von Aquileja, so wenig es ihm auch an Muth fehlte, eine kühne That zu unternehmen.

§. 64.

Gregorii ferneres Verhalten gegen die Istrier.

Aber man muß nicht denken, daß der Pabst deswegen in Absicht auf das Schisma ganz unthätig geblieben. Er wandte vielmehr alle Sorgfalt an, theils zu verhindern, daß dasselbe nicht verstärket würde; theils diejenigen zu begünsti-

gen;

(145) Das kaiserliche Rescript stehet auch in des HARDVINI *Tom. III. p.* 527. *sq.* und beim BARONIO *in Annal. ad A. C.* 590. *num.* 28. woselbst wir auch den Brief der istrischen Bischöfe an den Kaiser finden.

gen, die davon abtraten, um die Parthey der Schismatiker solchergestalt immer und mehr zu schwächen. **Theodelinda**, die Königin der Longobarden, war zu derselben übergetreten. Man hatte sie zu überzeugen gewußt, daß der chalcedonische Glaube durch die Verdammung der drey Kapitel wäre gekränket worden. Als nun um diese Zeit **Constantius** Bischof zu Mailand geworden war, der mit dem römischen Pabst in Gemeinschaft stand, und folglich in die Verdammung der drey Kapitel willigte: so wolte sie dessen Ordination nicht genehm halten. Dies veranlaßte den Pabst, an sie zu schreiben, und ihr vorzustellen, daß sie sich durch unwissende Leute nicht solte verführen lassen, daß der chalcedonische Glaube durch dasjenige, was in den Zeiten des Kaisers **Justinianus** geschehen, keinesweges verletzet worden, daß **Constantius** ein rechtgläubiger Bischof sey, und daß der Glanz ihrer guten Werke, deren sie so viele gethan hätte, durch ihre Trennung möchte verdunkelt werden (146). Es scheinet aber, daß die Königin nicht sonderlich darauf geachtet habe. Denn wir haben noch einen Brief des Pabstes an dieselbe von eben dem Inhalt, wenn anders dieser nicht eine andere Leseart von demjenigen ist, den wir eben angeführet haben (147). Unterdessen muß sie sich doch nachgehends Mühe gegeben haben, den

(146) GREGORIVS *Lib. IV. Epist. IV. Op. Tom. II. p.* 684.

(147) *Lib. IV. Epist.* 38. *p.* 718.

den Frieden wieder herzustellen. Denn es findet sich unter des **Gregorius** Briefen einer, darinnen er ihr auf eine sehr verbindliche Art dafür danket, und sie bittet, ihren Gemahl auch zu bewegen, daß er sich zur Gemeinschaft der Kirche begebe (148). Auf der andern Seite gab es immer einige unter den Schismatikern, die entweder aus Misvergnügen mit ihrer Parthey, oder durch Lockungen und Ueberredungen zur Gemeinschaft der römischen Kirche gebracht würden. Der kaiserliche Exarch **Callinicus** kan selbst etwas dazu beigetragen haben. Denn wenn er etwan einige Plätze erobert, die den Longobarden zugehöret: so scheinet er sich gegen diejenigen günstiger bewiesen zu haben, die das Schisma verlassen wollen. Weil er aber dabey das Bedenken hatte, daß dies vielleicht eine Uebertretung des kaiserlichen Befehls seyn könte, und also diese Aufführung zu ändern willens war: so belehrte ihn der Pabst, daß der Kaiser nur verboten hätte, jemanden wider seinen Willen zu zwingen, aber nicht diejenigen aufzunehmen, die aus eigner Bewegniß kämen. Doch hielte er es selbst für nöthig, dem Kaiser davon Bericht zu erstatten (149). Zu einer andern Zeit empfiehlet er diesem Exarchen einige Personen, die aus Istrien nach Rom gekommen waren, und bittet, für sie zu sorgen, damit sie nicht genöthiget würden, mit den Schismatikern aufs neue Ge-

(148) *Lib. IX. Epist. 43. p. 958.*

(149) *Lib. IX. Epist. 9. p. 933. seqq.*

meinschaft zu machen, sondern vielmehr durch die gute Begegnung andere gereizet würden, zum Gehorsam der Kirche zurück zu kehren (150). Alle diese Personen scheinen von keinem sonderlichen Ansehen gewesen zu seyn. Dagegen war es eine grössere Eroberung für den Pabst, als **Firminus**, Bischof zu **Triest**, von der Parthey der Istrier zur römischen Kirche übergieng. Darum bezeugte er nicht allein demselben seine Freude, sondern empfahl ihn auch dem Schutz des **Smaragdus**, der mittlerweile wieder nach Italien gekommen war, und das Exarchat verwaltete. Denn **Severus**, der Patriarch zu Grado, hatte ihn von der römischen Gemeinschaft durch allerley Vorstellungen abzuziehen gesuchet. Und da dieses nichts helfen wollen, fieng das Volk an, wider ihn zu murren, welches man den Ränken des **Severus** zuschrieb. Darum bat der Pabst den **Smaragdus**, daß er diesen Mann in seinen besondern Schutz nehmen, und ihn wider alle Beleidigungen in Sicherheit stellen mögte (151). Aus diesen Umständen wird man genugsam erkennen können, in welchem Verhältniß das aquilejische Patriarchat gegen die römische Kirche gestanden, so lange **Gregorius** ihr Oberhaupt war.

§. 65.

Beschluß. Wir halten es nicht für nöthig, weitläuftig zu untersuchen, wie lange dieses Schis-

(150) *Lib. IX. Epist. 95. p. 999.*
(151) *Lib. XII. Ep. 33. Lib. XIII. Epist. 33. p. 1240.*

Schisma gedauert habe. Nach der gemeinen Meinung hat Sergius das Glück gehabt, dasselbe zu dämpfen. Aber dieser war um das Jahr 678. Pabst. Und also würde es länger als ein ganzes Jahrhundert fortgewähret haben. Der Cardinal Noris meinet, daß es eher aufgehöret habe (152). Man muß bekennen, daß hievon kein gewisser Zeitpunkt vestgesetzet werden kan. Es hat nach und nach abgenommen, und ist endlich in der Kirche unsichtbar geworden. Dasjenige, was wir davon angeführet haben, war nöthig, uns zu erkennen zu geben, in welcher Achtung die römischen Päbste dazumal gestanden. Man hielt sie eben sowol, als andere Menschen, des Irthums fähig. Man glaubte auch ausser ihrer Gemeinschaft zur wahren Kirche zu gehören. Man wolte sich von ihnen weder belehren noch richten lassen. Man schloß sie selbst von seiner Gemeinschaft aus. Würde man dieses alles gethan haben, wenn man sie für dasjenige gehalten hätte, was man in den neuern Zeiten aus ihnen machen wollen? Doch davon werden wir jetzt mehreres zu sagen Gelegenheit haben.

(152) NORISIVS *in Diss. de Syn. V. Cap. IX. §. 6. Opp. Tom. I. p. 739.*

Das vierte Hauptstück.

Betrachtungen über das Pabstthum.

§. 66.

Der Bischof zu Rom ist von Anfang der erste gewesen.

Der römische Bischof hat von Anfang die Ehre gehabt, der erste Bischof der christlichen Kirche in dem römischen Reich zu seyn. Diese Ehre hatte er dem Vorzug der Stadt zu danken, in welcher seine Gemeine wohnte. Denn da **Rom** die Hauptstadt des ganzen römischen Reichs war: so war es auch billig, daß der Bischof derselben vor allen andern den Rang hatte. Wie hätte man sonst einen Bestimmungsgrund haben können, eine gewisse Ordnung unter den Bischöfen zu machen, die beobachtet werden muste, wenn sie etwann zusammen kamen, oder sonst etwas gemeinschaftlich abzuhandeln hatten? Solte der Vorzug des Bischofs von dem Vorzug seiner Kirche oder der Würde des ersten Stifters abhängen: so müste der zu **Jerusalem** allemal der erste und vornehmste gewesen seyn. Denn diese Kirche war die allererste, und die Mutter aller andern Kirchen in der ganzen Welt. Ihr unmittelbarer Stifter war JEsus selbst; und ihre ersten Lehrer und Pfleger alle Apostel. Hier war es, wo diese

heilige

Heilige Männer zuerst den heiligen Geist empfingen, und die empfangene Gaben zum Bau und Erweiterung des Reiches JEsu Christi anwendeten. Hier war es, wo Rom Unterricht suchte, und Entscheidungen einholte, als die ersten Streitigkeiten entstanden. Und hier war es, wo alles dieses geschahe, als noch keine römische Kirche und kein römischer Bischof vorhanden war. Allein in Absicht auf das Lehramt sind alle Diener der Kirche einander gleich, und konte also so wenig der Bischof zu Jerusalem, als irgend ein anderer verlangen, der Erste zu seyn. Rang und Vorzug ist eine politische Sache, und hänget von dem Willen der Obrigkeit und von der Einrichtung des gemeinen Wesens ab. Darum gab man dem Bischof zu Rom den ersten Platz, und in der Folge dem zu Constantinopel den zweiten, weil Constantinopel das andere oder neue Rom war, woselbst der Kaiser sein Hoflager hatte, und ein Senat eben sowol als in Rom war.

§. 67.

Wie weit sich seine Gerichtsbarkeit erstrecket?

Dieser Vorzug war anfänglich mit keinen vorzüglichen Rechten, mit keiner Gerichtsbarkeit oder Hoheit verbunden. Es war blos ein Ehrenplatz. Weil aber zur Erhaltung guter Ordnung ein gewisses Kirchenregiment nöthig war, so daß einige Bischöfe von andern ordiniret oder zusammen berufen werden musten, so oft es die gemeinschaftlichen Kirchenangelegenheiten erforderten: so wurden

nach und nach den Bischöfen ihre Diöcesen angewiesen, wie weit sich diese Art der Gerichtsbarkeit erstrecken solte. Zu der Zeit, da sich die Kaiser um die Kirche weiter nicht bekümmerten, als sie nur zu verfolgen und zu unterdrücken, musten sich die Bischöfe selbst darüber vergleichen. Es war natürlich, daß sich diejenigen, die zu einer und eben derselben Provinz gehörten, auch in kirchlichen Sachen näher miteinander verbunden, gleichwie sie es in bürgerlichen waren, und daß sie einen unter sich wählten, der auf die übrigen eine Aufsicht hätte, die Bischöfe einweihete, und Synoden versammlete. Und hier folgte man nun der politischen Einrichtung des Landes. Man übertrug diese Vorzüge dem Bischof der Hauptstadt. In einigen Provinzen band man dieselbe nicht an einen gewissen Ort, sondern der Aelteste war auch allemal der Erste und Vornehmste, wie dieses sonderlich in **Numidien** beobachtet ward. Diese Einrichtungen wurden nachgehends durch die Kirchengesetze und Verordnungen der Kaiser theils bestätiget, theils erweitert oder eingeschränket. Und da bekam denn auch der Bischof zu Rom seine bestimmte Diöcese. Das Concilium zu Nicäa bestätigte ihm die Aufsicht über die Kirchen in **Präfectura Romana**, das ist, in denen Provinzen, die in bürgerlichen Angelegenheiten unter dem Vicarius der Stadt Rom standen. Die übrigen Kirchen in Italien erkanten den Erzbischof zu **Mailand** für ihr Oberhaupt, welcher eben so wenig von dem zu Rom abhieng, als dieser von jenem.

§. 68.

§. 68.

Die Hauptsätze des nachgehends erdichteten Pabstthums.

Solchergestalt waren die römischen Bischöfe in ihren Diöcesen eben das, was andere Bischöfe in den ihrigen waren. Und ob sie gleich den Rang vor allen andern hatten: so gab ihnen doch dieses keine Rechte über ihre Brüder. Aber sie waren in der Folge so wenig mit dem einen, als dem andern zufrieden. Sie wolten ihre Diöceſe erweitern, so viel es möglich war, und suchten alle andere Bischöfe ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Nach vielen Versuchen, die theils glückten, theils mislungen, fieng man an, eine neue Theologie zu schmieden, die nach und nach Zusätze bekam, bis endlich das System von der geistlichen Monarchie des Pabstes völlig ausgebildet ward. Das Concilium zu Chalcedon gab dazu die erste Veranlassung. Man hatte daselbst durch einen Synodalschluß vest gesetzet, daß der Bischof zu **Constantinopel** der zweite Bischof seyn, und mit dem römischen gleiche Gerechtsame haben solte, weil Constantinopel das andere und neue Rom wäre. Die Bischöfe zu **Alexandrien** und **Antiochia** hätten sich darüber beschweren können. Denn der erstere war bisher der zweite, und der letztere der dritte Bischof gewesen. Allein sie begriffen, daß, da Constantinopel über alle Städte des Morgenlandes erhoben worden, es auch billig sey, daß der Bischof dieser Stadt den Rang vor ihnen hätte. Daher lieſet man nicht, daß von ihrer Seite zu Chalcedon oder nachhero

die geringste Einwendung gemachet worden. Der Pabst allein, dem doch nichts von seiner Ehre und von seinen Vorzügen genommen ward, setzte sich wider diesen Kanon. Denn er sahe vorher, daß er mit der Zeit leicht unter den Bischof von Constantinopel kommen könte, wenn sein Vorzug auf dem Vorzug der Stadt beruhen solte. Wie Constantinopel nicht nur über die Hauptstadt von **Thracien**, sondern auch über **Alexandrien** und **Antiochia** gesetzet worden: so konte auch dieser Sitz des orientalischen Kaiserthums dereinst den Vorzug vor **Rom** bekommen. Dies war um so vielmehr zu besorgen, da zur selbigen Zeit das occidentalische Kaiserthum immer mehr und mehr abnahm, das orientalische aber seinen Glanz und Macht behauptete. **Italien** und die übrigen abendländischen Provinzen fielen endlich den Barbaren in die Hände. Und nachdem **Justinian** Rom und Italien im sechsten Jahrhundert wieder erobert hatte, ward dieses Land als eine Provinz angesehen, die von dem Kaiserthum zu Constantinopel abhieng. Nunmehro schien der Zeitpunct vorhanden zu seyn, da **Rom** mit seinem Bischof unter Constantinopel und dessen Patriarchen gesetzet werden konte. Und vielleicht würden es auch die Kaiser, die nach dem **Justinian** regierten, gethan haben, wenn nicht die politischen Umstände dem Pabst günstig gewesen wären. Diese Staatsveränderungen konten nun freilich die Päbste nicht vorher sehen. Weil sie aber auf ihre Vorzüge sehr eifersüchtig waren, und dieselbe auf keinen

Umstand

Umstand gegründet wissen wolten, der den Veränderungen der Zeit so sehr unterworfen war: so dachten sie auf einen beständigern Grund ihrer Hoheit, der immer einerley bliebe, die Welt möchte sich verändern, wie sie wolte. Es war eine alte Tradition, daß Petrus die Kirche zu Rom gestiftet hätte. Weil nun derselbe für den ersten Apostel gehalten ward: so fieng man an vorzugeben, daß die römischen Päbste, als dessen Nachfolger, den Vorzug vor allen andern Bischöfen in der Christenheit haben müsten. Nach einem so guten Grunde, der gleichsam nur zufälliger Weise geäussert, und anfänglich nicht bestritten ward, bemühete man sich, diesen Plan immer weiter auszuarbeiten, und es kam endlich das völlige Pabstthum zu Stande, wovon wir nur die wesentlichen Züge anführen wollen:

1. Der Pabst sey Christi Statthalter auf Erden, der an seiner statt die Kirche regieren, und ihr Bestes besorgen solle;

2. Er sey ein allgemeiner und untrüglicher Richter in Religionsstreitigkeiten, auf dessen Entscheidung die ganze Christenheit ihren Glauben gründen müste;

3. Er allein könne allgemeine Concilia berufen, und ihren Schlüssen durch seine Bestätigung die Gültigkeit geben;

4. Er sey keiner menschlichen Obrigkeit unterthan, sondern ihm müste sich vielmehr alles in Glaubens- und Kirchensachen unterwerfen.

§. 69.

§. 68.

Sie können aus der Geschichte des Vigilius widerleget werden.

Alles dieses, und was noch ausser dem hinzugethan wird, gründen die Päbste freilich wol auf die Vollmacht, die der Apostel Petrus empfangen haben soll, Christi Stadthalter auf Erden zu seyn. Denn wenn Petrus, sagen sie, diesen Vorzug gehabt, und derselbe der erste römische Bischof gewesen: so müssen auch seine Nachfolger in diesem Amt eben dieselbe Gerechtsame haben. Allein sie beziehen sich doch auch zugleich auf die Geschichte und das Alterthum, auf dasjenige, was die alten Päbste gethan und geschrieben haben, auf die Synodalschlüsse der Kirchenversammlungen, und auf die Zeugnisse anderer Bischöfe. Dieser letztere Beweiß hat nicht die geringste Kraft, das Pabstthum zu beweisen. Denn gesetzt, daß die ältesten Päbste solche Gewalt ausgeübet und bezeuget hätten, daß ihnen dieselbe zukäme: so könten sie doch eben so wenig in ihrer eigenen Sache ein gültiges Zeugniß ablegen, als ihre Thaten ein Beweiß wären, daß das recht sey, was sie gethan hätten. Gesetzt, daß einige Kirchenversammlungen und Bischöfe das Recht der Päbste anerkant hätten: so könten sich diese doch wol geirret haben, und wer weiß, durch was für Ränke und Kunstgriffe solche Zeugnisse erzwungen worden, oder was diejenigen, die dergleichen gegeben, für eigennützige Absichten dabey mögen gehabt haben. Ich will deswegen keinesweges behaupten, daß es dergleichen Zeugnisse

nisse des Alterthums gebe. Denn die ganze Geschichte zeuget davon das Gegentheil. Aber wenn sie auch vorhanden seyn solten: so wäre darauf nichts zu gründen. Dagegen ist die Geschichte **ein desto stärkerer Grund**, das Pabstthum **zu widerlegen.** Denn wenn wir in den ersten Jahrhunderten keine solche Päbste in Rom finden, als man nachgehends auf diesen bischöflichen Stuhl setzen wollen: so können auch die Päbste das nicht seyn, was man in den neuern Zeiten von ihnen vorgegeben hat. Nun ist wol kein Exempel geschickter, zu zeigen, daß die vormaligen Bischöfe in Rom keine solche Päbste gewesen, als das Beispiel des **Vigilius.** Denn dieser Pabst lebte in der Mitte des sechsten Jahrhunderts. Er kam auf einem Wege zur päbstlichen Würde, den kein Stadthalter JEsu Christi betreten kan. Er war eben so wenig untrüglich, als er es selbst zu seyn glaubte. Man hielt allgemeine Concilia ohne ihn, die gültig gewesen wären, er mogte sie bestätigen, oder nicht. Man verwarf seine Entscheidungen, und wolte ihn nicht einmal für ein Glied der wahren Kirche erkennen. Er erkante, daß er der weltlichen Obrigkeit unterworfen sey, und achtete sich verbunden, derselben von seinem Glauben Rede und Antwort zu geben. Die Rechte, die er oder seine Nachfolger gebrauchen wollten, gründeten sie nicht auf den Vorzug des heiligen Petrus, sondern auf Gewohnheiten und Synodalschlüsse. Dergleichen Dinge setzen die römischen Schriftsteller in grosse Verlegenheit. Da sie den **Vigilius**

aus

aus der Reihe der Päbste nicht verdringen können, und da seine Nachfolger das fortgesetzet, was er angefangen hatte: so suchen sie Ausflüchte, seine Ehre zu retten. Aber man wird sehen, daß sie vergeblich arbeiten. **Vigilius** war kein solcher Pabst, als sie glauben, Und das war auch nicht **Pelagius** der **erste** und **andre**, auch nicht **Gregorius** der grosse, die in jenes Fustapfen traten. Es wird also nicht undienlich seyn, die Nichtigkeit des Pabstthums durch das Exempel des **Vigilius** und seiner Nachfolger zu beweisen, inskferne sie den Streit über die drey Kapitel fortgesetzet haben.

§. 70.

Vigilius ist nicht Christi Stadthalter gewesen.

Vigilius war ein Ungeheuer. Er kam durch die ungerechteste Mittel von der Welt zur päbstlichen Würde. Er hatte der Kaiserin angelobet, die **Eutychianer** in seine Gemeinschaft zu nehmen, wenn sie ihm zum Pabstthum verhülfe (§. 8). Sie thut dieses unter gedachter Bedingung, und giebt dem **Belisar** Befehl, den **Silverius**, einen frommen und rechtmäßigen Bischof, abzusetzen, um dem **Vigilius** dessen Platz zu verschaffen (§. 9). Um dieses ins Werk zu richten, treibet **Vigilius** falsche Zeugen auf, die den Pabst eines Hochverraths beschuldigen müssen (§. 10). Durch dieses Mittel dringet er in ein Amt, das einem andern zugehörte. Und da der Kaiser befielet, des **Silverius** Sache zu unter-

tersuchen: so schicket ihn Vigilius an einen Ort des Elendes, wo er für Mangel und Kummer in den grösten Widerwärtigkeiten umkommen muß (§. 12. 13). Also übertritt er alle göttliche und menschliche Gesetze, um nur Pabst werden zu können. Er verräth seinen Glauben. Er verjaget, verbannet, und tödtet seinen rechtmäßigen und unschuldigen Bischof. Er verachtet die Befehle seines Kaisers, und hemmet den Lauf der Gerechtigkeit und die Untersuchung seiner Verbrechen. Er bricht durch alle Kirchengesetze durch, die die Wahl und Erhebung eines Bischofs bestimmen. Mit einem Wort: Er thut keinen Schritt zum päbstlichen Stuhl, der nicht ungerecht und strafbar wäre. Man kan diesen Mann kaum so abscheulich beschreiben, als er von den grösten Vertheidigern des Pabstthums selbst vorgestellet wird. Baronius, der ihn doch in der Folge für einen rechtmäßigen Pabst erkennet, saget, daß er ein Schismatiker, ein Wolf, ein Dieb, ein Räuber, ein Verräther, ein Afterbischof, ein Antichrist gewesen, der in ein fremdes Amt gegriffen; der dasselbe mit Geld erkaufet, und einen Kirchenraub begangen hätte; der mit den Ketzern ein heimliches Verständniß gehabt; der den Stadthalter JEsu Christi verjaget; der wider alle Ordnung und Gesetze sich von einem Laien mit Gewalt einsetzen lassen; und der durch seine Verbrechen ein weit grösseres Aergerniß gegeben, als die Welt jemals gesehen hätte (153). Solte ein solcher Mann

(153) BARONIVS *in Annal. ad A. C.* 538, *num.* 20.

Mann wol jemals der Stadthalter JEsu Christi gewesen seyn. Oder hat unser Heiland ein so wichtiges Amt einsetzen, und damit alle Vorrechte eines Oberhaupts der Kirche verbinden können, dazu der gröste Bösewicht auf den allerungerechtesten Wegen kommen können? GOtt läßt es bisweilen zu, daß ruchlose Menschen durch unerlaubte Mittel ein Amt bekommen, das er selbst eingesetzet hat, wie wir das an den obrigkeitlichen Personen und an den Dienern der Kirche sehen. Er hat sie nicht berufen, aber er lässet es doch zu, daß sie dieses Amt verwalten, und will, daß man sie dafür erkenne. Ja er theilet bisweilen seine ausserordentliche Gaben auch denen mit, die ihn nicht fürchten, wie dieses das Exempel des Bileams und alle diejenigen beweisen, die an jenem Tage sagen werden: HErr, haben wir nicht in deinem Namen geweissaget? Haben wir nicht in deinem Namen Teufel ausgetrieben? Haben wir nicht in deinem Namen Thaten gethan? Allein das Amt eines **Oberhaupts der Kirche**, dem die Wohlfarth derselben anvertrauet ist, von dessen Aussprüchen der Glaube der Christen abhängt, und dem man in allen Stücken schlechterdings folgen soll, dieses Amt, sage ich, müste davon ausgenommen seyn, wenn es jemals von Christo eingesetzet worden. Eine Person, die dieses Amt bekleidet, muß allemal von GOtt berufen, durch seinen Geist erleuchtet und geheiliget, und durch die rechte Thür in den Schafstall eingegangen seyn: Denn auf deren Einsichten und Verordnungen be-

ruhete die Seligkeit aller Menschen. Ueberdem müste die Welt überzeuget seyn, daß die Person, die dieses Amt bekleidet, dasselbe mit Recht führe, und das in der That sey, was sie zu seyn scheinet. Aber wie könte man das von demjenigen glauben, der auf eine solche Art Pabst geworden, wie **Vigilius**: Gesetzt, daß es der Wille unsers Heilandes gewesen wäre, daß die römischen Bischöfe inskünftige seine Stadthalter seyn solten, konte man sich wol vorstellen, daß er diese allgemeine Regel gemachet hätte: **Derjenige, der den römischen Stuhl inskünftige inne haben wird, soll allemal mein Stadthalter auf Erden seyn, wenn er gleich meinen würklichen Stadthalter verjaget, wenn er gleich als ein Verräter, Dieb, und Räuber diesen Stuhl eingenommen, wenn er gleich der abscheuungswürdigste Mensch von der Welt ist**: Solte er wol Untrüglichkeit und Frömmigkeit an diesen Stuhl dergestalt gebunden haben, daß ein jeder sogleich untrüglich, fromm, und gewissenhaft wird, sobald er denselben besteiget, wenn auch eben diese Besteigung selbst das allergröste Verbrechen seyn solte? Wenn die römischen Schriftsteller diese Theologie zu glauben vermögend sind: so müssen sie doch auch für andere sorgen, und wenigstens einen scheinbaren Beweiß geben, woraus erhellete, daß die Vorrechte, die etwa dem heiligen Petrus könten seyn übergeben worden, auch einem **Vigilius** zugefallen, so bald er sich zum Pabst machen lassen, un-

geachtet sie selbst sagen, daß dieser **Vigilius** nicht Simon Petrus, sondern Simon der Zauberer gewesen.

§. 71.

Die Entschuldigung der Papisten.

Aber wer wird denn dieses sagen, sprechen sie, daß **Vigilius** ein wirklicher Pabst gewesen, so lange **Silverius** am Leben war? Er ist es erst geworden nach dessen Tode, und zwar zu Folge einer rechtmäßigen und canonischen Wahl. Dis ist das Mittel, wodurch **Baronius** einen Afterpabst in einen wirklichen Pabst verwandelt, und den Vorwürfen zu entgehen suchet, die man der römischen Kirche dieses Pabsts wegen mit Recht machet. **Silverius**, sagt er, war der rechte Pabst, so lange er lebte, und **Vigilius** ein ungerechter Besitzer seines Stuhls; nachdem aber **Silverius** gestorben, hat **Vigilius** das Pabstthum niedergeleget; denn er wußte wohl, daß er niemals ein rechtmäßiger Pabst werden könte, wenn er nicht von neuem gewählet würde, da er so viele Verbrechen auf sich geladen, das Laster der Simonie begangen, mit den Ketzern Gemeinschaft gehabt, sich zu deren Vertheidigung durch einen Eid verbindlich gemachet, den Silverius unrechtmäßiger Weise vertrieben, an seinem Tode Theil genommen, und das Pabstthum behalten hat, ungeachtet er von dem rechtmäßigen Pabst

deswegen mit dem Bann beleget worden (154). Inzwischen legte er seine Würde nur deswegen nieder, damit er sie durch eine rechtmässige Wahl wieder bekommen möchte; er konte sich auf den Beistand des Belisarius verlassen, welcher auch das Volk und den Rath antrieb, den Vigilius zu wählen; allein das Volk war weit entfernt, eine solche Schandthat zu begehen; es glaubte nicht mit gutem Gewissen einen Mann wählen zu können, der sich so vieler Verbrechen schuldig gemachet, und von dem man wegen seiner Verbindung mit der Kaiserin Theodora befürchten muste, daß er selbst ein Ketzer werden, oder doch die Ketzer schützen würde; auf der andern Seite besorgten die Römer, daß die Kaiserin und Belisar nicht ermangeln würden, den Vigilius zu unterstützen, wenn sie einen andern wählten, und daß daraus ein trauriges Schisma

(154) Hier sind seine Worte: Hunc ipsum tamen, simulac Siluerium defunctum atque miracula edere audiuit, minime diutius sedere perseueraſſe, sequé ipsum in ordinem redegisse, probe scientem, minimé se legitimum fore dicendum Pontificem, quem tot crimina deturpassent, cum praeter Simoniacam labem redarguerent ipsum conniuentia cum haereticis, pactis conuentis conscripta iurataque ipsorum defensio et Anthimi restitutio, Siluerii insuper praedecessoris expulsio, eiusdemque necis cooperatio, atque demum, quod post damnationem et anathema in ipsum à Siluerio irrogatum sedisset nihilo minus tanquam verus in Ecclesia Pontifex. BARONIVS *in Annal. ad A. C. 540. num. 4.*

entstehen würden; nachdem sie also alles wohl überleget, wählten sie endlich den **Vigilius**, und dies war ein Entschluß, den GOtt ihnen selbst eingab (155). So redet dieser Schriftsteller, und bedenket nicht, daß alle diese Entschuldigungen zu nichts dienen, als diese schlimme Sache in ihrer wahren Gestalt darzustellen, und daß er durch alle Erdichtungen und Widersprüche nur die Unmöglichkeit zeige, aus dem **Vigilius** einen Pabst zu machen, den auch selbst ein Katholik für einen Stadthalter Christi erkennen könte.

§. 72.

Widerlegung derselben.

Wir wollen uns die Mühe geben, diese Philosophie des **Baronius** zu entwickeln, und dadurch das zu bestätigen, was wir §. 70. behauptet haben.

1. **Baronius** gestehet selbst, daß **Vigilius** niemals ein rechter Pabst würde gewesen seyn, wenn er sich nicht seiner Würde freiwillig begeben hätte, und von neuem wäre gewählet worden. Allein diese Niederlegung des Pabstthums, und diese neue Wahl des **Vigilius** ist erdichtet, wie ich §. 14. augenscheinlich bewiesen habe. Also muß er, selbst nach dem Zeugniß des **Baronius**, niemals ein würklicher Pabst gewesen seyn.

2. Die Frage, ob **Vigilius** ein rechter Pabst gewesen, oder nicht? ist ohne Zweifel für die römische Kirche von der äussersten Wichtigkeit. Ba-

ronius

(555) IDEM *loc. cit. num.* 5. *seqq.*

ronius saget, daß sich die Rechtmäßigkeit seines Pabstthums blos auf die neue Wahl gründe, die nach dem Tode des **Silverius** geschehen seyn soll. Aber womit beweiset er dieselbe? Blos mit den Worten des **Anastasius**: Cessauit Episcopatus eius dies sex; **das Bischofthum sey sechs Tage vacant gewesen.** Es ist §. 14. unwidersprechlich dargethan worden, daß dieses von der Absetzung und nicht von dem Tode des **Silverius** zu verstehen sey. **Pagi** erkennet die Warheit dieses Satzes, und giebt also die Bedingung zu, unter welcher **Baronius** glaubet, daß **Vigilius** kein rechter Pabst gewesen sey. Aber wir wollen annehmen, daß diese Sache nicht so augenscheinlich bewiesen wäre: so würde doch der angeführte Grund allemal zweifelhaft bleiben. **Anastasius** hat, selbst in dem Leben des **Vigilius**, verschiedene Umstände angeführet, die nicht richtig sind. Er ist also kein untrüglicher Geschichtschreiber. Seine Nachricht von der sechstägigen Vacanz des römischen Stuhls kan von der Zeit verstanden werden, da **Silverius** gewaltsamer Weise abgesetzet worden. Und wenn sich dieser Schriftsteller nicht selbst solte widersprochen haben: so muß man seine Worte auf diese Zeit deuten. Das übrige dichtet **Baronius** hinzu. **Anastasius** saget uns kein Wort davon, daß sich die Römer vorher von dem **Vigilius** ein Glaubensbekentniß geben, und ihn alle Ketzereien verdammen lassen. Wir lesen auch davon nichts bey andern Schriftstellern. Denn kein einziger gedenket der neuen Wahl, der sich

Vigilius nach dem Tode des Silverius unterworfen hätte. So ungewiß und zweifelhaft ist also die Sache, worauf Baronius eine Geschichte gründet, die das ganze Pabstthum über den Haufen werfen würde, wenn sie nicht wahr seyn solte.

3. Allein wir wollen einmal annehmen, daß Vigilius seine päbstliche Würde niedergeleget habe, und darauf von dem Volk erwählet worden; würde die römische Kirche davon wol einigen Vortheil haben? Man bildet sich ein, daß er nach dem Tode des Silverius ein rechtmäßiger Pabst würde geworden seyn, wenn diese anderweitige Wahl geschehen wäre. Aber wenn auch diese Niederlegung ein blosses Blendwerk gewesen wäre; wenn Vigilius doch Pabst geblieben wäre, die Römer hätten ihn wählen mögen, oder nicht; wenn sie ihn nicht aus Ueberzeugung von seiner Tüchtigkeit, sondern theils aus Furcht, theils um seine ehrgeizige Absichten zu erfüllen, und ihn dadurch von der Kaiserin Theodora abzuziehen, wenn sie ihn aus diesen Ursachen gewählet hätten; würde eine solche Wahl, die in der That keine Wahl, sondern nur eine abgezwungene Einwilligung ist, ihn wohl zu einem rechtmäßigen Pabst gemachet haben? Würde die Ungerechtigkeit seiner vormaligen Erhebung zur päbstlichen Würde durch dieses Spiel seyn verändert worden? Würde er Pabst geworden seyn, weil ihn die Römer gewählet, oder weil er sich einmal mit Gewalt und Unrecht auf den päbstlichen Stuhl gesetzet, und die Römer nicht ver-

vermögend waren, ihn davon zu verdringen? Nun aber bekennet **Baronius** selbst, daß **Vigilius** das Pabstthum nur zum Schein niedergeleget, und gleichsam eine Comödie gespielet habe; daß seine Meinung keinesweges gewesen, es darauf ankommen zu lassen, ob ihn die Römer wählen würden oder nicht; daß er weit davon entfernt gewesen, seine vormalige Ungerechtigkeiten zu bereuen, und seine Ansprüche auf den päbstlichen Stuhl fahren zu lassen; daß er versichert gewesen, **Belisarius** werde ihn zum zweitenmal auf den päbstlichen Stuhl setzen, und ihm den Vortheil verschaffen, solchen mit einem grössern Schein des Rechtes zu besitzen. Er saget uns, daß die Römer ihn verabscheuet haben, und nimmermehr gewählet hätten, wenn sie nicht voraus gesehen, daß er doch Pabst bleiben würde, sie möchten ihn wählen oder nicht. Er saget uns, daß sie ihm ihre Stimmen gegeben, um einem grössern Uebel zu entgehen. Aber nun wünschten wir, daß er uns gesaget hätte, ob er auch eine solche Wahl für rechtmäßig, für kanonisch, für göttlich gehalten habe. Wenn wir auf dasjenige sehen, was er daraus geschlossen hat: so kan uns seine Meinung nicht zweifelhaft seyn. Denn aus eben dieser Wahl will er ja beweisen, daß **Vigilius** ein rechtmäßiger Pabst geworden. Allein er konte vorher sehen, daß man diese Wahl für nichtig, für ungültig, für ein Zeichen halten würde, das nichts bedeutete. Also hätte er die Gründe anführen müssen, die eine solche Wahl rechtfertigen könten.

4. Diejenigen, die diese anderweitige Wahl leugnen, und dagegen nur behaupten, daß die Römer nach dem Tode des **Silverius** in das Pabstthum des **Vigilius** stillschweigend gewilliget, wie dieses **Pagi** und andere römische Schriftsteller thun, urtheilen zwar nach der Warheit der Geschichte, aber sie können eben so wenig die Rechtmäßigkeit seines Pabstthums beweisen. Wenn eine That blos deswegen unrecht ist, weil diejenigen darein nicht gewilliget, ohne deren Einwilligung sie nicht geschehen solte: so kan sie durch eine nachfolgende Genehmhaltung rechtmäßig werden. Wenn sie aber an sich selbst unrecht ist: so wird diese Einwilligung ihre Sittlichkeit nicht ändern. Und so war die Beförderung des **Vigilius** beschaffen. Er ward Pabst, weil er sich verbindlich gemachet, die Ketzerey der Eutychianer zu begünstigen. Er ward es, da der rechtmäßige Pabst noch lebte. Er ward es mit Verjagung, Verfolgung, Verleumdung und Unterdrückung dieses gerechten und unschuldigen Mannes. Wenn die Römer gleich von Anfang mit lauter Stimme dazu Ja gesaget hätten: so wäre **Vigilius** doch ein unrechtmäßiger Pabst gewesen. Was half ihm also die nachgehends erfolgte stillschweigende Einwilligung? In der That war dieselbe da, als er den Stuhl seines noch lebenden Vorfahrs bestieg. Denn wir lesen nicht, daß sich die Römer dawider gesetzet. Sie verfluchten und verabscheueten die That. Aber weil sie der Gewalt nachgeben musten: so schwiegen sie stille. Eben dieses thaten sie

nach

nach dem Tode des Silverius. Wenn sie Macht gehabt hätten, zu thun, was sie wolten: so würden sie den Vigilius gewiß abgesetzet haben. Aber sie waren sich ihres Unvermögens bewußt. Darum waren sie damit zufrieden, was sie nicht ändern konten. Wenn aber dieses Stillschweigen ihm vormals kein Recht gegeben, Pabst zu seyn: so konte er es auch nachgehends dadurch nicht bekommen. Der Tod des Silverius änderte nichts in der Sache selbst. Denn der Grund seines angemaßten Pabstthums war immer einerley. Und da dieser Grund höchst ungerecht, und also in der That nichtig war: so ist es gewiß, daß Vigilius niemals ein rechtmäßiger Pabst gewesen.

5. Wenn Baronius saget, daß die Römer den Vigilius unter andern auch deswegen nicht wählen wollen, weil sie befürchteten, daß er den päbstlichen Stuhl mit einer Ketzerey oder doch mit einer Gemeinschaft mit den Ketzern beflecken möchte: so müssen sie dazumal noch nicht geglaubet haben, daß die Untrüglichkeit eine unzertrennliche Eigenschaft eines Pabstes sey, und daß ein Pabst weder ein Ketzer seyn, noch die Ketzerey begünstigen könne. Er vergisset sich noch mehr in der Vertheidigung dieser schlimmen Sache. Die Römer hielten es für ein Verbrechen, einen Mann auf den päbstlichen Stuhl zu setzen, der so vieler Missethaten schuldig war, und den die Kirchengesetze für ganz unfähig erklärten. Sie wollen ihm aber am Ende doch ihre Stimme geben, um sei-

nem Ehrgeiz zu schmeicheln, und ihn dadurch zu gewinnen. Und dies hält Baronius für eine göttliche Eingebung. Also gab es ihnen GOtt ein, dieses Verbrechen zu begehen, und einen Mann zu wählen, der weder nach göttlichen noch menschlichen Gesetzen gewählet werden konte. GOtt gab es ihnen ein, dem Ehrgeiz des Vigilius dieses Opfer zu bringen, und ihn zu bewegen, daß er aus Eitelkeit und Stolz die Reinigkeit der Lehre vertheidigte. So widersprechend redet unser Schriftsteller. Und so widersprechend muste er reden, als er es einmal übernommen hatte, eine Sache zu rechtfertigen, deren Ungerechtigkeit nur gar zu deutlich am Tage lag, man mochte sie betrachten, von welcher Seite man wolte.

§. 73.

Vigilius stand unter dem Bann.

Wir haben oben angemerket, daß Silverius den Vigilius in den Bann gethan, sobald er wieder in Italien angekommen war, und seine Sache auf kaiserlichen Befehl untersuchet werden solte. (§. 12.) Durch diesen Bannbrief ward er des Namens und Amts eines Priesters gänzlich beraubet (156). Wenn dieser Bann gerecht gewesen,

(156) Die Worte des Pabstes sind diese: Habeto ergo cum his, qui tibi consentiunt, poenae damnationis sententiam, sublatumque tibi nomen et munus ministerii sacerdotalis agnosce, sancti spiritus iudicio, et apostolica à nobis auctoritate damnatus. Vid. HARDVINVS *Tom. II. p.* 1430.

sen, und niemals gelöset worden: so kan Vigilius auch niemals ein rechtmäßiger Pabst gewesen seyn. Nun war aber dieser Bann gerecht, man mag auf die Person sehen, die ihn ausgesprochen, oder auf die Ursachen, dadurch er verdienet worden. Derjenige, der den Vigilius mit dem Bann belegte, war ein rechtmäßiger Pabst, der zwar dazumal vertrieben und verjaget war, aber seine Rechte und Würde keinesweges verlohren hatte. Dies erkennet die ganze römische Kirche. Denn eben deswegen hält man den Vigilius für einen Afterpabst, so lange Silverius am Leben war. Vigilius hatte sich seines Stuhls bemächtiget. Aber da es erst untersuchet werden solte, ob Silverius diese Verstossung verdienet hätte: so war er würklich noch im Besitz seiner päbstlichen Rechte, und Vigilius dagegen ein unrechtmäßiger Inhaber seines Stuhls. Vigilius hatte ohne Zweifel auch diesen Bann mehr als zu wol verdienet. Seine Verbrechen waren so ausserordentlich, daß er für kein Glied der Kirche, am wenigsten aber für einen Priester geachtet werden konte. Aber wer hat diesen Bann gelöset? Nach den kanonischen Rechten kan dies nur derjenige thun, der jemanden dem Bann unterworfen hat, oder derjenige, der demselben in seinem Amt folget. Silverius gieng aus der Welt, ohne den Vigilius absolviret zu haben. Vigilius war sein unmittelbarer Nachfolger. Er konte sich selbst von dem Bann nicht lossprechen. Denn er hätte erst Pabst seyn müssen, um dieses thun zu können. Aber so lange

der

der Bann auf ihm haftete, konte er nicht Pabst seyn. Er ist also bis an sein Ende kein Glied der Kirche gewesen. Wenn die Erdichtung des Baronius statt fände, daß Vigilius nach dem Tode des Silverius sein päbstliches Amt niedergeleget: so könte man vielleicht denken, daß das römische Kapitel diesen Bann zur Zeit der Vacanz aufgehoben habe; aber auch dieses hat keinen Grund. Aus den Worten des Anastasius: Cessauit Episcoparus dies sex, läßt sich gewiß weit weniger schliessen, daß die römische Geistlichkeit den gebanneten Vigilius gelöset habe, als daß dieser sein Bischofthum niedergeleget hätte. Eins ist eben so falsch, als das andere. Die neue Wahl des Vigilius, die man fälschlich vorgiebt, wäre für keine Absolution zu halten, sondern vielmehr für eine ungerechte Wahl, weil sie auf einen Mann gefallen, der unter dem Bann stand. Vigilius war weit entfernt, sich als einen Gebanneten ansehen zu lassen. Wie er also keine Absolution begehrte: so konte ihm auch dieselbe nicht ertheilet werden. Dies ist ohne Zweifel die Ursache, warum einige römische Schriftsteller diesen Bannbrief, der unter dem Namen des Silverius noch vorhanden ist, für ein untergeschobnes Stück ausgeben. Aber Baronius muß daran nicht gedacht haben. Er läßt den Vigilius gebannet werden, aber er giebt sich keine Mühe, ihn von dem Bann wieder loß zu machen. Kein Protestant kan von der Kraft und Gültigkeit dieses Bannes nachdrücklicher reden, als dieser grosse Vertheidiger der

päbst-

päbstlichen Hoheit. Ungeachtet Silverius, sagt er, in einer kleinen Insul eingeschlossen war, (denn er setzet voraus, daß der Pabst den Bannbrief auf der Insul Palmaria geschrieben,) ungeachtet er gefangen gehalten ward, und in Kummer und Elend umkommen muste: so verlohr er doch nichts von seiner bischöflichen Macht und Stärke, sondern, mit dem Schwerdt des Geistes bewafnet, verdammte er den Räuber der römischen Kirche, und den gewaltsamer Weise eingeschobenen Afterpabst, und zeigte der ganzen Welt, daß derjenige, der sich erfrechet hätte, den apostolischen Stuhl zu besteigen, kein Nachfolger des heiligen Petrus, kein Stadthalter JEsu Christi, sondern ein Mitgenosse Simons des Zauberers und ein wahrer Antichrist sey (157). So ist denn dieser Vigilius unter dem schrecklichsten Anathema. Er ist demselben von demjenigen unterworfen, der allein Macht hat, zu binden und zu lösen. Er bleibt unter demselben, da derjenige nicht mehr vorhanden war, der ihn hätte lossprechen können. Und diesen Mann läßt Baronius nachgehends durch die Stimme des Volks zu einem rechtmäßigen Pabst machen, ohne daran zu gedenken, wie er von dem Bann wieder befreiet, und einer solchen Wahl fähig gemachet worden. Diejenigen, welche nicht zugeben wollen, daß dieser Bannbrief von dem Silverius ausgefertiget worden, sorgen zwar mehr für die Ehre ihrer Kirche; aber sie haben

die

(157) BARONIVS *in Annal. ad A. C. 539. num. 3.*

die Warheit wider sich. Denn was man dagegen eingewendet hat, ist, wie wir glauben, §. 12. hinlänglich widerleget worden.

§. 74.

Die sichtbare Stadthalterschaft kan mit dem allen nicht bestehen.

Also findet sich unter den römischen Päbsten ein Mann, den zwar seine Kirche für einen rechtmäßigen Pabst hält, der es aber, nach ihren eignen Grundsätzen, nie gewesen, und also auch die Ehre, ein Stadthalter JEsu Christi zu seyn, niemals gehabt hat. Denn wenn es unserm Heilande ja gefallen hätte, eine sichtbare Stadthalterschaft in der Kirche zu stiften, und dieses Amt den römischen Bischöfen anzuvertrauen: so müste solches doch wol von denen verstanden werden, die würkliche und rechtmäßige Päbste wären, und nicht von den Räubern und ungerechten Besitzern des römischen Stuhls, nicht von Antichristen, nicht von denen, die mit **Simon** dem Zauberer in Gemeinschaft stehen, nicht von denen, die mit dem Bann belegt, und von der Kirche ausgeschlossen worden. Wenn nun das Beispiel des **Vigilius** beweiset, daß dergleichen Personen das Amt und die Würde eines Pabstes an sich reissen, und viele Jahre nach einander verwalten können: so urtheile man, ob es der Weisheit und Vorsorge JEsu gemäß gewesen, einen Stadthalter zu setzen, von dem der Glaube und die Wohlfart der ganzen Christenheit abhienge, und doch auch Zeiten kommen zu lassen,

da

da ein Räuber, ein Feind der Kirche, ein Antichrist die Stelle des Stadthalters vertrit. In diesen Zeiten wäre die Kirche würklich ohne Stadthalter gewesen, weil sie aber glauben müssen, daß sie nicht ohne Stadthalter seyn könne: so würde sie sich verbunden erachtet haben, demjenigen zu gehorchen, der diese Stadthalterschaft eigenmächtig verwaltete, ungeachtet er ein Feind JEsu und seiner Kirche, ein Beschützer der Ketzer, und ein Verfolger der Gläubigen war. Dies heist, die Kirche durch eben das Mittel in die Nothwendigkeit versetzen, verführet zu werden, durch welches sie für der Verführung bewahret werden solte. Wenn man nun voraus setzet, daß Christus für seine Kirche mit der grösten Weisheit gesorget: so kan man sich nimmermehr vorstelien, daß er ein Amt verordnet haben solte, das unendlich mißlicher und gefährlicher für die Kirche war, als es ihr Nutzen schaffen konte. Denn daß die Kirche ohne ein solches sichtbares Oberhaupt bestehen könne, ist nicht nur an sich selbst klar, sondern kan auch durch die Geschichte des **Vigilius** genugsam bestätiget werden. Denn dieser Mann ist niemals ein würklicher Pabst gewesen, wie ich bisher erwiesen habe. Aber die Kirche ist deswegen nicht untergegangen. Zwar entstand in derselben der grosse Streit über die drey Kapitel. Aber **Vigilius** würde ihn nicht haben verhindern können, wenn er gleich ein rechtmäßiger Pabst gewesen wäre. Im Orient ward dieser Streit vom Kaiser beigeleget, ungeachtet sich der Pabst dawider setzte.

Und

richtet, weil der Pabst auf des Kaisers Seite trat. Und im Occident ward eine grosse Trennung ange-

Also war Vigilius der Kirche mehr schädlich, als nützlich. Er konte den Frieden nicht erhalten, aber wol die Streitigkeiten und Trennungen ver-

mehren. Denn man würde in der That weniger Unruhe gehabt haben, wenn kein Pabst da gewe-

sen wäre. Die römischen Schriftsteller glauben indessen, daß Vigilius ein rechter Pabst gewesen. Aber sie bekennen doch auch, daß er es nicht ge-

wesen, so lange Silverius lebte. Also war doch zum wenigsten eine Zeit, da die Kirche ohne einen Pabst erhalten und regieret werden konte. Denn obgleich dazumal ein Pabst vorhanden war: so hatte man ihn doch ausser aller Würksamkeit gese-

het. Er war nach Patara verwiesen, und zuletzt in die Insul Palmaria eingeschlossen. Nun ist es aber einerley, ob die Kirche keinen Pabst habe, oder ob derselbe unwürksam sey, und die Angele-

genheiten der Kirche nicht besorgen könne. Und dies war der Fall, in dem sich die Kirche befand, nachdem Silverius abgesetzet, und ins Elend geschicket worden. Baronius kan sich deswegen nicht enthalten, zu bekennen, daß Christus dazu-

mal seine Kirche unmittelbar regieret, und das Schif, welches keinen Steuermann hatte, auf den Wellen des wilden Meeres erhalten habe.

§. 75.

§. 75.

Was bisher vorgetragen worden, gründet sich auf die ungerechten Mittel, durch welche sich **Vigilius** auf den römischen Stuhl geschwungen, und auf die Unrechtmäßigkeit seines Pabstthums. Wir wollen aber annehmen, daß **Vigilius** durch eine rechtmäßige und unadelhafte Wahl zu dieser Würde gekommen wäre, und daß GOtt überhaupt die Wahl der Päbste durch einen besondern Einfluß seiner Vorsehung jedesmal regierte: so bleibet doch **Vigilius** allemal ein unwiderleglicher Beweis, daß die Regierung der Kirche den Päbsten nicht anvertrauet worden sey. Wenn ein Pabst seine Entscheidungen der Glaubensstreitigkeiten auf politische Umstände gründet, und eben dieselbe Sache bald vertheidiget, bald verdammet, nach dem es ihm vortheilhaft zu seyn scheinet, wenn er sich selbst keiner Untrüglichkeit bewust ist, sondern vielmehr erkennet, daß er geirret habe, und seine richterliche Aussprüche widerrufet, wenn die Kirche ihren eignen Einsichten folget, und so gar den Pabst des Irrthums und der Ketzerey wegen von ihrer Gemeinschaft ausschliesset: so kan er unmöglich das Oberhaupt der Kirche und ein untrüglicher Richter in Religionsstreitigkeiten seyn. Alles dieses finden wir in dem Leben des **Vigilius**. Zwar will Baronius dieses nicht auf ihn kommen lassen. Er behauptet vielmehr, daß dieses Rohr, welches der

Vigilius hat die Eigenschaften eines Oberhaupts der Kirche nicht gehabt.

Wind vormals hin und her wehete, in einen unbeweglichen Fels, dieser Feind und Verfolger der Kirche in einen Vertheidiger derselben, und dieser Treulose in einen standhaften Bekenner der Warheit verwandelt worden, nachdem er das römische Bischofthum durch eine rechtmäßige Wahl bekommen. Allein gleichwie er dieses aus den Thaten dieses Pabstes beweisen will, also wollen wir daraus gerade das Gegentheil schliessen.

§. 76.

Er unterheilet, wie es die Umstände erfordern.

Vigilius hat in der Sache der **drey Kapitel** seine Meinung viermal geändert. Zuerst vertheidigte er dieselbe, und that den Patriarchen von Constantinopel in den Bann, weil er sie verdammet hatte. (§. 30.) Bald darauf verdamte er selbst die drey Kapitel durch sein Judicat. (§. 31.) Nach einiger Zeit widerrief er dasselbe durch das Constitutum. (§. 46.) Und endlich verdammet er aufs neue die drey Kapitel, die er in dem Constituto vertheidiget hatte (§. 49.) Ich getraue mir zu behaupten, daß er bey diesen öftern Veränderungen nicht auf den Werth und die eigentliche Beschaffenheit der Sache, davon die Frage war, sondern auf Nebenumstände, auf politische Verhältnisse gesehen, und also nicht mit gehöriger Aufrichtigkeit zu Werk gegangen. Denn man kan sich in diesem Stück kühnlich auf das Zeugniß des **Facundus** von **Hermiane** verlassen, der ihm dieses ausdrücklich schuld giebet. (§. 32.) Wenn wir aber auch dasselbe nicht hätten: so würden

den wir doch in der Natur der Sache und in der besondern Lage des Pabstes einen sichern Grund finden, diese Beschuldigung zu rechtfertigen. Der Pabst hat entweder so oft seine Einsichten geändert, oder sich von den Umständen der Zeit herum treiben lassen. Wenn das erstere geschehen wäre: so würde es ihm zwar nicht viel Ehre machen, aber sein moralischer Character würde weniger dabey leiden. Es ist aber nicht möglich, daß der Pabst unwissend genug gewesen wäre, um daran zu zweifeln, ob die Verdammung der drei Kapitel der Kirchenversammlung von Chalcedon widersprä-che. Und davon war doch eigentlich nur die Frage. **Facundus** erboth sich, solches zu erweisen, wenn er den geringsten Zweifel daran hätte. Allein er wolte diesen Beweis nicht hören. Dies machet ihn schon verdächtig, daß er wider seine eigene Einsichten aus einer eingebildeten Statsklugheit gehandelt habe. Nun muß man aber dazu nehmen, daß jedesmal äusserliche Umstände vorhanden gewesen, die sehr stark auf den Pabst gewürket, so oft er seine Meinung geändert hat; Ursachen, die ihn dazu bewegen können, wenn er nach weltlichen Absichten handeln wollen. Wie er in Constantinopel ankam, sahe er, daß alle daselbst befindliche occidentalische Bischöfe vest entschlossen waren, die drey Kapitel zu vertheidigen. Er wuste, daß Rom darauf bestünde. Ein grosser Theil der orientalischen Bischöfe, die gezwungen worden, die Verdammung der drey Kapitel zu unterschreiben, sahe ihn als einen Schutzengel an,

der ihn von dieser Verbindlichkeit befreien würde. Die ausserordentlichen Ehrenbezeugungen, die er vom Kaiser genoß, liessen ihn glauben, daß sich derselbe für ihm fürchtete. Es mag ihn auch wol verdrossen haben, daß die drey Kapitel ohne ihn verdammet worden. Alle diese Betrachtungen konten ihn zum Entschluß bringen, die Vertheidigung derselben zu übernehmen (§. 30.). Aber es kan auch seyn, daß dieses nur ein Blendwerk gewesen, und daß er einen bequemern Vorwand gesuchet, die drey Kapitel zu verdammen, ohne sich den Römern mißfällig zu machen, oder den Haß seiner Brüder im Occident auf sich zu laden. Es ist wahr, der Kaiser gab ihm eine Wache, als er sich für die drey Kapitel erkläret hatte. Und diese Beschimpfung und Mißhandlung hat ihn auf andere Gedanken bringen können. Allein da er sich dem Kaiser schon ehedem verpflichtet hatte, die drey Kapitel zu verdammen, da seine jetzige Gefangenschaft nicht eben so hart war, da er die abendländischen Bischöfe durch allerley Kunstgriffe in die Nothwendigkeit versetzte, die drey Kapitel zu verdammen; und da er bald darauf selbst sein Judicat heraus gab: so scheinet solches mehr von seinen heimlichen Verbindungen, als von der ihm angethanen Gewalt hergerühret zu haben (§. 31.). Man mag aber eine Ursache angeben, die man will: so war es gewiß nicht die Ueberzeugung von der Wahrheit der Sache, die er behauptete. Das allgemeine Murren wider das Judicat, die Freyheit, die sich einige occidentalische Bischöfe nahmen, sich

von

von seiner Gemeinschaft abzusondern, und die Synoden, die zur Vertheidigung der drey Kapitel gehalten wurden, setzten den Pabst in eine neue Verlegenheit. Anfänglich setzte er diesen Feinden sein Ansehen entgegen. Andere wolte er durch Verstellung und Entschuldigungen hintergehen. Da aber dieses alles nichts half; so dachte er im Ernst darauf, sein Judicat zu widerrufen. (§. 35. 36.) Er schlug ein Concilium vor, dazu hauptsächlich die abendländischen Bischöfe solten eingeladen werden. (§. 37.) Und da dasselbe nicht nach seinem Sinn ausfiel: so wolte er damit nichts zu schaffen haben. Der Kaiser merkte diese Ränke. Also verdammte er aufs neue die drey Kapitel, (§. 39.) und läßt das Concilium ohne den Pabst und wider seinen Willen angehen. (§. 44.) Dies waren die Ursachen, die ihn bewogen, sein **Constitutum** heraus zugeben, und in demselben das **Judicat** zu widerrufen. (§. 46.) Aber die Verweisung, und die Drangsale, die er an dem Ort seiner Verbannung dulden muste, gaben ihm bald wieder die Gedanken ein, die drey Kapitel aufs neue zu verdammen. (§. 49.) Wenn man dieses alles unpartheiisch überleget: so kan man nicht anders denken, als daß der Pabst den Umständen der Zeit nachgegeben, und nicht seinen Einsichten gefolget sey.

§. 77.

Ob wir also gleich glauben, daß sich der Pabst in der Sache selbst nicht geir-

Er und seine

Nachfolger haben nichts von Untrüglichkeit gewußt.

ret habe: so gab er doch vor, nach seinen Einsichten und Gewissen zu handeln, und legte dadurch einen unumstößlichen Beweiß ab, daß er sich derjenigen **Untrüglichkeit** nicht bewußt gewesen, die man den Päbsten in den neuern Zeiten angedichtet hat. Es fiel dazumal keinem in der ganzen Christenheit ein, daß die Päbste vielleicht diesen Vorzug haben könten. Und die Päbste selbst waren weit davon entfernet, von jemanden zu verlangen, daß man dergleichen hohe Begriffe von ihnen haben solte. **Vigilius** saget selbst, daß er sich geirret habe, daß er sich aus den Schriften der alten Väter besser unterrichten lassen, und daß er sich nicht schäme, dieses zu bekennen. Er berufet sich auf den heiligen Augustinus, und auf seine Vorfahren, die ältere römische Päbste, die eben sowol geirret und widerrufen hätten, als er. (§. 49.) Und davon war auch die ganze Christenheit dergestalt überzeuget, daß sie die Urtheile des Pabstes nicht höher schätzte, als die Urtheile irgend eines andern Bischofs. Die Kirche war dazumal getheilet. Einige vertheidigten, andere verdammten die drey Kapitel. Der Pabst konte diese Partheien durch sein Ansehen nicht miteinander vereinigen. Wenn er die drey Kapitel vertheidigte: so hatte er den ganzen Orient wider sich. Und wenn er sie verdammte: so fiel der Occident von ihm ab. Er ward wechselsweise bald von der orientalischen, bald von der occidentalischen Kirche in den Bann gethan. Jene gab ihm

schuld,

schuld, daß er die greuliche Irthümer des **Theodorus** und **Theodoretus** billigte, diese aber, daß er den chalcedonischen Glauben verleugnete. Wo war dazumal der Glaube, daß der Pabst unfehlbar sey, und daß die Kirche ihren Glauben nach seinen Vorschriften einrichten müste? Man sage nicht, daß dieser Unglaube der Welt der Untrüglichkeit des Pabstes nichts schaden könne. Denn einmal würde doch die Untrüglichkeit des Pabstes zu nichts nützen, wenn sie nicht von der Welt erkant würde. Wenn die Kirche jemals einen unfehlbaren Richter nöthig gehabt hat: so war es gewiß in der Zeit, da **Vigilius** lebte. Aber wozu hätte diese Unfehlbarkeit dienen können, wenn sie von der Kirche nicht geglaubet worden? Vors andere hat **Vigilius** seinen Feinden, die ihn einer Ketzerey beschuldigten, seine Unfehlbarkeit niemals entgegen gesetzet. Und wie hätte er das auch thun können, da er so oft seine Meinung änderte? Der Geist GOttes kan sich selbst nicht widersprechen. Er bemühete sich vielmehr, das, was er behauptete, aus der Schrift und aus den Büchern der Väter zu beweisen, welches allemal voraus setzet, daß niemand verbunden sey, ihm auf sein Wort zu glauben. Eben so dachten seine Nachfolger, die doch die Vorzüge ihres Stuhls wohl kanten, und nicht gemeinet waren, das geringste davon fahren zu lassen. **Pelagius**, der unmittelbare Nachfolger des **Vigilius**, war verdächtig, daß er eben sowol, als sein Vorfahr, die drey Kapitel verdammet hätte. Also schickte **Childebert**, der

König der Franken, an ihn, und verlangte eine Erklärung, woraus man erkennen könte, was er glaubte. Hätte die Kirche in dem weitläuftigen Reich der Franken geglaubet, daß der römische Pabst nichts anders glauben könte, als was ihm der Geist GOttes eingäbe: so würde diese Forderung abgeschmackt gewesen seyn. Der Pabst fand sich auch dadurch nicht beleidiget. Er sagte nicht, daß er, als Stadthalter Christi, zwar berechtiget wäre, von andern Rechenschaft ihres Glaubens zu fordern, daß er aber nicht verbunden sey, einem andern davon Rede und Antwort zu geben. Er bekennet vielmehr, daß er nicht allein, nach dem Befehl des heiligen Petrus, schuldig sey, jedermann Rechenschaft zu geben, der Grund des Glaubens von ihm forderte, sondern daß er auch insonderheit den weltlichen Fürsten gehorchen müsse, wenn dieselbe zur Abwendung des Aergernisses ein Glaubensbekentniß von ihm verlangten (158). Als der Kaiser **Carl V.** von den Protestanten auf dem Reichstage zu Augspurg ein Glaubensbekentniß annahm, und selbst untersuchen wolte, ob ihnen die

(158) Es ist ein vortrefliches Bekentniß, das Pelagius in seinem Schreiben an den König Childebert ableget, und das die neuern Päbste nicht hätten aus der Acht lassen sollen: Cùm igitur etiam de pusillis ista forma praecepti sit, quanto nobis studio et labore satagendum est, vt pro auferendo suspicionis scandalo obsequium confessionis nostrae regibus ministremus, quibus nos etiam subditos esse sanctae Scripturae praecipiunt? HARDVINVS *Tom. III. p.* 331.

die Uebung ihrer Religion zu verstatten sey, oder nicht: so glaubte der damalige Pabst, daß dadurch seine Rechte geschmälert würden, indem es ihm allein zukäme, Glaubensbekentnisse zu fordern, und davon zu urtheilen. Aber **Pelagius** I. dachte davon ganz anders, als **Clemens** VII. Er lobte den König, daß er sich der Glaubenssachen mit solchen Eifer annahm. Er gestand ihm das Recht zu, Glaubensbekentnisse zu fordern. Und von wem denn? Etwann nur von seinen Unterthanen? Nein, sondern sogar von dem Pabst selbst. Und der Pabst hielt es für seine Pflicht, auch in Glaubens- und Kirchensachen der weltlichen Obrigkeit unterworfen zu seyn. Man würde sehr unverschämt seyn, wenn man vorgeben wolte, daß der König von dem Pabst ein Glaubensbekentniß verlanget hätte, und daß der Pabst so willig dazu gewesen, um die fränkischen Bischöfe zu unterrichten, was sie glauben solten. Denn der Inhalt der päbstlichen Schreiben giebt selbst zu erkennen, daß dieses Glaubensbekentniß gefordert worden, damit der König und seine Bischöfe urtheilen könten, ob der Pabst rechtgläubig, oder ein Ketzer sey. Und da der Pabst gehorchet, giebt er zu erkennen, daß er ein Ketzer seyn könte. (§. 56.) **Pelagius** der andere giebt zwar in seinen Unterhandlungen mit den Bischöfen in Istrien zu verstehen, daß die Nachfolger des heiligen Petrus nicht irren könten, aber er unterstehet sich doch nicht, aus diesem Grunde seine Rechtgläubigkeit zu beweisen. Denn er vertheidiget sich aus andern Gründen, und la-

det die Istrier zu einer Unterredung ein, in welcher er sich vollkommen zu rechtfertigen, und seine Unschuld zu beweisen hoffet. (§. 59.) Gregorius der Grosse war auch noch nicht kühn genug, die Untrüglichkeit seines Stuhls mit Gewißheit zu behaupten. Denn wenn er die Königin der Franken **Brunichild** bittet, die **Schismatiker** in ihrem Reich zur Gemeinschaft der römischen Kirche zu bringen: so gedenket er mit keinem Wort der Unfehlbarkeit derselben, sondern schreibet vielmehr, daß die occidentalischen Bischöfe von Unwissenden und Verführern verleitet worden, von der römischen Kirche nachtheilige Begriffe zu haben, welches nicht möglich gewesen wäre, wenn die Untrüglichkeit derselben wäre geglaubet worden. Um die Unrechtmäßigkeit dieser Trennung zu erkennen zu geben, sagt er, daß sich die Schismatiker nicht allein von ihm, sondern auch von den vier Patriarchen des Morgenlandes absonderten. (§. 56.) Gegen die istrischen Bischöfe gab er sich ein richterliches Ansehen, und forderte sie nach Rom, um sich von ihm belehren zu lassen. Aber diese glaubten nicht, daß der Pabst zugleich Parthey und Richter seyn könte. Sie wandten sich an den Kaiser **Mauritius**, und dieser befahl dem Pabst, seine Brüder in Ruhe zu lassen, welches er denn auch ohne Widerrede beobachtete. (§. 63.) Wo siehet man hier die Unfehlbarkeit, das oberrichterliche Amt, und die Unabhänglichkeit des römischen Pabstes von der weltlichen Obrigkeit? Gewiß, wenn irgend ein Pabst Muth genug gehabt hat, die

Vorrechte seines Stuhls zu vertheidigen: so war es **Gregorius** der Grosse. Aber seine Vorstellungen wider die Schismatiker, und sein Gehorsam gegen den Kaiser geben genugsam zu erkennen, daß er sich aller dieser Vorzüge nicht bewußt gewesen.

§. 78.

Weil es unmöglich ist, alle Fehler zu läugnen, welche die römischen Päbste in ihren Urtheilen und Entscheidungen begangen haben: so sind von den römischen Schriftstellern allerley Einschränkungen erfunden worden, darauf sie diese Fehler rechnen, ohne daß die Untrüglichkeit des Pabstes darunter litte. Zu diesen Einschränkungen gehöret auch diese, daß er zwar in **Dingen** irren könne, die **geschehen** sind, und die man nur aus Nachrichten und Zeugnissen anderer Menschen wissen könne, aber nicht in Glaubenssachen und Lebenspflichten, welche die ganze Christenheit verbinden (159). Wenn es nun bey der öftern Veränderung des **Vigilius** nicht geläugnet werden kan, daß er sich entweder geirret habe, als er die drey Kapitel verdammte, oder, als er dieselbe vertheidigte: so entschuldiget ihn der berühmte französische Prälat von **Marca** damit, daß diese ganze Sache nicht von Glaubenssachen und

Der Einwurf, daß nur von Personen die Frage gewesen.

(159) BELLARMINVS *Lib. IV. de Rom. Pont. Cap. II. Disp. Tom. I. p. 794.*

und Lebenspflichten, sondern von rebus facti, von geschehenen Dingen gehandelt habe (160). Aber er hätte diese Sache selbst aus Gründen beweisen, und sich nicht auf die Zeugnisse des Pelagius und Gregorius berufen sollen. Es ist wahr, diese beide Päbste geben vor, daß auf der fünften allgemeinen Kirchenversammlung nicht vom Glauben sondern von Personen die Frage gewesen. Sie sind aber keine glaubwürdige Zeugen in dieser Sache. Denn da sie selbst die drey Kapitel verdammten: so war des Vigilius Sache ihre eigene. Zu dem machten sie diese Entschuldigung nicht in der Absicht, ihre Unfehlbarkeit zu retten, sondern nur sich wider den Vorwurf zu vertheidigen, daß sie den chalcedonischen Glauben verlassen hätten. Eine genauere Untersuchung der Sache wird uns zu erkennen geben, ob dazumal nur von Personen oder auch von Glaubenssachen geurtheilet worden.

Die Frage war:

1. Ob Theodorus, Theodoretus und Ibas Ketzer wären, oder nicht?
2. Ob diese drey Männer von den chalcedonischen Vätern für rechtgläubig erkant worden, oder nicht?
3. Ob es erlaubt sey, Männer nach ihrem Tode zu verdammen, die in der Gemeinschaft der Kirche gestorben sind?

Frei-

(160) PET. *de* MARCA *in Diss. de Epistola Vigilii §. 5. in App. ad Diss. de Conc. Sac. et Imp. p. 210.*

Freilich beziehen sich diese Fragen auf Personen, und nach unsern Grundsätzen betreffen sie keine Glaubensartickel. Aber warum leget denn der Pabst das Anathema bald auf diejenigen, die die drey Kapitel verdammen, bald auf diejenigen, die sie vertheidigen? War es erlaubt, wie Marca saget, davon zu glauben, was man wolte, ohne der christlichen Religion zu schaden: so war es ja entweder ein schrecklicher Irthum oder eine grosse Ungerechtigkeit, daß der Pabst diejenigen von der Gemeinschaft der Kirche und von der Seligkeit ausschloß, die etwas glaubten, was der christlichen Religion nicht zuwider war, noch die Seligkeit hindern konte. Ein untrüglicher Richter kan nur das verdammen, was würklich eine Ketzerey ist, und er darf nicht Meinungen in Ketzereien verwandeln, die es nicht sind. Zwar ist nach den Grundsätzen der römischen Kirche der Ausspruch des Pabstes das Wesentliche der Ketzerey, so daß eine Meinung alsdenn erst eine Ketzerey wird, wenn sie von dem Pabst verboten und verdammet worden. Allein gleichwie dieses an sich selbst abgeschmackt ist: also werden doch, wie ich hoffe, die katholischen Schriftsteller voraus setzen, daß der Pabst keine Meinung verdamme, als die dem Glauben und der Seligkeit schädlich ist. Nun verdammte der Pabst bald die Freunde, bald die Feinde der drey Kapitel. War dies also eine so gleichgültige Sache, davon man glauben konte, was man wolte? Doch wir wollen diese Meinungen, davon die Frage war, jetzt sorgfältiger erörtern.

§. 79.

§. 79.

Die erste Frage, ob Theodorus, Theodoretus, und Ibas Ketzer gewesen: enthält zwo andere: Nemlich 1) was diese drey Bischöfe geglaubet, und in ihren Schriften behauptet hätten: 2) Ob das Warheiten, oder Ketzereien wären: Was das erstere betrift, so beruhet dasselbe freilich auf einer Geschichte. Es ist res facti. Aber es ist eine solche Geschichte, in der es der Pabst nicht auf Zeugnisse und Nachrichten anderer Menschen durfte ankommen lassen, wenn er ein Richter in Glaubenssachen seyn wolte. Er muste diese Schriften selbst lesen, und untrüglich wissen, was darinnen behauptet worden. Denn da es von seinem Ausspruch abhängen solte, ob die Christenheit das glauben oder verabscheuen müste, was diese Männer geschrieben hätten: so war es von der äussersten Wichtigkeit, genau und zuverläßig zu wissen, was in ihren Schriften stünde. Und wie hätte er diese Wissenschaft haben können, wenn er mit fremden Augen sehen müssen, welche die Warheit leicht verkennen konten? Das Geständniß des Pabstes, daß er die griechische Sprache nicht verstünde, und also selbst diese Schriften nicht lesen könte, war ein Bekentniß seines Unvermögens, in dieser Sache Richter zu seyn. Er hätte sagen können, daß sich **Theodorus** von Mopsvestia geirret hätte, wenn dieses und jenes seine Meinung gewesen wäre; aber nicht: dies ist seine Meinung; **Theodor** ist ein Ketzer. In dem **Constiturum** redet er auch also,

so, und dies war in der That auch die vernünftigste Schrift, die er in dieser Sache bekant machte. Aber in dem **Judicat**, und in dem letztern **Constiturum**, dadurch er die Schlüsse der fünften allgemeinen Kirchenversammlung billigte, führet er eine ganz andere Sprache. Doch wir wollen einmal annehmen, daß sich seine Untrüglichkeit nicht eben bis zu der Wissenschaft erstrecken dürfen, was ein jeder Schriftsteller, dessen Rechtgläubigkeit angefochten wird, in seinen Büchern gelehret und behauptet habe: so würde er doch wenigstens in dem Urtheil untrüglich seyn müssen, ob das, was ihm schuld gegeben wird, wahr oder falsch sey. Und in diesem Urtheil war **Vigilius** nicht untrüglich. Als er sein **Judicat** heraus gab, war ihm dasjenige nicht unbekant, was **Theodorus** von Mopsvestia geglaubet haben solte. Denn er saget ausdrücklich, daß er dasjenige verdamme, was ihm als Meinungen dieses Mannes zu beurtheilen vorgeleget worden. Ja er muß überzeuget gewesen seyn, daß diese Meinungen würklich in seinen Schriften enthalten wären. Denn er saget: Ich verdamme ihn mit allen seinen Büchern. Eben so war ihm auch der Brief des **Ibas**, und was **Theodoretus** wider den **Cyrillus** geschrieben hatte, bekant. Und doch verdammte er beides. (§. 31.) In dem **Constiturum** verdammte er zwar eben die Meinungen, die von den griechischen Bischöfen für Meinungen des **Theodorus** ausgegeben wurden, und in so ferne widersprach er seinem Judicat nicht. Aber er wolte doch den **Theodorus** selbst

und

und seine Schriften nicht verdammen, theils weil dieselbe von den Ketzern verderbet worden, theils weil er vieles ganz anders verstanden hätte, als es jetzt ausgeleget würde, und deswegen auch zu Chalcedon nicht wäre verdammet worden. Den Brief des **Ibas** spricht er von aller Ketzerey frey, und die harte Schreibart wider den **Cyrillus** entschuldiget er damit, daß er diesen Kirchenlehrer nicht recht verstanden hätte. Endlich erkläret er auch die Schriften des **Theodorerus** für rechtgläubig, und den Verfasser selbst für einen Mann, der die nestorianische und eutychianische Ketzereien verabscheuet hätte. (§. 46.) Aber von dem allen saget er nun wieder das Gegentheil, sowol in seinem Brief an den Patriarchen **Eutychius**, als auch in dem letztern **Constituto**, dadurch er der fünften allgemeinen Kirchenversammlung völlig beitritt, und alle diejenigen verdammet, welche die drey Kapitel nicht verdammen wolten. Er widerrufet, was er vormals zur Vertheidigung derselben geschrieben. Und bekennet, daß er aus den Schriften der Väter dergestalt wäre erleuchtet worden, daß er sich jetzt genöthiget sähe, seine vormalige Irthümer zu verdammen. (§. 49.)

§. 80.

Fortsetzung dieser Widerlegung.

In Absicht auf die zwote Frage, ob die drey Kapitel von der Kirchenversammlung zu Chalcedon wären verdammet oder gebilliget worden: setzte **Vigilius** voraus, daß

daß nichts verdammet werden müste, was von derselben gut geheissen worden. Gleichwol verdammet er den **Theodorus**, **Theodoretus**, und **Ibas** in dem **Judicat**, und bekennet dagegen in dem **Constitut**, daß die Väter zu Chalcedon diese drey Bischöfe für rechtgläubig und unschuldig erkläret hätten, weswegen er auch diese Verdammung wieder zurück nimt (§. 31. 46.). Nun könte man zwar zur Entschuldigung dieses Pabstes sagen, daß dies ein Irrthum in der Geschichte gewesen. Aber was soll man von einem Pabst denken, der so unwissend in der Geschichte ist, daß er nicht einmal weiß, was von einer allgemeinen und so berühmten Kirchenversammlung verdammet oder gebilliget worden, und der so unüberlegt handelt, daß er in einer so grossen und allgemeinen Streitigkeit ein Urtheil spricht, ehe er untersuchet hat, ob es auch mit den Schlüssen eines solchen Concilii übereinstimme? Wenn der Pabst z. B. alle diejenigen verfluchte, die da glaubten, daß David und Petrus aus dem Stande der Gnaden gefallen, und sich nachgehends damit entschuldigte, daß er nichts von dem Ehebruch und Mord des erstern, und von der Verleugnung des letztern gewußt hätte: würde man dieses wol mit seiner Untrüglichkeit vereinigen können? Würde man nicht vielmehr sagen, daß ein Pabst dieses wissen müste, und daß er sonst eben so gut in den wichtigsten Glaubenslehren fehlen könte, als in der Geschichte, die wir in der Schrift antreffen? Nun ist zwar bekant genug,

daß ein grosser Unterschied unter der Schrift und den Synodalschlüssen der Concilien sey. Aber die römische Kirche eignet doch diesen letztern eben so wol eine Unfehlbarkeit zu, als der erstern: nach ihren Grundsätzen kan es also an einem Pabst nicht entschuldiget werden, wenn er wider den Ausspruch einer allgemeinen Kirchenversammlung etwas verdammet. Dieses könten wir dem **Vigilius** entgegensetzen, wenn er würklich geglaubet hätte, daß die drey Kapitel von den chalcedonischen Vätern nicht wären gebilliget worden; allein er wuste es gar zu wol, daß solches allerdings geschehen sey. Denn in dem **Constituto** führet er selbst unwidersprechliche Gründe an, aus welchen erhellet, daß **Theodorus** von Mopsvestia zu Chalcedon für rechtgläubig gehalten worden. Ob er nun gleich dieses nachgehends widerrufet, und behauptet, daß ihn dieses Concilium verdammet habe: so wird er doch dadurch bey nahe lächerlich, indem er dieses nicht aus Urkunden, sondern aus Gründen a priori beweisen will. Denn da **Theodorus**, sagt er, solche gottlose Ketzereyen gelehret hat: so ist es unmöglich, daß er in der Gemeinschaft mit den chalcedonischen Vätern gestanden habe (§. 49.). Wer siehet daraus nicht, daß er in seinem Herzen geglaubet habe, **Theodorus** sey von diesen Vätern nicht verdammet worden, und daß er nur einen Vorwand gesuchet, sich wider den Vorwurf zu schützen, daß er denselben widerspräche? Die Sache ist so offenbar, daß sich auch seine Nachfolger nicht getrauet haben, solches zu

leug-

leugnen. **Pelagius** II. gestehet vielmehr ein, daß die drey Kapitel wider die chalcedonische Schlüsse verdammet worden, aber er meinet, daß dieses ganz wohl geschehen können. Denn **Leo der grosse** hätte zwar das chalcedonische Concilium angenommen, aber nur, insoferne es Glaubenslehren erörtert hätte, nicht aber, insoferne daselbst andere Streitigkeiten entschieden worden, die sich auf gewisse Personen bezögen. Da nun der Streit von den drey Kapiteln von dieser Art wäre: so hätte **Vigilius** dieselbe verdammen können, ohne dem Ansehen dieser berühmten Kirchenversammlung zu nahe zu treten, oder seinem Vorfahr, dem **Leo**, zu widersprechen (§. 59.). Nun ist es freylich wol andem, daß die Concilia, nach der gemeinen Meinung der römischen Kirche, nur in denen Sachen untrüglich sind, die den Glauben angehen, und von der ganzen Kirche angenommen werden müssen (161). Und aus diesem Grunde scheinen also die Päbste, welche die drey Kapitel verdammet haben, entschuldiget werden zu können. Aber man erwäge, daß die drey Bischöfe, von denen die Rede ist, auf der chalcedonischen Kirchenversammlung für rechtgläubig erkläret worden, und daß **Vigilius** und seine Nachfolger eben diese Bischöfe wegen greulicher Irrthümer wider den Ausspruch des gedachten Concilii verdammet haben; heist das nicht,

(161) IAC. LATOMVS *de Primatu Pont. Rom. Opp. p.* 81. b BELLARMINVS *Lib. II. de Conc. Cap. V. Dispp. Tom. II. p.* 59.

demselben einen Irrthum in Glaubenssachen durch Umschweife schuld geben? Kan ein Concilium in der Bestimmung des Glaubens untrüglich seyn, wenn es gewisse Schriftsteller für rechtgläubig hält, die dergleichen grobe Ketzereyen behauptet haben sollen? Und leugnet also nicht ein solcher Pabst, der das letztere saget, würklich die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien? Wenn nun die Frage von der Untrüglichkeit derselben keine Geschichte, sondern vielmehr eine Glaubenslehre von grosser Wichtigkeit ist: so hat sich **Vigilius** gewiß nicht bloß in einer Geschichte geirret.

§. 56.

Beschluß derselben.

Eben dieses erhellet endlich auch aus der dritten Frage. Ungeachtet **Vigilius** die drey Kapitel in dem Judicat verdammet hatte: so widerrief er es doch in dem **Constituto**, und zwar unter andern aus diesem Grunde, weil **Theodorus**, **Theodoretus**, und Ibas in der Gemeinschaft der rechtgläubigen Kirche gestorben wären, und es unrecht sey, dergleichen Personen nach ihrem Tode zu verdammen. Aus dieser Sache kan man keine Geschichte machen. Denn wenn gefraget wird, ob etwas recht oder unrecht sey, wornach sich die Kirche zu achten habe: so ist eigentlich die Rede von einer Pflicht, die die ganze Christenheit angehet. Darinnen wollen die Päbste eben so untrüglich seyn, als in Glaubenssachen. Allein **Vigilius** hielt einmal

dafür

dafür, daß es nicht erlaubt sey, Männer zu verdammen, die in der Gemeinschaft der Kirche gestorben wären. Und gleichwol verdammet er solche Männer, und behauptet das anderemal, daß dieses recht sey, und daß er diesen bessern Unterricht aus den Schriften der Väter genommen habe. Eben dieses behauptet nachgehends der Pabst **Pelagius II.** in dem Brief an die Jstrier, den **Gregorius** der grosse, als damaliger Diaconus, im Namen des Pabstes geschrieben haben soll, (§. 59.) heist das also bloß in Geschichten, bloß in persönlichen Angelegenheiten irren?

§. 82.

Ob der Pabst eine Dispensation gebrauchet?

Wenn die römischen Schriftsteller versichert wären, daß des **Vigilius** Jrrthum bloß historisch gewesen: so würden sie nicht nöthig gehabt haben, eine andere Ausflucht zu suchen, die eben so wenig statt finden kan, und der erstern geradezu widerspricht. Man redet nemlich von einer **Dispensation**, deren sich der Pabst in dieser Sache weißlich bedienet hätte. Es ist wahr, die Geistlichkeit in Jtalien hat schon dazumal den Pabst in ihrem Schreiben an die fränkischen Gesandten mit einer **Dispensation** entschuldigen wollen. Aber es ist auch eben so gewiß, daß sie dieses Wort nicht in dem genauem juristischen Verstande genommen. Und wenn auch dieses geschehen wäre; so würde es ein grober Jrrthum gewe-

sen seyn. **Dispensation** ist eine Ausübung der Gerichtsbarkeit, dadurch die Strenge oder Verbindlichkeit eines Gesetzes in Absicht auf gewisse Personen, oder in einem besondern Fall und auf eine gewisse Zeit aufgehoben wird (162). Sie hat also allemal ein Kirchengesetz zum Gegenstande. Und da dasselbe keine Glaubenslehre, sondern nur die Kirchenzucht und die zufälligen gottesdienstlichen Handlungen bestimmet: so kan sich auch die **Dispensation** nur auf diese Dinge erstrecken. Dies ist so offenbar, daß **Marca** selbst, wenn er den Pabst im gegenwärtigen Fall mit einer **Dispensation** entschuldiget, bekennen muß, es sey dieselbe nur gebrauchet worden, wenn von der Kirchenzucht die Frage war, und etwan die Strenge eines **Kanons** zum Besten der Kirche eingeschränket werden solte (163). Dieses voraus gesetzet, fragt sichs, ob der Streit über die drey Kapitel sich auf die Kirchenzucht bezogen, und ob ein Kanon vorhanden gewesen, welcher die Vertheidigung derselben anbefohlen? Was das erstere betrift: so wird wol niemand behaupten, daß diese Sache auf irgend eine Weise zur Kirchenzucht gehöret habe. Denn es war die Frage, ob in den Schriften des **Theodorus**, **Theodoretus**, und **Ibas** Ketzereyen enthalten wären, oder nicht?

(162) Vid. B. IVST. HENNING. BOEHMER *in Iure Eccl. Tom. IV. Diss. Prael.* §. 23. *seqq*

(163) PET. *de* MARCA in *Diss. de Epistola Vigilii* §. 6. p. 210.

nicht? ob man sie für rechtgläubige Bischöfe halten könne, oder als Ketzer verabscheuen müste? Ob sie verdammet werden könten, ohne das Ansehen der chalcedonischen Kirchenversammlung zu verletzen? Dies waren lauter Glaubenssachen, und nicht Uebungen gottesdienstlicher Handlungen? Wolte man die Sache bloß aus dem Gesichtspuncte betrachten, daß es darauf angekommen, ob die Namen dieser drey Männer in den Kirchenregistern bleiben können, oder nicht: so würde sich doch die Entscheidung dieser Frage auf das Urtheil gegründet haben, daß sie rechtgläubig oder Ketzer gewesen. Und eben deswegen blieb sie nicht mehr in den Gränzen der Kirchenzucht. Doch es ist bekant, daß man hier auf eine förmliche Verdammung dieser Männer und ihrer Lehren drang, welche also eben so wenig eine Disciplinsache war, als die Verdammung des **Arius**, des **Nestorius** und des **Eutyches**. Zum andern: die **Dispensation** setzet einen Kanon oder Kirchengesetz voraus, das etwas gebietet oder verbietet. Hätte sich nun **Vigilius** derselben in dem gegenwärtigen Fall bedienen wollen: so wäre es gewiß gewesen, daß das chalcedonische Concilium die drey Kapitel zu vertheidigen befohlen hätte, und daß sich der Pabst das Recht angemasset, bald die Beobachtung dieses Kanons von der Christenheit zu fordern, bald die Verbindlichkeit desselben aufzuheben. Aber **Vigilius** war weit davon entfernt, dieses auf sich kommen zu lassen. Wenn er die drey Kapitel vertheidigte: so sagte er, daß sie die chalcedonischen

Väter vertheidiget hätten, von deren Entscheidungen man nicht abgehen könte. Wenn er sie aber verdammte: so hieß es, daß sie von eben diesen Vätern keinesweges gebilliget worden. Darum giebt man ihm auch einen Irrthum in der Geschichte schuld. Wäre ihm bewußt gewesen, daß er dispensirte: so hätte er sagen müssen; es sey wahr, daß die Kirchenversammlung zu Chalcedon die drey Kapitel gut zu heissen befohlen, aber der gegenwärtige Zustand der Kirche erfordere es, daß man von diesem Gesetz abgienge. Doch es scheinet, daß **Marca** von einer **Dispensation** rede, die nicht ein Gesetz, welches von den drey Kapiteln handelte, sondern ein solches, wornach der Pabst sein Kirchenregiment führen solte, zum Gegenstande gehabt hätte. Dieses Gesetz müste darinnen bestanden haben, daß der Pabst verbunden sey, über die Schlüsse der allgemeinen Concilien zu halten. Wenn er aber sähe, daß es der Kirchenfriede erfoderte, davon eine Ausnahme zu machen: so könte er dieses vermittelst einer **Dispensation** thun. Dies schliesse ich aus der Ausführung, durch welche dieser berühmte Prälat seinen Satz beweisen will. Denn er saget, daß der Pabst diejenigen von seiner Gemeinschaft ausgeschlossen, welche die drey Kapitel verdammten, weil solches den chalcedonischen Schlüssen und dem Brief des **Leo** zuwider war, daß er sie aber selbst nachgehends verdammet, weil er gesehen, daß es zur Befriedigung der orientalischen Bischöfe nöthig gewesen. Aber warum hat denn der Pabst mit solchem Nach-

druck

druck behauptet, daß die Verdammung der drey Kapitel dem chalcedonischen Concilio nicht widerspreche? Oder wer hat ihm das Recht gegeben, in solchen Dingen zu dispensiren, die den Glauben betreffen? konten sich die Päbste in den Zeiten des Kaisers **Constantius** wol ermächtigen, das Wort **Homousios** aus dem nicänischen Glaubensbekentniß zu tilgen, weil die Arianer darauf bestanden, und ohne das kein Friede zu hoffen war? Und hat es nicht gleiche Bewandniß mit den drey Kapiteln, obgleich dieselbe nicht von so grosser Erheblichkeit waren, als der Glaube an die Gottheit JEsu Christi?

§. 83.

Wie nun aus diesem allen genugsam erhellet, daß sich **Vigilius** in einer sehr wichtigen Sache geirret, da er eine Streitigkeit der ganzen Kirche beilegen wollen, und er also nichts von der Untrüglichkeit gewußt, welche die Päbste von dem heiligen Petrus sollen geerbet haben, also war er auch von dem Besitz derjenigen Gerichtsbarkeit weit entfernet, die die römischen Päbste in der Folge an sich gezogen und ausgeübet haben. Wir wollen jetzt nur auf das Recht sehen, allgemeine Concilia zu berufen, und auf ihre Schlüsse das Siegel zu drücken, welches ein Hauptstück ihrer vermeinten Gerichtsbarkeit ist. Die von den Kaisern bestätigte Kirchengesetze hatten den Bischöfen das Recht gegeben,

Die Würklichkeit und das Ansehen der Concilien hangen nicht vom Pabst ab.

die Bischöfe ihrer Provinz zu versammlen, so oft sie es nöthig fänden. Und wenn einer ein Erzbischof oder Patriarch war: so konte er die Bischöfe aller Provinzen, die zu seiner Diöces gehörten, berufen. Dieses Recht wollen wir dem römischen Pabst nicht streitig machen. Aber es erstreckte sich nur auf den untern Theil von Italien, dessen Gränzen wir §. 67. bezeichnet haben. Und überdem war es ein Recht, das ihm von dem Kaiser gegeben worden, gleichwie der Erzbischof von Mailand das Recht hatte, die Bischöfe des obern Theils Italiens zu berufen. Die Gesetze, welche auf solchen Synoden gemacht worden, verbanden nur die Bischöfe und Kirchen der Diöces, deren Erzbischof oder Patriarch der Pabst war. Und sie hatten eine Verbindlichkeit vermöge der Macht des Kaisers, der ihnen zum voraus die Gültigkeit gegeben hatte. Aber er konte sich nicht ermächtigen, allgemeine Kirchenversammlungen auszuschreiben. Dies war ein Recht, dessen Gebrauch sich der Kaiser vorbehalten hatte. Denn gleichwie die Kirche keinen allgemeinen Bischof hatte, also konte auch die Ausübung dieses Rechts keinem der Bischöfe aufgetragen werden. Wenn solche allgemeine Kirchenversammlungen veranstaltet wurden: so wurden die in Vortrag gekommene Sachen durch die Mehrheit der Stimmen ausgemachet. Waren es Dinge, die zur Kirchenzucht oder Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes gehörten: so muste der geringere Theil nachgeben, und sich zu dem, was der grössere Theil beschlossen hatte, bequemen. Betraf

traf es aber Glaubenslehren: so wurden diejenigen für Ketzer erkläret, die dieselbe nicht annehmen wolten. Aber alle diese Synodalschlüsse hatten keine äusserliche Verbindlichkeit, wenn nicht der Wille und die Bestätigung der Kaiser dazu kam. Denn die Bischöfe konten wol sagen, was ihnen wahr und gut zu seyn dünkte, aber sie konten keine Gesetze machen. Dies gehörte allein für die höchste Landesobrigkeit. Wenn nun deren Wille bekant gemacht war: so bekamen die Synodalschlüsse das Ansehen und die Kraft der Gesetze. Die vier ersten allgemeinen Kirchenversammlungen, deren Gültigkeit jederman erkennet, werden dieses augenscheinlich bestätigen. Man erinnere sich nur derjenigen, die zu Ephesus gehalten worden. Hier waren die Väter in zwo Versammlungen getheilet. Eine verdammte unter dem Vorsitz des **Cyrillus** den **Nestorius**. Die andere, welche den Patriarchen von Antiochia zum Haupt hatte, sprach denselben frey, und verdammte dagegen den Cyrillus. Beide Partheien schickten ihre Abgeordnete an den Kaiser, und auf dessen Ausspruch kam es an, welche Synodalschlüsse verbindlich seyn solten. Wie hätte man auch sonst heraus kommen wollen, da ein Concilium wider das andere war, und keins vor dem andern einen Vorzug verlangen konte? Allein die römischen Päbste haben sich nach und nach ermächtiget, allgemeine Concilia zu berufen, in denselben den Vorsitz zu haben, und sie zu bestätigen. Die Kaiser und andere Fürsten haben dieses geschehen lassen, entweder, weil sie es

nicht hindern konten, oder aus andern Ursachen. Und daraus haben die päbstlichen Theologen sogleich ein Recht gemachet, und dasselbe so weit ausgedehnet, daß der Pabst allein allgemeine Kirchenversammlungen berufen könne, und daß deren Schlüsse ohne des Pabstes Einwilligung und Bestätigung nicht gültig wären, dagegen aber eine allgemeine Verbindlichkeit bekämen, sobald sie von dem Pabst genehm gehalten würden. Dies soll ein Recht seyn, welches sich die Päbste nicht etwan durch einen langen Gebrauch und Besitz und durch eine stillschweigende Einwilligung der Kaiser erworben, sondern das ihnen der heilige Petrus gegeben hätte, das ihnen seit der Stiftung der römischen Kirche zugekommen wäre, und das ihnen keine weltliche Macht nehmen könte. Wenn wir nun aber aus der Geschichte des **Vigilius** sehen, daß allgemeine Kirchenversammlungen nicht vom Pabst sondern vom Kaiser berufen, daß sie vor den Augen des Pabstes und ohne seine Zuziehung gehalten worden, daß sie aller seiner Protestationen ungeachtet die Kirchenstreitigkeiten entschieden haben, daß sie auch ohne des Pabstes Bestätigung alle Verbindlichkeit bekommen, die ein solches Concilium haben kan, und daß sichs der Pabst niemals merken lassen, daß dieses Concilium ungültig sey, weil er es nicht berufen oder bestätiget hätte: so muß man ja wol im sechsten Jahrhundert noch nichts von diesem Recht des Pabstes gewußt haben, allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen, und denselben ihr Ansehen und ihre verbindende

Kraft

Kraft zu geben. Wir wollen also sehen, ob dieses alles in den Zeiten des **Vigilius** geschehen sey, was wir in diesem Schluß angenommen haben.

§. 84.

Es wird ein Einwurf vorgetragen.

Vigilius bat den Kaiser, ein Concilium zu versammlen, und dazu sonderlich die abendländische Bischöfe zu berufen, weil diese hauptsächlich durch die Verdammung der drey Kapitel waren geärgert worden. Der Kaiser that es. Als aber aus dem Occident fast gar keine Bischöfe erschienen: so begehrte er nichtsdestoweniger, daß das Concilium seinen Fortgang haben solte. Allein der Pabst weigerte sich, daran Theil zu nehmen. Denn es war kein Concilium nach seinem Sinn. Also befahl der Kaiser, die Synodalhandlungen ohne den Pabst anzufangen. Die griechischen Bischöfe hatten die Achtung für den **Vigilius**, daß sie ihn durch eine sehr ansehnliche Gesandschaft bitten liessen, der Versammlung beizuwohnen, und mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen. Wie er aber hartnäckig auf seinem Sinn beharrete: so nahm das Concilium würklich seinen Anfang. Man untersuchte die drey Kapitel, und man verdammte sie, ohne sich an das Constitutum des Pabstes zu kehren, dadurch er wider diese Verdammung protestiret hatte. Der Kaiser bestätigte die Schlüsse dieses Concilii, und der Pabst ward ins Elend geschicket, weil er denselben nicht beitreten wolte.

wolte. Alles dieses erhellet aus der vorhin erzählten Geschichte des **Vigilius**, (§. 38.44.45.46.47.48.) und da dieses Concilium gleich von Anfang für ein allgemeines gehalten worden, und auch noch dafür gehalten wird: so ist es offenbar, daß es allgemeine Kirchenversammlungen gebe, die ohne den Pabst berufen und gehalten worden, und sogar wider seine Protestation alle Gültigkeit und Verbindlichkeit eines allgemeinen Concilii bekommen haben. Aus dieser Verlegenheit wissen sich die römischen Schriftsteller nicht anders heraus zu ziehen, als durch das **Vorgeben**, daß die fünfte allgemeine Kirchenversammlung nachgehends von dem **Vigilius**, oder doch von seinen Nachfolgern, dem **Pelagius** und **Gregorius**, gebilliget worden. **Baronius** saget, daß es mehrere Concilia gäbe, die ohne des Pabstes Zuthun gehalten worden, und die durch eine nachfolgende päbstliche Bestätigung das Ansehen einer allgemeinen Kirchenversammlung bekommen hätten, und daß es eben diese Bewandniß mit demjenigen habe, von dem jetzt die Rede ist (164). Weil aber zu der Zeit, da dieser Cardinal seine Jahrbücher schrieb, der Brief des **Vigilius** an den **Eutychius** und sein letzteres Constitutum noch unter den Handschriften verborgen lag: so konte er diese vorgegebene Bestätigung des Pabstes nicht anders beweisen, als aus den Zeugnissen der griechischen Schriftsteller, vornemlich des **Evagrius**, welcher zur

selbi-

(164) BARONIVS *in Annal. ad A. C. 553. num. 224.*

selbigen Zeit lebte, und in seiner Kirchengeschichte meldet, daß der Pabst die fünfte allgemeine Kirchenversammlung schriftlich genehm gehalten habe, ob er gleich derselben nicht beiwohnen wollen. Endlich entdeckte man den Brief des **Vigilius** an den **Eutychi**[illegible], und der Erzbischof **Marca**, der ihn zuerst aus der Dunkelheit hervorgezogen, führet ihn gleichsam in einem Triumpf auf, weil dies eine Urkunde wäre, dadurch allein das Ansehen des römischen Pabsts gerettet werden könte (165). Nun ist es nicht zu läugnen, die schriftliche Urkunden sind da, durch welche sich der Pabst erkläret, daß er der Kirchenversammlung zu Constantinopel beitrete, und alles billige, was von derselben beschlossen worden. Aber dies ist eine andere Frage, ob dieselbe dadurch das Ansehen und Gültigkeit einer allgemeinen Kirchenversammlung bekommen habe? Wenn dieses nicht geschehen ist: so sehen sich die römischen Schriftsteller genöthiget, zu bekennen, daß der Pabst die Macht und Gewalt nicht habe, die sie ihm zuzueignen pflegen.

§. 85.

Aber womit will man beweisen, daß der Beitritt des Pabstes eine Bestätigung des Concilii gewesen, und demselben eine Kraft und Verbindlichkeit gegeben habe, die dasselbe ausserdem nicht gehabt hätte?

Und beantwortet.

(165) PET. *de* MARCA *in Diss. de Epist. Vigilii* §. 1. *loc. cit. p.* 207. *seq.*

te? Wir mögen auf die Umstände des Pabstes, oder auf seine Schreibart, oder auf die Folgen und Würkungen seiner Erklärung sehen: so werden wir nirgend etwas antreffen, das einer Bestätigung ähnlich wäre. Der Pabst ward ins Elend verwiesen, weil er die Schlüsse des Concilii nicht annehmen wolte. Und ob man gleich anfänglich wünschte, daß er mit den griechischen Bischöfen gemeinschaftliche Sache machen mögte: so kam er doch weiter in keine Betrachtung, als er das Aeusserste abgewartet hatte, und sich an dem Ort seiner Verbannung befand. Man gab sich gar keine Mühe mehr, ihn zum Beitritt zu bewegen. Er that es aus eigner Bewegniß. Und warum denn? Etwann dem Concilio ein neues Ansehen zu verschaffen? Keinesweges! sondern weil ihm mit der Zeit seine Verweisung unerträglich fiel, und er kein ander Mittel vor sich sahe, derselben ein Ende zu machen, als den Gehorsam gegen den Kaiser, der die Schlüsse dieser Kirchenversammlung durchaus vollstrecket wissen wolte. Er bezeuget zwar, daß er nachgehends die Sache reiflicher erwogen hätte, und aus Ueberzeugung die Verdammung der drey Kapitel billigte, wider welche er sich vormals mit solchem Eifer gesetzet hatte. Aber man kan sicherlich glauben, daß er von seinem Constituto nimmermehr abgegangen wäre, wenn ihn seine Verbannung nicht dazu bewogen hätte. Und gesetzt, daß er es aus Ueberzeugung gethan, würde denn daraus folgen, daß das Concilium dadurch erst zu seiner Kraft gekommen wäre? In dem

Schrei-

Schreiben des Pabstes finden wir keinen Ausdruck, daraus man vermuthen könte, daß er demselben eine neue Gültigkeit geben wollen. Er bekennet, nunmehro eingesehen zu haben, daß das Concilium Recht hätte; er hätte zwar sonst anders davon gedacht; allein er wäre verblendet gewesen, und nachdem er die Schriften der Väter mit mehrerm Fleiß gelesen: so hätte er erkant, daß die drey Kapitel verdammet werden müsten; er schäme sich nicht, seine vorige Meinung zu widerrufen, und alles dasjenige zu verdammen, was er sonst zur Vertheidigung der drey Kapitel geschrieben hätte. Ist das wol die Sprache eines Mannes, auf den es ankomt, ob die Schlüsse eines Concilii gelten sollen, oder nicht? Wenn der Pabst selbst bezeuget, daß er dem Concilio beipflichte, weil er einsähe, daß es recht habe, und wenn er aus diesem Grunde einem Concilio beipflichtet, welches er vorhin verworfen hatte: so will er ohne Zweifel, daß sich auch andere Christen nach seinem Beyspiel aus eben dieser Ursache dem Concilio unterwerfen sollen, ohne sich an seine Aussprüche zu kehren. Doch wenn auch der Pabst aus einem höhern Ton geredet hätte: so würde er doch in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn können. Man muß vielmehr auf das Ansehen Acht haben, in welchem er bey der ganzen Kirche gestanden. Gesetzt, daß der Pabst geglaubet hätte, daß die Verbindlichkeit des Concilii von seiner Bestätigung abhienge, die ganze Kirche aber wäre anderer Meinung gewesen: so müste doch das Urtheil wider ihn ausfallen. Denn

in solchen Fällen komt es nicht darauf an, was der Pabst von sich selbst glaubet, sondern was in der Kirche von ihm geglaubet werde. Aus der Geschichte des **Vigilius** ist offenbar, daß er der fünften algemeinen Kirchenversamlung weder eine Kraft gegeben noch genommen habe, und daß auch niemand in der Welt geglaubet, daß er dieses thun können. Die griechischen Bischöfe hatten die drey Kapitel auf diesem Concilio verdammet. Der Pabst setzte sich dawider. Aber deswegen änderte niemand im Orient seine Meinung. Der Pabst ward vielmehr mit der Verbannung bestrafet, weil er sich dem Concilio nicht unterwerfen wolte. Nachgehends trat er demselben bey. Aber die lateinischen Bischöfe, welche die drey Kapitel vertheidigten, beharreten auf ihrer Meinung. Weil sie den Pabst nicht verweisen, noch seines Amts entsetzen konten: so thaten sie ihn wenigstens aus ihrer Gemeinschaft, und erklärten dadurch deutlich genug, daß sie ein Concilium deswegen nicht für verbindlich hielten, weil es vom Pabst gebilliget worden. Dis sind lauter Begebenheiten, die niemand in der römischen Kirche leugnen kan, und die es wenigstens erweislich machen, daß man im sechsten Jahrhundert noch nichts von dem vermeinten Vorrecht des Pabstes gewust, den Kirchenversamlungen ihre Kraft und Gültigkeit zu geben, oder zu nehmen. **Baronius** verwickelt sich in augenscheinliche Widersprüche, und widerleget sich selbst, wenn er vorgiebt, die orientalischen Bischöfe hätten es wol gewust, daß sie ohne des Pabsts Einwilli-

willigung nichts gültiges beschliessen können; sie hätten deswegen des Pabstes Judicat und andere Aeusserungen angefüret, dadurch die drey Kapitel verdammet worden; aber von dem Constituto hätten sie kein Wort gesaget. Indessen wusten sie doch, daß das Constitutum da war, in welchem er wider die Verdammung der drey Kapitel protestiret hatte. Und dennoch verdammen sie dieselbe. Wen haben sie durch Verschweigung des Constituts und durch Anführung des Judicats hintergehen wollen? Sich selbst? oder den Kaiser? oder den unwissenden Pöbel? Sich selbst und den Kaiser konten sie dadurch wol nicht bereden, daß der Pabst ihre Schlüsse billigte. Denn beiden Theilen war das Constitut bekant genug, wodurch das Judicat widerrufen worden. Und den unwissenden Pöbel wolten sie nicht hintergehen. Denn der Pabst ward öffentlich ins Elend geschickt, weil er die Handlungen dieser Kirchenversamlung nicht unterschreiben wolte. Also ist es ein nichtiges Vorgeben, wodurch man nimmermehr erweisen wird, daß diese erdichtete Vorzüge des Pabsts schon dazumal geglaubet worden.

§. 86.

Die Päbste sollen unter der weltlichen Obrigkeit stehen.

Der Bischof zu Rom ist heut zu Tage ein souverainer Fürst. Wir wollen nicht untersuchen, mit welchem Rechte? Gnug, daß Rom und die päbstlichen Staaten jetzt keinen andern Oberherrn erkennen, als den Pabst. Darum ist

er ein unabhänglicher Bischof. Wenn er aber blos Bischof, und nicht zugleich Herr von Rom wäre: so müste er eben sowol unter der weltlichen Obrigkeit stehen, als ein jeder anderer römischer Bürger. Auch von dieser Unterwürfigkeit des Pabsts giebt uns die Geschichte des **Vigilius** und seiner Nachfolger unverwerfliche Zeugnisse. **Silverius** ward abgesetzet, und ins Elend geschicket, damit **Vigilius** seinen Stuhl besteigen könte. Dies war ein Werk des **Belisars**, der es auf Befehl der Kaiserin **Theodora** thun muste. Man muß bekennen, daß dieses eine grosse Ungerechtigkeit gewesen, woraus man nichts beweisen kan. Allein **Silverius** wandte sich doch an den Kaiser, und erhielt von demselben einen Befehl an den Stadthalter in Italien, seine Sache zu untersuchen, und ihn nach Befinden in sein Amt wieder einzusetzen, oder mit einem andern Bischofthum zu versehen. (§. 12.) Hier war die Frage, wer rechtmäßiger Pabst wäre? und der Pabst erkante selbst in dieser Sache den Kaiser für seinen Richter. Als **Vigilius** nach einigen Jahren den Befehl bekam, sich in Constantinopel einzufinden, und daselbst einer Unterhandlung mit den **Acephalern** beizuwohnen: so gehorchte er, ob er gleich vorher sahe, daß er daselbst allerley unangenehme Zufälle zu befürchten hätte. (§. 28.) Wenn der Kaiser nachgehends den Pabst bald in seinem Hause gefangen hält, bald aus der Kirche durch Gerichtsbediente holen läst, bald ins Elend verweiset: so könten dieses Gewaltthätigkeiten zu

seyn

seyn scheinen, von welchen sich auf ein Recht nicht schliessen lässet. Allein wenn der Pabst selbst den Kaiser bittet, ein Concilium zu berufen, wenn er solches im Occident halten zu können wünschet, aber solches von dem Kaiser nicht erlangen kan, und wenn er auf kaiserlichen Befehl die Namen derer abendländischen Bischöfe aufzeichnet, die bey diesem Concilio hauptsächlich nöthig zu seyn schienen: (§. 38.) so sind das wol unleugbare Beweise, daß der Pabst den Kaiser für seinen Oberherrn auch so gar in Kirchensachen gehalten habe. Diese Hoheit der Kaiser ward auch von den nächsten Nachfolgern des **Vigilius** anerkant. Seit des **Theodorichs** Zeiten durfte der neu erwählte Pabst sein Amt nicht antreten, ohne vorher von dem Könige der Gothen bestätiget zu seyn. Als nun die orientalischen Kaiser Rom und Italien wieder erobert hatten: so übten sie auch dieses oberherrschaftliche Recht über den Pabst aus, welches sie sonst in Absicht auf andere Bischöfe eben nicht zu gebrauchen pflegten. Kein römischer Pabst empfieng die Ordination, ohne einen Befehl vom Kaiser, dem die neue Wahl bekant gemachet werden muste, damit er dieselbe verwerfen oder bestätigen konte. Die Schriftsteller merken es daher als etwas besonders an, daß **Pelagius** II. ohne Befehl des Kaisers ordiniret worden. Aber sie entschuldigen es auch zugleich damit, daß Rom dazumal von den **Longobarden** hart belagert gewesen, und daß man also keinen Boten nach Constantinopel

schicken können (166). Als Gregorius der grosse die istrischen Bischöfe nach Rom foderte, um in der Sache der drey Kapitel ein Urtheil zu sprechen: so wandten sich diese an den Kaiser, und verbaten einen Richter, der zugleich Partey war. Sie erboten sich, dem Kaiser Rede und Antwort zu geben, welcher der oberste und gemeinschaftliche Richter des Pabstes so wol, als der gegenseitigen Bischöfe wäre. Der Kaiser nahm diese Klage an, und befahl dem Pabst, diese Bischöfe in Ruhe zu lassen. Es fiel dem Gregorius gar nicht ein, wider diesen Befehl Einwendungen zu machen. Er gehorchte demselben eben so wol, als der kaiserliche Stadthalter in Italien. (§. 63.) Wenn wir nun lesen, daß die Päbste selbst den Kaisern und andern weltlichen Fürsten als ihren Herren und Richtern gehorsam und und unterthänig gewesen, so lange dieselbe die Oberherrschaft über Rom gehabt: so ist es unbegreiflich, wie sie sich in der Folge unterstehen können, nicht nur sich selbst, sondern auch alle andere Bischöfe und Geistlichen von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten, in deren Staaten sie leben, und über deren Unterthanen sie Bischöfe sind, unabhänglich zu machen. Hat der Pabst ein Recht, über die Bischöfe fremder Länder Herr zu seyn, und sie der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Landesobrigkeit zu entziehen: so muß ihm dieses entweder als Bi-

schö-

(166) ANASTASIVS *in Vita Pelagii II.* PAVLVS DIAC. *Lib. III. de Gestis Longob. Cap. XX. p. 242.*

schofen oder als Herrn von Rom zukommen. Aber als Bischof kan er es nicht verlangen, da er selbst unter der weltlichen Obrigkeit stand, so lange Rom einen andern Herrn hatte. Als Herr von Rom und souverainer Fürst des Kirchenstaats kan er seine Gerichtsbarkeit nicht weiter ausdehnen, als die Gränzen seiner Staaten gehen. Und über dem könte man dem römischen Pabst die Frage vorlegen, mit welchem Recht er diese Staaten besitze. Als **Pipinus** und **Carl der Grosse** diese Länder erobert hatten, konten sie damit der römischen Kirche ein Geschenk machen, wiewol dasselbe unter einem erdichteten Vorwand erschlichen worden. Aber die Oberherrschaft und Unabhänglichkeit ist ihnen nie abgetreten worden. Wir könten viele Beispiele anführen, aus welchen erhellet, daß die Kaiser noch lange nachher ihr oberrichterliches Amt über Rom und dessen Päbste ausgeübet haben, und wenn dieses in den neuern Zeiten nicht geschehen ist: so kan ihnen doch die **Verjährung** nicht zu statten kommen (167). Der Name eines römischen Kaisers ist eben so wenig ein leeres Wort, als der Name eines römischen Bischofs. Doch die weltliche Hoheit des Pabstes mag einen Grund haben, oder nicht: so sol sie doch dazu nicht dienen, daß er mit seiner geistlichen Gerichtsbarkeit über die Gränzen des Kirchenstaats gehe. Wir wollen uns einen Fall vorstellen, der nicht ganz un-

(167) Man sehe meine *Comment. Hist. Theol. de Iurisd. Pont. Rom. Cap. VI.* §. 122. seqq.

ist, und der die seltsamste Folgen haben würde, wenn er einmal würklich werden solte. Das weltliche Reich des Pabstes ist ein Wahlreich. Wenn der Pabst stirbt: so fält die Regierung in die Hände der Cardinäle. Diese müssen wieder einen neuen Bischof wählen. Aber was hindert sie, eine Aenderung in der Landesregierung zu der Zeit zu machen, da sie dieselbe als ein unabhängliches Collegium verwalten. Wie? Wenn es ihnen gefiele, diese Monarchie in eine Aristokratie zu verwandeln? Alsdenn würde der Pabst zwar Patriarch oder Metropolitan des Kirchenstaats seyn, aber doch unter dem Cardinalscollegio als einem souverainen Senat und seiner Obrigkeit stehen. Und wenn der Pabst bey dem allen eine geistliche Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche haben solte; so würde sich die Christenheit einer Gesellschaft von Priestern unterwerfen müssen, deren ganzes Recht von einer Staatsveränderung in Rom abhinge.

Das fünfte Hauptstück.
Betrachtungen über die Concilia.

§. 87.

Was Concilia sind.

Concilia sind Zusammenkünfte, auf welchen allerley Glaubens und Kirchensachen abgehandelt und beschlossen werden. Obgleich ein jedes Glied der Kir-

Kirche auch ein Mitglied einer Kirchenversamm-lung seyn kan: so pfleget man doch nur geistliche Personen dazu zu berufen, weil man von diesen vermuthet, daß sie am besten wissen, was dem rechten Glauben gemäß, und der Kirche heilsam sey. Man theilet sie in **allgemeine** und **besondere** ein. Jene sollen aus den Abgeordneten aller Kirchen, diese aber nur aus Bevollmächtigten oder Gliedern einiger Kirchen bestehen. Allgemeine Kirchenversammlungen sind niemals gehalten worden. Denn die man also nennet, und die wir selbst also nennen werden, sind es nur Beziehungsweise, und im uneigentlichen Verstande. Man meinet damit Concilia, die in Absicht auf das römische Reich allgemein waren, unter welchen dasjenige, das **Constantin** der Grosse zu Nicäa halten lassen, das erste ist. Nachdem der Orient und der Occident von einander getrennet worden, nante man auch diejenigen Concilia allgemeine, an denen entweder alle morgenländischen oder alle abendländischen Kirchen Theil nahmen. Man muß wissen, daß dergleichen Kirchenversammlungen nicht allemal von allen Kirchen oder denen Bischöfen würklich besuchet worden. Es war genug, wenn sie dazu eingeladen worden, und die Schlüsse derselben in der Folge annahmen. Auf dem zweyten allgemeinen Concilio zu Constantinopel war kein einziger Bischof aus dem Occident gegenwärtig, und doch hat es allemal das Ansehen einer allgemeinen Kirchenversammlung gehabt. Die besondern Concilia werden theils

von ganzen Nationen, theils von einzeln Provinzien und Diöcesen gehalten. In dem vormaligen weit ausgedehnten römischen Reiche, welches in Provinzen und Stadthalterschaften eingetheilet war, stifteten diejenigen Kirchen eine genauere Verbindung mit einander, die zu eben derselben Provinz gehörten, und also schon durch die bürgerliche Regierung näher mit einander vereiniget waren. Daher kam es, daß auch die erstern besondern Concilia insgemein aus den Kirchen einer solchen Provinz bestanden. Als aber in dem römischen Reich nach und nach unterschiedliche unabhängliche Völker entstanden, die sich durch ihre Gesetze und Regierung eben so wol, als durch ihre Sprache unterschieden: so wurden die **Nationalconcilia** möglich, die man gleichfalls in allgemeine und besondere eintheilen kan, nach dem entweder die ganze Nation, oder nur ein Theil derselben in Angelegenheiten der Kirche zusammengekommen.

§. 88.

Ob allgemeine Concilia Glaubenslehren bestimmen können.

Ich bin nicht gesonnen, eine vollständige Abhandlung von den **Kirchenversammlungen** zu liefern. Es sind nur einige Betrachtungen, die ich vortragen werde, und dazu mir **das fünfte allgemeine Concilium** Anlas giebet, dessen in der Geschichte des **Vigilius** so oft gedacht worden. Vor den Zeiten **Constantinus des Grossen** ist keine allgemeine Kirchenversammlung gehalten worden.

Und

Und es konte auch keine gehalten werden. Denn es war niemand da, der sie berufen, und darinnen den Vorsitz führen konte. Ueber das würde auch der Zusammenfluß aller Bischöfe des ganzen römischen Reichs ein gar zu grosses Aufsehen gemachet haben, als daß die weltliche Obrigkeit dazu stille geschwiegen hätte. Dagegen ermangelte man nicht, besondere Zusammenkünfte zu veranstalten. Die Christen, die unter einerley weltlichen Obrigkeit standen, und nach einerley bürgerlichen Gesetzen regieret wurden, stifteten auch eine genauere kirchliche Vereinigung mit einander. Es war ihnen viel daran gelegen, daß in der ganzen Provinz einerley Ordnung und Kirchenzucht beobachtet, keine Aergernisse geduldet, alle Mißbräuche vermieden oder abgestellet, die unwürdigen Glieder der Kirche ausgeschlossen, und die Bußfertigen in gewisser Ordnung wieder aufgenommen wurden. So oft nun ein Fall vorkam, der eine Untersuchung oder neue Anordnung erfoderte, versammleten sich die Bischöfe der Provinz, da denn derjenige, der seinen Sitz in der Hauptstadt hatte, insgemein auch das Recht gebrauchte, seine Brüder zu berufen. Die Schlüsse, die auf solchen Versammlungen gemachet wurden, verbanden zwar nur die Kirchen dieser Provinz oder Diöceſe, deren Gränzen nach den Gränzen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit bestimmet wurden, aber man pflegte sie doch auch den Kirchen anderer Provinzen zuzuschicken, um sie zu belehren, wie es bey ihnen gehalten würde, und was sie aufs neue beschlossen hätten.

hätten. Wenn solche **Canones** andern Kirchen gefielen: so wurden sie auch von denselben angenommen, und in einem Provincialconcilio bestätiget. Es müssen gleich in den erstern Zeiten viele dergleichen Versammlungen seyn gehalten worden, von denen uns die Geschichte nichts meldet. Denn es ist kein Zweifel, daß die so genante **apostolische Canones**, deren Sammlung schon im dritten Jahrhundert vorhanden war, Schlüsse und Regeln solcher besondern Concilien gewesen, ob man gleich nicht weis, wo und bey welcher Gelegenheit sie gehalten worden. Diejenigen Concilia, von denen wir Nachricht haben, sind zwar zum Theil der Ketzereyen wegen zusammen gekommen, aber ihr vornehmster Endzweck war doch, die Kirchenzucht zu ordnen, und zu erhalten. Wenn sie sich der Ketzereyen wegen versammleten: so geschahe es nur, einzele Personen zu richten, und von ihrer Gemeinschaft auszuschliessen, die eine von der bekanten Lehre der ganzen Kirche abweichende Meinung behaupteten. Dagegen ermächtigten sie sich nicht, zweifelhafte Lehren zu verdammen, und allgemeine Vorschriften des Glaubens zu machen. Ihre Urtheile waren gleichsam nur ein Privatgeschäfte, so wol in Absicht auf die Personen, die verdammet wurden, als auch in Absicht auf die Würkung. Sie verdammten nicht ganze Kirchen, sondern nur einzelne Personen. Sie wolten diejenigen nicht zu Lehrern haben, die ihnen verdächtig waren. Sie wolten auch nicht neue Meinungen in ihre Kirche eindringen lassen. Dagegen

gegen liessen sie den würklichen oder vermeinten Ketzern Freyheit, zu glauben, was sie wolten, und ihren Glauben zu üben, wo sie wolten. Die **Bestimmung des Glaubens**, der von der ganzen Christenheit angenommen werden solte, schien das Werk **einer algemeinen Kirchenversammlung** zu seyn. Und in der That sind sie auch in der Folge dazu gehalten worden. Man kan nicht leugnen, daß man auf den algemeinen Concilien viele Sachen abgehandelt habe, die zum Kirchenregiment und zur Kirchenzucht gehörten. Aber man wird auch sehen, daß auf denselben wirkliche oder vermeinte Ketzereien verdammet, und algemeine Vorschriften des Glaubens verfertiget worden. Das Concilium zu **Nicäa** verdamte den **Arianismus**; das zu **Constantinopel** den **Macedonianismus**; das zu **Ephesus** den **Nestorianismus**; das zu **Chalcedon** den **Eutychianismus**; und das zweite zu **Constantinopel** die Lehre des **Theodorus, Theodoretus** und **Ibas**. Auf allen diesen Kirchenversamlungen wurden zugleich theils Glaubensformeln, theils Schlüsse und Edicte gemacht, welche die ganze Christenheit verbanden, und die verdamten Ketzer von der Gemeinschaft der ganzen Kirche ausschlossen. Dis giebt mir denn Gelegenheit, die Frage zu untersuchen, ob **algemeine Kirchenversamlungen ein sicheres Mittel sind, Glaubenslehren zu bestimmen, und ob man verbunden sey, sich ihren Ausprüchen in Glaubenssachen zu unterwerfen.**

§. 89.

§. 89.

Dieses wird geleugnet.

Eine Versamlung frommer und gelehrter Männer, die in der Schrift erfahren sind, und andern das Evangelium auslegen, solte billig die Vermuthung vor sich haben, daß sie sich in Glaubenslehren und Lebenspflichten nicht irreten, zumal wenn alles nach GOttes Wort geprüfet und erörtert wird. Aber wer giebt uns erstlich die Versicherung, daß diejenigen, die in einem algemeinen Concilio sitzen, dergleichen Männer sind? und wenn sie es wären: so würden sie doch deswegen noch nicht untrüglich seyn. Bey aller Rechtschaffenheit ihres Herzens und bey aller anderweitigen Gelehrsamkeit könten sie doch einen theologischen Irthum haben, und eine verworrene Streitfrage nicht gründlich genug beurtheilen. Es ist keine Verheissung da, daß GOtt ihnen unmittelbar eingeben wolle, was sie setzen und behaupten sollen. Die Zusage unsers Heilandes, daß, wo zween oder drey versamlet sind in seinem Namen, er daselbst mitten unter ihnen seyn wolle, ist nur eine Versicherung, daß er an gottseligen Versamlungen ein Wohlgefallen habe, daß er sie durch seine Gegenwart heiligen, ihr vereinigtes Gebet erhören, und sie durch seinen Geist erleuchten wolle, wenn sie ihn darum anrufen. Aber diese Erleuchtung soll ihnen **nicht unmittelbar** wiederfahren, sondern vermittelst der heiligen Schrift, wenn dieselbe mit aller Vorsicht, Ueberlegung, Kentnis der Sprache des heiligen Geistes, in der Furcht des

HErrn,

HErrn, und ohne Vorurtheile gebrauchet wird. Aber kan dieses denn nicht von den Gliedern einer Kirche verabsäumet werden? Man berufe sich nicht auf diejenige, die zu Jerusalem unter dem Vorsitz der Apostel gehalten worden. Denn diese heiligen Männer waren des unmittelbaren Beistandes des heiligen Geistes theilhaftig, welchen Vorzug sich keins der folgenden Concilien zueignen können. Diese Bewandnis hat es mit den Kirchenversamlungen, wenn wir sie von der besten Seite betrachten, und wenn wir sie aus so weisen und gottesfürchtigen Männern bestehen lassen, als billig dabey erscheinen solten. Nehmen wir aber die Menschen an, wie sie sind, und wie sie von je her gewesen: so wird man ihr Ansehen noch weit tiefer herunter setzen müssen. Wenn eine Streitigkeit in der Kirche entstehet: so siehet man gleich die Lehrer derselben in zwo Partheien getheilet. Einige sind für, andere wider den Urheber einer neuen oder neuscheinenden Meinung. Und dies beruhet nicht allemal auf ihren Einsichten, sondern auch oft auf ihren Gesinnungen gegen die Person. Aus diesen Männern soll das Gericht bestehen, von dem man die Entscheidung der streitigen Lehre erwartet. Sie bringen also den Geist der Partheilichkeit schon mit in die Kirchenversamlung. Und nun komt es darauf an, ob der Angeklagte mehr Freunde oder Feinde in derselben habe. Denn durch die Mehrheit der Stimmen muß der Schluß gemacht werden. Hat er mehrere Feinde: so wird er verdammet. Hat er mehrere Freunde: so wird

er

er losgesprochen. Es giebt noch mehrere Ursachen, welche einen grossen Einfluß in die Mehrheit der Stimmen haben. Bisweilen ist ein Mann in der Versamlung, dessen Ansehen und Beredsamkeit eine grosse Gewalt über die Gemüther seiner Brüder hat. Die meisten folgen ihm, er mag das Wahre oder das Falsche empfehlen. Und von diesem einzigen Mann hienge das Schicksal der Wahrheit ab, wenn das immer Wahrheit wäre, was der gröste Theil dafür hält. Oft richten sich die Theologen nach den Gesinnungen des Hofes. Die Stimmen werden erkaufet, oder erzwungen. Die meisten wollen lieber der Wahrheit etwas vergeben, als den Fürsten zum Zorn reizen, oder seine Gnade verscherzen. Wenn man aber gleichwohl so frey auf dem Concilio wäre: so würde am Ende doch alles auf die Entscheidung der weltlichen Obrigkeit ankommen. Denn die Schlüsse der Kirchenversamlung hätten keine äusserliche Verbindlichkeit, wenn sie nicht von dem Fürsten bestätiget würden. Das Concilium kan getheilet seyn. Kein Theil kan einen Vorzug vor dem andern verlangen. Man muß also mit Gründen wider einander kämpfen, welches man auch ausser einer Kirchenversamlung thun können. Und wenn diese von keiner Würkung sind: so muß man die Sache vor den höchsten Richter im gemeinen Wesen bringen. Da hat der einzige Hoftheologus oft ein grösseres Gewicht, als das ganze Concilium. Oder es sind politische Ursachen vorhanden, warum man diesem oder jenem Theil beipflichtet.

Könten

Könte nun wol ein Christ verbunden werden, seinen Glauben den Schlüssen eines Concilium zu unterwerfen, welches sein Daseyn dem Vorurtheil der Partheilichkeit, dem Eigennutz, der Hofnung, der Furcht, der Staatsklugheit, und vielleicht wol gar einem Ohngefähr zu verdanken hat? Und können wir gewisse Entscheidungen als Regeln und Vorschriften des Glaubens annehmen, weil sie von algemeinen Kirchenversamlungen gemachet worden?

§. 90.

Und aus der Geschichte bestätiget.

Die Kirchengeschichte lehret, daß diese unlautern Ursachen und Bewegungsgründe fast auf allen Concilien die Triebfedern der Handlungen gewesen, und daß man es als ein besonderes Werk der höchsten Vorsehung ansehen muß, wenn auf einigen derselben die Wahrheit erhalten worden. Die vier ersten allgemeinen Concilia haben das gröste Ansehen in der Kirche. Aber man kan sie von diesen Fehlern nicht frey sprechen. Zu Nicäa ist die wahre und ewige Gottheit JEsu Christi wider die arianische Ketzerey behauptet worden. Aber haben wir dieses der Einsicht und der Frömmigkeit der daselbst versammleten Bischöfe zu verdanken? wenn uns Eusebius sagt, daß diese Männer sich in Gegenwart des Kaisers mit grossem Ungestüm zu zanken, anzuklagen, und zu beschuldigen angefangen, da sie den Anfang zur Widerherstellung des Kirchenfriedens machen sollen,

und daß diese Zänkereyen ihren Grund in dem Stolz, Neid, und Eigennutz der versammleten Väter gehabt, (168) so können wir uns keinen gar zu grossen Begriff von ihrer Gottesfurcht machen. Es war aber ein Glücke, daß die meisten Bischöfe schon vorher des Arius Ketzerey verdammet hatten, und daß der Kaiser **Constantinus** selbst dawider eingenommen war. Ausser dem würden sich vielleicht sehr viele eben so leicht haben bewegen lassen, des **Arius** Meinung zu billigen, als sich seine Freunde bewegen liessen, ihn zu verdammen. Indessen wäre doch auf dieser berühmten Kirchenversammlung ein Schluß gemachet worden, der der Kirche höchst schädlich gewesen wäre, wenn es nicht das Ansehen eines Mannes verhindert hätte, dessen Name dadurch verewiget worden. Es ward in Vorschlag gebracht, daß die Geistlichen im ehelosen Stande leben, und diejenigen, die Weiber hätten, sich derselben enthalten solten. Ohne Zweifel hatte **Hosius**, der alte Bischof von **Corduba**, dieses veranlasset, welcher vor einigen Jahren einen Canon von dieser Art auf der Kirchenversammlung zu **Elvira** durchgesetzet. Die Bischöfe zu Nicäa waren dazu sehr geneigt. Denn das Vorurtheil von der vorzüglichen Heiligkeit des ehelosen Standes ist sehr alt. Allein **Paphnutius**, ein alter Bischof aus der Landschaft Thebais, setzte sich aus aller Macht dawider.

Die-

(168) EVSEBIVS *in vita Constantini Lib. III. Cap. XIII. et XXI. p. 490. 495.*

Dieser Mann hatte niemals geheiratet, und war auch jetzt nicht mehr in den Jahren, an eine Heirath zu gedenken. Er war in der diocletianischen Verfolgung ein Bekenner gewesen, und hatte sich müssen ein Auge ausreissen, und ein Bein zerbrechen lassen. Er trug über dieses Gründe vor, die den Schaden ganz deutlich vor Augen legten, welchen die Kirche davon haben würde. Alles dieses zusammen genommen machte, daß über die Priesterehe nichts beschlossen ward (169). Der **Catholik**, der dieselbe verdammet, wird dieses für einen Irrthum des **Paphnurius** halten, und die nicänischen Väter, die ihm folgten, tadeln. Der **Protestant** hingegen wird die höchste Vorsehung verehren, die sich dieses Bischofs als eines Werkzeuges bedienet, ein Gesetz zu verhindern, welches der göttlichen Stiftung des Ehestandes und dem Befehl Christi von der Ehescheidung so augenscheinlich widersprach. Aber er wird auch zugleich erkennen, wie leicht diese berühmte Kirchenversammlung ein solches Gesetz machen können, und wie die Glieder desselben mehr durch das Ansehen einer Person, als durch eine unmittelbare Erleuchtung gelenket worden. Mehrere Spuren der menschlichen Schwachheiten und der Fehlbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen giebt uns das Concilium zu **Ephesus** zu erkennen, welches unter den allgemeinen das dritte ist. Ne-

(169) SOCRATES Hist. Eccl. Lib. I. Cap. VIII. *in Script. Hist. Eccl. Tom. I. p. 521. sqq.*

storius, der nicht zugeben wolte, daß Maria eine Gottesgebährerin genennet würde, sonst aber von der Person und den beyden Naturen Christi rechtgläubig dachte, solte daselbst gerichtet werden. Wenn man diesem Concilio weiter nichts zur Last legen könte, als daß es den Nestorius verdammet hat: so würde es schon einer grossen Ungerechtigkeit beschuldiget werden können. Denn ob sich gleich Nestorius darinnen irrete, daß er den Namen einer Gottesgebährerin nicht dulden wolte: so war doch an seinen Erklärungen nichts auszusetzen. Er hatte von diesem Wort einen andern Begrif, als andere Lehrer der damaligen Zeiten. Er besorgte, daß es gemißbrauchet werden könte. Er erbot sich aber doch, aus Liebe zum Frieden, diesen Namen gebrauchen zu lassen, wenn es nur in dem Verstande geschähe, den er angab, und der dem rechten Glauben gemäß war. Damit hätte man sollen zufrieden seyn, und einen unschuldigen Mann nicht verdammen. Denn was man unter dem Namen des Nestorianismus verdamte, und in der That ein Irthum ist, das war des Nestorius Lehre nicht (170). Doch dis ist das wenigste. Wir müssen auf die Art des Verfahrens und auf den Zufall sehen, von dem die Gültigkeit des Concilii abhieng. Cyrillus, Bischof zu Alexandrien, ein ungestümer und unbiegsamer Kopf, ein Todtfeind des Nestorius, der

(170) Vid. meae *Inst. Theol. Polem. Part. II. Cap. I. Sect. III. §. 101. seqq.*

der diesen seinen Mitbischof aus eigner Macht schon oft verdammet hatte, keine Erklärungen von demselben annehmen wolte, und ihm mit der grösten Unanständigkeit befahl, seine Anathematismos zu unterschreiben, dieser **Cyrillus** kam zuerst zu **Ephesus** an, und mit ihm eine ganze Schaar von Bischöfen, die ihm alle ergeben waren. Ohne seine Brüder aus dem Orient abzuwarten, öfnete er das Concilium, bemächtigte sich des Vorsitzes, und verdamte den **Nestorius**, ohne daß dieser gehöret worden. Indem diese Unordnungen vorgiengen, kam **Johannes**, der Patriarch von **Antiochia**, mit den orientalischen Bischöfen nach **Ephesus**. Sie verlangten mit Recht, daß er dasjenige, was vor ihrer Ankunft geschlossen worden, zurück nehmen, und jetzt die Sache des **Nestorius** gemeinschaftlich untersuchen solte. Allein **Cyrillus** war der Mann nicht, der sich zurecht weisen ließ. Er drohete mit der Absetzung und mit dem Anathema, wenn man seinen Schlüssen nicht beitreten wolte. Dis bewog die orientalischen Bischöfe, abgesonderte Zusammenkünfte zu halten, in welchen sie, nach vorhergehender Untersuchung, den **Nestorius** lossprachen, und in ihre Gemeinschaft aufnahmen, den **Cyrillus** hingegen und den **Memnon**, Bischof zu Ephesus, absetzten, und des erstern Anathematismos verdamten. Hier waren zwo Partheien wider einander, die sich hätten vereinigen sollen, um ein algemeines Concilium zu halten. Weil aber die Erbitterung so groß war, daß die kaiserlichen Commissarii mit allem

ihrem Ansehen nichts ausrichten konten: so ward die ganze Sache an den kaiserlichen Hof berichtet. Beide Parteien suchten denselben zu gewinnen, und erwarteten von daher den Ausschlag, welche das algemeine Concilium seyn solte. Der Kaiser **Theodosius** verlangte von beiden Theilen Abgeordnete. Sie erschienen zu **Chalcedon**. Der Fürst war im Anfang der Parthey des Patriarchen von **Antiochia** geneigter, als den **Cyrillianern**. Und es fehlte nicht viel: so wären des **Cyrillus** Anathematismi von ihm verdammet worden. Aber plötzlich änderte der Kaiser seine Gesinnungen. Er gieng nach Constantinopel, befahl den orientalischen Bischöfen nach Hause zu gehen, und bestätigte dasjenige, was **Cyrillus** und seine Parthey geschlossen hatte. Es war nicht die Ueberzeugung, die ihn dazu brachte. Denn die orientalischen Bischöfe hatten um eine Unterredung mit der Gegenparthey vor dem Kaiser gebeten, um ihm die Gründe von beiden Seiten vorzulegen. Aber sie hatten dieses nicht erhalten können. Man saget, **Cyrillus** habe den kaiserlichen Hof bestochen. Und dis ist nicht unwahrscheinlich. Indessen kan auch die Wuth des unsinnigen Pöbels und der Mönche zu Constantinopel etwas dazu beigetragen haben (171). War es nicht eben so leicht möglich, daß der Kaiser dem Patriarchen von Antiochia,

(171) Man kan diese ganze Geschichte weitläuftiger beisammen lesen in des SALIGS *Eutychianismo ante Eutychem Cap. XXV. seqq.*

tiochia, als dem von Alexandrien beitrat? Und würde nicht alsdenn die Sache eine ganz andere Gestalt bekommen haben. Zwar wäre die Lehre einerley gewesen. Denn wir haben schon angemerket, daß **Nestorius** das nicht gelehret habe, was man ihm Schuld gab, und daß er im Grunde eben das geglaubet, was **Cyrillus** lehrete, obgleich die Anathematismi des letztern wegen einiger unbehutsamen oder noch nicht gewöhnlichen Ausdrücke für ketzerisch gehalten wurden. Allein die Christenheit hätte doch in vielen Stücken andere Begriffe annehmen müssen, welche bis auf unsere Zeiten wären fortgesetzet worden. **Nestorius** wäre kein Ketzer gewesen, aber wol **Cyrillus**. Seine Anathematismi hätten nicht das Glück gehabt, eine gelinde und rechtgläubige Auslegung zu finden. Der Name einer **Gottesgebährerin** hätte nicht den algemeinen Beifall bekommen. Und vielleicht würde man in den folgenden Zeiten nichts von den **eutychianischen** Unruhen gewußt haben, die sich alle auf das grosse Ansehen des **Cyrillus** und seiner Anathematismen gründeten.

§. 91.

Besonders auf dem fünften algemeinen Concilio.

Diese Fehler würden wir bey vielen andern Concilien entdecken. Aber wir wollen jetzt nur noch der fünften algemeinen Kirchenversamlung gedenken. Es solte die Frage entschieden werden, ob die drey Kapitel zu verdam-

men oder zu vertheidigen wären: Da beide Theile eine ungemeine Achtung für das chalcedonische Concilium hatten, oder doch zu haben vorgaben, und es also ausgemacht war, daß man sie nicht verdammen könte, daferne sie von den Vätern zu Chalcedon wären gebilliget worden: so ward eigentlich die fünfte algemeine Kirchenversamlung berufen, zu untersuchen, ob die drey Kapitel zu Chalcedon verdammet oder für rechtgläubig erkläret worden. Dis ist schon eine Sache, welche das Ansehen und den Nutzen der Concilien gewaltig einschränket. Denn wenn ein algemeines Concilium etwas entscheidet, und ein anderes versamlet werden muß, um zu untersuchen, was es entschieden habe: so ist das erstere ohne Nutzen, und wol gar schädlich. Hundert Jahre hatte man geglaubet, daß **Theodorus**, **Theodoretus**, und **Ibas** rechtgläubige Lehrer gewesen, und daß in ihren Schriften kein ketzerisches Gift steckte. Und dis hatte man geglaubet zu Folge der Schlüsse der chalcedonischen Väter. Und nach hundert Jahren behauptet ein ander Concilium, daß diese drey Männer Ketzer gewesen, und verdammet diejenigen, die sie durch das Ansehen der chalcedonischen Kirchenversamlung vertheidigen wollen. Aber dieses bey Seite gesetzt, frage ich, ob auf diesem Concilio etwas beschlossen werden können, das der Christ als eine gewisse Wahrheit zu glauben verbunden gewesen wäre? Die ganze Christenheit war in zwo Partheien getheilet. Die Morgenländer hatten die drey Kapitel schon verdammet,

und

und die Abendländer vertheidigten sie dagegen. Das Concilium solte entscheiden, welcher Theil recht hätte. Aber eben dieses Concilium solte auch aus denen Personen bestehen, die sich schon zum voraus erkläret hatten, was sie davon glaubten, und die auf ihrer Meinung zu beharren entschlossen waren. Der Schluß solte von der Mehrheit der Stimmen abhängen. Würden mehr orientalische Bischöfe zugegen seyn: so wuste man vorher, daß die Verdammung der drey Kapitel stat finden werde. Solten mehrere aus dem Occident da seyn: so würden auch die meisten auf die Vertheidigung derselben stimmen. Doch dieses Uebergewicht hätte nicht viel geholfen. Der Kaiser hatte die drey Kapitel schon lange vorher verdammet, und man weiß, wie er von den Eutychianern dazu verleitet worden. Er berief nur das Concilium, daß es diese Verdammung gut heissen solte. Die orientalischen Bischöfe waren schon vorher durch Drohungen, Absetzungen, und Verweisungen dazu gezwungen worden. Und die Abendländer solten durch gleiche Mittel zum Beitritt bewogen werden. Der Pabst und die wenigen lateinischen Bischöfe, die bey ihm in Constantinopel waren, können dieses durch ihr Beispiel bestätigen. Wenn ich mir nun ein Concilium vorstelle, das eine Meinung für rechtgläubig erklären soll, die schon von dem Oberhaupt entschieden ist, auf dem diejenigen, die anderer Meinung sind, den geringsten Theil ausmachen, oder, wenn sie auch die meisten wären, nicht gehöret, sondern vielmehr verbannet und ver-

folgen würden, und auf dem über das die Partheien zugleich Richter seyn sollen: so kan ich von demselben nimmermehr eine Entscheidung erwarten, die untrüglich wäre, und die ich als eine Lehre ansehen könte, welche der heilige Geist unmittelbar eingegeben hätte.

§. 92.

Die Protestanten appelliren an ein algemein Concilium.

In diesen Umständen befanden sich die **Protestanten**, als die Reformation ihren Anfang nahm. Der ganze Occident hatte die Religion des Pabstes, und verehrte denselben als Christi Stadthalter, und als einen Richter in Glaubenssachen. **Luther** widersprach demselben, und behauptete einige Glaubenslehren, die der Pabst verdamte. Er fand vielen Beifall. Aber die Protestanten waren doch immer der kleinste Haufen in Deutschland. Und wenn wir sie mit den Catholiken in andern Ländern vergleichen: so war ihre Zahl ungemein gering. Nichts destoweniger berief sich **Luther** auf ein algemeines Concilium. Und dis thaten auch in der Folge die Protestanten insgesamt. Aber was konten sie sich von einem damals möglichen Concilio versprechen? Wusten sie denn nicht, daß sich der Pabst das Recht angemasset hatte, Concilia zu berufen, und daß er in denselben der oberste Richter seyn wolte? Konten sie sich Hofnung machen, daß der Kaiser mit Beistimmung anderer christlichen Potentaten ihm dieses Recht nehmen, und ein algemei-

gemeines Concilium versamlen würde, vor welchem der Pabst und Luther als Partheien erschienen? Und wenn man auch dieses hoffen können, wer wären denn die Glieder einer solchen Kirchenversamlung gewesen? Hätte man lauter Catholiken dazu genommen: so wären die Protestanten von denselben eben sowol, als von dem Pabst verdammet worden. Wären protestantische Theologen dabey erschienen: so hätte der Pabst mit Recht einwenden können, daß er sich von denen nicht wolte richten lassen, die seine Gegenpartheyen wären. Und wie leicht hätten auch die Protestanten von den Catholiken überstimmet werden können, welche letztere den erstern der Zahl nach weit überlegen waren. Aber eine dritte Art von Christen gab es nicht, die weder päbstlich noch protestantisch gesinnet gewesen wäre. Es waren zwar viele selbst in der römischen Kirche, welche über die im Schwange gehende Misbräuche, und über die zu weit getriebene Gewalt des Pabstes öffentlich klagten. Aber eines Theils hielten sie es doch im Glauben mit dem Pabst, und andern Theils hätte der Pabst diese Richter verwerfen können. Wenn man alles dieses in Erwägung ziehet: so scheinet es schwer zu begreifen zu seyn, was für Absichten die Protestanten können gehabt haben, da sie sich auf ein Concilium beriefen. Denn daß sie es blos zum Schein solten gethan haben, dieses läst sich von ihrer bekanten Redlichkeit und Aufrichtigkeit nicht denken. Die Sache verdienet genauer untersuchet zu werden. Und man wird gründlicher

davon

davon urtheilen können, wenn man die Geschichte ihrer Appellation an ein algemeines Concilium dabey voraus setzet.

§. 93.

Die Geschichte dieser Appellation.

Luther appellirte zuerst als eine **Privatperson** an ein algemeines Concilium. Da seine Schriften wider den Ablas ein so grosses Aufsehen in der Kirche machten, wurd er vom Pabst nach Rom gefodert, um vor denen daselbst niedergesetzten Ketzerrichtern Rede und Antwort zu geben. Aber durch Vermittelung des Churfürsten von Sachsen, und die Fürsprache anderer Personen kam es dahin, daß dem **Cardinal** von **Cajeta** aufgetragen ward, **Luthern** zu Augspurg zu vernehmen. Daselbst kam es auf zwo Fragen an: Erstlich, **ob durch den Ablas das Verdienst Christi mitgetheilet werde**: Zum andern, **ob der Glaube zum würdigen Gebrauch des Abendmahls nöthig sey.** **Luther** hatte beydes behauptet, und erbot sich seine Meinung zu ändern, wenn man ihn aus der heiligen Schrift eines Irthums überführen würde. Allein der Cardinal verlangte einen Widerruf, ohne ihn zu belehren, und verbot ihm im Verweigerungsfall wider vor sein Angesicht zu kommen. Darum ging **Luther** von Augspurg weg, und hinterließ eine Appellation an den Pabst (172). Weil aber darauf

(172) Man sehe GR. SPALATINI Bericht von der Hand-

auf nicht geachtet ward, sondern sich vielmehr ein Gerücht in ganz Deutschland ausbreitete, daß an seiner und seiner Lehre Verdammung zu Rom gearbeitet würde, ohne ihn gehöret zu haben, welches auch der Cardinal **Cajetanus** an den Churfürsten von Sachsen schrieb: so ließ **Luther** zu Wittemberg den 28. Nov. 1518. eine Appellation vom Pabst an ein allgemeines Concilium bekant machen (173). Er äussert in derselben, daß er zwar dem Ansehen des römischen Stuhls nicht zu nahe treten wolte, daß aber der Pabst irren könte, und daß das Concilium in Glaubenssachen über den Pabst sey. Allein er meinet ein Concilium, das im heiligen Geist versammlet wäre, und protestiret wider alle andern Versammlungen, die parteisch und gesetzwidrig wären (174). Seine Appellation ist eigentlich wider das ungerechte Verfahren des Pabstes gerichtet. Er suchet einen Richter, vor dem er in aller Sicherheit erscheinen, von seiner Lehre Rechenschaft geben, und zeigen könte, daß er nichts wider die allgemeine, heilige, catholische und

Handlung Lutheri mit Cajetano in Opp. Lutii. Tom. XVII. p. 178. seqq. Edit. Lipſ.

(173) Diese Appellation stehet in den Tomis Lutheri Wittebergensibus und Ienensibus. Ausser dem hat sie der sel. D. LOESCHER von einem besondern alten Abdruck in seine vollständige Reformationsacta Tom. II. p. 505. sqq. gesetzet.

(174) Concilium in spiritu sancto legitime congregatum, aliis vero congregationibus, factionibus, et conçionibus priuatis penitus seclusis.

und apostolische Kirche gelehret habe. Die Umstände, in denen er sich befand, nöthigten ihn, alle gesetzmäßige Mittel der Vertheidigung seiner Person und seiner Lehre zu ergreifen. Und wenn er gleich ein solches Concilium nicht hoffen konte, als er sich dazumal nach seinen Begriffen als möglich vorstelte: so glaubte er doch, daß der gröste Theil der Christenheit ihm in der Lehre vom Ablas und vom Glauben recht geben würde, wenn nur die päbstlichen Hof- und Schul-Theologen keinen Einflus in die Entscheidungen hätten. Inzwischen fand **Luther** mit seiner Lehre immer mehr und mehr Beifall. Die Bulle des Pabstes konte in Deutschland eben so wenig vollstrecket werden, als die Achtserklärung zu Worms. Ganz Deutschland seufzete unter der unumschränkten Gewalt und Herrschaft des Pabstes. Man sehnete sich nach der Abstellung unzäliger Mißbräuche in der Kirche. Das Haupt so wol als die Glieder hatten eine Verbesserung nöthig. Aber niemand hatte sich getrauet, ein Concilium zu verlangen, ob man es gleich für das einzige Mittel hielte, den Strom des Verderbens aufzuhalten. Denn man wuste wol, wie sehr die Päbste wider die allgemeinen Kirchenversammlungen wären, und welchen Verfolgungen man sich aussetzte, wenn man sich darauf beriefe. Nachdem aber **Luther** an ein allgemeines Concilium appelliret hatte, und alles Toben des Pabstes wider diesen einzigen Mann vergeblich war: so bekamen die Stände des Reichs neuen Muth, und die Catholiken selbst waren die

ersten, die auf eine allgemeine Kirchenversamm-
lung drangen. Dies geschahe auf dem Reichsta-
ge zu Nürnberg im Jahr 1522. Der Pabst Ha-
drian der sechste schickte an diese Reichsversamm-
lung einen Botschafter, der sich zwar sehr beschwer-
te, daß die päbstlichen Verdammungsurtheile und
die kaiserliche Achtserklärung wider **Luthern**
nicht vollstrecket worden, aber auch zugleich beken-
nen muste, daß viele Mißbräuche und Unordnun-
gen in der Kirche, sonderlich aber an dem römi-
schen Hofe, eingeschlichen, die allerdings abgestel-
let werden müsten. Weil ihm aber die Ausrottung
der lutherischen Lehre sehr am Herzen lag, und
dieselbe, sonderlich in Deutschland, immer mehr
und mehr überhand nahm, dergestalt, daß es
dem Pabst selbst keine so leichte Sache zu seyn
schien, dieselbe wieder zu vertilgen: so bat er die
Reichsstände, Mittel in Vorschlag zu bringen,
wodurch die aus dieser Lehre entstandene Irrungen
und Zwistigkeiten am leichtesten beygeleget werden
könten. Diese Gelegenheiten ergriffen nun die
Reichsstände, **ein freyes und allgemeines**
Concilium zu verlangen, auf welchem einem je-
den erlaubt wäre, die Wahrheit nach seinen Ein-
sichten zu sagen, ohne durch irgend eine Pflicht
darinnen eingeschräncket zu werden. Denn dieses
hielten sie für das einzige Mittel, nicht nur die
Religionsstreitigkeiten beizulegen, sondern auch
die unleugbaren Mißbräuche abzuschaffen, und
also den Frieden und Eintracht wieder herzustel-
len

len (175). Es waren nicht **Lutheraner**, sondern **Catholiken**, die das Concilium begehrten. Denn obgleich viele der Versammlung beiwohnten, die von **Luthern** und seiner Lehre gut dachten: so waren diese doch noch kein besonderer und sichtbarer Körper. Das Reichsgutachten war im Namen der Churfürsten und Stände abgefasset, die den Pabst für das Oberhaupt der Kirche hielten, und die es bey dem Churfürsten von Sachsen vermitteln wolten, daß er währender Zeit nichts wider das Pabstthum in seinen Staaten drucken liesse. Eben dieselben Stände erneuerten auf dem Reichstage zu **Nürnberg** 1524. und zu **Augspurg** 1525. den Schlus, den Kaiser zu bitten, daß er ein allgemeines, freyes, und christliches Concilium veranstalten mögte. Und da auf dem Reichstage zu Speier 1526. über die Vollstreckung des Edicts von Worms ein grosser Streit entstand, verglichen sich die Stände dahin, **daß es ein jeder mit den Religionssachen in seinen Landen so halten solte, wie er es vor GOtt und dem Kaiser verantworten zu können hofte, bis die Streitigkeiten auf einem Concilio würden entschieden seyn, um dessen Beschleunigung man den Kaiser bitten wolte.** Hiedurch erweckte nun Deutschland andere Völker, daß sie ebenfalls von einer

(175) Die hieher gehörige Scripta publica stehen in des HORTLEDERS **Werk von den Ursachen des deutschen Krieges B. 1. Kap. 1. p. 2. f.**

einer allgemeinen Kirchenversammlung ganz laut zu reden anfiengen. Man hatte die Nothwendigkeit derselben längst eingesehen. Aber man hatte sich nicht getrauet, sie in Vorschlag zu bringen. Selbst in Italien, selbst in Rom seufzete man nach einem Concilio. Und ob man sich gleich nicht die Vorstellung machte, daß dasselbe die lutherische Lehre durchgängig billigen würde: so hofte man doch viele andere Vortheile davon zu erhalten, z. B. die Abstellung vieler Irthümer und Mißbräuche, die Erlaubnis, die heilige Schrift zu lesen, und die Freiheit, dasjenige zu hören, zu lesen, und nach Befinden zu bekennen, was andere Völker glaubten (176). So waren die Völker gesinnet, als der Reichstag zu Speier 1529. gehalten ward, auf welchem die Protestanten zuerst an ein allgemeines christliches Concilium feierlich und gemeinschaftlich appellirten. Der Kaiser Carl der fünfte hatte den speierschen Reichsabschied von 1526, dessen wir vorhin gedacht haben, unangefochten gelassen, und gleichsam stillschweigend genehmiget. Denn er war in einen beschwerlichen Krieg mit Frankreich verwickelt, und konte sich um die Angelegenheiten in Deutschland nicht bekümmern. Ausserdem wolte er dem Pabst Verdruß machen, der die Parthey wider den Kaiser

(176) Man sehe den Brief der italiänischen Christen an den churſächsischen Gesandten von Planitz in des SECKENDORFS *Hist. Luther. Lib. III. §. 25. Add. 2. p. 68. seqq.*

ser ergriffen hatte, und der nichts weniger dulden konte, als eine Berufung an ein Concilium. Aber im Jahr 1529. hatte sich der Kaiser mit dem Pabst ausgesöhnet, und der Krieg mit Frankreich hatte nachgelassen. Die Protestanten hatten sich des speierschen Reichsabschiedes und der davon abhängenden Ruhe bedienet, ihre Kirche immer mehr zu verbessern, und in Ordnung zu bringen. Das Evangelium hatte sich auch in Deutschland weiter ausgebreitet, und es war zu vermuthen, daß es einen allgemeinen Beifall finden würde. Darum wandten sich die catholischen Stände an den Kaiser, beschwerten sich über einen Misbrauch des Reichsabschiedes, und baten, der neuen Religion, wie sie genant ward, Grenzen zu setzen. Alle diese Umstände bewogen denn den Kaiser, einen anderweitigen Reichstag zu Speier im Jahr 1529. anzuordnen, und seinem Bruder, dem Könige Ferdinand, und seinen Bevolmächtigten Befehl zu geben, daß sie den speierschen Reichsabschied gänzlich aufhüben, nicht zuliessen, daß jemand weiter die neue Religion annähme, die Messe allenthalben wieder herstellten, und die lutherischen Stände zwar bey ihrer Religion liessen, weil dieselbe zur Zeit nicht wol ohne Aufruhr und Empörung wieder abgeschaffet werden könte, aber ihnen alle fernere Veränderung verböten, bis ein allgemeines Concilium würde gehalten seyn, dazu er wegen der guten Gesinnungen des Pabstes Hofnung hatte. Wider diese Verordnung, die von den catholischen Ständen angenommen ward, pro-

testirten

testirten nun die Lutheraner, und appellirten theils an den Kaiser, der von dem Zustande der Sachen nicht recht unterrichtet war, theils an ein freies und allgemeines Concilium (177).

§. 94.

Was sie dabey für Absichten gehabt.

Der Cardinal Pallavicini giebt vor, daß die Protestanten auf ein Concilium gedrungen, entweder weil sie geglaubet, daß es ihnen nicht würde bewilliget werden, und daß diese Verweigerung ihnen zum Vorwand ihres Ungehorsams dienen konte, oder weil sie vermuthet, daß das Concilium unter solchen Umständen würde ausgeschrieben werden, die ihnen Ursache geben könten, dasselbe zu verwerfen (178). Man muß dieses Urtheil einem Theologen des römischen Hofes zu gut halten, der in seiner Kirche nichts als Ränke gesehen hatte, wodurch die Hoheit des Pabsts und das Ansehen seiner Religion erhalten ward. Allein die Protestanten waren weder einfältig genug, ein Concilium zu verlangen, das nach damaligen Umständen ganz unmöglich gewesen wäre, noch so unredlich, daß sie nur zum Schein daran appelliret hätten. Denn was

(177) Die Scripta publica, welche hieher gehören, finden wir zusammen in Müllers Historie von der evangelischen Stände Protestation *Lib. I. Cap. 2. 3. 5.*

(178) PALLAVICINI *in Hist. Conc. Trid. Lib. III. Cap. V. p. 86.*

1. Luthern selbst betrift: so appellirte derselbe an ein Concilium, als er wegen zweener Sätze verdammet ward, die bisher von keiner allgemeinen Kirchenversammlung waren entschieden worden, und die man also als Neuerungen ansehen konte. Er hatte behauptet, daß das Verdienst Christi durch den Ablaß nicht mitgetheilet werde, und daß der Glaube zum würdigen Gebrauch des heiligen Abendmahls nöthig sey. Tezel und seine Vertheidiger lehrten gerade das Gegentheil. Aber Luther konte sich nicht vorstellen, daß dies der Pabst billigen würde. Gleichwol billigte er es durch seinen Legaten, und befahl ihm, zu widerrufen, ohne ihn zu überzeugen, daß er geirret hätte. Wie Luther kein Mann war, der von seinem Nächsten Böses vermuthete, ohne dazu eine gegründete Ursache zu haben, also trauete er dem grösten Theil der Kirche zu, daß er von den beiden streitigen Puncten eben so denken würde, als er. Und in That irrte er sich darinnen nicht. Denn wenn die Gelehrten der damaligen Zeit frey bekennen dürfen oder wollen, was sie davon hielten: so würden sie Luthern Recht gegeben haben. Die Wahrheiten waren so klar, daß man eben so unverschämt, als Tezel, seyn müssen, wenn man sie leugnen wollen. Nun war es zwar andem, daß so leicht kein Concilium zu hoffen war, welches wider den Willen des Pabstes etwas entscheiden würde. Aber Luther sahe blos aufs Recht, ohne sich darum zu bekümmern, was die Welt thun könte. Er bezeugte in seiner Appella-

tion,

tion, daß der Pabst in Glaubenssachen unter dem Concilio stehe, und verbat alle verdächtige Richter in dieser Sache.

2. Die Protestanten konten sich nicht entziehen, in ein Concilium zu willigen, da dasselbe von den katholischen Ständen in Vorschlag gebracht, und als das einzige Mittel angesehen ward, die Religionsirrungen beizulegen. Hätten sie sich geweigert, vor demselben ihren Glauben zu bekennen, und von ihrer Lehre Rede und Antwort zu geben: so würden sie sich sehr verdächtig gemachet haben. Als sie in der Folge das tridentinische Concilium verwarfen, welches der Pabst ausgeschrieben hatte, und von seinen Creaturen wolte halten lassen: so gab man ihnen Schuld, daß sie das Licht scheueten. Diese Beschuldigung würde einen grossen Schein gehabt haben, wenn sie ein Concilium verbeten hätten, da nur noch überhaupt davon die Rede war. Ueber dieses wusten die Protestanten, daß die Concilia von je her die gewöhnlichen Richter in Glaubensstreitigkeiten gewesen waren. Weil sie nun alle an sich gute Ordnungen und Gesetze in der Kirche gerne beibehalten wolten: so liessen sie es sich auch gefallen, daß ihre Lehre auf einer allgemeinen Kirchensammlung untersuchet würde. Also waren sie mit dem Reichsabschiede sehr wol zufrieden, der zu Speier 1526. gemachet ward. Und als der Kaiser denselben auf dem Reichstage 1529 wieder aufheben wolte: so war war kein ander Mittel, ihr Recht zu behaupten,

haupten, möglich, als die Appellation an ein allgemeines Concilum.

3. Sie appellirten aber an ein freies und christliches Concilium. Damit meinten sie eine Versammlung, die aus lauter gelehrten, gottesfürchtigen, und unpartheiischen Männern bestünde, in der jedermann die Freiheit und genugsame Sicherheit hätte, alles zu sagen, was er dächte, und auf der man Gotteswort als die einzige Entscheidungsregel gebrauchte. Es konte also der Pabst in diesem Concilio nicht Richter seyn. Denn in dem Streit, der ausgemachet werden solte, war er eine Hauptpartey. Es durften auch in dieser Versammlung solche Personen nicht Sitz und Stimme haben, welche dem Pabst auf irgend eine Weise verbunden waren. Dies verlangten selbst die katholischen Stände auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522, da zum ersten mal von einem Concilio die Rede war. Denn nach ihrem Gutachten solten die Glieder der Kirchenversammlung, sie mögten geistliches oder weltliches Standes seyn, **durch keinerley Pflicht gebunden** werden, die sie hindern könte, nach ihrem Gewissen die Wahrheit heraus zu sagen; und wie konte dieses von denen vermuthet werden, die vom Pabst abhingen, und gleichsam in dessen Eid und Pflicht standen? Eben so wenig konten die Bischöfe blos deswegen, weil sie Bischöfe waren, verlangen, diesem Concilio als Richter beizuwohnen. Denn die meisten dieses Ordens waren höchst unwissend,

und hatten nicht einmal die ersten Begriffe von der Religion. War irgendwo ein gelehrter und frommer Bischof in der Christenheit: so konte man ihm das Recht nicht streitig machen, an der Kirchenversammlung Theil zu nehmen. Hatte er aber diese Eigenschaften nicht: so war er unfähig, ein Richter in Religionsstreitigkeiten zu seyn. Dagegen gab es viele andere gelehrte und tugendhafte Männer im geistlichen und weltlichen Stande, die dazu konten und solten berufen werden. Endlich solten diejenigen Puncte nicht nach den Schlüssen älterer Concilien, nicht nach den Bullen der Päbste, nicht nach den Grundsätzen der Schullehrer, nicht nach dem bisherigen Gebrauch in der römischen Kirche, sondern einzig und allein nach Gottes Wort geprüfet und entschieden werden, und die Protestanten musten das völlige Recht haben, ihre Gründe vorzutragen, und eine gründliche Widerlegung oder Bestätigung derselben zu verlangen. Alles dieses giebt schon der Begriff von einem **freien** und **christlichen Concilio** zu erkennen. Aber die Protestanten haben sich auch nachgehends in ihren öffentlichen Schriften genugsam darüber erkläret. Denn als der Pabst nachgehends ein Concilium erst zu **Mantua**, und hernach zu **Trident** ausschrieb, und dieses nicht die Eigenschaften eines **freien** und **christlichen Concilii** hatte: so sahen sie sich genöthiget, dawider zu protestiren, und sich näher zu erklären, was für ein Concilium von ihnen gemeinet, und von dem Kaiser versprochen worden. Also erklärte sich

der Churfürst zu Sachsen nebst andern protestantischen Ständen gegen den päbstlichen Nuncius Vergerius, als derselbe im Namen des Pabstes ein Concilium antrug. Wir bitten, sagen sie, um ein freies Concilium, das ist, darinnen aus allen Ständen tüchtige unpartheiische Leute gewählet werden, diese großwichtige Sachen, so dem Gewissen noth sind, nach GOttes Wort zu entscheiden. Was kan man billigers suchen? setzen sie hinzu, und diese Form der Verhör ist gemäß dem Evangelio und der Kirchen vorigen Exempeln (179). In den Ursachen, warum das tridentinische Concilium von den Protestanten nicht angenommen werden können, welche 1546. herausgegeben, heist es: Wir wolten wol gerne, und wünschten von Herzen, ja bitten auch GOtt herzlich darum, daß ein frey christlich Concilium möchte gehalten werden, in welchem gottesfürchtige und gelehrte Leute von den Artikeln christlicher Religion, welche streitig sind, möchten freundliche und christliche Disputation und Unterredung halten. — Und haben auch um ein solch Concilium bey unserm allergnädigsten Herrn Carolo die Chur und Fürsten und Stände des Reichs oftmals auf etlichen Reichstägen unterthä-

(179) Apud HORTLEDERVM *de Causis B. G. Lib. I. Cap. XX. p.* 88.

thänigst angesucher (180). Am allerdeutlich-
sten und vollständigsten aber äussern sie sich in der
sogenanten Recusationsschrift von 1546. wo-
selbst sie unter andern sagen, sie hätten ein Conci-
lium begehret, welches durch die römisch-
kaiserl. Maj. mit Zuthun anderer Poten-
taten und Häupter berufen und versam-
let, das von gottesfürchtigen, gelehrten,
unpartheiischen und dem römischen Bi-
schofe unverpflichteten Personen besetzt,
darin auch nicht allein die sogenanten
geistlichen, sondern auch die protestanti-
sche Fürsten und andere gottesfürchtige,
bewährte und gewissenhafte Männer,
wes Standes sie seyn, berufen, frey, si-
cher und ohne Gefahr zugelassen und ge-
höret, und darauf also die streitigen Punc-
cte unserer heiligen christlichen Religion
in alle Wege und zuförderst nach göttli-
cher Schrift, und dann aus glaubwürdi-
gen Zeugnissen der alten wahren aposto-
lischen Kirche mit gemeiner, freier und
unverstrickter Vocation examiniret, ersu-
chet, und erörtert werden mögen. Vor ei-
nem solchen Concilio erklärten sie sich, oberzehl-
te Ursachen der Incomperenz und Ver-
dachts nothdürftiglich weiter auszufüh-
ren, und zu beweisen, auch der Hauptsa-
chen halber, wie sichs gebühret, vorzu-

(180) *Ibid. Cap. 43. p. 408.*

kommen, männiglichen von ihrer christlichen Confeßion und Lehre Rede und Rechenschaft zu geben, und sich demjenigen, so auf solchem Concilio nach dem Worte GOttes und evangelischer apostolischer Lehre decidiret und beschlossen wird, mit aller gebührenden Reverenz und Gehorsam gänzlich zu submittiren, und zu untergeben (181).

4. Aber konten denn wol die Protestanten ein solches Concilium hoffen? Oder war es nur ein Vorwand, dessen sie sich bedieneten, um der Erkentniß ihrer Religion zu entgehen? Wir wollen einmal annehmen, daß sie nicht die geringste Möglichkeit vor sich gesehen, ein solches freies und christliches Concilium zu Stande zu bringen: so wird man ihnen doch keine Verstellung, keine krummen Wege, keinen Mangel der Aufrichtigkeit, beimessen können. Ein Concilium von der Art, wie sie es begehrten, war wenigstens das einzige mögliche Gericht, vor dem ihre Sache untersuchet werden muste. Wenn man ihnen nun die Gewissensfreiheit nicht verstatten wolte: so waren sie genöthiget, dasjenige Gericht allein zu verlangen, für welches die Religionsstreitigkeiten gehörten, es mogte nun möglich seyn oder nicht. War es nicht möglich: so hatten die Gegner den sichtbarsten Beweis von dem grossen Verderben der

Kirche

(181) *ibid. Cap. 44. p. 424.*

Kirche, und konten es den Protestanten nicht verdenken, daß sie eine Reformation unternommen hatten. Denn man hatte von je her in der Christenheit solche freie und christliche Concilia für den einzigen Richter in Glaubenssachen gehalten. Und wenn dieser Richter nicht mehr zu finden war: so muste ein jeder selbst das thun, was er seinem Gewissen gemäß zu seyn erachtete. Doch, die Wahrheit zu bekennen: so glaube ich, daß die Protestanten im Anfang ein solches Concilium nicht für so unmöglich gehalten haben, als sie es nachgehends fanden. Denn erstlich hatten die Völker den Grundsatz noch nicht fahren lassen, daß das Concilium über den Pabst sey, und daß sich dieser von einer allgemeinen Kirchenversammlung müste richten lassen, wenn man gerechte Beschwerden über ihn hätte. Das Concilium zu **Costnitz** und **Basel** hatte Päbste abgesetzet, und dagegen andere gewählet. Und das Ansehen beider Kirchenversammlungen war noch sehr groß. Es hatte zwar der Pabst **Pius der zweite** im Jahr 1460. zu Mantua eine Bulle heraus gegeben, in welcher alle Appellationen von dem Pabst an ein Concilium, die er doch selbst vormals als **Aeneas Sylvius** vertheidiget hatte, verboten werden ([182]). Allein die **Deutschen** und andere Völker haben dieses wenig geachtet. Denn als dieser Pabst den Erzherzog **Sigismund**, wegen seiner Streitigkeiten mit dem **Cardinal von Cusa**, nach Rom citirte:

so

([182]) HARDVINVS *in Act. Conc. Tom. IX. p.* 1441.

so appellirte derselbe durch seinen Minister, den berühmten Gregorius von Heimburg, an ein Concilium. Und da dieser deswegen von dem Pabst in den Bann gethan ward: so setzte er ihm in seiner eignen Sache eine gleiche Appellation entgegen (183). Nun war zwar die Gewalt des Pabstes dazumal so groß, daß sich die Appellanten am Ende bequemen, und um Befreiung von dem Bann bitten musten. Aber sie liessen ihre Appellation keinesweges fahren, weil sie dieselbe für ungerecht hielten, sondern weil sie sich in die Zeit schicken musten, und der Gewalt nicht widerstehen konten. Dis geschahe nicht lange vor der Reformation. Man fuhr fort, unter den Plackereien der Päbste zu seufzen. Man sahe mit Betrübniß, die Mißbräuche und Unordnungen in der Kirche immer mehr und mehr überhand nehmen. Man wünschte ein Concilium, das den römischen Hof in Ordnung brächte, und das Verderben der Kirche hübe. Aber man hatte nicht Muth genug, es zu verlangen, bis es Luther, ein einziger und hülfloser Mann, wagte, von dem Pabst an ein Concilium zu appelliren, und die Deutschen daran erinnerte, daß der Pabst unter dem Concilio stehe. Die deutschen Stände wurden in der That dadurch mit neuem Muth belebet. Denn auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522. samleten sie hundert

(183) Diese Appellationes lieset man in MARQV. FREHERI *Rer. Germ. Tom. II. p.* 121. *seqq.* und in GOLDASTI *Monarch. Imp. Tom. II. p.* 1579. *seqq.*

dert Beschwerden über den Pabst, und verlangten ein Concilium, welches dieselbe abstellen solte. Sie konten sich nicht vorstellen, daß der Pabst selbst und diejenigen, die ihm ergeben waren, solches thun würden. Also müssen sie ein Concilium in Gedanken gehabt haben, welches auch wider den Willen des Pabstes gültige Schlüsse machen konte. Und dis gaben sie gnugsam dadurch zu erkennen, daß sie begehrten, die Glieder der Kirchenversammlung solten durch keine Pflicht verbunden seyn, wider ihre Einsichten und Gewissen zu sprechen. Unter diesen Umständen appellirten die Protestanten zu Speier 1529. an ein allgemeines freies christliches Concilium. Sie wusten, daß man in andern Ländern vom Pabst eben so dachte, als in Deutschland. Sie wusten, daß das Evangelium von sehr vielen gelehrten Männern unter allen Völkern erkant und gebilliget ward, die sich zwar vom Pabstthum nicht loß gesaget hätten, aber doch dessen Irrthümer und Mißbräuche verabscheueten. Sie wusten endlich, daß der Kaiser seine Rechte kante, auch wider den Willen des Pabsts ein Concilium zu versammeln. Und bey so bewandten Umständen konten sie wol glauben, daß ein solches Concilium, dergleichen sie verlangten, nicht ganz unmöglich sey.

5. Weil sie aber auf der einen Seite wol einsahen, daß der Pabst durch seine Ränke und durch seinen Einfluß in das politische Interesse der Fürsten ein solches freies und christliches Concilium zu hin-

hindern auf alle Weise suchen würde, und auf der andern Seite erkanten, daß, wenn sie so glücklich seyn solten, ein solches Concilium zu erhalten, es möglich wäre, daß sich dasselbe bey aller seiner Redlichkeit irrete: **so brauchten die Protestanten mit Recht die Vorsicht ihren Glauben den Schlüssen und Entscheidungen eines Concilii nicht so schlechterdings zu unterwerfen.** Zwar scheinet es, daß sie dieses in ihrer Recusationsschrift, die ich num. 3. angeführet habe, gethan hätten. **Denn sie erklären sich, daß sie sich demjenigen, was auf einem solchen Concilio decidiret und beschlossen werden würde, mit aller gebührenden Reverenz und Gehorsam submittiren und untergeben wolten.** Aber man merke, daß sie wohlbedächtig hinzu gesetzet: Was auf solchem Concilio nach dem Worte Gottes und evangelischer apostolischer Lehre decidiret und beschlossen wird. Ihre Absicht war, auf einer solchen Kirchenversammlung ihren Glauben zu bekennen, und die Gründe desselben vorzutragen. Und weil sie sich nicht für untrüglich hielten: so wolten sie gerne hören, was dawider eingewendet werden könte. Solten sie nun aus Gottes Wort überführet werden, daß sie geirret hätten: so waren sie bereit nach zu geben. Wenn aber ihre Gründe nicht widerleget werden könten: so wolten sie bey ihrem Glauben bleiben, gesetzt auch, daß das Concilium denselben verdammen solte. Denn sie wusten wol, daß der Mensch

durch

durch seinen eignen und nicht durch einen fremden Glauben leben solte. Diese Grundsätze äusserten die Protestanten schon auf dem Reichstage zu Speier. Sie wolten den aufs neue gemachten Reichsabschied nicht annehmen, weil er die Ehre GOttes, ihr Gewissen, und ihre Seligkeit betraf, in welchem Fall die Mehrheit der Stimmen kein Gesetz ausmachen könte. Wie konten sie also ihren Glauben der Mehrheit der Stimmen auf einem Concilio unterwerfen, welches eben so wol irren konte, als ein Reichstag? Es war ihnen nur darum zu thun, daß sie ihre Lehre, die von ihren Feinden so übel beschrien war, vor einem rechtmäßigen Gericht bekennen, vertheidigen, und prüfen lassen könten, und sie hatten ein so gutes Zutrauen zu ihrer Sache, daß sie billig hoften, alle unpartheiische Richter würden die Gerechtigkeit derselben einsehen, oder doch wenigstens die Freiheit verstatten, ihren Glauben nach ihrem Gewissen zu behalten und zu üben.

§. 95.

Concilia sind keine Gerichte in Glaubenssachen.

Wenn die Männer, die in einem Concilio sitzen, die Gabe der Untrüglichkeit nicht haben, wenn sie grösten theils partheiisch sind, und mehr ihren Vorurtheilen, Leidenschaften, und äusserlichen Vortheilen folgen, als den Gründen, die für die Wahrheit streiten, wenn diejenigen, welche die Wahrheit einsehen und bekennen, insgemein die geringste Parthey ausmachen,

und

und doch alles nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden muß: so soll man billig die Concilia als keine Gerichte ansehen, auf deren Ausspruch der Glaube der Kirche beruhete. Es ist wahr, wir nehmen gewisse Glaubensbekentnisse an, die auf allgemeinen Kirchenversammlungen gemachet worden. Aber wir nehmen sie nicht deswegen an, weil es Glaubensbekentnisse dieser Väter sind, sondern weil sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen. Denn es giebt auch gewisse Glaubensformeln, die das Ansehen ganzer Kirchenversammlungen vor sich haben, und doch nicht angenommen werden, wie z. B. die von Sirmium und Rimini. Aber wenn nun in der Kirche Streitigkeiten entstehen, wie sollen dieselbe beigeleget werden? Gewiß nicht durch Concilia. Denn man nenne mir ein einziges, welches die streitende Partheien mit einander vereiniget hätte. Die arianische Ketzerey ist eben so wenig durch das Concilium zu Nicäa gedämpfet worden, als die eutychianische durch das zu Chalcedon. Justinian richtete nichts mit der Kirchenversammlung aus, die er berief, den Streit über die drey Kapitel zu endigen. Diejenigen, die sich für seiner Macht nicht fürchten durften, oder auch Muth genug hatten, seine Verfolgungen zu dulden, liessen sich durch das Concilium nicht bewegen, die drey Kapitel zu verdammen. Und was ist durch das tridentinische Concilium endlich ausgerichtet worden? Die Protestanten sind von den Catholiken auf ewig getrennet, und die Wiederherherstellung

der

der Einigkeit unmöglicher gemachet. Die Unruhen und Verfolgungen würden nachhero weit wütender gewesen seyn, wenn nicht der Religionsfriede dazwischen gekommen wäre. Kaiser Carl der fünfte ward durch die Waffen des Churfürsten **Moritz** gezwungen, den Protestanten die freie Religionsübung zu verstatten. Er hätte dieses gleich von Anfang aus eigner Bewegniß und aus Gerechtigkeitsliebe thun sollen, ohne sich an das Schreien des Pabstes zu kehren, und ohne ein Concilium zu Stande kommen zu lassen, von dem es schon vorher gewiß war, daß es die Protestanten verdammen würde. Wenn nicht das Concilium, sondern die verstattete Gewissensfreiheit die Ruhe in Deutschland wieder hergestellet hat: so ist auch nicht das Concilium, sondern die Freiheit, seinem Gewissen zu folgen, das wahre Mittel, die Religionsstreitigkeiten beizulegen. Ich rede nicht von einer solchen Beilegung, dadurch der Unterschied der Meinungen gehoben, und die Einigkeit des Glaubens hergestellet wird. Dis ist nicht das Werk eines Menschen. So lange die Menschen vernünftige Wesen bleiben, die nach ihren eignen Einsichten urtheilen, und dabey irren können, so lange wird auch ein Unterscheid der Meinungen in Religionssachen auf Erden verbleiben. Können sie sich nicht durch Gründe untereinander überzeugen: so ist der Gebrauch aller andern Mittel vergebens. Und was gehet es denn auch mich an, daß mein Nächster von GOtt und seinem Dienst anders denket, als ich? Die Menschenliebe ver-

bindet mich, ihm mit Freundlichkeit und Sanftmuth zu sagen, daß er irre. Und wenn ich dazu berufen bin, eine gewisse Lehre öffentlich zu bekennen, die ich für wahr halte, und andere für der Verführung zu bewahren: so ist es meine Pflicht, dem Irthum auch öffentlich zu widersprechen, und die nöthigen Gründe entgegen zu setzen, so weit es meine Verhältnisse erfodern. Aber man darf seinen Gegner nicht verfolgen. Geschieht es aber doch, daß die beiden Partheien wider einander erhitzt werden: so muß der Fürst dazwischen treten, und einem jeden Ruhe und Sicherheit verschaffen. Seine Weisheit wird ihm anrathen, die Lehre, die neu zu seyn scheinet, zu prüfen, damit er wisse, ob sie der allgemeinen Sicherheit schade, oder nicht. Seine Menschenliebe wird ihn bewegen, die Erleuchtung und Bekehrung der Irrenden durch dienliche Mittel zu versuchen. Aber wenn dieselbe ihre Würkung nicht thun: so wird er einen jeden bey seiner Gewissensfreiheit schützen. Doch kan es bisweilen rechtmäßige und gegründete Ursachen geben, die ihn hindern, einer gewissen Religionspartey die öffentliche Uebung ihres Glaubens in seinen Staaten zu verstatten, von welchem Fall jetzt nicht die Rede ist.

§. 96.

Ihr Nutzen unter den christ:

Wenn wir von dem wahren Nutzen und Gebrauch der Concilien ein richtiges Urtheil fällen wollen, so muß man die Zeiten unterscheiden, da sie gehalten werden.

den. Es kan solches zu einer Zeit geschehen, da die höchste Landesobrigkeit für die Kirche sorget, und ihre Pflichten gegen dieselbe erfüllet. Es kan aber auch zu einer Zeit geschehen, da die Kirche sich selbst überlassen ist, und allein für ihre Erhaltung sorgen muß. In dem letztern Fall scheinen die Concilia nöthiger zu seyn, als in dem erstern. Denn wenn in der Kirche Streitigkeiten beizulegen, oder neue Anordnungen zu machen sind: so muß solches entweder durch die Befehle desjenigen, der im gemeinen Wesen Gesetze geben kan, oder durch einen einmüthigen Schluß der ganzen Gesellschaft geschehen. In dem Fall, von dem ich rede, ist kein obrigkeitlicher Schluß zu erwarten. Also muß die Kirche zusammen kommen, die Sache, die beschlossen werden soll, überlegen, und einen gemeinschaftlichen Schluß fassen, der entweder durch eine allgemeine Uebereinstimmung aller Glieder, oder durch die Mehrheit der Stimmen seine Gültigkeit bekomt. Es kan dieses geschehen,

lichen Obrigkeiten.

1. **Wenn die Kirche durch einen Zwiespalt in der Lehre beunruhiger wird.** Wir haben eben bewiesen, daß in dem Fall die Concilia kein Gericht sind, dessen Ausspruch man seinen Glauben, Lehre, und Bekentniß unterwerfen müste. (§. 95.) Nichts desto weniger können sie alsdenn von grossen Nutzen seyn. Man kan zusammen kommen, sich über den Unterschied der Lehre brüderlich besprechen, die Erheblichkeit desselben

selben untersuchen, und sich untereinander durch Gründe zu überzeugen trachten. Wenn man aber seinen Zweck nicht erreichet: so komt es auf die Mehrheit der Stimmen an, ob eine gewisse Lehre geduldet werden soll, oder nicht. Fält dieselbe wider die Duldung aus: so muß sich solches die Gegenpartey gefallen lassen. Denn man nimt ihr dadurch nicht die Freiheit, zu glauben und zu bekennen, was sie für wahr hält. Man hindert auch dadurch nicht ihre Religionsübung, wenn einige Glieder der Kirche dieselbe verlangten. Sondern man erkläret nur, daß man diese und jene Lehre nicht billige, und daß man mit denen, die dieselbe bekennen, in keiner kirchlichen Gemeinschaft leben könne. Dieses Recht gründet sich auf eine gegenseitige Einwilligung, die Kirchenangelegenheiten durch Concilia zu bestimmen. Und wer denselben dieses Recht unter dem Vorwand, daß die Gewissensfreiheit dadurch gekränket würde, nehmen wolte, der würde in der That die Gewissensfreiheit des grösten Theils der Kirche aufheben, um sie einer kleinern Partey zu erhalten. Denn wenn die Kirche eine gewisse Lehre gut heissen, oder doch wenigstens für unschädlich halten, und dieselbe in ihrer Gemeinschaft öffentlich vortragen und behaupten lassen solte, die sie doch nach ihren Einsichten für höchst schädlich hielte: so verlanget man von ihr, etwas wider ihr Gewissen zu thun. Indessen verbindet dieser Schluß doch nur diejenigen Gemeinen, die mit einander in genauerer Verbindung stehen, und an Erhaltung guter Ordnung

und

und Eintracht gemeinschaftlich zu arbeiten sich verpflichtet haben. Wollen andere Gemeinen einen solchen verworfenen Lehrer unter sich dulden: so ist das eine Sache, die sie zu verantworten haben. In denen Zeiten, da die äusserliche Ruhe der Kirche den innerlichen Frieden und Uebereinstimmung in der Lehre weit mehr erfoderte, als jetzt, pflegte eine Kirche ihren auswärtigen Glaubensbrüdern Nachricht zu geben, wenn sie jemanden der Lehre wegen von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen hatte. Und diese auswärtige Kirchen glaubten, daß das Band des Friedens und gegenseitigen Vertrauens zerrissen werden würde, wenn sie einen solchen Mann in ihre Gemeinschaft aufnämen. Weil es aber doch möglich war, daß ein unschuldiger und rechtgläubiger Lehrer aus Uebereilung, Eifersucht, und Irthum irgendwo in den Bann gethan werden konte, so liessen sich die Gemeinen das Recht nicht nehmen, die Schlüsse anderer Kirchen zu untersuchen, und nach Befinden den Verdamten wenigstens in ihrer Gemeinschaft loß zu sprechen, und zu dulden. So hatte z. E. **Origenes** das Unglück, von der **alexandrinischen Kirchenversammlung** ausgeschlossen zu werden. Aber die Bischöfe in **Palästina**, **Phönicia**, und **Arabien**, welche die Gelehrsamkeit und den Eifer des Mannes für das Evangelium kanten, entzogen sich deswegen seiner Gemeinschaft nicht, sondern er verwaltete vielmehr das Amt eines öffentlichen Lehrers in der Kirche zu **Cäsarea**.

2. Eben diese Bewandniß hat es mit den Kirchenceremonien, Ordnungen, Kirchenzucht, und andern öffentlichen Anstalten, die zum Gottesdienst gehören. Alles dieses muß durch einen einmüthigen Schluß der Kirche angeordnet werden, und so oft eine Veränderung nöthig erachtet wird, muß die Gemeine wieder zusammen kommen. Denn alle Glieder der Kirche sind einander gleich, und niemand darf dem andern Gesetze vorschreiben. Ist aber ein Synodalschluß gemachet worden, so müssen sich alle demselben unterwerfen, und zwar zu Folge der Verbindlichkeit, welche rechtmäßige Verträge nach sich zu ziehen pflegen. Aber auch diese Schlüsse verbanden nur diejenigen, die daran Theil genommen hatten. Auswärtigen Kirchen wurden sie zwar bekant gemachet, jedoch so, daß sie dieselbe annehmen, und nicht annehmen konten. Denn der Unterschied der Ceremonien und äusserlicher Ordnungen konte mit der Einigkeit des Glaubens ganz wol bestehen. Bisweilen fanden solche besondere Anordnungen in dieser und jener Kirche einen allgemeinen Beifall. Bisweilen blieb aber auch eine jede Kirche bey ihrer Weise. Und die vernünftigen und weisesten Kirchenlehrer waren der Meinung, daß sich die verschiedenen Meinungen deswegen unter einander nicht beunruhigen solten. In den ersten Jahrhunderten ward das Osterfest in dem Orient zu einer ganz andern Zeit gefeiert, als zu Rom, und in dem ganzen Occident. Bis auf die Zeiten des Pabstes Victor

ctor fiel es niemanden ein, eine Gleichförmigkeit dieser Ceremonie zu verlangen. Aber dieser stolze Bischof bedrohete die asiatischen Christen mit dem Bann, wenn sie nicht mit ihm zu gleicher Zeit Ostern hielten, Diese versammleten sich, und beschlossen, bey ihrer hergebrachten Weise zu verbleiben. Und Irenäus machte mit den gallicanischen Bischöfen einen Synodalschluß, daß sie ihre Gemeinschaft mit den orientalischen Christen fortsetzen wolten, wenn gleich Victor vermessen genug seyn solte, diesen angedrohetem Bann zu vollstrecken. In dem dritten Jahrhundert machte man einen Schluß zu Carthago, daß die Taufen, die von Ketzern verrichtet worden, wiederholet werden solten. Cyprian, der damalige Bischof dieser Kirche meldete es der Kirche zu Rom, jedoch ohne zu verlangen, daß auch dort die Taufe der Ketzer für nichtig erkläret werden mögte. Allein Stephanus, der römische Pabst, erklärte dies nicht allein für eine Ketzerey, sondern ermächtigte sich auch den Africanern zu befehlen, daß sie diejenigen, die von einem Ketzer getaufet worden, nicht wider von neuem taufen solten. Diese Sache würde eine Trennung beider Kirchen verursachet haben, wenn nicht der Nachfolger des Stephanus weiser und bescheidener gewesen wäre. Hieraus siehet man, was für Begriffe die damaligen Christen von dem Gebrauch und der Verbindlichkeit der Concilien gehabt. Sie hielten Concilia, um sich zu vergleichen, was zum Besten der Kirche anzuordnen wäre. Und wenn etwas beschlossen wor-

worden: so verlangten sie Gehorsam von ihren Mitgliedern. Denn die Natur einer Gesellschaft erfodert es, daß diejenigen, die Glieder derselben seyn wollen, sich auch dasjenige gefallen lassen, was einmüthig oder durch die Mehrheit der Stimmen beliebet worden. Dagegen erstreckte sich diese Verbindlichkeit nicht auf diejenige, die an diesen Kirchenversammlungen keinen Theil nahmen.

3. **Unterdessen war diese Verbindlichkeit keine äusserliche, die jemanden ein Zwangsrecht wider den andern geben konte.** Nur die höchste Landesobrigkeit hat in dem gemeinen Wesen ein Zwangsrecht, und kan den Bürgern des Staats Pflichten anbefehlen, dazu die Widerspenstigen mit Gewalt gezwungen werden können. Die Kirche ist keine Obrigkeit. Und ihre Schlüsse sind keine obrigkeitliche Gesetze. Ihre Verbindlichkeit gründet sich auf das natürliche Recht, welches die Erfüllung der Zusagen erfodert. Und obgleich das Recht, von dem andern zu verlangen, daß er sein Wort halte, ein Zwangsrecht ist: so haben sich doch die Glieder des gemeinen Wesens des Gebrauchs dieses Rechts begeben, und es der höchsten Landesobrigkeit übertragen. Es war auch dieses um so viel nöthiger, damit keiner dem andern Gewalt anthun möchte, so oft er dazu befugt zu seyn glaubte. Denn daraus wäre ein allgemeiner und immerwährender Krieg entstanden, den zu vermeiden die Republiken angeleget worden. Wenn also die Kirche unter der Verfolgung

folgung stehet, wenn sie von der höchsten Landesobrigkeit nicht die Freiheit bekommen, Schlüsse und Gesetze zu machen, die ihr dienlich scheinen würden: so müssen alle Synodalschlüsse als ein Privatgeschäfte angesehen werden, deren Beobachtung keinem Zwang unterworfen ist. Solchergestalt befindet sich die Kirche in grosser Verlegenheit, wenn es widerspenstige Glieder giebt, die ihren Verordnungen nicht nachkommen wollen. Ist es ihnen möglich, sich in dem Besitz ihres vermeinten Rechts zu behaupten: so muß es die Kirche dulden, oder den weltlichen Arm zu Hülfe rufen. Dieses letztere Mittel hat sie auch bisweilen unter der Regierung der heidnischen Kaiser gebrauchet. Als die Kirchenversammlung zu **Antiochia** den **Paulus von Samosata** wegen seines Irrthums von der Gottheit JEsu Christi seines Amts entsetzet hatte, und dieser die bischöfliche Wohnung nicht räumen wolte: so wandte sich das Concilium an den Kaiser **Aurelianus**, daß er den hartnäckigten Bischof zwingen möchte, einem andern das Amt abzutreten, dessen er sich unwürdig gemachet hatte. Zum Glück war dieses ein Fürst, der Gerechtigkeit liebte, ob er gleich kein Christ war. Er hörte beide Partheien, und weil es auf einen Glaubenspunct der Christen ankam, davon er als ein Heide nicht urtheilen konte: so wolte er von unpartheiischen Christen vernehmen, ob Paulus schuldig sey, und erkante dem das bischöfliche Amt zu, den der Bischof in Rom und seine Brüder in Italien für einen rechtmäßigen Bischof erkennen

würden. Bisweilen haben die Verurtheilten bey auswärtigen Kirchen Schutz gesuchet, daß sie entweder durch ihre Fürsprache den Synodalschluß ändern, oder ihnen das Zeugniß der Unschuld geben möchten, wodurch denn leicht zu ihrem Vortheil Uneinigkeit in derjenigen Kirche gestiftet werden konte, von der sie ausgeschlossen worden. So machten es **Basilides** und **Martialis**, zween spanische Bischöfe, die ihre Mitbrüder wegen Verleugnung des Glaubens und anderer Laster abgesetzet hatten. Sie giengen nach Rom, erschlichen die Gemeinschaft des dasigen Bischofs, und wolten unter diesem Schilde des Zeugnisses ihrer Unschuld ihre bischöfliche Verrichtungen fortsetzen. Es scheinet, daß ein Theil der spanischen Kirche dadurch bewogen worden, auf ihre Seite zu treten. Denn die andern Bischöfe wandten sich an den heiligen **Cyprianus**, und an die übrigen Bischöfe in Africa, und baten sie um eine Belehrung, ob die vorhin gedachten Bischöfe rechtmäßig abgesetzet worden. **Cyprianus** antwortete in sein und seiner Brüder Namen, daß **Basilides** und **Martialis** sich des bischöflichen Amts verlustig gemacht, und seinen Bruder, den Bischof zu Rom, der ihnen einen gutes Zeugniß gegeben, hintergangen hätten. Dadurch würden die Gemeinen beruhiget. Denn sie verliessen sich mehr auf das Urtheil des **Cyprians**, als des römischen Pabstes.

§. 97.

Die Concilia sind Rathsversammlungen oder Deputationen christlicher Obrigkeiten.

Unter einer christlichen oder auch andern Obrigkeit, welche die Kirche nicht nur duldet, sondern auch schützet, hat es mit den **Concilien** eine ganz andere Bewandniß. Wir wollen uns eine Kirche vorstellen, die in einem Staat einen besondern sichtbaren Körper ausmachet, die einem gewissen Plan der Lehre folget, die einen durch Gesetze bestimten Gottesdienst hat, und die allerley Gerechtsame und Vorzüge geniesset. Wenn dieselbe wider alle äusserliche und innerliche Beunruhigungen geschützet werden will: so muß sie sich auf den Schutz und Beistand der höchsten Landesobrigkeit verlassen können. Denn sie selbst hat keine weltliche Waffen, damit sie sich wider ihre Feinde schützen könte. Aber wie kan sie diesen Schutz und Beistand erwarten, wenn das Bekentniß ihres Glaubens, die Uebung ihres Gottesdienstes, und ihre anderweitige Anstalten und Ordnungen nicht von dem Fürsten geprüfet, genehm gehalten, und bestätiget worden? Ich weiß wol, daß die Bürger eines Staats das Recht haben, allerley nützliche Gesellschaften zu stiften, die zu ihrer geistlichen oder leiblichen Glückseligkeit nöthig erachtet werden. Und ein Fürst, der das Beste seiner Unterthanen auf alle Weise befördern soll, ist nicht berechtiget, dergleichen Anstalten zu hindern. Aber es ist auch eben so gewiß, daß ihre Gesetze keine äusserliche Verbindlichkeit haben,

wenn sie nicht von der höchsten Landesobrigkeit bestätiget worden, und daß sie diese Bestätigung nicht verlangen können, ohne sich seiner Erkentniß, Prüfung, und Aufsicht zu unterwerfen. Dies ist das allgemeine Recht, welches die Fürsten über alle Gesellschaften im gemeinen Wesen haben. Und da das Evangelium ihre Rechte weder aufhebet noch einschränket: so muß sich auch die Kirche von der Obrigkeit des Landes prüfen und bestätigen lassen, wenn sie von derselben geschützet werden will. Zu Folge dieser Bestätigung werden die Kirchengesetze bürgerliche Gesetze, die niemand ändern, und deren Uebertretung niemand bestrafen kan, als die Obrigkeit selbst. Gesetzt also, daß einige Aenderungen in der Lehre und im Gottesdienst nöthig befunden worden, oder daß einige Glieder eigenmächtig davon abwichen, und Streitigkeiten in der Kirche entstünden: so kan niemand als die Obrigkeit Richter in dieser Sache seyn. Aber sie muß dabey alle Behutsamkeit gebrauchen, damit auf der einen Seite die Rechte einer kirchlichen Gesellschaft unverletzt bleiben, auf der andern Seite aber so wenig das Gewissen als die Unschuld einiger Glieder derselben gekränket werde. Es kan seyn, daß einige Glieder würklich glauben, bey der hergebrachten Lehre und gottesdienstlichen Gebräuchen mit gutem Gewissen nicht bleiben zu können. Es kan aber auch seyn, daß einige von andern aus Mißverstand oder Haß und Widerwillen einer Abweichung beschuldiget werden, die wider die Gesetze wären. Es kan seyn, daß ein Theil

eine

eine Aenderung im Gottesdienst verlange, und der andere sich dawider setze. Es kan seyn, daß die Einfältigen in der Gemeine durch eine gewisse Lehre in der That geärgert und verführet werden, und der Friede, die Eintracht und Sicherheit auf der Bewahrung der bisherigen Lehre beruhe. In diesen wichtigen Angelegenheiten hat der Fürst einen guten Rath nöthig, der ihm wol von niemanden gründlicher gegeben werden kan, als von den Gliedern der Kirche selbst, die die Lehre derselben wol inne haben, und am besten wissen, was der Kirche nützlich und heilsam ist. Denn gleichwie er Personen zur Seite haben muß, die ihm in allen andern Theilen der Regierung mit einem treuen Rath dienen, es sey in Staats und Kriegesangelegenheiten, oder im Finanz- und Kammerwesen, oder im Handel- und Nahrungsstande oder in andern Bedürfnissen des gemeinen Wesens, und wie er dazu solche Personen wehlet, die der Sache gewachsen sind, und wenigstens die Vermuthung vor sich haben, daß sie dergleichen Dinge wohl verstehen, also ist auch eine Versamlung verständiger Männer nöthig, die dasjenige wol überlegen, was zum Besten der Kirche beschlossen werden müste, und die ihr Gutachten dem Fürsten zur eignen Prüfung und Beurtheilung übergeben. Solche Versamlungen sind Concilia. Darum betrachte ich dieselbe unter einer christlichen Obrigkeit als Rathsversamlungen, oder Deputationen, die der Obrigkeit in der Regierung der Kirchensachen mit ihren Einsichten beistehen.

Von

Von dieser Seite betrachteten die ersten christlichen Kaiser die Kirchenversamlungen. Auch alsdenn, wenn sie dieselbe beriefen, um dasjenige zu bestätigen, was sie schon beschlossen hatten, wolten sie die Concilia als einen geistlichen Rath in Kirchensachen angesehen haben. Denn sie suchten dadurch dem Vorwurf zu entgehen, daß sie ihre Gewalt mißbrauchten, wenn eine ganze Kirchenversammlung eben so dächte, wie sie. Rom selbst erkante, daß die Bischöfe, die in einem Concilio sitzen, wenn es auch unter dem Vorsitz des Pabstes geschähe, nur Bediente und Bevolmächtigte ihres Landesfürsten wären, die auf seinen Befehl und in seinem Namen gewisse Kirchenangelegenheiten untersuchten, oder entschieden, und deren Recht nicht weiter gienge, als es die Vollmacht des Fürsten erlaubte. Zu Ende des fünften Jahrhunderts und im Anfang des folgenden entstanden in Rom grosse Streitigkeiten über die Wahl eines neuen Pabstes. **Symmachus** und **Laurentius** wurden zugleich von zween widerwärtigen Parteyen gewehlet. Der König **Theodorich**, ein arianischer Prinz, der dazumal Souverain von Rom und Italien war, bestätigte die Wahl des **Symmachus**, gab aber zugleich Befehl, daß die Bischöfe zusammen kommen, und gewisse Maaßregeln nehmen solten, wodurch dergleichen Unruhen aufs künftige vorgebeuget werden könte. Als darauf **Symmachus** vor dem Könige von seinen Feinden verschiedener Verbrechen wegen angeklaget ward, die untersuchet und nach den Kirchengesetzen,

ßen, deren Theodorich und seine Gothen nicht so kundig waren, gerichtet werden musten: so ließ dieser weise König die italiänischen Bischöfe zusammen kommen, und gab ihnen Vollmacht, in seinem Namen die Anklagen zu untersuchen, und nach Befinden ein Urtheil zu sprechen. Vielleicht findet man in der Geschichte kein Concilium, das merkwürdiger wäre, als dieses. Es ward in der Stadt Rom selbst gehalten, und der Pabst war es, der vor demselben Rechenschaft geben muste, und von demselben die Entscheidung seines Schicksals erwartete. Gleichwol bekante die ganze Kirchenversamlung, daß sie auf Befehl ihres Königes da wäre, und ohne sein Vorwissen nichts thun könte. Wenn sich neue Umstände hervor thaten: so berichteten sie solche an den König, und baten um Verhaltungsbefehle, denen sie allemal gehorchten. Und da sie endlich das Urtheil sprachen, liessen sie mit Fleiß einfliessen, daß sie es zu Folge der königlichen Befehle thäten, dadurch sie zu dieser richterlichen Handlung wären bevollmächtiget worden (184).

§. 98.

Wir wollen daraus einige Folgen ziehen, die die eigentliche Beschaffenheit, | Einige Folgen, und

(184) Vnde secundum principalia praecepta, quae nostrae hoc tribunnt potestati et, quicquid ecclesiastici intra sacram vrbem Romam, vel foris iuris est, reformamus, etc. HARDVINVS *Tom. II. p. 960.*

die daraus fliessen.

und den rechten Gebrauch der Kirchenversamlungen deutlicher zu Tage legen werden.

1. **Eine Kirchenversamlung kan nur von der höchsten Landesobrigkeit berufen werden.** Denn die Kirchen sind Gesellschaften, die zu gewissen Zeiten zusammen kommen, sich durch den öffentlichen Gottesdienst zu erbauen. Aber sie sind keine Staaten, die das Recht haben, so oft es ihnen gefält, durch ihre Abgeordnete Gericht halten, Gesetze machen, oder andere öffentliche Angelegenheiten besorgen zu lassen. Was in den Zeiten der Apostel und nachgehends unter den heidnischen Kaisern geschehen, kan zu keiner Regel angenommen werden. Denn dazumal lebten die Kirchen, so zu reden, in einem natürlichen Zustande. Diejenigen, die ihre Beschützer seyn solten, verliessen sie nicht nur, sondern waren auch so gar ihre Verfolger. Sie musten also entweder ihre gottesdienstlichen Versamlungen durch Streitigkeiten und Unordnungen zu Grunde richten lassen, oder selbst zusammen kommen, und beschliessen, was zu ihrer Erhaltung und Wohlfarth diente. Aber so bald die Kaiser Christen wurden, und sich der Kirche annahmen, überliessen sie es ihnen gerne, die Kirchenversamlungen zu berufen. Dies haben die ersten Kaiser gethan, und niemals ist in der Christenheit daran gezweifelt worden, daß sie dazu berechtiget gewesen.

2. Die

2.) **Die höchste Landesobrigkeit kan zu den Concilien berufen, wen sie will.** Vormals glaubten die Bischöfe allein das Recht zu haben, Glieder einer Kirchenversamlung seyn zu können. Die ältern Concilia haben auch aus Bischöfen bestanden. Und wenn sie selbst nicht kommen konten: so schickten sie ihre Bevollmächtigten dahin, die allemal geistliche Personen waren. Es ist auch billig, daß diejenigen, die in öffentlichen Kirchenämtern stehen, zu den Conciliis berufen, wenigstens davon nicht ganz ausgeschlossen werden. Denn sie haben die beste Wissenschaft von der Glaubenslehre, und die sicherste Erfahrung von dem, was der Kirche nützlich und schädlich seyn kan. Wenigstens sollen sie dieselbe haben, und man muß sie ihnen zutrauen, bis sich das Gegentheil deutlich zu Tage leget. Wie nun die höchste Landesobrigkeit zu allen Berathschlagungen solche Personen wehlet, welche diejenigen Dinge am besten verstehen, die überleget werden sollen, also wird sie sich auch der Einsichten und des Raths der Gottesgelehrten in Kirchensachen am besten bedienen können. Allein kein Theologus kan sagen, daß er zu Folge seines Amts ein Recht habe, einer Kirchenversamlung beizuwohnen, und die Laien davon auszuschliessen. Diese letztern sind ja auch Glieder der Kirche, und es giebt unter ihnen viele gottesfürchtige und verständige Männer, die das Beste der Kirche eben so gut einsehen, als der gröste Gottesgelehrte. Warum solten diese nicht zu einer Kirchenversamlung gelassen werden? Also

dachten unsere gottselige Vorfahren in den ersten Zeiten der Reformation. Denn in ihrer Recusationsschrift wider das tridentinische Concilium setzten sie ausdrücklich, daß sie eine Kirchenversamlung begehrten, auf welcher nicht nur die sogenannten Geistlichen, sondern auch andere fromme und gelehrte Männer, wes Standes und Würden sie wären, ihre Meinung frey und ungehindert sagen könten (185). Dieses voraus gesetzet, kan die höchste Landesobrigkeit diejenigen Personen zum Concilio berufen, welchen sie am meisten die dazu nöthigen Eigenschaften zutrauet. Sie kan diejenigen weglassen, von welchen sie befürchtet, daß sie, an stat Ruhe und Einigkeit wieder herzustellen, das Feuer der Zwietracht unterhalten und weiter ausbreiten mögten. Diese weise Vorsicht wolten die General-Staaten beobachten, als zur Beilegung der arminianischen Streitigkeiten eine Kirchenversamlung nöthig erachtet ward. Aber die Contraremonstranten setzten sich dagegen, und wolten, daß das Concilium aus denen Personen bestehen solte, welche die Classen dazu ernennen würden. Diese Anforderung war auf keine Gerechtsame gegründet. Sie konten Personen empfehlen, auf welche sie ein Vertrauen setzten. Aber man konte der Obrigkeit das Recht nicht streitig machen, diejenigen zu wehlen, die sie ihres Vertrauens würdig achtete. Denn wenn die Concilia nicht Rich-

ter-

(185) HORTLEDER *de Causis B. G. Lib. I. Cap. XLIV. p. 424.*

terstühle, sondern nur Rathsversamlungen seyn sollen, die eine Kirchenangelegenheit untersuchen, und ihr Gutachten davon abgeben sollen: so muß es allerdings auf den Willen der Landesobrigkeit ankommen, wen sie dazu gebrauchen will.

3. **Die hohe Landesobrigkeit kan ein Concilium mit einer richterlichen Gewalt versehen, aber sie selbst bleibet doch allemal der höchste Richter in den Angelegenheiten der Kirche.** Man will sie dadurch keinesweges zu einem Richter in Glaubens- und Gewissenssachen machen. Diese gehören einzig und allein vor das göttliche Gericht. Die weltliche Obrigkeit urtheilet nur von denen Dingen, die zur Erhaltung der äusserlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Kirche entschieden werden müssen. Es ist wahr, sie kan sich darinnen irren, und die Gewissensfreiheit der Unterthanen kan darunter leiden. Aber sie kan sich auch in bürgerlichen Händeln irren, und höret doch deswegen nicht auf, darinnen Richter zu seyn. Es ist in dem menschlichen Leben nichts Vollkommenes, nichts Untrügliches. Die Landesobrigkeit hat alles gethan, was sie thun kan, wenn sie die Kirchenangelegenheiten durch verständige Männer untersuchen lässet, deren Berichte und Gutachten aufs genaueste prüfet, und nach ihren besten Einsichten urtheilet. Uebrigens ist es hier nicht der Ort, da wir von denen Grundsätzen reden könten, nach welchen die weltliche Obrigkeit ihr richterliches Amt in Kirchensa-

chen verwalten muß. Wir haben nur das Ansehen, die Rechte, und Verhältnisse der Kirchenversammlungen in ein grösseres Licht setzen wollen.

Das sechste Hauptstück.
Betrachtungen über die Glaubensformeln.

§. 99.

Das Vorhaben des Verfassers.

Von den Glaubensformeln und deren Gebrauch ist so viel geschrieben worden, daß ich eine Menge bekanter Wahrheiten wiederholen müste, wenn ich eine vollständige Abhandlung davon liefern wolte. Ich bin aber nur gesonnen, zwo Fragen zu untersuchen, wozu die Gedanken einiger Gelehrten in unsern Zeiten Anlaß gegeben: 1. Ob die Glaubensbücher dem menschlichen Verstand Gewalt anthun, und die Freiheit zu denken nebst der Erkentniß der Wahrheit einschränken? 2. In wie ferne es einem Lehrer der Kirche erlaubt sey, von den Glaubensbüchern abzuweichen, ohne in Absicht auf sein Amt und auf seine äusserliche Vortheile einige Unbequemlichkeiten zu leiden?

§. 100.

Glaubensfor:

Glaubensformeln sind ein Verzeichniß solcher Lehren, dadurch sich eine Reli-

Religionsparthey von der andern unterscheidet. Sie dienen unter andern zu einer Vorschrift, an die sich die Lehrer der Kirche in ihrem mündlichen und schriftlichen Vortrag halten sollen. Man pfleget sie dazu durch ein feierliches Versprechen, und wol gar durch einen Eid zu verbinden. Und sie machen sich ihres Amts verlustig, wenn sie anders lehren, als es diese Glaubensbücher erfordern. Dieses scheinet freilich den menschlichen Verstand sehr einzuschränken, sonderlich in einer Sache, darinnen er die meiste Freiheit haben solte, selbst zu denken. Denn es komt auf sein Gewissen, und auf die Art und Weise, GOtt zu dienen, an, von der er seine ewige Seligkeit erwartet. Die Glaubensbekentnisse sind von Menschen aufgesetzet worden, die irren können, und auch oft wirklich geirret haben. Wie viele Glaubensformeln giebt es nicht unter den verschiedenen kirchlichen Partheien, die voller Irthümer sind? — Jedermann muß das Recht haben, sie zu prüfen, wenn er ihnen Beifall geben soll. Er kan finden, daß sie ungegründet sind. Er kan sich wenigstens einbilden, daß er denselben nicht mit gutem Gewissen beipflichten könne. Oder wenn er auch jetzt glaubet, daß sie richtig sind: so kan er doch inskünftige daran zweifeln, und andere Einsichten bekommen. Alsdenn kan man nicht von ihm fordern, daß er sie glaube. Und wenn er ein Lehrer der Kirche ist: so verbindet ihn sogar sein Gewissen, ihnen zu widersprechen. Hat er

meln scheinen die Erkentniß der Wahrheit zu hindern.

aber geschworen, sich stets an die Glaubensbücher zu halten: so muß er entweder allen Untersuchungen entsagen, oder lehren und bekennen, was er nicht glaubet.

§. 101.

Welches widerleget wird.

Man muß es bekennen, daß dies alles einen guten Schein habe. Aber man setze nur die Umstände und Grenzen dieser Verbindlichkeit in ein grösseres Licht: so werden diese Bedenklichkeiten leicht wegfallen.

1. **Die Protestanten zwingen niemanden, ein Glaubensbekentniß zu beschwören, davon er nicht überzeuget ist.** Sie verlangen vielmehr, daß diejenigen, die sich zu einem öffentlichen Kirchenamt darstellen, zuvor wol müssen geprüfet haben, was in ihren Glaubensbüchern stehet, und ob sie das alles glauben, und mit gutem Gewissen lehren können. Dies solte ohnedem ein jeder ehrlicher Mann thun, wenn er gleich durch keine Religionseide verpflichtet würde. Denn die Gemeine, die er unterrichten will, hat schon ihren bestimten Plan der Lehre. Sie verlanget also einen Mann, der eben dieses Glaubens ist, und der denselben bekennen, lehren, und vertheidigen will. Er weiß es, daß man dieses von ihm erwartet. Wenn er nun das nicht zu leisten willens ist, und sich doch zu einem öffentlichen Lehrer annehmen lässet: so hintergehet er die Gemeine, oder die Obrigkeit, die ihn berufen hat.

2. Die

2. Die Protestanten verbinden niemanden, das immer zu glauben, was man jetzt für wahr hält. Sie wissen wol, daß sich die Gedanken der Menschen ändern können. Man kan mit der Zeit an demjenigen zweifeln, wovon man jetzt überzeuget zu seyn glaubet. Man kan ganz andere Meinungen annehmen. Wie solten sie also jemanden eidlich verbinden, für seine zukünftige Gedanken zu stehen?

3. Der Religionseid verpflichtet auch niemanden, etwas wider seine eigne Ueberzeugung zu bekennen und zu lehren. Dies würde eine Verstellung, Falschheit, Heucheley, und Sünde wider das Gewissen seyn, die unserer Sittenlehre ganz entgegen ist. Denn obgleich das wahr seyn kan, was er für falsch hält, und das falsch, was er für wahr hält: so muß doch auch niemand wider das irrende Gewissen handeln. In keiner Kirche wird die Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit wie in dem ganzen menschlichen Leben, also besonders im Lehramt mehr erfordert, als in der unsrigen.

4. Alles, was der Religionseid erfordert, ist dieses, daß man nichts unter dem Schein, die Lehre seiner Kirche vorzutragen, mündlich oder schriftlich behaupte, was ihren Glaubensbüchern widerspricht. So lange man sich nur überhaupt die Wahrheit zu bekennen verpflichtet, kan man mit gutem Gewissen von der hergebrachten Lehre abwei-

weichen. Aber das kan nicht geschehen, wenn der Religionseid dazwischen komt. Und eben dazu solte auch dieser Eid dienen. Es kan seyn, daß ein öffentlicher Lehrer eine fremde Lehre vorträgt, ohne sichs merken zu lassen, daß es eine fremde Lehre sey. Es kan auch seyn, daß er dieses thue, und seine Zuhörer zugleich überrede, daß es die Lehre ihrer Kirche sey. Dies ist ein Betrug, dessen sich kein gewissenhafter Mann schuldig machen solte, wenn er gleich nicht die Verbindlichkeit eines Eides auf sich hätte. Weil aber derselbe doch begangen worden, und noch weiter zu befürchten war: so bediente man sich des äussersten Mittels, dadurch jemand zu seiner Pflicht angehalten werden kan, der sonst das Ansehen der Gesetze wenig achtet.

§. 102.

Der Schein einer Verfolgung und Verhinderung der wahren Religion.

Aber wenn gleich das Gewissen durch diese Anmerkungen in Sicherheit gesetzet wird, solte es nicht eine Art von Verfolgung seyn, der gewissenhafte Männer durch die Verpflichtung auf Glaubensformeln ausgesetzet werden? Denn so bald sich ein Lehrer erkläret, daß seine Einsichten von denselben abweichen, muß er sich der Gerechtsame und Einkünfte seines Amts begeben. Ausser dem scheinet auch die Erkentniß der wahren Religion dadurch gehindert zu werden. Denn wenn unsere Kirche berechtiget ist, von ihren Lehrern zu verlangen, daß

sie

sie nichts wider den angenommenen Lehrbegrif vortragen: so kan das eine falsche Kirche ebenfals von den ihrigen fodern. Die wahre und falsche Kirche muß in dieser Absicht einerley Rechte haben. Diejenigen, die sich irren, glauben eben so gewiß die Wahrheit zu bekennen, und bekennen zu müssen, als die sich nicht irren. Es ist kein Richter da, der die Streitigkeiten der Parteien entscheiden kan. Eine jede muß ihrem Gewissen folgen, eine dem richtigen, die andere dem irrenden Gewissen. Dürfen aber die Lehrer einer falschen Kirche von der Vorschrift des Glaubens nicht abweichen, wenn sie gleich, durch die Gnade des Höchsten erleuchtet, die Wahrheit erkant haben, wie können die Einfältigen unterrichtet, und ihres Irthums überführet werden? Und wie kan man Luthern selbst entschuldigen, der ein römischcatholischer Priester war, und doch dem Pabstthum widersprach, da er die Irthümer desselben eingesehen hatte? Nach den Grundsätzen, welche die Protestanten selbst angenommen, hätte er schweigen und sich seines Amts begeben müssen.

§. 103.

In der That glaube ich nicht, daß derjenige mit Recht über Verfolgung klagen kan, der seines Amts entsetzet wird, weil er die Lehre seiner Kirche verlassen hat. Und ob es gleich hart zu seyn scheinet, daß ein Mann, der zwar irret, aber übrigens doch gewissenhaft ist, dergleichen Ungemächlichkeiten leiden muß: so wird

Wird widerleget.

man doch gar leicht einsehen, daß dis der Fall sey, da man aus zweien Uebeln das geringste wehlen muß, und daß die Kirche von aller Ungerechtigkeit und Härte weit entfernt sey. Ich bekenne,

1. daß es Verfolgung sey, wenn jemand seines Glaubens wegen allerley Uebel und Ungemach leidet. Aber zu diesen Uebeln kan man den Verlust derer Vortheile nicht rechnen, die man unter einer gewissen Bedingung bekommen hat, und die man wieder verlieret, weil man diese Bedingung nicht erfüllet. Dergleichen Vortheile sind diejenigen, die mit dem Lehramt in einer Kirche verbunden sind, welche ihren bestimten Lehrbegrif hat. Man übergiebt dasselbe einem Mann unter der Bedingung, daß er den Glauben dieser Kirche bekenne, lehre, und vertheidige. Indem er die Bestallung annimt, gehet er die Bedingung ein. Es wird also ein feierlicher Vertrag gemachet, nach welchem die Kirche oder die Obrigkeit sich anheischig machet, ihn im Besitz seines Amts und aller damit verknüpften Vortheile zu schützen, wenn er bey der hergebrachten Lehre bleibet, und sonst nichts wider die Gesetze thut, der Lehrer aber dagegen verspricht, das Amt unter dieser Bedingung anzunehmen, und nichts zu behaupten, was den Grundsätzen dieser Kirche entgegen wäre. So lange er diese Zusage hält, kan man ihm die Vorrechte seines Amts nicht nehmen. Beschuldigungen, daß er anders lehre, als er solte, sind Verleumdungen, und würden eine wahre Verfolgung seyn,

wenn

wenn man ihn um sein Amt brächte, ohne daß man ihn einer Abweichung überführet hätte. Aber wenn auch diese Abweichung unleugbar ist: so hat er kein Recht, auf der Beibehaltung seines Amts zu bestehen. Er hat die Bedingung nicht erfüllet, mit der ihm dasselbe anvertrauet worden. Er hat es selbst aufzugeben versprochen, wenn er dawider handeln würde. Wo sollen wir also das Unrecht und die Verfolgung suchen, darüber ein solcher Mann klagen könte?

2. Aber man hätte ihm das Amt ohne diese Bedingung übergeben sollen, damit er nicht in die Nothwendigkeit versetzet würde, gewissenloß oder unglücklich zu werden. Man muß sich einen überaus schlechten Begrif von denen Personen machen, die sich dem Dienst der Kirche widmen, wenn man voraus setzet, daß sie sich auf keine Glaubensbücher könten annehmen lassen, ohne gewissenloß zu werden, oder ihr Amt zu verlieren. Solte es denn in der That so viele unter ihnen geben, die den Glauben ihrer Kirche nicht kenneten, oder davon nicht überzeuget wären? Männer, die mit solcher Unwissenheit oder mit solchem Mangel der Ueberzeugung ein Kirchenamt begehren oder annehmen, sind schon gewissenlose, und verdienten durch diesen Betrug, desselben wieder entsetzet zu werden. Haben sie aber gnugsame Kentniß und Ueberzeugung von der Religion, die sie zu verkündigen sich anheischig machen: so dürfen sie nicht befürchten, dereinst wider ihre Einsichten zu predigen, oder

ihr

ihr Amt aufzugeben. Es ist wahr, es können ihnen Zweifel aufsteigen. Aber sie können sie auch durch fleißiges Nachdenken und durch den Beistand der göttlichen Gnade überwinden. Doch wir wollen annehmen, daß einige Lehrer das Unglück haben solten, ganz andere Gedanken von der Religion zu bekommen: so wäre es doch eine sehr unbillige Forderung, diese lehren zu lassen, was ihnen wahr zu seyn dünkte, und sie an keine Vorschriften der Lehre zu binden. Man überlege nur die Ursachen, welche die Glaubensbücher und deren genaue Beobachtung in der Kirche nothwendig gemacht haben? Und alsdenn urtheile man, ob man sich derselben um der zeitlichen Vortheile einiger Personen willen begeben könne.

3. Eine der vornehmsten Ursachen war, die **Einfältigen für der Verführung zu bewahren.** Man wird es nicht leugnen können, daß diejenigen, die für die Seligkeit anderer zu sorgen verbunden sind, dahin sehen müssen, daß diese in derjenigen Religion unterrichtet und gestärket werden, die sie für die wahre halten. Es giebt in einer jeden Gemeine viele einfältige Christen, die durch ihre eigene Einsichten das Wahre und Falsche nicht unterscheiden können, und daher einem falschen Lehrer eben so leicht folgen, als einem rechtgläubigen. Wenn sie gleich die Anfangsgründe ihrer Religion gefasset haben: so wissen sie doch nicht allemal, ob diese und jene Lehren den Grundartikeln ihres Glaubens gemäß sind, oder nicht.

Sie

Sie können auch nicht die Zweifel heben, die wider die Wahrheiten gemachet werden, welche sie bisher geglaubet haben. Wenn man diese solchen Lehrern anvertrauet, die eine andere Religion predigen: so werden sie der Verführung nicht entgehen. Es ist dieselbe um so viel gefährlicher, wenn gedachte Lehrer das Ansehen haben, den Glauben derjenigen Kirche zu bekennen, zu der diese einfältige Christen gehören. Aber wenn die Lehrer der Kirche sich an keine Vorschriften des Glaubens zu halten verbunden wären, sondern die Erlaubniß hätten, alles vorzutragen, was sie wolten, gesetzt auch, daß es dem Glauben der Kirche, der sie dienen, noch so sehr entgegen wäre: so würde man schwache und einfältige Seelen in die Nothwendigkeit versetzen, zu den allergröbsten Irthümern verführet zu werden. Um das also zu vermeiden, sind die Glaubensbekentnisse eingeführet worden. Man stelle sich vor, in welcher Gefahr die Kirche zur Zeit der arianischen Streitigkeiten gewesen wäre, wenn die Rechtgläubigen nicht auf die Annehmung des nicänischen Glaubensbekentnisses gedrungen hätten. Die Arianer wolten dasselbe aus keiner andern Ursache abgeschaffet wissen, als damit sie ihren Irthum unter dem Schein der Rechtgläubigkeit vortragen könten. Und wenn es ihnen gelungen wäre: so würde die ganze Christenheit in kurzem seyn verführet worden, die Gottheit JEsu Christi zu verleugnen. Es ist wahr, die Glaubensformel von Nicäa hinderte sie nicht, die rechtgläubigen Lehrer zu verdrängen, und sich in den

Besitz ihrer Bißthümer zu seßen. Aber so lange dieses Bekentniß der Unterschied der Lehre war: so konte man sich leichter für der Verführung hüten, und die Reformation der Kirche konte leichter zu Stande gebracht werden, wenn sich die Regierung änderte, welche die arianische Ketzerey begünstiget hatte.

4. Eine andere Ursache ist **der innerliche Kirchenfriede.** Wie übel ist doch eine Kirche daran, wenn sich ihre Lehrer in dem öffentlichen Vortrage beständig widersprechen, wenn einer das widerleget, was der andere behauptet hat, und wenn beide Parteien ihre Zuhörer für einander warnen! Die Gemeine weiß nicht, was sie glauben soll. Ein Theil wird es mit diesem, der andere mit jenem halten. Es entstehen Trennungen. Man siehet täglich neue Aergernisse. Die Zuhörer folgen dem Beispiel ihrer Lehrer, und verfolgen sich unter einander mit allen Arten von Feindseligkeiten. Dieses Uebel muß vermieden werden. Paulus empfiehlet es den Römern nachdrücklich, daß sie alle **einmüthiglich und mit einem Munde** loben GOtt und den Vater unsers HErrn JEsu Christi. Röm. 15, 6. Und er wolte es bey den Christen zu Corinth nicht dulden, daß einige sich Paulisch, andere Cephisch, andere Apollisch, und andere Christisch nanten. 1 Cor. 1, 12. Aber wie kan diese Uneinigkeit und Spaltung verhütet werden, wenn man nicht die Gleichförmigkeit in der Lehre zu beobachten suchet? Und

wie

wie kan man diese erhalten, ohne die Lehrer zu verbinden, sich an eine gewisse Vorschrift des Glaubens zu halten? Wenn einer von der hergebrachten Lehre abweichet: so kan man doch den andern nicht zwingen, das auch zu thun, und jenem zu folgen. Dieser, der von der Lehre seiner Kirche überzeuget ist, oder es wenigstens zu seyn glaubet, wird sich verbunden achten, dieselbe wider seinen Amtsgenossen zu vertheidigen, und seine Zuhörer für Verführung zu warnen. Wolte man einem solchem Mann das Stillschweigen anbefehlen, und dagegen den andern lehren lassen, was er wolte: so wäre das eine offenbare Parteilichkeit, und Gewissenszwang. Derjenige, der die Lehre seiner Kirche glaubet und bekennet, muß eben sowol eine Gewissensfreyheit haben, als der sie verwirft und bestreitet. Was für ein seltsamer Begriff würde es nicht von der Gewissensfreiheit seyn, wenn man sie eine Erlaubniß nente, die hergebrachte Lehre einer Kirche anzugreifen aber nicht zu vertheidigen? Diese vermeinte Gewissensfreiheit würde vielmehr ein harter Gewissenszwang seyn, der nicht nur einen Theil der Lehrer, sondern auch die ganze Gemeine drückte, die in ihrem bisherigen Glauben unterrichtet und befestiget zu werden verlanget.

5. Die freie Religionsübung einer Kirche gründet sich bisweilen auf die Bedingung, daß sie bey ihrem einmal angenommenen Glaubensbekentniß bleibe. Und sie verlieret ihre Rechte und Gottesdienst, wenn sie davon abweichet. Dies ist der

Fall,

Fall, in dem sich die Lutheraner in Deutschland befinden. Der Religionsfriede ward mit den Augspurgschen Confeßionsverwandten geschlossen. Und man war von beiden Seiten eins, daß die Protestanten die Vortheile dieses Friedens nicht länger geniessen könten, als sie bey dem gedachten Glaubensbekentniß beharreten. Aus dieser Ursache war auch die römische Geistlichkeit zur Zeit des dreißigjährigen Krieges so sehr beschäftiget, den Lutheranern eine Abweichung von der augspurgschen Confession aufzubürden, damit man ihnen unter dem Schein des Rechts die Religionsfreiheit und Kirchengüter wieder nehmen könte. Durch den westphälischen Frieden ist der passausche Vertrag bestätiget, auf die Reformirten ausgedehnet, sonst aber eine jede andere Religionsübung verboten worden. Dies ist eine neue und höchstwichtige Ursache, die Lehrer der Kirche auf ihre Glaubensbücher zu verbinden. Jedermann weiß, daß man den Glauben einer Kirche nach dem öffentlichem Vortrage ihrer Lehrer zu beurtheilen pflege. Und so lange sie mit demselben zufrieden ist, muß man ihn auch als den Glauben der ganzen Gemeine ansehen. Denn durch ihr Stillschweigen willigt sie in die Meinungen ihrer Lehrer. Aber wie kan es die Gemeine so gleich merken, daß diese von ihrem Glaubensbekentniß abweichen? Die Irrthümer werden anfänglich insgemein behutsam, versteckt, und scheinbar vorgetragen. Der Zuhörer vermuthet nichts Böses. Er hat ein gutes Zutrauen zu seinem Lehrer. Wenn ihm also gleich etwas neu und unge-

wöhn-

wöhnlich scheinen solte: so hoffet er doch, daß es gut werde gemeinet seyn. Die wenigsten haben Einsicht genug, das wahre und falsche recht zu unterscheiden. Kaum wissen es die Gelehrten, welches die Unterscheidungslehren ihrer Kirchen sind. Und die es etwan wissen, und der Irrthümer wegen Erinnerung thun, werden vielleicht keinen Glauben finden. Der beschuldigte Lehrer muß gehöret werden. Er kan seine Sache mit grosser Wahrscheinlichkeit behaupten. Er schützet sein Gewissen vor. Er hat einen Anhang in der Gemeine. Daraus entstehen grosse Zerrüttungen. Und man mag zu den Lehren eines solchen Mannes stillschweigen, oder sich denselben widersetzen: so ziehen die Feinde daraus den Vortheil, daß die Gemeine ihr Glaubensbekentniß verlassen, und sich also der Religionsübung verlustig gemachet habe. Solchergestalt erfodert es die Sicherheit der Kirche, daß ihre Lehrer durch einen Eid verpflichtet werden, den Glauben unverfälscht zu predigen, der von ihr einmal angenommen worden. Es ist wahr, dies Mittel ist nicht allemal hinlänglich, Neuerungen in der Lehre zu verhüten. Aber es ist doch das äusserste, das man gebrauchen kan. Und die Kirche thut, was sie kan, die Lehre zu bewahren, deren Veränderung den Verlust ihrer Gerechtsame nach sich ziehen würde. Diejenigen, die mit dieser Verbindlichkeit nicht zufrieden sind, müssen auf diesen Umstand keine Rücksicht genommen haben. Denn man kan von ihnen nicht vermuthen, daß sie die Kirche der Gefahr aussetzen wollen, ihre

Religionsfreiheiten zu verlieren. Man kan eben so wenig glauben, daß sie sich eingebildet hätten, daß die Gültigkeit der Reichsgesetze aufgehöret. Und doch ist eins von beiden nöthig, wenn die protestantischen Lehrer nicht mehr verbunden seyn solten, sich an die Glaubensbücher ihrer Kirche zu halten. Die Vorstellung, daß sich die Zeiten geändert hätten, verräth eine sehr schlechte Kentniß der Welt. Wir wollen annehmen, daß in unsern Tagen kein Fürst Lust hätte, um der Religion Willen die Waffen zu ergreifen: so würde doch die Veränderung der Religion allemal ein scheinbarer Vorwand seyn, Kriege anzufangen, dadurch etwas zu gewinnen wäre. Die Menschen werden zu allen Zeiten von einerley Leidenschaften beherschet. Und die Beispiele sind so entfernet nicht, die uns lehren können, daß die Feindseligkeiten der Völker durch das Ansehen alter Gesetze und Bündnisse gerechtfertiget worden, die ganz andere Ursachen zum Grunde gehabt haben.

§. 104.

Andere Glaubensgenossen können die thrigen auch verbinden.

Ich muß es bekennen, daß eine falsche Kirche ebenfals von ihren Lehrern fordern könne, sich an gewisse Glaubensbücher zu halten. Aber dis ist an sich so wenig ein Gewissenszwang, als ein Hinderniß der Erkentniß der Wahrheit. Ein römischcatholischer Priester muß nach den Schlüssen der tridentinischen Kirchenversammlung lehren, so lange er dem

Amt

Amt vorstehen will, dazu er berufen ist. Siehet er aber ein, daß seine Kirche irre: so muß er die Erlaubniß haben, solches bekennen zu können, und weiter nichts befürchten dürfen, als den Verlust seines Dienstes, und derer damit verbundenen zeitlichen Vortheile. Alsdenn darf er nicht über Gewissenszwang und Verfolgung klagen. Aber weil man in der römischen Kirche den Abfall von ihrer Lehre als ein Verbrechen ansiehet, das mit dem Tode bestrafet zu werden verdiente: so kan man ihr Verfahren mit dem Unsrigen gar nicht vergleichen. Es würde freylich besser für die Wahrheit seyn, wenn es im Pabstthum erlaubt wäre, das Evangelium frey zu bekennen. Aber kan man dieses hoffen, wenn man gleich die Verbindlichkeit unserer Glaubensbücher aufhübe? Und würde die wahre Religion dabey gewinnen, wenn man die Freiheit zu denken in der römischen Kirche um einen solchen Preiß erkaufte? Es war ein für die Protestanten beschwerlicher Artikul in dem Religionsfrieden, daß die catholischen Prälaten ihre Pfründen verlieren solten, wenn sie die Religion änderten. Gleichwol ließ man sich denselben gefallen, um nur der evangelischen Religion Sicherheit zu verschaffen. Kein protestantischer Fürst würde den Vergleich eingegangen seyn, daß dieser Articul aufgehoben werden solte, wenn die Protestanten erlaubten, in ihren Kirchen predigen zu lassen, was ein jeder wolte, ohne die öffentliche Lehrer an die Glaubensbücher zu binden. Man sahe leicht ein, daß dieses hiesse, einen gewissen

Vortheil für einen ungewissen hinzugeben. Bey einer so uneingeschränkten Freiheit zu lehren, was einem jeden gefiel, würden die protestantische Kirchen in kurzer Zeit seyn zerrüttet worden. Man hätte eben so viele Religionen entstehen gesehen, als es sonderbare Köpfe gegeben, die sich einen Anhang zu verschaffen Lust gehabt hätten. Da, wo evangelische Christen zusammen kamen, sich zu erbauen, hätte man bald einen Schwärmer, bald einen Arianer und Socinianer, bald einen Catholiken, bald einen Urheber neuer und bisher unbekanter Meinungen gehöret. Und wo wäre alsdenn Wahrheit und Gottseligkeit geblieben? Es war also zur Erhaltung des wahren Glaubens nöthig, einer jeden Parthey die Bestimmung und Einschränkung des öffentlichen Vortrags zu verstatten. Aber man denke nicht, daß die Erkentniß und Ausbreitung der Wahrheit dadurch gehindert werde. Eben dieser äusserliche Unterschied der Religionen, eben diese Sorgfalt einer jeden Parthey, ihren Glauben zu bewahren, soll einen jeden Christen erwecken, die Meinungen anderer Glaubensgenossen kennen zu lernen, sie zu prüfen, und mit den seinigen zu vergleichen. Dieser Fleiß würde die Rechtgläubigen in ihrem Glauben stärken, und die Irrenden zur Erkentniß der Wahrheit bringen. Je gleichgültiger die Menschen gegen die Religion sind, desto weniger begehren sie, dieselbe kennen zu lernen. Wenn aber der Unterschied des Glaubens für wichtig und erheblich gehalten wird: so wachet auch die Begierde auf, sich davon zu unter-

terrichten. Daher kam es, daß in den ersten Zeiten der Reformation Fürsten, Staatsmänner, und andere Personen mehr Kentniß von dem Unterschied der Religionen hatten, als man heut zu Tage bey vielen Theologen antreffen wird. Wäre es im Pabstthum nur erlaubt, GOttes Wort und die Schriften der Protestanten zu lesen: so ist kein Zweifel, daß viele tausend das Licht des Evangelii erkennen würden. Und wenn denn kein Gewissenszwang statt fände: so würden diese erleuchtete Christen ihre Religion mitten unter den Catholiken eben so zu bekennen und zu üben Gelegenheit finden, als die Catholiken unter den Protestanten, ihren Glaubensmeinungen zu folgen.

§. 105.

Luther und die Reformation.

Luther und seine **Reformation** können nicht zum Einwurf wider dasjenige dienen, was nachgehends in unserer Kirche von der Verbindlichkeit der Glaubensbücher behauptet worden. Es ist wahr, er widersprach der Lehre derjenigen Kirche, welche ihn zum Priester angenommen hatte. Er blieb auch bey seinem Amt, und kehrte sich nicht an den Bann, damit er von Rom aus beleget ward. Viele von denen, die im Anfange seine Lehre annahmen, waren gleichfals Priester der römischen Kirche. Sie behielten auch ihre Aemter, ja an einigen Orten wurden sie allein beibehalten, und diejenigen, die vom Pabst und seiner Gemeinschaft nicht abtreten

wolten, bekamen von den Kirchengütern nur ihren nothdürftigen Unterhalt. Aber alles dieses kan und muß gerechtfertiget werden, ob wir gleich jetzt von unsern öffentlichen Lehrern verlangen, daß sie von ihren Glaubensbüchern nicht abweichen. Denn

1. Gab es in denen Zeiten, da Luther das Werk der Reformation anfing, noch keine eigentliche Glaubensbücher der römischen Kirche. Man hatte nur die alten allgemeinen Glaubensbekentnisse von der Dreieinigkeit und der Person Christi, die bey allen anderweitigen Verderbnissen der Lehre in dem Pabstthum rein erhalten worden, und die auch Luther so wol als die Kirche, welche von ihm den Namen führet, rein und unverfälscht beibehalten hat. Wir wollen nicht leugnen, daß die Priester vor der Reformation in der Absicht berufen worden, daß sie die Lehrsätze und Glaubensmeinungen behaupten und vertheidigen solten, die in der römischen Kirche einmal angenommen waren. Aber eines theils geschahe dieses in der Voraussetzung, daß diese Lehrsätze der Schrift gemäß wären, andern theils verpflichtete man niemanden auf gewisse bestimte Articul, wie hernach durch das tridentinische Glaubensbekentniß geschehen. Es waren auch verschiedene Lehrsätze und deren Auslegungen noch nicht durch feierliche Aussprüche erörtert und entschieden worden. Daher hatten die Priester dazumal weniger äusserliche Verbindlichkeit, bey der hergebrachten Lehre zu bleiben.

Und

Und wer die Wahrheit mehr als seine eigne Ruhe und Bequemlichkeit liebte, der konte von der herrschenden Lehre abgehen, ohne wider seine äusserliche Verbindlichkeiten zu handeln.

2. Man machte dazumal zweierley Doctores der Gottesgelahrtheit. Einige wurden verpflichtet, die Theologie nach des **Lombardus** Sentenzien, andere nach der heiligen Schrift zu lehren. **Luther** ward ein Doctor von der letztern Art, und dadurch bekam er nicht allein die Erlaubniß, sondern auch die Verbindlichkeit, Gottes Wort rein und lauter zu lehren, und alle Irrthümer zu widerlegen, die demselben widersprächen.

3. Aber er that dieses bloß bey der Gemeine und auf der hohen Schule, zu welcher er berufen worden. Hätte ihn dieselbe nicht hören wollen: so würde er sich weder hier noch anderswo aufgedrungen haben. Von dieser seiner Gesinnung zeuget er selbst; und wir wollen seine Worte anführen, damit wir daraus erkennen, wie richtig er von dieser Sache gedacht habe. Wiewol ich, schreibet er in der Auslegung des Briefes an die Galater, **meines Doctorats halben wol Macht haben solte, durchs ganze Pabstthum zu predigen, wenn man mirs nicht mit Gewalt wehrete: so geziemte mirs aber doch in keinem Wege nicht, daß ich unberufen aus diesem meinem befohlnen Kirchspiel in eine andere Stadt als ein**

Prediger laufen, und daselbst mich Predigens unterstehen wolte, ja wenn ich gleich hörte, daß unrecht gelehret, die Seelen zum Irthum und zum Teufel in die Hölle geführet würden, und ich mit meiner heilsamen Lehre dem allen wehren könte, noch solte ich mich Predigens enthalten. An einem andern Ort bezeuget er, daß er zwar durch seine Bücher die ganze Welt gelehret habe, daß er es aber zu Folge seines Berufs Gewissenshalber nicht unterlassen können. Ich bin in solch Amt erstlich gezwungen und getrieben, heist es in der Auslegung des 72sten Psalms, da ich Doctor der heiligen Schrift werden muste, ohne meinen Dank. Da fieng ich an, als ein Doctor, dazumal vom päbstlichen und kaiserlichen Befehl in einer gemeinen freyen hohen Schule, wie einem solchen Doctor nach seinem geschworenen Amt gebühret, vor aller Welt die Schrift auszulegen, und jedermann zu lehren, habe auch also, nachdem ich in solch Wesen gekommen bin, müssen darinnen bleiben, kan auch noch nicht mit gutem Gewissen zurück, oder ablassen, ob mich gleich Pabst und Kaiser darüber verdammeten. Denn was ich habe angefangen, als ein Doctor, aus ihrem Befehl gemacht, und berufen, muß ich wahrlich bis an mein Ende bekennen, u. s. w. Ein Mann von diesen Grundsätzen und von

solcher

solcher Gewissenhaftigkeit würde gewiß keine Aenderung in der Lehre gemachet haben, wenn er verpflichtet gewesen wäre, nichts anders zu lehren, als was der grosse Haufe in der römischen Kirche glaubte. Er würde sein Amt niedergeleget haben, so bald sich seine Einsichten geändert hätten. Eben dieses würde er gethan haben, wenn man ihn zu Wittemberg nicht hören wollen. Aus seiner Geschichte erhellet, daß er schon einmal in Begriff gewesen, diesen Ort zu verlassen, als er merkte, daß sein Landesfürst wegen des Schutzes, den er ihm angedeien ließ, allerley Verdruß haben würde. Allein da seine Obrigkeit verlangte, daß er zu lehren fortfahren solte, was er vor GOtt und seinem Gewissen zu verantworten gedächte, und da seine Gemeine seiner Lehre beipflichtete, und darinnen weiter unterrichtet und gegründet zu werden begehrte: so konte er sein Amt nicht niederlegen. Unter diesen Umständen würden wir jetzt noch einen jeden öffentlichen Lehrer entschuldigen, wenn er gleich von den Glaubensbüchern abgienge, dazu er sich verpflichtet hätte. **Luther** widersprach im Anfang nur einer Lehre, die er nicht für die Lehre seiner Kirche hielte, und die es auch, in ihrem ganzen Umfange betrachtet, in der That nicht war. Als sich aber der römische Pabst derselben annahm, und ihm seine Lehrsätze zu widerrufen befahl, ward er in die Nothwendigkeit versetzet, dasjenige zu vertheidigen, was er mit gutem Gewissen nicht leugnen konte. Wie oft erbot er sich nicht, zu schweigen, wenn nur seine Widersacher aufhörten, ihn

der Ketzerey zu beschuldigen! Er glaubte genug gethan zu haben, daß er sich der Verführung seiner Gemeine widersetzet. Aber es war GOttes Werk. Seine Feinde musten ihn selbst zwingen, die evangelische Wahrheit immermehr und mehr ans Licht zu bringen. Indessen stehet man in seinem Betragen nichts, das den jetzigen Grundsätzen der protestantischen Kirche von der Verbindlichkeit ihrer Glaubensbücher entgegen wäre.

§. 106.

Ob alle Abweichungen von den Glaubensformeln ein Abfall sind? Die Meinung der alten Kirchen.

Wenn man voraus setzen kan, daß diese Verbindlichkeit nicht nur rechtmässig, sondern auch nach dem jetzigen Zustande der Kirche nöthig sey: so komt es noch auf die Frage an, **ob ein öffentlicher Lehrer in keinem Stück von den Glaubensbüchern abgehen dürfe, und ob eine jede Abweichung von denselben als ein Abfall angesehen werden könne?** Die alte Kirche hielt dasjenige, was von einer allgemeinen Kirchenversammlung beschlossen und vest gesetzet worden, eben so heilig, als die Glaubensbekentnisse selbst. Sie machte über das keinen Unterschied der Lehrsätze nach ihrer Wichtigkeit und Erheblichkeit. Wenigstens geschahe dieses sehr selten. Ein jeder Irthum schien ihr eine Ketzerey zu seyn. Daher erlaubte sie niemanden, eine Meinung zu behaupten, die von der Kirche verworfen war, gesetzt auch,

daß

daß sie den Grund des Glaubens nicht berührte. Der Streit über die drey Kapitel in den Zeiten des Vigilius ist davon der deutlichste Beweiß. Ob Theodorus, Theodoretus und Ibas Nestorianer gewesen, oder nicht, dies war an sich eine historische Frage, die man bejahen und verneinen konte, ohne dem Glauben zu nahe zu treten. Allein die Kirchenversamlung zu Chalcedon hatte diese Männer einmal für rechtgläubig erkläret. Darum betrachtete man diejenigen, die sie verdamten, als Ketzer, mit denen man in keiner Gemeinschaft leben könte. Es kam also hier nicht auf die Lehrsätze an, die von ihnen behauptet worden, und die einen guten und bösen Verstand haben konten, nach dem man sie auslegte, sondern auf das Ansehen des chalcedonischen Concilii. Ich will nicht leugnen, daß die **Eutychianer** die Absicht gehabt, durch die Verdammung der drey Kapitel das Ansehen dieser Kirchenversamlung zu schwächen, und daß die Rechtgläubigen Ursache gehabt, sich diesen Ränken zu widersetzen. Aber ich rede von der Sache selbst, und von der damaligen Denkungsart. Beide Theile glaubten, daß man in keinem Stück von den Synodalschlüssen abgehen dürfe. Die Eutychianer wolten das chalcedonische Concilium nicht annehmen, weil sie glaubten, daß sie alsdenn auch den Theodorus, Theodoretus, und Ibas für rechtgläubig halten müsten, die ihnen doch Nestorianer gewesen zu seyn schienen. Wenigstens war dis der Vorwand, dadurch **Justinian** hintergangen ward. Und die Rechtgläu-

bigen

bigen wolten die drey Kapitel nicht verdammen lassen, weil sie befürchteten, daß der chalcedonische Glaube dadurch verlohren gienge. Hätte man sich gegenseitig die Erlaubniß gegeben, von den drey Kapiteln zu glauben, was einem jeden recht dünkte, wäre man darinnen mit einander eins gewesen, daß der Glaube selbst durch diesen Unterschied der Meinungen nichts litte: so würde man den schrecklichen Bewegungen und Aergernissen entgangen seyn, die durch den Streit über die drey Kapitel in der Kirche angerichtet worden.

§. 107.

Die Meinung der römischen Kirche.

Die römische Kirche, welche die alte rechtgläubige Kirche zu seyn glaubet, und deren Begrif von der Ketzerey beibehält, läst nicht das geringste behaupten, was einmal von ihr verworfen worden. Sie siehet nicht auf die Beschaffenheit und den Einfluß der Lehre in den Glauben und die Seligkeit, sondern auf die Entscheidungen der Kirche, dis heist, des römischen Pabstes. Eine Lehre, die man jetzt ohne Gefahr glauben und bekennen kan, da sie noch nicht entschieden ist, wird von dem Augenblick an eine verdamliche Ketzerey, da sie der Pabst für falsch und ketzerisch erkläret hat. Man läst bisweilen zwo einander entgegen gesetzte Meinungen Jahrhunderte nach einander glauben und lehren, ohne einen Ausspruch darüber zu thun. Sobald aber derselbe geschehen, würden die Freunde der einen oder der andern Meinung als Ketzer

mit

mit dem Bann beleget werden. Wenn also der Pabst keine von den streitenden Partheyen vor den Kopf stossen darf: so läst er ihre Streitigkeiten unentschieden. Aus dieser Ursache ist die Frage, ob die heilige Maria ohne Erbsünde empfangen worden? bis auf den heutigen Tag unerörtert geblieben. Die Franciscaner behaupten die unbefleckte Empfängniß, und die Dominicaner leugnen sie. Solte sich aber der Pabst jemals für die Franciscaner erklären: so müssen die Dominicaner ihre Meinung ändern, die sie jetzt zu behaupten die Freiheit haben. Es giebt noch mehrere Beispiele von dieser Art, welche beweisen, daß es in der römischen Kirche nicht erlaubt sey, von irgend einer Lehre abzuweichen, die durch einen päbstlichen Ausspruch einmal bestimmet worden, sie mag übrigens von einer Erheblichkeit seyn, von welcher sie will.

§. 108.

Die Meinung des Verfassers

Die Protestanten unterscheiden die Lehrsätze, die Grundartickel der christlichen Lehre sind, und die es nicht sind. Sie bekennen, daß man von den letztern glauben könne, was man wolle, aber nicht von den erstern. Und sie gründen diesen Unterschied nicht auf den Ausspruch der Kirche, sondern auf die Beschaffenheit der Lehre selbst. Wenn wir nun ein bestimtes Verzeichniß der Grundwahrheiten des christlichen Glaubens hätten: so würde man die Frage leicht beantworten können, ob eine jede Abweichung von unsern Glaubensbü-

chern

chern eine Trennung von unserer Kirche sey, oder nicht? Aber eben dieses Verzeichniß fehlet uns, und die Theologen sind so gar in den Grundsätzen, wornach man urtheilen müste, ob etwas zum Grunde des Glaubens gehöre, oder nicht? sehr von einander unterschieden. Ich will ihre Meinungen jetzt nicht anführen, sondern nur die meinige kürzlich vortragen. Bey der **Seligkeit** komt es einzig und allein auf **den Glauben an Christum** an, der seinen Hauptsitz in dem Willen hat, und die zuversichtliche Ergreifung des Verdienstes Christi ist. Wir ergreifen aber dieses Verdienst, wenn wir einestheils ein sehnliches Verlangen darnach tragen, dies heißt, Vergebung der Sünden und die damit verknüpfte Heilsgüter bey GOtt durch Christum und sein Verdienst suchen, andern theils aber darauf unser Vertrauen setzen, und uns dadurch trösten und beruhigen. Diese Bewegung der Seelen kan nicht entstehen, ohne gewisse Wahrheiten erkant zu haben, und davon aufs gewisseste und lebendigste überzeuget zu seyn. Und eben diese Wahrheiten nennen wir **Glaubensartikul vom ersten Rang.** Denn ohne deren Erkentniß und Gewisheit kan man eben so wenig selig werden, als an Christum glauben. Einige dieser Wahrheiten berühren den Grund des Glaubens sehr nahe, und es ist unleugbar, daß sie zu den allerwesentlichsten Hauptstücken der christlichen Lehre gehören. Hieher rechne ich die Lehre, daß Christus wahrer GOtt und wahrer Mensch sey, daß er für uns nicht nur eine Genugthuung geleistet, sondern

dern auch das Gesetz erfüllet habe, daß die Gnade GOttes allgemein sey, und daß wir einzig und allein durch den Glauben an Christum gerecht und selig werden. Gleichwie aber diese Wahrheiten mit vielen andern in der genausten Verbindlichkeit stehen, und ohne diese nicht geglaubet werden können, also siehet man leicht ein, daß es noch mehrere Grundartikel gebe. Aber diese sind so leicht nicht zu bestimmen. Ein geübter Theologe, der den ganzen Zusammenhang der Religionswahrheiten gründlich durchgedacht hat, kan zwar wissen, was für einen Einfluß ein jeder Lehrsatz in den Glauben habe, und in welchem Verhältniß die unmittelbaren und unleugbaren Grundartikel mit andern Wahrheiten stehen. Aber es giebt auch unzählige Christen, die diesen Zusammenhang nicht einsehen, und daher die wesentlichsten Wahrheiten glauben können, ohne diejenigen zu wissen oder zu glauben, die damit eine Verbindung haben. Ja die Theologen selbst sind in ihren Einsichten von einander sehr unterschieden. Darum ist es schwer, ein genaues und bestimtes Verzeichniß der Grundartikel zu machen. Denn so bald dasselbe entworfen oder vestgesetzet ist, wird man von allen Christen verlangen, alle dahin gehörige Wahrheiten zu glauben, da doch einige derselben den wahren Glauben wohl haben könten, ungeachtet sie einige dieser Wahrheiten nicht kennten, oder daran zweifelten. Wir lesen in der Vorrede zu dem Concordienbuch eine merkwürdige Stelle, die hier angeführet zu werden verdienet. Sie lautet also: Was

denn

denn die Condemnationes, Aussetzung und Verwerfung falscher und unreiner Lehre, besonders in dem Articul von des HErrn Abendmahl, betrift, so in dieser Erklärung und gründlichen Hinlegung der streitigen Articul ausdrücklich und unterschiedlich gesetzet werden müssen, damit sich männiglich für denselben wüste zu hüten, und aus vielen Ursachen keinesweges umgangen werden kan, ist gleichergestalt unser Wille und Meinung nicht, daß hiemit die Personen, so aus Einfalt irren, und die Wahrheit des göttlichen Worts nicht lästern, vielweniger aber ganze Kirchen, in oder ausserhalb des heiligen Reichs deutscher Nation, gemeiner, sondern daß allein damit die falschen und verführerischen Lehrer — sintemal wir uns ganz und gar keinen Zweifel machen, daß viel frommer unschuldiger Leute auch in den Kirchen, die sich bisher mit uns nicht allerdings verglichen, zu finden seyn, welche in der Einfalt ihres Herzens wandeln, die Sache nicht recht verstehen, und an den Lästerungen wider das heilige Abendmahl, wie solches in unsern Kirchen nach der Stiftung Christi gehalten, und vermöge der Worte seines Testaments davon einhelliglich gelehret wird, gar keinen Gefallen tragen, und sich verhoffentlich, wenn sie in der

Leh-

Lehre recht unterrichtet werden, durch Anleitung des heiligen Geistes zu der unfehlbaren Wahrheit des göttlichen Worts mit uns und unsern Kirchen und Schulen begeben und wenden werden, u. s. w. Es ist wahr, daß der damalige Herzog von Braunschweig, der unsterbliche Julius, diese Stelle sehr gemisbilliget, und das dies eine mit von denen Ursachen gewesen, warum die Concordienformel in den braunschweigischen Landen nicht eingeführet worden. Aber man siehet doch, was der gröste Theil der Protestanten dazumal gedacht, und noch denke. Man will nicht alle diejenigen verdammen, die nicht alle in unsern Glaubensbüchern bestimte Lehrsätze wissen, annehmen, und glauben. Dies kan nicht von denen Wahrheiten verstanden werden, die einen unmittelbahren und unentbehrlichen Einfluß in den Glauben an Christum haben. Denn wo dieser Glaube nicht ist, da ist auch keine Seligkeit. Man muß also andere Wahrheiten gemeinet haben, die zwar mit zu dem Lehrbegriff der wahren Kirche gehören, aber deren Erkentniß doch nicht so nothwendig ist, daß der Mangel derselben den Glauben und die Seligkeit schlechterdings hinderte. Dies heißt einen Unterschied unter den Glaubenslehren machen, und einige für entbehrlich, andere für unentbehrlich zur Seligkeit halten. Unsere Vorfahren haben dieselbe so genau nicht unterschieden, und bestimmet Und wir wollen uns auch nicht ermächtigen, dieses zu thun. Wenn wir also gleich überhaupt sagen können,

daß ein öffentlicher Lehrer, der nur in zufälligen und zum Grunde des Glaubens nicht gehörigen Lehren unseres Bekentnisses abweiche, für keinen Abtrünnigen zu halten sey: so ist doch in der Anwendung grosse Behutsamkeit nöthig.

§. 109.

Fortsetzung derselben.

Es giebt einige Stellen in unsern Glaubensbüchern, die unstreitig zufällige Gedanken unserer Bekenner sind, und auf die niemand durch seinen Eid verpflichtet wird. Dies sind z. B. historische Nachrichten und Anführungen aus den Schriften der Alten. Dies sind gewisse Auslegungen, die sie über diese und jene Schriftstelle gemachet haben. Dies sind besondere Erleuterungen und Einkleidungen dieser und jener Lehre. Aber es giebt auch wol Lehrsätze im eigentlichen Verstande, und so gar Erörterungen theologischer Streitfragen, die, nach der Strenge zu beurtheilen, zu den Grundartikuln des christlichen Glaubens nicht gehören. Wenn diese vorgetragen werden: so erinnern die Verfasser bisweilen, daß dies zwar ihre Meinung sey, daß sie aber einem jeden die Freiheit lassen, anders davon zu denken, und daß sie diejenigen, die nicht ihrer Meinung wären, nicht verdammen wolten. Also saget z. B. **Melanchton** in der Apologie S. 200. daß es eigentlich drey Sacramente gebe, die Taufe, das Abendmal, und die Absolution, die eigentlich das Sacrament der Busse wäre. Gleichwol hält man es

für

für keine Abweichung von diesem Glaubensbuch, wenn wir nur zwey Sacramenta, die Taufe und das Abendmal, glauben. Denn der ganze Zusammenhang lehret, daß die Absolution nur nach einem gewissen Begriff ein Sacrament genennet werden könne, der aber nicht für den einzigen ausgegeben wird. Hat nun jemand einen andern Begriff von einem Sacrament: so wird ihm auch erlaubt, die Absolution von der Zahl der Sacramenten auszuschliessen. Wenn die Concordienformul von der Höllenfahrt Christi redet: so siehet man wol, wie die Verfasser davon gedacht haben, weil sie aber diejenigen, die sich einen andern Begrif davon machen, rechtgläubige Theologen nennen, ihre Meinung nur für die sicherste halten, und andere nicht verdammen wollen: so haben unsere Gottesgelehrten allemal geglaubet, daß die Art der Höllenfahrt nicht zu den Glaubensartikeln gerechnet worden. Und in solchen Fällen muß man einem Mann nicht beschwerlich fallen, der seinen Einsichten folget, viel weniger ihn desfals fur einen Meineidigen und Abtrünnigen erklären. Eine ganz andere Bewandniß hat es, wenn die Verfasser nicht bemerket haben, daß dies und jenes eine Meinung sey, die sie für keine zur Seligkeit nöthige Glaubenslehre ausgeben wolten. Es giebt deren ohne Zweifel einige. Ein einsichtsvoller und systematischer Theologe bemerket sie. Er kan von ihrer Wahrheit überzeuget seyn. Er kan aber auch an einem und dem andern zweifeln. Allein wenn er weise ist, und den

Frieden und die Sicherheit seiner Kirche liebet: so wird er diese Zweifel nicht äussern, viel weniger dergleichen Lehrsätze öffentlich bestreiten. Schwerlich wird er seine Leser überreden, daß er solches aus Gewissensfreiheit thue. Denn da er selbst voraus setzet, daß es eine zum Grunde des Glaubens nicht gehörige Lehre sey, und sich eben deswegen die Erlaubniß nimt, von den Glaubensbüchern seiner Kirche abzugehen: so darf er nicht befürchten, daß seine Brüder, die anders denken, in einem Irthum steckten, der ihnen schädlich seyn könte. Wir sind weit entfernt, die Freiheit der Gelehrten so einzuschränken, daß sie ihre Meinung nur über höchstnöthige und unentbehrliche Wahrheiten äussern solten. Es giebt in der Theologie viele Materien, die keinen unmittelbaren Einfluß in die Seligkeit haben, und die man frey untersuchen und beurtheilen kan. Aber wenn dergleichen Meinungen, die man mit gutem Gewissen zurück halten kan, anstößig seyn, die Gewissen verwirren, und Aergernisse geben solten: so ist wol kein Zweifel, daß man verbunden sey, sie nicht öffentlich zu äussern. Und dieses befürchte ich mit Recht, wenn man gewissen in den Glaubensbüchern enthaltenen Lehrsätzen widerspricht, welche zwar nicht eben zum Grunde des Glaubens gehören, darüber sich unsere Bekenner nicht erkläret, sondern die sie vielmehr mit eben dem Ton vorgetragen haben, als andere, welche den Glauben und die Seligkeit näher angehen. Denn einmal werden viele Glieder der Kirche dadurch geärgert werden, die den Unterschied

der

der mehr oder weniger erheblichen Lehrsätze nicht einsehen, einen solchen Lehrer für einen Abtrünnigen halten, und ihm alles Vertrauen entziehen. Selbst viele seiner Amtsbrüder werden denken, daß er das Herz der Religion angegriffen, ihm deswegen mit allem Eifer widersprechen, und dadurch innerliche Streitigkeiten veranlassen, die das Aergerniß vermehren. Auf der andern Seite werden diese Beispiele andere verleiten, die wesentlichsten Stücke unserer Glaubensbekentnisse zu verwerfen, und solchergestalt an dem Umsturz einer Religion zu arbeiten, die sie zu erhalten, und zu vertheidigen berufen sind. Denn da der Unterscheid zwischen den Grundartickeln und den Nebenlehren so genau nicht bestimmet ist: so werden diejenigen, die eine Grundwahrheit der Religion bestreiten, das Ansehen haben wollen, nur einen problematischen Satz zu verwerfen, und man wird ihnen die Freiheit, sich dawider zu setzen, nicht nehmen können, wenn man andern erlaubt, wider gewisse Lehren der Glaubensbücher zu predigen und zu schreiben, die ausser den Gränzen der Grundartikul zu seyn erachtet werden, und es auch wol in der That seyn können. Derjenige, der zu seinem Bruder sagte: Ich streite nur wider ein zufälliges Stück der Religion, du aber wider einen Grundartikul; müste davon einen entscheidenden Beweis führen. Und wie ist dieses möglich, so lange der Unterschied zwischen Grundartikuln und andern Lehrsätzen durch keinen Ausspruch der Kirche bestimmet worden? Durch Vernunftschlüsse pflegen sich die Gelehrten

selten überzeugen zu lassen, wenn es auf das Bekentniß ankomt, daß sie in einer sehr wichtigen Sache geirret haben. Es giebt in unsern Tagen Männer von grossen Gaben und Einsichten, die einen grossen Widerwillen wider die Glaubensbücher zu haben scheinen. Man würde sie einer zwiefachen Verehrung werth halten, wenn sie in diesem Stück ihre Gesinnungen änderten. Man muß die Verbindlichkeit dieser Bücher nicht bloß von der einen Seite betrachten, da sie dem menschlichen Verstand Gränzen zu setzen, und die Freyheit im Denken, zu hindern scheinen. Man muß zugleich auf den Zustand der Kirche, auf das Verhältniß der Religionsparteien, auf die unterschiedliche Denkungsart der Menschen, auf die Folgen einer allgemeinen und uneingeschränkten Freiheit, allenthalben öffentlich zu lehren, was man will, und auf viele andere Dinge mehr sehen. Diejenigen, welche dieses thun, werden ohne Zweifel weiter gehen, als man sie jetzt führen wollen.

§. 110.

Anmerkung über eine neue Schrift.

Diese Gedanken waren schon niedergeschrieben, ehe ich die kleine Schrift gelesen hatte, die im vorigen Jahr unter dem Titul herausgekommen: **Ist ein Lehrer verbunden, nach Entfernungen von dem Lehrbegriff seiner Kirche sein Amt in derselben niederzulegen?** Ich muß dieses erinnern, weil meine Leser denken könten, daß sie eine Widerlegung gedachter Schrift

seyn

seyn sollen. Hätte ich dieselbe vor mir gehabt, so würde ich ohne Zweifel gewisse Puncte berühret haben: dazu der Verfasser unmittelbare Gelegenheit giebet. Ich würde z. B. die Frage untersuchen, ob der Beruf der protestantischen Lehrer zugleich eine Verbindlichkeit in sich fasse, seine Kirche zu reformiren, im Fall er, nach seinen Einsichten, Abweichungen von der Wahrheit bemerken solte? Ich würde gezeiget haben, daß die Verbindlichkeit, sich an die Glaubensbücher seiner Kirche zu halten, den öffentlichen Lehrer keinesweges in die Nothwendigkeit versetze, nur das nachzubeten, was andere vor ihm gesaget haben, sondern daß er vielmehr seine Erkentniß ungemein erweitern, und, anstat sich dadurch von den Hauptlehren seiner Kirche zu entfernen, derselben damit einen wesentlichen Dienst leisten könne. Ich würde noch verschiedene andere Betrachtungen von dieser Art eingestreuet haben. Allein da ich bloß meinem Nachdenken folgte, und die Absicht nicht haben konte, diese Schrift zu widerlegen: so sind dergleichen Untersuchungen weggeblieben. Jetzt halte ich es nicht für nöthig, dieselbe nachzuholen. Denn wenn die vorgetragenen Gründe ihre Richtigkeit haben: so ist in der That das Wesentliche dieser Schrift beantwortet worden. Doch kan ich nicht unterlassen, zwo Anmerkungen beizufügen, die sich auf dieselbe beziehen.

1. Der Verfasser untersuchet nur die Frage, ob ein Lehrer verbunden sey, sein Amt frei-

freiwillig niederzulegen, wenn er selbst glaubet, sich von dem Lehrbegrif seiner Kirche entfernet zu haben: Ich muß zwar bekennen, daß die angeführte Gründe zum Theil weiter gehen, und auch der Kirche das Recht zu benehmen scheinen, einen solchen Lehrer abzusetzen. Weil aber doch die Verbindlichkeit zur Niederlegung des Amts die Hauptsache ist, davon er redet, und auch einige Schlüsse sich würklich darauf beziehen: so muß ich erinnern, daß die Frage zu sehr eingeschränket worden, und daß er sich würde deutlicher haben erklären können, wenn er überhaupt untersuchet hätte, wie sich ein Lehrer zu verhalten habe, wenn er den Lehrbegriff seiner Kirche nicht billigen kan: Es können Fälle vorkommen, da er im Gewissen verbunden ist, sein Amt niederzulegen, gesetzt auch, daß er dazu nicht gezwungen würde. Denn wenn die fortgesetzte Verbindung mit seiner Kirche zugleich eine Genehmhaltung ihrer Lehre wäre, und er doch dieselbe nicht genehm halten könte: so müste er sich davon feierlich lossagen, welches wol nicht anders als durch Niederlegung seines Amts geschehen könte. Glaubte er aber, seiner Abweichungen ungeachtet, in der Gemeinschaft dieser Kirche bleiben, und wohl gar dadurch viel gutes stiften zu können: so ist es eben nicht nöthig, daß er selbst sein Amt aufgebe; aber er muß es seinen Vorgesetzten melden, daß er ferner nicht so lehren könne, wie es die Glaubensbücher erfodern, und von denselben den Ausspruch erwarten, ob er sein Amt behalten solle,

oder

oder nicht? Dadurch bewahret er sein Gewissen so wol in Absicht auf seine Einsichten in die Glaubeuslehren, als in Absicht auf den geleisteten Religionseid. Denn durch diesen will man nur verhüten, daß nicht jemand unter dem Schein, die Lehre seiner Kirche vorzutragen, allerley Irrthümer ausstreue. Denenjenigen, die die Rechte der Kirche besorgen, komt es übrigens zu, zu urtheilen, ob ein solcher Mann ferner ein öffentlicher Lehrer derselben seyn könne, oder nicht?

2. Der Herr Verfasser meinet, daß ein öffentlicher Lehrer sein Amt nicht niederlegen dürfe, wenn er sich gleich der Abweichung von dem Lehrbegrif seiner Kirche bewust ist, und gründet dieses unter andern darauf, weil er sich nur zu den Glaubensbekentnissen verpflichtet hätte, weil und insoferne sie mit der heiligen Schrift übereinkämen. Die Stärke dieses Beweises beruhet darauf, daß er durch seine Abweichungen den Vertrag, den er mit seiner Kirchen geschlossen hat, nicht gebrochen habe. Denn er hätte sich nur anheischig gemachet, bey ihrer Lehre zu halten, so lange und in so ferne er finden würde, daß sie GOttes Wort gemäß sey, wobey er sich gleichsam vorbehalten, alsdenn abzugehen, wenn er einsehen solte, daß sie demselben zuwider wäre. Man siehet leicht ein, daß er dadurch zugleich der Kirche die Macht nehmen wolle, ihn seines Amts zu entsetzen, daß er dieselbe einer Verletzung des Vertrages beschuldige, wenn sie es doch thäte, und daß sich die Kirche al-

les müste gefallen lassen, was ihre Lehrer vortrügen, wenn sie nur selbst glaubten, der Schrift nicht zu widersprechen. Allein ich glaube nicht, daß dieses jemals die Meinung der Kirche gewesen, die ihre öffentlichen Lehrer verpflichtet hat, noch auch die Meinung derer im Ernst seyn könne, die sich von ihr verpflichten lassen. Es ist wahr, die Kirche lässet sich die Uebereinstimmung des Vortrages mit ihrem Lehrbegriff versprechen, weil derselbe in GOttes Wort gegründet ist. Allein dieses Weil bedeutet keine ungewisse Bedingung, die anders befunden werden könte, sondern es ist eine Erklärung der Beschaffenheit ihrer Lehre, und zeuget von dem Grunde, warum sie keine andere Lehre hören wolle, als die in ihren Bekentnissen stehet. Sie ist überzeuget, daß ihr Glaube in GOttes Wort gegründet sey, und sie setzet voraus, daß ihr Lehrer, den sie annimt, ebenfals davon überzeuget sey. Wenn sie daran im geringsten zweifelte: so würde sie ihm das öffentliche Lehramt nicht anvertrauen. Und eben so wenig ist sie gesonnen, ihm dasselbe zu lassen, wenn er dereinst anders denken und lehren solte. Darum läst sie sich ein eidliches Versprechen geben, daß er ihrer Lehre zugethan sey, und dieselbe bekennen und vertheidigen wolle. Dagegen verlanget sie nicht, daß er sie aus dem Irrthum ziehen solte, daferne ihre Religion falsch wäre. Es ist umsonst, daß man einwendet, keine rechtschaffene Kirche könne den stolzen Gedanken haben, daß sie nicht irren könte. Sie weiß, daß man irren kan. Aber sie glaubet auch, daß sie nicht würklich irre.

Und

Und solte dieser Glaube wol eine stolze und strafbare Einbildung seyn? Soll denn eine jede Kirche immer in der Ungewißheit seyn, ob sie auch den rechten Weg zum Leben kenne? Soll sie ihre Lehrer dazu verpflichten, ihr denselben zu zeigen, wenn er ihn etwa finden solte? Soll sie in dieser Absicht Religionseide gebrauchen, und sie so ablegen lassen, wie es insgemein zu geschehen pfleget? Soll sie mehr Gewisheit hoffen können, wenn einer von ihren Lehrern ihrem Lehrbegrif widerspräche? Und soll sie entschlossen seyn, ihre Glaubensbekentnisse so oft zu ändern, als es einem ihrer Lehrer gefallen solte, eine Aenderung darinnen machen zu wollen? Diejenigen, die da wissen, warum die Religionseide eingeführet worden, werden der Kirche solche Gedanken nimmermehr beimessen, und den Vertrag, der zur Sicherheit ihres Glaubens errichtet wird, zum Umsturz desselben auslegen. Die Meinung, daß man sich nur zur Uebereinstimmung mit den Glaubensbüchern verpflichte, **insoferne** dieselbe der Schrift gemäß wäre, streitet so wol mit der Geschichte, als mit der Natur der Sache. Man weiß, was darüber in unserer Kirche disputiret worden, und wie sich die Theologen darüber erkläret haben. Darum hätte man dieses wenigstens nicht als eine ausgemachte Sache annehmen sollen. Ein Eid, daß man es mit einem gewissen Bekentniß halten wolle, **insofern** es mit der heiligen Schrift übereinstimte, würde zu nichts dienen, sondern eine leere und zum Theil lächerliche Handlung seyn. Kan nicht ein

solcher Eid auf alle Glaubensbekentnisse abgeleget werden, wenn sie gleich einander noch so sehr entgegen sind? Was hätten also die Protestanten für Absichten oder Vortheile, wenn sie jemanden auf diese Art ihre Glaubensbücher beschwören liessen? Würde sich wol ein Catholik, ein Socinianer, oder wer es sonst seyn mag, weigern,, sich durch einen solchen Eid auf dieselbe verpflichten zu lassen? Also ist es nicht möglich, zu denken, daß die Glaubensbücher in unserer Kirche mit einer solchen Einschränkung beschworen werden, **insoferne** sie der heiligen Schrift gemäß sind. Dieses wird bey allen ihren Glaubenslehren voraus gesetzet, und darum soll sich der berufene Lehrer verbinden, davon nicht abzugehen, so lange er ein Lehrer dieser Kirche seyn will.

E N D E.

Bey Carl Hermann Heminerde sind nachstehende Bücher auf eigene Kosten gedruckt und fertig worden.

Ostermesse 1768.

Eisenhardts, J. Fr. Erzählungen von besondern Rechtshändeln, 2ter Theil, 8.

Goesii, Wilh. Vindiciae pro recepta de mutui alienatione sententia, edidit I. Fr. Eisenhardt gr. 8.

Meiers, G. Fr. Untersuchungen verschiedener Materien aus der Weltweisheit, 1ster Theil, 8.

Auszug aus den Anfangsgründen aller schönen Künste und Wissenschaften, 2te Aufl. 8.

Michaelis, Joh. Dav. hebräische Grammatik, nebst einem Anhange von gründlicher Erkentniß derselben, 2te Auflage, 8.

Semlers, Joh. Sal. historische Sammlungen über die Beweisstellen der Dogmatik, 2ter Theil, nebst einem Anhange wider Herrn Senior Goeze. 8.

Telleri, Guil. Abr. reliquiae actorum Sec. III. et IV. de resurrectione carnis. 8.

Tiede, Joh. Fr. moralische Reden an den ordentlichen Sonn- und Festtagen gehalten, 3ter Theil, 8.

Michaelismesse 1768.

Langens, M. Sam. Gotthold, Samlung gelehrter und freundschaftlicher Briefe, 1ster Theil, auf Schreibepapier. 8.

Meiers, Ge. Fr. Auszug aus dem Rechte der Natur. 8.

Meiers,

Meiers, Georg Friedr. Anleitung zu den schönen Wissenschaften, oder Aesthetik, 2ter Theil, 3te verbesserte Auflage. 8.

Schuberts, Joh. Ernst, Geschichte des Römischen Pabstes Vigilius. Nebst einigen Betrachtungen über die Päbste, Concilia, u. Glaubensformeln. 8.

Semlers, Joh. Salom. hermeneutische Vorbereitung, 4tes Stück, oder des 3ten zweyte Abtheilung, worin von dem griechischen Text und Handschriften der Briefe u. s. w. Beobachtungen vorkommen, mit Registern über alle 4 Stücke. 8.

Diejenigen Bücher, so auf der Ostermesse 1769. herauskommen sollen.

Alteserra de Fictionibus etc. cum notis I. Fr. Eisenhardt. 4.

Eisenhardts, Joh. Fr. Erzählungen von besondern Rechtshändeln, 3ter Theil, 8.

Goesii, Wilhel. animaduersiones etc. gr. 8.

Krügers, Joh. Gottl. Naturlehre, 4ter Theil, welcher die Chymie enthält. 8.

Meiers, Georg Friedr. philosophische Untersuchungen verschiedener Materien aus der Weltweisheit, 2ter Theil. 8.

Der Meßias, 3ter Band, welcher den 11. 12. 13. 14. und 15ten Gesang enthält. gr. 8.

Nicolai, Ernst Anton, Pathologie. 8.

Semleri, Ioh. Sal. Paraphrasis in Epistolam Pauli ad Romanos, cum notis breuioribus. Accessit latina vetus ante vulgatam interpretatio. 8.

CENTRAL KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

daß ein öffentlicher Lehrer, der nur in zufälligen und zum Grunde des Glaubens nicht gehörigen Lehren unseres Bekentnisses abweiche, für keinen Abtrünnigen zu halten sey: so ist doch in der Anwendung grosse Behutsamkeit nöthig.

§. 109.

Fortsetzung derselben.

Es giebt einige Stellen in unsern Glaubensbüchern, die unstreitig zufällige Gedanken unserer Bekenner sind, und auf die niemand durch seinen Eid verpflichtet wird. Dies sind z. B. historische Nachrichten und Anführungen aus den Schriften der Alten. Dies sind gewisse Auslegungen, die sie über diese und jene Schriftstelle gemachet haben. Dies sind besondere Erleuterungen und Einkleidungen dieser und jener Lehre. Aber es giebt auch wol Lehrsätze im eigentlichen Verstande, und so gar Erörterungen theologischer Streitfragen, die, nach der Strenge zu beurtheilen, zu den Grundartikuln des christlichen Glaubens nicht gehören. Wenn diese vorgetragen werden: so erinnern die Verfasser bisweilen, daß dies zwar ihre Meinung sey, daß sie aber einem jeden die Freiheit lassen, anders davon zu denken, und daß sie diejenigen, die nicht ihrer Meinung wären, nicht verdammen wolten. Also saget z. B. Melanchton in der Apologie S. 200. daß es eigentlich drey Sacramente gebe, die Taufe, das Abendmal, und die Absolution, die eigentlich das Sacrament der Busse wäre. Gleichwol hält man es

für

für keine Abweichung von diesem Glaubensbuch, wenn wir nur zwey Sacramenta, die Taufe und das Abendmal, glauben. Denn der ganze Zusammenhang lehret, daß die **Absolution** nur **nach einem gewissen Begriff** ein Sacrament genennet werden könne, der aber nicht für den einzigen ausgegeben wird. Hat nun jemand einen andern Begriff von einem Sacrament: so wird ihm auch erlaubt, die Absolution von der Zahl der Sacramenten auszuschliessen. Wenn die **Concordienformul** von der **Höllenfahrt** Christi redet: so siehet man wol, wie die Verfasser davon gedacht haben, weil sie aber diejenigen, die sich einen andern Begrif davon machen, rechtgläubige Theologen nennen, ihre Meinung nur für die sicherste halten, und andere nicht verdammen wollen: so haben unsere Gottesgelehrten allemal geglaubet, daß **die Art der Höllenfahrt** nicht zu den Glaubensartikeln gerechnet worden. Und in solchen Fällen muß man einem Mann nicht beschwerlich fallen, der seinen Einsichten folget, viel weniger ihn desfals fur einen Meineidigen und Abtrünnigen erklären. Eine ganz andere Bewandniß hat es, wenn die Verfasser nicht bemerket haben, daß dies und jenes eine Meinung sey, die sie für keine zur Seligkeit nöthige Glaubenslehre ausgeben wolten. Es giebt deren ohne Zweifel einige. Ein einsichtsvoller und systematischer Theologe bemerket sie. Er kan von ihrer Wahrheit überzeuget seyn. Er kan aber auch an einem und dem andern zweifeln. Allein wenn er weise ist, und den

Frieden und die Sicherheit seiner Kirche liebet: so wird er diese Zweifel nicht äussern, viel weniger dergleichen Lehrsätze öffentlich bestreiten. Schwerlich wird er seine Leser überreden, daß er solches aus Gewissensfreiheit thue. Denn da er selbst voraus setzet, daß es eine zum Grunde des Glaubens nicht gehörige Lehre sey, und sich eben deswegen die Erlaubniß nimt, von den Glaubensbüchern seiner Kirche abzugehen: so darf er nicht befürchten, daß seine Brüder, die anders denken, in einem Irthum steckten, der ihnen schädlich seyn könte. Wir sind weit entfernt, die Freiheit der Gelehrten so einzuschränken, daß sie ihre Meinung nur über höchstnöthige und unentbehrliche Wahrheiten äussern solten. Es giebt in der Theologie viele Materien, die keinen unmittelbaren Einfluß in die Seligkeit haben, und die man frey untersuchen und beurtheilen kan. Aber wenn dergleichen Meinungen, die man mit gutem Gewissen zurück halten kan, anstößig seyn, die Gewissen verwirren, und Aergernisse geben solten: so ist wol kein Zweifel, daß man verbunden sey, sie nicht öffentlich zu äussern. Und dieses befürchte ich mit Recht, wenn man gewissen in den Glaubensbüchern enthaltenen Lehrsätzen widerspricht, welche zwar nicht eben zum Grunde des Glaubens gehören, darüber sich unsere Bekenner nicht erkläret, sondern die sie vielmehr mit eben dem Ton vorgetragen haben, als andere, welche den Glauben und die Seligkeit näher angehen. Denn einmal werden viele Glieder der Kirche dadurch geärgert werden, die den Unterschied

der

der mehr oder weniger erheblichen Lehrsätze nicht einsehen, einen solchen Lehrer für einen Abtrünnigen halten, und ihm alles Vertrauen entziehen. Selbst viele seiner Amtsbrüder werden denken, daß er das Herz der Religion angegriffen, ihm deswegen mit allem Eifer widersprechen, und dadurch innerliche Streitigkeiten veranlassen, die das Aergerniß vermehren. Auf der andern Seite werden diese Beispiele andere verleiten, die wesentlichsten Stücke unserer Glaubensbekentnisse zu verwerfen, und solchergestalt an dem Umsturz einer Religion zu arbeiten, die sie zu erhalten, und zu vertheidigen berufen sind. Denn da der Unterscheid zwischen den Grundartickeln und den Nebenlehren so genau nicht bestimmet ist: so werden diejenigen, die eine Grundwahrheit der Religion bestreiten, das Ansehen haben wollen, nur einen problematischen Satz zu verwerfen, und man wird ihnen die Freiheit, sich dawider zu setzen, nicht nehmen können, wenn man andern erlaubt, wider gewisse Lehren der Glaubensbücher zu predigen und zu schreiben, die ausser den Gränzen der Grundartikul zu seyn erachtet werden, und es auch wol in der That seyn können. Derjenige, der zu seinem Bruder sagte: Ich streite nur wider ein zufälliges Stück der Religion, du aber wider einen Grundartikul; müste davon einen entscheidenden Beweis führen. Und wie ist dieses möglich, so lange der Unterschied zwischen Grundartikuln und andern Lehrsätzen durch keinen Ausspruch der Kirche bestimmet worden? Durch Vernunftschlüsse pflegen sich die Gelehrten

selten überzeugen zu lassen, wenn es auf das Bekentniß ankomt, daß sie in einer sehr wichtigen Sache geirret haben. Es giebt in unsern Tagen Männer von grossen Gaben und Einsichten, die einen grossen Widerwillen wider die Glaubensbücher zu haben scheinen. Man würde sie einer zwiefachen Verehrung werth halten, wenn sie in diesem Stück ihre Gesinnungen änderten. Man muß die Verbindlichkeit dieser Bücher nicht bloß von der einen Seite betrachten, da sie dem menschlichen Verstand Gränzen zu setzen, und die Freyheit im Denken, zu hindern scheinen. Man muß zugleich auf den Zustand der Kirche, auf das Verhältniß der Religionsparteien, auf die unterschiedliche Denkungsart der Menschen, auf die Folgen einer allgemeinen und uneingeschränkten Freiheit, allenthalben öffentlich zu lehren, was man will, und auf viele andere Dinge mehr sehen. Diejenigen, welche dieses thun, werden ohne Zweifel weiter gehen, als man sie jetzt führen wollen.

§. 110.

Anmerkung über eine neue Schrift.

Diese Gedanken waren schon niedergeschrieben, ehe ich die kleine Schrift gelesen hatte, die im vorigen Jahr unter dem Titul herausgekommen: **Ist ein Lehrer verbunden, nach Entfernungen von dem Lehrbegriff seiner Kirche sein Amt in derselben niederzulegen?** Ich muß dieses erinnern, weil meine Leser denken könten, daß sie eine Widerlegung gedachter Schrift

seyn

seyn sollen. Hätte ich dieselbe vor mir gehabt, so würde ich ohne Zweifel gewisse Puncte berühret haben: dazu der Verfasser unmittelbare Gelegenheit giebet. Ich würde z. B. die Frage untersuchen, ob der Beruf der protestantischen Lehrer zugleich eine Verbindlichkeit in sich fasse, seine Kirche zu reformiren, im Fall er, nach seinen Einsichten, Abweichungen von der Wahrheit bemerken solte? Ich würde gezeiget haben, daß die Verbindlichkeit, sich an die Glaubensbücher seiner Kirche zu halten, den öffentlichen Lehrer keinesweges in die Nothwendigkeit versetze, nur das nachzubeten, was andere vor ihm gesaget haben, sondern daß er vielmehr seine Erkentniß ungemein erweitern, und, anstat sich dadurch von den Hauptlehren seiner Kirche zu entfernen, derselben damit einen wesentlichen Dienst leisten könne. Ich würde noch verschiedene andere Betrachtungen von dieser Art eingestreuet haben. Allein da ich bloß meinem Nachdenken folgte, und die Absicht nicht haben konte, diese Schrift zu widerlegen: so sind dergleichen Untersuchungen weggeblieben. Jetzt halte ich es nicht für nöthig, dieselbe nachzuholen. Denn wenn die vorgetragenen Gründe ihre Richtigkeit haben: so ist in der That das Wesentliche dieser Schrift beantwortet worden. Doch kan ich nicht unterlassen, zwo Anmerkungen beizufügen, die sich auf dieselbe beziehen.

1. Der Verfasser untersuchet nur die Frage, ob ein Lehrer verbunden sey, sein Amt frei-

freiwillig niederzulegen, wenn er selbst glaubet, sich von dem Lehrbegrif seiner Kirche entfernet zu haben: Ich muß zwar bekennen, daß die angeführte Gründe zum Theil weiter gehen, und auch der Kirche das Recht zu benehmen scheinen, einen solchen Lehrer abzusetzen. Weil aber doch die Verbindlichkeit zur Niederlegung des Amts die Hauptsache ist, davon er redet, und auch einige Schlüsse sich würklich darauf beziehen: so muß ich erinnern, daß die Frage zu sehr eingeschränket worden, und daß er sich würde deutlicher haben erklären können, wenn er überhaupt untersuchet hätte, wie sich ein Lehrer zu verhalten habe, wenn er den Lehrbegriff seiner Kirche nicht billigen kan: Es können Fälle vorkommen, da er im Gewissen verbunden ist, sein Amt niederzulegen, gesetzt auch, daß er dazu nicht gezwungen würde. Denn wenn die fortgesetzte Verbindung mit seiner Kirche zugleich eine Genehmhaltung ihrer Lehre wäre, und er doch dieselbe nicht genehm halten könte: so müste er sich davon feierlich lossagen, welches wol nicht anders als durch Niederlegung seines Amts geschehen könte. Glaubte er aber, seiner Abweichungen ungeachtet, in der Gemeinschaft dieser Kirche bleiben, und wohl gar dadurch viel gutes stiften zu können: so ist es eben nicht nöthig, daß er selbst sein Amt aufgebe; aber er muß es seinen Vorgesetzten melden, daß er ferner nicht so lehren könne, wie es die Glaubensbücher erfodern, und von denselben den Ausspruch erwarten, ob er sein Amt behalten solle,

oder nicht? Dadurch bewahret er sein Gewissen so wol in Absicht auf seine Einsichten in die Glaubenslehren, als in Absicht auf den geleisteten Religionseid. Denn durch diesen will man nur verhüten, daß nicht jemand unter dem Schein, die Lehre seiner Kirche vorzutragen, allerley Irrthümer ausstreue. Denenjenigen, die die Rechte der Kirche besorgen, komt es übrigens zu, zu urtheilen, ob ein solcher Mann ferner ein öffentlicher Lehrer derselben seyn könne, oder nicht?

2. Der Herr Verfasser meinet, daß ein öffentlicher Lehrer sein Amt nicht niederlegen dürfe, wenn er sich gleich der Abweichung von dem Lehrbegrif seiner Kirche bewust ist, und gründet dieses unter andern darauf, weil er sich nur zu den Glaubensbekentnissen verpflichtet hätte, weil und insoferne sie mit der heiligen Schrift übereinkämen. Die Stärke dieses Beweises beruhet darauf, daß er durch seine Abweichungen den Vertrag, den er mit seiner Kirchen geschlossen hat, nicht gebrochen habe. Denn er hätte sich nur anheischig gemachet, bey ihrer Lehre zu halten, so lange und in so ferne er finden würde, daß sie GOttes Wort gemäß sey, wobey er sich gleichsam vorbehalten, alsdenn abzugehen, wenn er einsehen solte, daß sie demselben zuwider wäre. Man siehet leicht ein, daß er dadurch zugleich der Kirche die Macht nehmen wolle, ihn seines Amts zu entsetzen, daß er dieselbe einer Verletzung des Vertrages beschuldige, wenn sie es doch thäte, und daß sich die Kirche al-

les müste gefallen lassen, was ihre Lehrer vortrügen, wenn sie nur selbst glaubten, der Schrift nicht zu widersprechen. Allein ich glaube nicht, daß dieses jemals die Meinung der Kirche gewesen, die ihre öffentlichen Lehrer verpflichtet hat, noch auch die Meinung derer im Ernst seyn könne, die sich von ihr verpflichten lassen. Es ist wahr, die Kirche lässet sich die Uebereinstimmung des Vortrages mit ihrem Lehrbegriff versprechen, weil derselbe in GOttes Wort gegründet ist. Allein dieses Weil bedeutet keine ungewisse Bedingung, die anders befunden werden könte, sondern es ist eine Erklärung der Beschaffenheit ihrer Lehre, und zeuget von dem Grunde, warum sie keine andere Lehre hören wolle, als die in ihren Bekentnissen stehet. Sie ist überzeuget, daß ihr Glaube in GOttes Wort gegründet sey, und sie setzet voraus, daß ihr Lehrer, den sie annimt, ebenfals davon überzeuget sey. Wenn sie daran im geringsten zweifelte: so würde sie ihm das öffentliche Lehramt nicht anvertrauen. Und eben so wenig ist sie gesonnen, ihm dasselbe zu lassen, wenn er dereinst anders denken und lehren solte. Darum läst sie sich ein eidliches Versprechen geben, daß er ihrer Lehre zugethan sey, und dieselbe bekennen und vertheidigen wolle. Dagegen verlanget sie nicht, daß er sie aus dem Irrthum ziehen solte, daferne ihre Religion falsch wäre. Es ist umsonst, daß man einwendet, keine rechtschaffene Kirche könne den stolzen Gedanken haben, daß sie nicht irren könte. Sie weiß, daß man irren kan. Aber sie glaubet auch, daß sie nicht würklich irre.

Und

Und solte dieser Glaube wol eine stolze und strafbare Einbildung seyn? Soll denn eine jede Kirche immer in der Ungewißheit seyn, ob sie auch den rechten Weg zum Leben kenne? Soll sie ihre Lehrer dazu verpflichten, ihr denselben zu zeigen, wenn er ihn etwa finden solte? Soll sie in dieser Absicht Religionseide gebrauchen, und sie so ablegen lassen, wie es insgemein zu geschehen pfleget? Soll sie mehr Gewisheit hoffen können, wenn einer von ihren Lehrern ihrem Lehrbegrif widerspräche? Und soll sie entschlossen seyn, ihre Glaubensbekentnisse so oft zu ändern, als es einem ihrer Lehrer gefallen solte, eine Aenderung darinnen machen zu wollen? Diejenigen, die da wissen, warum die Religionseide eingeführet worden, werden der Kirche solche Gedanken nimmermehr beimessen, und den Vertrag, der zur Sicherheit ihres Glaubens errichtet wird, zum Umsturz desselben auslegen. Die Meinung, daß man sich nur zur Uebereinstimmung mit den Glaubensbüchern verpflichte, **insoferne** dieselbe der Schrift gemäß wäre, streitet so wol mit der Geschichte, als mit der Natur der Sache. Man weiß, was darüber in unserer Kirche disputiret worden, und wie sich die Theologen darüber erkläret haben. Darum hätte man dieses wenigstens nicht als eine ausgemachte Sache annehmen sollen. Ein Eid, daß man es mit einem gewissen Bekentniß halten wolle, **insoferne** es mit der heiligen Schrift übereinstimte, würde zu nichts dienen, sondern eine leere und zum Theil lächerliche Handlung seyn. Kan nicht ein

soicher Eid auf alle Glaubensbekentnisse abgeleget werden, wenn sie gleich einander noch so sehr entgegen sind? Was hätten also die Protestanten für Absichten oder Vortheile, wenn sie jemanden auf diese Art ihre Glaubensbücher beschwören liessen? Würde sich wol ein Catholik, ein Socinianer, oder wer es sonst seyn mag, weigern,, sich durch einen solchen Eid auf dieselbe verpflichten zu lassen? Also ist es nicht möglich, zu denken, daß die Glaubensbücher in unserer Kirche mit einer solchen Einschränkung beschworen werden, insoferne sie der heiligen Schrift gemäß sind. Dieses wird bey allen ihren Glaubenslehren voraus gesetzet, und darum soll sich der berufene Lehrer verbinden, davon nicht abzugehen, so lange er ein Lehrer dieser Kirche seyn will.

E N D E.

Bey Carl Hermann Hemmerde sind nachstehende Bücher auf eigene Kosten gedruckt und fertig worden.

Ostermesse 1768.

Eisenhardts, J. Fr. Erzählungen von besondern Rechtshändeln, 2ter Theil, 8.

Goesii, Wilh. Vindiciae pro recepta de mutui alienatione sententia, edidit I. Fr. Eisenhardt gr. 8.

Meiers, G. Fr. Untersuchungen verschiedener Materien aus der Weltweisheit, 1ster Theil, 8.

Auszug aus den Anfangsgründen aller schönen Künste und Wissenschaften, 2te Aufl. 8.

Michaelis, Joh. Dav. hebräische Grammatik, nebst einem Anhange von gründlicher Erkentniß derselben, 2te Auflage, 8.

Semlers, Joh. Sal. historische Sammlungen über die Beweisstellen der Dogmatik, 2ter Theil, nebst einem Anhange wider Herrn Senior Goeze. 8.

Telleri, Guil. Abr. reliquiae actorum Sec. III. et IV. de resurrectione carnis. 8.

Tiede, Joh. Fr. moralische Reden an den ordentlichen Sonn- und Festtagen gehalten, 3ter Theil, 8.

Michaelismesse 1768.

Langens, M. Sam. Gotthold, Samlung gelehrter und freundschaftlicher Briefe, 1ster Theil, auf Schreibepapier. 8.

Meiers, Ge. Fr. Auszug aus dem Rechte der Natur. 8.

Meiers,

Meiers, Georg Friedr. Anleitung zu den schönen Wissenschaften, oder Aesthetik, 2ter Theil, 3te verbesserte Auflage. 8.

Schuberts, Joh. Ernst, Geschichte des Römischen Pabstes Vigilius. Nebst einigen Betrachtungen über die Päbste, Concilia, u. Glaubensformeln. 8.

Semlers, Joh. Salom. hermeneutische Vorbereitung, 4tes Stück, oder des 3ten zweyte Abtheilung, worin von dem griechischen Text und Handschriften der Briefe u. s. w. Beobachtungen vorkommen, mit Registern über alle 4 Stücke. 8.

Diejenigen Bücher, so auf der Ostermesse 1769. herauskommen sollen.

Alteserra de Fictionibus etc. cum notis I. Fr. Eisenhardt. 4.

Eisenhardts, Joh. Fr. Erzählungen von besondern Rechtshändeln, 3ter Theil, 8.

Goesii, Wilhel. animaduersiones etc. gr. 8.

Krügers, Joh. Gottl. Naturlehre, 4ter Theil, welcher die Chymie enthält. 8.

Meiers, Georg Friedr. philosophische Untersuchungen verschiedener Materien aus der Weltweisheit, 2ter Theil. 8.

Der Meßias, 3ter Band, welcher den 11. 12. 13. 14. und 15ten Gesang enthält. gr. 8.

Nicolai, Ernst Anton, Pathologie. 8.

Semleri, Ioh. Sal. Paraphrasis in Epistolam Pauli ad Romanos, cum notis breuioribus. Accessit latina vetus ante vulgatam interpretatio. 8.

KREISBIBLIOTHEK AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schubert, Johann Ernst

Geschichte des Römischen Pabstes Vigilius nebst einigen Betrachtungen über die Päpste, Concilia und Glaubensformenln

Halle im Magdeburg. 1769

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Bio 7209
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11236472-6
VD18 11074558-004